

BEITRÄGE

zur

Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen.

Die Einnahmen und Ausgaben, sowie der Vermögens- und Schuldenstand der preussischen
Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet

von

L. Herrfurth,

Geheimem Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium des Innern.

Separatabdruck aus dem VI. Ergänzungshefte zur Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus.

BERLIN, 1878.

Druck der Buchdruckerei W. Koebke, Beuthstrasse 2.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
I. Abschnitt.	
Die Erhebung und Zusammenstellung des statistischen Materials über die Ausgaben und Einnahmen und über den Vermögens- und Schuldenstand der einzelnen preussischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern für das Jahr 1876; Erläuterungen	2
(Hierzu Uebersichten I und II, Tab. 1 und 2.)	
II. Abschnitt.	
1. Vergleichung der Hauptergebnisse der communalfinanzstatistischen Erhebung vom Jahre 1876:	
A. mit den Ergebnissen der gleichartigen Erhebung für das Jahr 1869 in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern	81 bezw. 82
(Hierzu Uebersicht III bezw. IV, Tab. 3 bezw. 4.)	
B. innerhalb der einzelnen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nach Massgabe der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge	81 bezw. 97
(Hierzu Nachweisung IV und V, Tab. 4 und 5.)	
a) Gesamtbetrag der Ausgaben	97
b) Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei	97
(Hierzu Nachweisung VI, Tab. 6.)	
c) Ausgaben für Verkehrsanlagen, einschliesslich Entwässerung, Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung der Strassen und Plätze	105
d) Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt	105
e) Ausgaben für Unterrichtszwecke	106
(Hierzu Nachweisung VII, VIII und IX, Tab. 7, 8 und 9.)	
f) Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden u. s. w.	110
g) Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen	111
h) Einnahmen aus der Communalbesteuerung	111
(Hierzu Nachweisung X, Tab. 10.)	
C. Das Verhältniss der extraordinären zu den regelmässigen Ausgaben und Einnahmen für die hauptsächlichsten Etatstitel	114
1. die extraordinären im Vergleich zu den regelmässigen Einnahmen	114
2. die extraordinären im Vergleich zu den regelmässigen Ausgaben	115
(Hierzu Nachweisung XI, Tab. 11 und 12.)	
2. Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und deren Vertheilung auf den Kopf der Bevölkerung innerhalb der verschiedenen Gruppen von Gemeinden	120
(Hierzu Tab. 13 und 14.)	
III. Abschnitt.	
Die gesammte Finanzlage der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die Prästationsfähigkeit ihrer Mitglieder und die Belastung derselben mit Gemeindeabgaben im Jahre 1876	122
(Hierzu Nachweisung XII, Tab. 15.)	
Vergleichung dieser Momente mit den entsprechenden des Jahres 1849 für diejenigen Städte, die im Jahre 1849 mehr als 10 000 Einwohner hatten	126
(Hierzu Nachweisung XIII, Tab. 16.)	
Zusammenhang der vorliegenden preussischen Erhebungen mit internationalen Veröffentlichungen, insbesondere mit der <i>Statistique internationale des grandes villes: Statistique des finances</i>	130
IV. Abschnitt.	
Beleuchtung der Ergebnisse der vorigen Abschnitte. Allgemeine Betrachtungen und Schlussfolgerungen	131
A. Die schwere Belastung der Gemeinden	131
B. Die Gründe der drückenden Belastung der Gemeinden	132
C. Kritik der Vorschläge zur Erleichterung der finanziellen Nothlage der Gemeinden	135
1. Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden	135
2. Ueberweisung einer Quote der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden	138
D. Indirecte Erleichterung der finanziellen Bedrängnisse der Gemeinden (Gemeindeabgaben-Gesetz)	139
Anhang I. Verzeichniss der tabellarischen Uebersichten	141
Anhang II. Alphabetisches Verzeichniss der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern	142

Berichtigungen.

- Seite 4, Spalten 3 und 4, bei Nr. 4, 7 und 29 fallen die für 1877 verzeichneten Cursivzahlen als überflüssig fort.
- „ 7, Spalte 44, bei Nr. 2 ist statt 3 888 824 zu lesen **388 824**.
- „ „ Spalte 32, bei Nr. 4 für 1875 ist hinzuzufügen 1).
- „ 9, Spalte 59, bei Nr. 4 ist die bei den Cursivzahlen für 1877 verzeichnete 3) zu streichen und der Angabe derselben Spalte für 1875 hinzuzufügen.
- „ 10, Spalten 68—70, bei Nr. 2 ist für 1875 und Spalte 69 für 1877 hinzuzufügen 7); in Spalte 72 für 1877 ist die in Spalte 73 zu streichende 8) hinzuzufügen.
- „ 11, Spalte 81, bei Nr. 1 ist hinzuzufügen 8).
- „ 12, Spalte 94, bei Nr. 28 ist hinzuzufügen 2).
- „ „ Spalte 93, bei Nr. 33 ist hinzuzufügen 5).
- „ 15, Spalte 131, bei Nr. 43 ist hinzuzufügen 2).
- „ 24, Spalte 1, bei Nr. 58 ist statt Stargard i. Pr. zu lesen Stargard i. **Pomm.**
- „ 78, Spalten 1—4, bei Nr. 60 sind statt der Striche einzutragen 358 484 bezw. 407 928, 852 046, 77 573.
- „ 97, linke Spalte, Zeile 38 von oben ist statt 230 zu lesen **227** und Zeile 39 statt 42,60 zu lesen **42,37**.
- „ 101, Spalte 20, bei Nr. 104 ist statt 114 223 zu lesen **114 662**.
- „ 104, linke Spalte, Zeile 12 von unten ist statt 2,47 zu lesen **2,45**.
- „ 105, rechte Spalte, Zeile 19 von unten ist statt 6,76 zu lesen **6,83**.
- „ 110, rechte Spalte, Zeile 6 von oben ist statt 7,51 zu lesen **7,59**.
- „ 111, linke Spalte, Zeile 27 von oben ist statt 3,82 zu lesen **3,86**.
- „ „ , rechte Spalte, Zeile 7 von oben ist statt 11,17 zu lesen **2,64**.
- „ „ , rechte Spalte, Zeile 22 von unten ist statt 10,96 zu lesen **13,12**.
-

Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögens- und Schuldenstand der preussischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Unter Benutzung amtlicher Quellen

bearbeitet von

L. Herrfurth,

Geheimem Regierungs- und vortragendem Rathe im Ministerium des Innern.

E i n l e i t u n g.

Bei den Verhandlungen über den von der preussischen Staatsregierung unterm 19. November 1877 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben, ist im Abgeordnetenhaus sowohl in den Plenarsitzungen vom 4. und 6. December 1877 (vgl. die stenographischen Berichte S. 695 ff. und 756 ff.) als auch bei den Berathungen der XIV. Commission (vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 13. Legislaturperiode, II. Session, Nr. 260) wiederholt darauf hingewiesen worden, dass zu einer gründlichen Erörterung und zutreffenden Beurtheilung der in diesem Gesetzentwürfe enthaltenen zahlreichen und wichtigen Principien der Communalbesteuerung eine Uebersicht über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden kaum zu entbehren sei. Wengleich durch die in der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus, XVIII. Jahrgang, Heft I, veröffentlichte Denkschrift „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ über die im Wege der Communalsteuer-Umlage in den Stadt- und Landgemeinden beschafften Geldmittel eine ziemlich genaue Uebersicht gegeben worden, so sei doch auch eine Kenntniss der sonstigen Einnahmequellen der Gemeinden und der Zwecke, für welche die Einnahmen Verwendung finden, sowie des Vermögens- und Schuldenstandes der Gemeinden dringend wünschenswerth, und sei ohne diese Kenntniss die Entscheidung einzelner Fragen, z. B. wegen der Einführung von Zwecksteuern u. s. w., kaum möglich. Im Anschluss an die Resolution des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1869 (vgl. stenographische Berichte S. 820) wurde deshalb wiederholt der Wunsch ausgesprochen, dass eine vollständige Communalfinanz-Statistik aufgestellt und vorgelegt werden möge.

Bei den hierüber veranlassten Erörterungen ist auf die communalfinanzstatistische Erhebung, welche in Folge der vorbezeichneten Resolution des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1869 für die Stadt- und Fleckengemeinden unter Zugrundelegung der Zahlen aus dem Jahre 1869 durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1871 angeordnet worden war, und auf die bei derselben gemachten Erfahrungen zurückgegangen worden. Hierbei hat sich zunächst herausgestellt, dass die Aufstellung einer vollständigen und zuverlässigen Communalfinanz-Statistik überhaupt nur für die Stadtgemeinden und für einzelne grössere Landgemeinden möglich ist, dass dagegen für die Mehrzahl der Landgemeinden und für die Gutsbezirke die hierfür erforderlichen Materialien nicht vorhanden sind und auch nicht beschafft werden können. — Hinsichtlich der Landgemeinden ist, abgesehen von dem Mangel an Personen, welche derartige Erhebungen vorzunehmen sind, und bereit sein würden, schon vielfach mit Rücksicht auf den Zustand des Kassen- und Rechnungswesens derselben, sowie wegen des Mangels an Vorschriften über die Schätzung des Werths von Naturalabgaben und Naturaldiensten, welche grade für den Haushalt von Landgemeinden von besonders hervorragender Bedeutung zu sein pflegen, eine übersichtliche Zusammenstellung aller Einnahmen

und Ausgaben nicht ausführbar. Noch weniger lässt sich eine derartige Uebersicht für die Gutsbezirke gewinnen, da die communalen Leistungen der letzteren nicht ausgesondert worden sind und ihrer Natur nach (z. B. bei der Armenpflege, den Wege-Unterhaltungskosten u. s. w.) vielfach gar nicht ausgesondert werden können. Man würde lediglich Angaben erhalten, welche, auf willkürlicher Schätzung beruhend, jeder positiven Grundlage entbehren, und welche ein unrichtiges Bild geben müssten.

Dagegen ist allerdings die Aufstellung einer vollständigen Communalfinanz-Statistik für alle Stadt- und Fleckengemeinden und für einen erheblichen Theil der Landgemeinden, namentlich für die grösseren Gemeinden mit einem auf Geldwirtschaft basirten Haushalte und mit geordnetem Kassen- und Rechnungswesen an sich ausführbar. Die Erfahrungen, welche bei den im Jahre 1871 für die Stadt- und Fleckengemeinden veranlassten Ermittlungen gemacht worden sind, haben jedoch ergeben, dass eine so weit ausgedehnte Erhebung mit einem sehr erheblichen Aufwand an Zeit, Mühwaltungen und Geldmitteln verbunden ist, welcher mit dem zu erzielenden Resultate nicht in dem richtigen Verhältnisse steht. — Die durch die Verfügung vom 16. Mai 1871 angeordneten Erhebungen, welche nach einem von der statistischen Centralcommission unterm 4. Juni 1870 festgestellten Formulare bewirkt wurden, sollten zwar im Laufe des Jahres 1871 beendet werden; die eingeforderten Nachweisungen gingen jedoch zum Theil erst im Sommer und Herbst des Jahres 1872 ein. Dieselben waren vielfach so unvollständig und — zum Theil in Folge einer missverständlichen Auffassung der Vorschriften des sehr ausgedehnten Erhebungsformulars — so unrichtig, dass die Mehrzahl zur Vervollständigung und Berichtigung zurückgegeben werden musste. Das Erhebungsformular war in seiner Fassung nicht geeignet, zugleich als Zusammenstellungsformular zu dienen; die Feststellung des letzteren konnte erst am Schlusse des Jahres 1873 erfolgen, und so hatten diese Erhebungen vom Jahre 1871, da denselben nur die Zahlen der Istaussgaben und -Einnahmen des Jahres 1869 zu Grunde gelegt werden konnten, bereits vor Beginn der Zusammenstellungsarbeiten, welche voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch genommen haben würden, ihren praktischen Werth um so mehr verloren, als einerseits in Folge der durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 222) angeordneten Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, andererseits in Folge des Krieges von 1870/71 und der auf denselben folgenden Periode eines extraordinären wirthschaftlichen Aufschwungs sich die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinden in sehr erheblicher Weise geändert hatten. In Folge Dessen wurde die weitere Verarbeitung und Zusammenstellung der eingeforderten Nachweisungen vom Ministerium des Innern im Jahre 1874 sistirt; nur hinsichtlich der auf die Gemeindesteuer-Verhältnisse der Stadtgemeinden bezüglichen Angaben hat eine Zusammenstellung stattgefunden, deren Resultate in summarischen Angaben nach Provinzen in Heft XXXV des amtlichen Quellenwerks „Preussische Statistik“, Seite XVII ff., und im IV. Jahrgang des Jahrbuchs für die amt-

liche Statistik, II. Hälfte, S. 403, bezw. nach Regierungsbezirken in der oben bezeichneten Denkschrift „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“, S. 17, Tab. G, veröffentlicht worden sind.

Die Ermittlungen vom Jahre 1871 haben ferner ergeben, dass es sich nicht empfiehlt, für alle Stadtgemeinden, ohne Rücksicht auf die Grösse derselben und auf den Umfang ihrer Finanzverwaltung, ein und dasselbe Erhebungsformular in Anwendung zu bringen. Um bei den grösseren Städten einen einigermaßen genügenden Ueberblick über den Umfang und die Bedeutung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen, ist eine weitgehende Specialisirung des Erhebungsformulars unerlässlich; diese Specialisirung ist aber für kleinere Städte mit einfacher Finanzverwaltung nicht nur überflüssig, sondern hat sogar vielfach zu Missverständnissen und unrichtigen Angaben Veranlassung gegeben. Die Erhebung vom Jahre 1871 hat sich auf im Ganzen 1327 Stadt- und Fleckensgemeinden erstreckt, wobei zu bemerken ist, dass im Regierungsbezirke Wiesbaden, obwohl das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Herzogthum Nassau vom 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 166) rechtlich eine Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht kennt, doch diejenigen 47 Gemeinden als Städte aufgeführt sind, welche diese Bezeichnung nach dem früheren Sprachgebrauche erhalten hatten. Von diesen 1327 Stadt- und Fleckensgemeinden hatten im Jahre 1871:

4	(Berlin, Breslau, Köln, Königsberg) mehr als 100 000 Einwohner,
14	(Frankfurt a. M., Danzig, Hannover, Magdeburg, Stettin, Barmen, Aachen, Altona, Elberfeld, Düsseldorf, Krefeld, Posen, Halle a. S. und Essen) 50 000 bis 100 000 Einwohner,
31 20 000 bis 50 000 Einwohner,
35 15 000 „ 20 000 „
52 10 000 „ 15 000 „
187 5 000 „ 10 000 „
548 2 000 „ 5 000 „
456 weniger als 2 000 „

Wenn man im Hinblick auf die Vorschriften der Gemeindeverfassungs-Gesetze über die Bestätigung der Bürgermeister und über die Ausübung des Aufsichtsrechts (vgl. die bezüglichen Bestimmungen der Städteordnungen für die 6 östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, G.-S. S. 261, für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, G.-S. S. 589, für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, G.-S. S. 237, und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, G.-S. S. 406, sowie in Berücksichtigung der Vorschriften in §§ 123, 128, 130, 133 und 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 297, die Zahl von 10 000 Einwohnern als das Kriterium der „grösseren“ Städte festhält, so gehörten von den 1327 Stadt- und Fleckensgemeinden, auf welche sich die Erhebung von 1871 erstreckte, nur

136 = 10,17 Proc. zu den grösseren Städten, dagegen
1191 = 89,83 Proc. zu den kleineren Städten bezw. Flecken.

Von den letzteren entfielen wiederum 456 oder 34,33 Proc. der Gesamtzahl auf die Stadt- und Fleckensgemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern, welche in der grossen Mehrzahl nach ihrer wirthschaftlichen Lage und ihrer Finanzverwaltung eher den Landgemeinden gleichzustellen sein dürften. Andererseits waren in Jahre 1871:

5	Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,
51	„ „ 5 000 bis 10 000 „
476	„ „ 2 000 „ 5 000 „

vorhanden, welche bei der Ausführung der vorbezeichneten communalfinanzstatistischen Erhebung vom Jahre 1871 unberücksichtigt geblieben sind, obwohl dieselben in wirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht eine grössere Bedeutung beanspruchen können als viele der kleineren Städte.

Diese Erwägungen lassen es, ganz abgesehen von der Frage, welche Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau als Stadt- bezw. als Landgemeinden zu behandeln sein möchten, nicht als zweckmässig erscheinen, bei einer Erneuerung der communalfinanzstatistischen Erhebungen sich auf die Stadt- und Fleckensgemeinden zu beschränken. Vielmehr dürfte die Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden, die Agglomeration der Bevölkerung, als Kriterium für den Umfang der bezüglichen Erhebungen festzuhalten sein.

In Anschluss an die Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses, nach welchem eine Zahl von 2 000 Seelen als die bezeichnende Grenzscheide für angehäufte Bevölkerung einerseits und getrennt lebende andererseits angenommen werden soll, kam zunächst in Erwägung, ob die Erhebung sich auf alle Gemeinden mit mehr als 2 000 Seelen erstrecken solle. — Allein in diesem Falle würde die Erhebung, ungeachtet der Nichtberücksichtigung der Städte mit weniger als 2 000 Einwohnern, einen noch grösseren Umfang als die Enquête vom Jahre 1871 erhalten haben. Denn nach der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1875 waren 900 Städte mit mehr als 2 000 Einwohnern (zusammen mit 8 262 298 Einwohnern) und ausserdem 617 Landgemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern (zusammen mit 2 094 313 Einwohnern) vorhanden, indem von der Gesamtbevölkerung Preussens 40,23 Proc., d. h. 10 356 611 Bewohner, in 1517 Communeinheiten mit mehr als 2 000 Seelen und 59,77 Proc., d. h. 15 385 793 Bewohner, in 53 390 Communeinheiten mit weniger als 2 000 Seelen wohnten. — Eine auf die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, den Vermögens- und Schuldenstand von 1 517 Communeinheiten sich erstreckende Erhebung würde aber einen so erheblichen Aufwand an Mühwaltungen, namentlich aber auch so viel Zeit in Anspruch genommen haben, dass es kaum würde möglich gewesen sein, deren Resultate noch im Laufe des Erhebungsjahres zu verarbeiten und zusammenzustellen, und für die erneuerte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Aufbringung der Gemeindeabgaben bei dem Wiederezusammentritte der Häuser des Ländtags nutzbar zu machen. Eine solche ausgedehnte Erhebung würde ferner für die Kreis- und Communalbehörden mit sehr erheblichen Belästigungen verbunden gewesen sein, ohne dass das zu gewinnende Resultat mit demselben in einem richtigen Verhältnisse stehen dürfte.

I. A b s c h n i t t.

Die vorbezeichneten Erwägungen haben im Ministerium des Innern zu dem Entschlusse geführt, behufs thunlichster Befriedigung der im Eingang bezeichneten Wünsche wegen Herstellung einer vollständigen Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden eine besondere communalfinanzstatistische Erhebung zu veranlassen, dieselbe jedoch auf die Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen zu beschränken, dabei aber einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden nicht zu machen. Hierfür ist auch noch der Umstand massgebend gewesen, dass Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in der Regel eine umfangreichere Finanzverwaltung zu haben pflegen und eine grössere Zahl communaler Aufgaben zu lösen bestrebt sind, während in Gemeinden mit 2 bis 10 000 Einwohnern häufig noch sehr einfache Verhältnisse obwalten, und ihre Finanzverhältnisse kaum aus dem gleichen Gesichtspunkte und nach denselben Grundsätzen wie die der grösseren Gemeinden beurtheilt werden können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen auch überall Kassen- und Rech-

nungsbeamte vorhanden sind, welche die zur richtigen und vollständigen Ausfüllung der Erhebungsformulare erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, während diese Voraussetzung bei den kleineren Gemeinden keineswegs überall zutreffen dürfte.

In Folge Dessen ist die Vornahme einer derartigen communalfinanzstatistischen Erhebung durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1878 (I. B. 10 034) für alle Gemeinden, deren ortsanwesende Bevölkerung bei der Volkszählung vom 1. December 1875 mehr als 10 000 Seelen betrug, angeordnet worden, mit der Massgabe, dass die Erhebung durch Ausfüllung eines Formulars zu einer Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen und eines zweiten Formulars über den Vermögens- und Schuldenstand jeder Gemeinde nach Massgabe einer besonderen Anleitung erfolgen solle. Durch diese Verfügungen wurden sämtliche Bezirksregierungen und Landdrosteien (mit Ausnahme der Regierung in Sigmaringen und der Landdrostei zu Stade, in deren Bezirken Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nicht vorhanden sind) angewiesen, je 2 Exemplare der beiden Uebersichtsformulare und je 1 Exemplar der Anleitung jeder Gemeinde mit mehr als 10 000 Ein-

wohnern mit der Aufforderung zur möglichst baldigen Ausfüllung und Einsendung zuzustellen. Zugleich wurden die Bezirksregierungen und Landdrosteien beauftragt, die eingehenden Uebersichten auf Grund der dort vorhandenen Materialien einer Prüfung zu unterziehen, bezw. dieselben zur Vervollständigung und Berichtigung zurückzugeben, und sie dann — spätestens bis zum 1. Mai 1878 — dem Ministerium des Innern einzureichen.

Das Erhebungsformular I zu der Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben schliesst sich zwar in seinen Grundzügen an das Formular an, welches für die Ermittlung im Jahre 1871 nach Berathung durch die statistische Centralcommission mittels Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1871 festgestellt worden ist; dasselbe enthält jedoch eine wesentliche Vereinfachung des Schema's von 1871, namentlich eine erhebliche Verminderung der Zahl der Spalten. Das Erhebungsformular vom Jahre 1871 enthielt in zehn Hauptabtheilungen 96 Specialrubriken, und jede Rubrik 12 Spalten, so dass die Ausfüllung von fast 1200 Spalten oder doch wenigstens der Mehrzahl derselben gefordert wurde. In diesem grossen Umfange des Erhebungsformulars, welches nicht nur für die grösseren Städte mit umfangreicher Finanzverwaltung sondern auch für die kleinsten Stadt- und Fleckengemeinden unverändert zur Anwendung kommen sollte, ist zum grossen Theile der Grund dafür zu finden, dass damals die Ausfüllung einen Zeitraum von fast 2 Jahren beanspruchte und bei den Gemeindebehörden zahlreiche Klagen hervorrief. Auch stellte sich nach dem Eingange der ausgefüllten Formulare sehr bald heraus, dass es nicht möglich war, die Zusammenstellung der Resultate in dem gleichen Umfange wie die Erhebung zu bewirken, und wurde deshalb für die erstere ein vereinfachtes Formular in Form einer Tabelle mit 293 Spalten aufgestellt und durch die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 25. October und 27. December 1873 genehmigt. Dieses letztere Formular ist der durch die Verfügung vom 12. Januar 1878 angeordneten communalfinanzstatistischen Erhebung im Wesentlichen zu Grunde gelegt, jedoch noch in sofern erheblich vereinfacht worden, als abgesehen von den Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen und aus der Communalbesteuerung (Tit. VIII u. IX) in den einzelnen Rubriken nur die Angabe der Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben gefordert und von der Angabe der Netto-Einnahmen und Netto-Ausgaben Abstand genommen worden ist, da letztere, die durch Subtraction leicht festzustellen sind, nur in wenigen Fällen ein besonderes Interesse bieten, und es auch nach jenem Formulare zweifelhaft war, ob und in wie weit bei der Feststellung der Netto-Einnahmen und -Ausgaben die Extraordinaria mit zu berücksichtigen seien. Im Uebrigen unterscheidet sich das Formular I vom Jahre 1873 von dem des Jahres 1871 noch dadurch, dass in dem ersteren:

- a) in Spalte 1—10 die Angaben über die Seelenzahl und den Betrag der zur Erhebung gekommenen directen Staatssteuern gefordert,
- b) zu III die Ausgaben 1. für Gasanstalten, 2. für Wasserwerke und 3. für sonstige gemeinnützige Anstalten und Institute specialisirt,
- c) zu VI die Ausgaben für die allgemeine Gemeindeverwaltung (Besoldungen, Pensionen, Bureaukosten u. s. w.) in persönliche und sächliche gesondert, und
- d) zu IX bei den Communalsteuern die Wohnungs- oder Mieths- und Hundesteuer sowie die Braumalzsteuer-Zuschläge noch besonders aufgeführt worden sind.

Obwohl die Aenderungen zu a—d die Hinzufügung von 33 Spalten bedingen, ist dennoch die Gesamtzahl der letzteren von 293 auf 234 vermindert worden.

Das Formular II zu der Uebersicht über den Vermögens- und Schuldenstand schliesst sich an die gleichartigen Nachweisungen von 1871 für die provincial-, communalständischen und Kreisverbände an und enthält in einem Anhange nur noch eine Uebersicht über die Verhältnisse der Gemeinde-Sparkassen. Letztere konnte durch die über die Sparkassen anderweit aufgestellte Statistik nicht entbehrlich gemacht werden, da diese über 2, gerade für den Gemeinde-Haushalt bedeutsamen Punkte, über die Höhe der Verwaltungskosten und über den Betrag der zu Gemeindezwecken verwendeten Zinsüberschüsse, keine Nachrichten enthalten. Gleichzeitig ist eine Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten I und II den Gemeindebehörden mitgetheilt worden, mit dem Bemerkens, dass diese Uebersichten dazu bestimmt seien, ein klares Bild von den Einnahmequellen der grösseren Gemeinden und von den Beträgen zu gewähren, welche in denselben für

die einzelnen ihnen obliegenden Aufgaben zur Verwendung gelangen, sowie die Höhe ihres Activ- und Passivvermögens nachzuweisen. In dieser Anleitung werden insbesondere noch folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Erhebung ist das Rechnungsjahr 1876 zum Grunde zu legen, und sind die bezüglichen Summen so in das Formular einzutragen, wie sie in der Isteinnahme und Istaussgabe für das Rechnungsjahr 1876 vorkommen.
2. Den durch die Gemeinderechnung laufenden Summen treten diejenigen Beträge hinzu, deren Angabe in dem Formulare ausdrücklich verlangt wird, weil ohne dieselben der Umfang der Verwendungen für sämtliche Gemeindezwecke nicht zu übersehen ist, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben solcher Anstalten und Fonds, welche zu gewissen Gemeindezwecken bestehen und sich unter städtischer Verwaltung befinden, jedoch einen besonderen Etat haben. Namentlich sind die Einnahmen und Ausgaben etwaiger besonderer Gemeinde-Armen- und Schulkassen mit aufzunehmen.
3. Der Werth der Naturalausgaben und -Dienste ist mit dem dafür im Gemeinde-Haushalte ausgeworfenen Betrage in Ansatz zu bringen, event. nach überschläglicher Schätzung zu ermitteln.
4. Als Extraordinarium sind solche Einnahmen und Ausgaben einzutragen, welche an sich aussergewöhnlicher Natur sind, und deren Zurechnung mithin ein unrichtiges Bild von den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben liefern würde.
5. In der Nachweisung der Einnahme und Ausgabe (Nr. I) sind unter den sub III, Pos. 3 bezeichneten „sonstigen gemeinnützigen Anstalten und Instituten“ die Gemeinde-Sparkassen nicht mit aufzuführen; vielmehr sind die bezüglichen Angaben über diese Sparkassen in den Anhang zu der Nachweisung des Vermögens- und Schuldenstandes (Nr. II) auf Seite 4 aufzunehmen.
6. In der Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben (Nr. I) sind bei Pos. IX „Einnahmen aus der Communalbesteuerung“ die Erhebungskosten der Steuern als Brutto-Ausgaben anzusetzen, und ist der nach Abzug dieser Kosten von der Brutto-Einnahme verbleibende Ueberschuss als Netto-Einnahme einzutragen. — Sofern die Erhebungskosten für einzelne Steuern nicht gesondert berechnet werden können, sind nur in den Recapitulationen in Spalte 173 und 174 bezw. 195 und 196, 208 und 209, 211 und 212 die bezüglichen Beträge anzugeben, und bei den einzelnen Steuern ist nur die Brutto-Einnahme einzutragen.
7. In der Nachweisung des Vermögens- und Schuldenstandes (Nr. II) ist in Spalte 2 und 4 der Werth der Grundstücke mit dem 25fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages, in Spalte 5 und 6 der Werth der Gebäude mit dem Feuerkassen-Werthe anzugeben, und ist in Spalte 8 für die zum Capitalbestande gehörenden *lettres au porteur* der Curswerth derselben am Schlusse des Rechnungsjahres 1876 anzugeben.
8. Soweit durch die Eintragung der Zahlenangaben in die einzelnen Spalten des Formulars sich die bezüglichen Verhältnisse nicht genau übersehen lassen sondern noch Erläuterungen erforderlich werden, sind dieselben als Anmerkungen in dem freien Raume unter die bezüglichen Spalten aufzunehmen.
9. Falls seit der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1875 eine Ermittlung der Einwohnerzahl stattgefunden hat, ist deren Resultat in der Nachweisung I auf S. 2 in Spalte 4 einzutragen, andernfalls diese Spalte unausgefüllt zu lassen.

Endlich ist noch bestimmt worden, dass, wenn über das Rechnungsjahr 1876 gedruckte Finalabschlüsse der Gemeinderechnung oder Verwaltungsberichte vorhanden sein sollten, ein Exemplar derselben dem ausgefüllten Formulare als Anlage anzuschliessen sei, und dass, falls zur Zeit der Ausfüllung des Formulars die bezüglichen Zahlenangaben für das Rechnungsjahr 1877 bereits sollten ermittelt werden können, dieselben unter den Angaben für das Rechnungsjahr 1876 ebenfalls einzutragen seien.

Die eingeforderten Nachweisungen für das Rechnungsjahr 1876, von denen die ersten im Laufe des Monats März, die letzten gegen Ende Juli 1878 eingingen, sind im Ministerium des Innern einer eingehenden Prüfung unterzogen, zum Theil zur Berichtigung und Vervollständigung zurückgesendet worden. Die Resultate der Erhebungen sind in den nachfolgenden Uebersichten I und II zusammengestellt worden.

I. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden

Table with columns: Gemeinde, Gelegenen im Regierungs- bzw. Landdrostei-Bezirk, Einwohnerzahl (Nach der Volkszählung vom 1. Decem-ber 1875), Betrag der im Jahre 1876 zur Erhebung gelangten directen Staatssteuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Klassensteuer, Classifizierte Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Summe der directen Staatssteuern). Includes rows for Berlin, Breslau, Köln, etc.

mit mehr als 10 000 Einwohnern für das Rechnungsjahr 1876.

Table with columns: I. Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei. Sub-sections: 1. Leistungen für die Militär- und Marineverwaltung (a. Für die Einquartierung, b. Für sonstige Garnison-einrichtungen, c. Sonstige Ausgaben), 2. Ausgaben für die Justizverwaltung. Includes rows for Berlin, Breslau, Köln, etc.

Noch: I. Ausgaben für allgemeine

3. Ausgaben für die

Table with columns: Gemeindegemeinde, Gelegen im Regierungsbezirk, a. Für das Nacht-Wachswesen, b. Für das Feuer-Löschwesen, c. Für Polizeigefängnisse. Rows include cities like Berlin, Breslau, Köln, etc.

staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei.

Table with columns: Polizei, d. Sonstige Ausgaben der Polizeiverwaltung, 4. Für Wahlen zum Reichs- und Landtage, 5. Sonstige Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, Summe. Rows include various administrative and police expenses.

III. Ausgaben für gewerbliche Anlagen zu Gemeindezwecken und für gemeinnützige Anstalten. Geleg im Regierungs- bzw. Landdrostei-Bezirk. Gemeindegemeinde. 1. Für Gasanstalten. 2. Für Wasserwerke. 3. Für sonstige gemeinnützige Anstalten und Institute.

Table with 10 columns (1-10) and 54 rows of municipalities. Columns 1-10 correspond to the sub-headers in the previous block. Includes municipalities like Berlin, Breslau, Köln, etc.

mit mehr als 10 000 Einwohnern für das Rechnungsjahr 1876.

IV. Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, für Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt. Summe. Für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten unter Gemeindeverwaltung. Zuschüsse an andere nicht unter Gemeindeverwaltung stehende Wohlthätigkeits- und Armenanstalten. Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit und Armenpflege mit Einschluss der Armen-Krankenpflege und Aufwendungen für arme Schulkinder. Summe (IV. Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten u. s. w.). Wiederholung der laufenden Nummer.

Table with 13 columns (77-91) and 54 rows of municipalities. Columns 77-91 correspond to the sub-headers in the previous block. Includes municipalities like Berlin, Breslau, Köln, etc.

Table with columns for Gemeindegattung, Gelegenen im Regierungsbezirk, and Einnahmen aus (1. Aus bewirthschaftetem und verpachtetem bzw. vermietetem Grundbesitz sowie aus Gebäuden, 2. Aus der Verwaltung der Gemeindegewaldungen, 3. Aus eigenen Berg-Anlagen zu...).

Table with columns for 3. werken und gewerblichen Privatzwecken, 4. Einnahmen aus Grundnutzungen und Grundabgaben privatrechtlicher Natur und Activrenten, 5. Aus Gemeindefonds, Summe (VIII. Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen), and Wiederholung der laufenden Nummer.

Table with columns: Gemeindegemeinde, Gelegenen im Regierungs- bzw. Landdrostei- Bezirke, Summe der directen Communalsteuern (Brutto-Einnahme, Ausgabe, Netto-Einnahme), a. Zuschläge zur Braumalz-Steuer (Brutto-Einnahme, Ausgabe, Netto-Einnahme, Prozentsatz der Staatssteuer), b. Kommunale Schlacht-, Wildpret- und Geflügelsteuer (Brutto-Einnahme, Ausgabe, Netto-Einnahme), c. Sonstige indirecte Gemeindesteuern (Brutto-Einnahme, Ausgabe, Netto-Einnahme). Rows list 54 municipalities from Berlin to Altdorf.

Table with columns: Besteuerung (Summe der indirecten Gemeindesteuern), d. Summe (IX. Einnahmen aus der Communalbesteuerung) (Brutto-Einnahme, Ausgabe, Netto-Einnahme), X. Sonstige Einnahmen und Ausgaben (a. Nutzbar angelegte Gelder und veräußerte Vermögensobjecte, b. Sonstige Einnahmen und Ausgaben). Rows list 54 municipalities from Berlin to Altdorf.

(Noch: Tab. 1.)

Bilance.

Table with columns: Gemeinde, Gelegenen im Regierungs- bezw. Landdrostei- Bezirk, Die Ausgaben (Brutto) sub-categories (Für Neubauten, Andere Ausgaben, Ueberhaupt), and columns 221-224.

Bilance.

Table with columns: Gemeindegliederungen (An den Kreisverband, An den Provinzialverband, Zu kirchlichen Zwecken), Summe sämtlicher Ausgaben, Die Einnahmen (Brutto) sub-categories (Extraordinäre Einnahmen, Andere Einnahmen), and columns 225-234.

Wiederholung der laufenden Nummer.

IX. Einnahmen aus der

Table with columns: Gemeindegemeinde, Gelegenen im Regierungs- bzw. Landdrostei-Bezirk, 1. Zuschläge zu directen Staatssteuern (a, b, c, Summe), 2. Besondere Communal- (a), and 1-18 numbered columns for specific tax categories.

Communalbesteuerung.

Table with columns: Einkommensteuer (b), 3. Sonstige directe Communalsteuern (a, b, c, d), and 19-193 numbered columns for specific tax categories. Includes a vertical column for 'Wiederholung der laufenden Nummer'.

Table with columns: Gemeinde, Geleg. im Regier. bzw. Landdrostei-Bezirk, Bilanz (Ausgaben), and Wiederholung der laufenden Nummer. Rows include various municipalities like Landsberg a. W., Mülhausen i. Thür., etc.

Table with columns: Gemeinde, Geleg. im Regier. bzw. Landdrostei-Bezirk, Bilanz (Einnahmen), and Wiederholung der laufenden Nummer. Rows include various municipalities like Landsberg a. W., Mülhausen i. Thür., etc.

Table with 12 columns: Gemeindegemeinde, Geleg. im Regierungs- bezw. Landdrostei- Bezirk, 1. Persönliche Ausgaben (Ausgabe, Darunter Extra-ordinaria, Einnahme), 2. Sächliche Ausgaben (Ausgabe, Darunter Extra-ordinaria, Einnahme), Summe (Ausgabe, Darunter Extra-ordinaria, Einnahme). Rows 113-170.

Table with 15 columns: 1. Verzinsung (Ausgabe, Darunter Extra-ordinaria), 2. Tilgung (Ausgabe, Darunter Extra-ordinaria), 3. Passiv- renten (Ausgabe), 4. Neue Anleihen (Ausgabe, Einnahme, Darunter Extra-ordinaria), Summe (VII. Gemeindegemeinde-schulden, Verzinsung und Tilgung derselben.) (Ausgabe, Einnahme, Darunter Extra-ordinaria). Rows 113-170.

la. Erläuterungen zu der Uebersicht I der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

1. Zu Nr. 1. Berlin.

- 1) Spalte 4 enthält das Resultat der Ermittlung vom 1. Januar 1878.
- 2) Spalte 20. Die in Schiedsmanns-Sachen erwachsenen Kosten sind in den allgemeinen Verwaltungskosten Spalte 116 und 119 mit enthalten.
- 3) Spalten 29 und 31 enthalten die Einnahmen und Ausgaben des unter Specialverwaltung stehenden städtischen Arbeitshauses.
- 4) Spalte 33. Die Kosten sind für den Bau von Stallungen für die berittene Schutzmannschaft erwachsen.
- 5) Spalten 41 und 43 enthalten die Ausgaben und Einnahmen der unter Specialverwaltung stehenden Civilstands-Aemter.
- 6) Spalten 68 und 70. Das Rechnungsjahr für die Specialverwaltung der Gasanstalten läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 7) Spalten 74 — 76. Die Summen betreffen hauptsächlich

	mit Ausgabe M.	darunter Extraordinaria M.	mit Einnahme M.
a) die Epidemienhäuser	238 193	13 534	10 988
b) die Park- und Gartenverwaltung	596 198	349 843	1 618
c) die Badeanstalten	24 745	4 329	12 876
d) die Sanitätsverwaltung	17 952	—	—

- 8) Spalte 80 — 82. Die Summen vertheilen sich auf
- | | mit
Ausgabe
M. | darunter
Extraordinaria
M. | mit
Einnahme
M. |
|--|----------------------|----------------------------------|-----------------------|
| a) die Waisen-Erziehungsanstalt | 647 664 | — | 119 769 |
| b) das Friedrichs-Wilhelms-Hospital | 178 662 | 1 471 | 35 823 |
| c) die Siechenanstalt | 57 708 | — | 5 824 |
| d) das Krankenhaus im Friedrichshain | 468 308 | 336 | 69 709 |
| e) das Filialhospital | 51 302 | — | 2 349 |
| f) die Irrenanstalt | 428 636 | — | 33 400 |
| g) diverse Wohlthätigkeits-Anstalten | 225 268 | 217 502 | — |

- 9) Spalte 94. In den Gemeindeschulen wird Schulgeld nicht erhoben.
- 10) Spalten 98 und 100. Die Summen umfassen die Ausgaben von 11 796 M. für die Vorbereitungsschulen und von 21 467 M. für die Fortbildungsanstalten, bezw. die Einnahme der letzteren mit 675 M.
- 11) Spalte 131 enthält die in Spalte 48 aufgeführten extraordinären Kosten der Canalisation, welche aus einer zur Bestreitung der bezüglichen Ausgaben aufgenommenen Anleihe gedeckt worden sind.
- 12) Spalte 178. Die Staats-Klassensteuer wird von der Stadtgemeinde für den Staat eingezogen, und erhält dieselbe hierfür 6 Proc. des Ertrags; diese Einnahme ist in Spalte 219 mit enthalten.
- 13) Spalte 188. Von der Summe entfallen 3 409 729 M. auf die Haussteuer und 608 117 M. auf die Sublevationssteuer.
- 14) Spalten 228 und 234. Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin ist auf Grund der Angaben der Uebersicht I eine Bilanz der Ausgaben und Einnahmen kaum zu ziehen; denn dieselben werden nur zum Theil in der Rechnung der Stadtkasse vereinnahmt und verausgabt, während ein anderer Theil sich in den Rechnungen der den städtischen Behörden unterstellten Anstalten und Institute befindet, insbesondere in der Rechnung der Gasanstalten und Canalisationsanlagen, und erklärt sich hieraus die Differenz zwischen den Summen in Spalte 228 und 234. Soweit die Verrechnung durch die Stadtkasse stattfindet, ergibt der Finalabschluss derselben pro 1876 eine Istaussgabe von 34 740 245 M. und eine Isteinnahme von 34 121 238 M. mit 3 744 281 M. Restausgabe und 2 773 673 M. Resteinnahme.

2. Zu Nr. 2. Breslau.

- 1) Spalte 4 enthält das Resultat der Aufnahme der Einwohnerzahl für die Klassensteuer-Veranlagung vom 12. November 1877.
- 2) Spalte 9. Hierin ist der Ertrag der Hausir-Gewerbesteuer, welche sich für die Stadt und den Landkreis nicht trennen lässt, nicht mit aufgenommen.
- 3) Spalte 28. Hierin ist ein einjähriger Beitrag der städtischen Feuersocietät von 9 000 M. mit enthalten.
- 4) Spalten 47 und 48 enthalten die Kosten der Schwemmcanalisation.
- 5) Spalte 63. Die Ausgabe ist durch den Neubau von drei Oderbrücken und durch die Reparatur der durch den Eisgang beschädigten Ufer entstanden.
- 6) Spalte 64. Die Einnahme besteht hauptsächlich in Uferzöllen, d. h. in Gebühren für Benutzung städtischer Ufer- und Verladeplätze.
- 7) Spalten 68 — 70. Die Brutto-Ausgaben und -Einnahmen der städtischen Gasanstalten haben, da sich das Rechnungsjahr derselben mit dem Rechnungsjahr der Stadtkasse nicht deckt, pro 1875 nicht ermittelt werden können. In Spalte 70 ist daher pro 1875 auch der an die Kämmerkeasse abgelieferte Ueberschuss aufgeführt, während pro 1877 die Einnahmen und Ausgaben vollständig angegeben sind. Unter den Ausgaben pro 1877 befinden sich 414 516 M. Extraordinaria für die Erweiterung der zwei bestehenden Gasanstalten und den Neubau einer dritten Gasanstalt.
- 8) Spalte 72. Die Kosten sind für Erweiterung des Wasserwerks entstanden.
- 9) Spalten 74 — 76 enthalten die Einnahmen und Ausgaben

a) des Krankenwärter-Pensionsfonds, b) der Officianten-Wittwenkasse, c) der Communalbeamten-Sterbekasse, d) des Nachtwächter-Begräbnissfonds, e) der städtischen Feuersocietät; diese Anstalten stehen zwar sämmtlich unter städtischer Verwaltung, bilden jedoch selbständige Institute mit eigener Kassenverwaltung, die von der Stadtkassen-Verwaltung gesondert ist.

10) Spalten 80 — 82. Von den Summen entfallen pro 1875 497 860 M., pro 1877 603 944 M. Ausgaben (darunter pro 1875 239 518 M., pro 1877 337 057 M. Extraordinaria) und pro 1875 537 835 M., pro 1877 656 666 M. Einnahme auf selbständige Wohlthätigkeits-Anstalten unter Gemeindeverwaltung, deren Ausgaben aus ihren eignen Einnahmen bestritten werden, der Rest auf a) das städtische Armenhaus, b) die Armenhaus-Abtheilung des Claassen'schen Siechenhauses und c) die Kinder-Erziehungsanstalt in Goldschmieden.

11) Spalten 86 — 88. Von den Summen entfallen pro 1875 123 532 M., pro 1877 134 296 M. Ausgaben (darunter pro 1875 58 881 M., pro 1877 74 932 M. Extraordinaria) und pro 1875 135 576 M., pro 1877 147 764 M. Einnahme auf selbständige Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken, welche unter Gemeindeverwaltung stehen, der Rest auf die Kosten der allgemeinen Armenpflege, das Arbeitshaus und das städtische Krankenhaus.

12) Spalte 94. Schulgeld wird von einheimischen Schülern nicht erhoben; die Einnahme besteht aus dem Schulgelde nicht ortsangehöriger Schüler, aus Geschenken u. s. w., und pro 1877 aus einem extraordinären Beitrag aus den Prämienüberschüssen der städtischen Sparkasse zur Erbauung von Schulhäusern.

13) Spalten 98 und 100. Unter den Summen befinden sich 4 077 M. Ausgabe und 4 616 M. Einnahme der unter städtischer Verwaltung stehenden Sonntagsschule für Handwerks-Lehrlinge, deren Einnahme und Ausgabe nicht durch die Stadtkassen-Rechnung laufen. In Spalte 100 ist ein aus den Ueberschüssen der Sparkasse zur Erbauung einer Turnhalle überwiesener Betrag mit enthalten.

14) Spalte 110 enthält u. A. die Aufwendungen für die Stadtbibliothek und die Volksbibliotheken.

15) Spalte 136 enthält einen Betrag von 34 256 M. für den Aufbau der abgebrannten städtischen Werdermühle.

16) Spalten 146 und 147 enthalten die Ausgaben und Einnahmen a) des Schmiedefonds, b) des Leihamts, c) der Stadtbank, d) der Hospitalapotheke, e) des Arbeitshaus-Fabrikfonds, f) des städtischen Schlachthofs und g) des Bau-Materialienfonds.

17) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer schliesst sich an die Veranlagung der Staats-Klassen- und Einkommensteuer an, jedoch unter Hinzufügung einer Stufe von 300—420 M. Einkommen; dieselbe ist eine Progressivsteuer, der Zuschlag steigt von 80—240 Proc.

18) Spalten 180, 186 und 195 enthalten nur Rückerstattungen, während die Erhebungskosten der directen Steuern, welche von den allgemeinen Verwaltungskosten nicht ausgedeutet werden können, sich unter den Beträgen in Spalte 116, 119 und 122 mit befinden.

19) Spalten 204 — 206 enthalten die Steuererträge von eingebrachten fremden Bieren.

20) Spalte 208. Die indirecten Steuern (Spalte 197—206) werden durch das königliche Haupt-Steueramt gegen Entrichtung eines Verwaltungskosten-Betrags von 9 Proc. erhoben.

21) Spalten 217 — 219. Hierin sind auch die Einnahmen und Ausgaben des städtischen statistischen Bureaus und der Communal-Begräbnissplätze mit enthalten. Die extraordinären Ausgaben sind hauptsächlich durch den Ankauf des Stadttheaters entstanden.

22) Spalten 228 und 234. Von den Summen in Spalte 228 und 234 entfallen pro 1875 9 990 431 M., pro 1877 11 563 124 M. an Ausgabe und pro 1875 8 522 318 M., pro 1877 10 058 252 M. an Einnahme auf die eigentliche Stadtkassen-Rechnung, der Rest auf selbständige, jedoch unter städtischer Verwaltung stehende Institute. (Vergl. Spalte 74—76, 80—82, 86—88, 98—100.) Der Mehrbetrag der Ausgaben gegen die Einnahmen ist entnommen worden a) aus der Anleihe von 1874 mit 1 250 906 M. für Schwemmcanalisation (Spalte 48), Bau der Oderbrücken (Spalte 63) und Erweiterung des Wasserwerks (Spalte 72), b) aus dem Substanz-Gelderfonds und dem Fonds zur Neupflasterung früherer fiscalischer Strassen und c) aus den Beständen des Vorjahrs.

3. Zu Nr. 3. Köln.

- 1) Spalte 19 enthält die Einnahme aus Erstattung von Vorschüssen für Kriegsleistungen.
- 2) Spalte 92. Von der Ausgabe von 720 731 M. für das Volksschulwesen entfallen 486 485 M. auf die katholischen, 65 850 M. auf die evangelischen, 8 562 M. auf die jüdischen Schulen, 151 936 M. auf Neubauten und 7 898 M. auf arme Schulkinder.
- 3) Spalte 110 enthält die Ausgaben für Museen und Bibliothek.
- 4) Spalte 204. Die aufgeführten 24 M. Einnahme an indirecten Steuern enthalten die Einnahme eines Mahlsteuer-Restes aus dem Vorjahrs.

4. Zu Nr. 4. Königsberg i. Pr.

- 1) Spalte 32. Hierin befinden sich pro 1875 18 577 M., pro 1877 26 508 M. sächliche Kosten der königlichen Polizeiverwaltung.
- 2) Spalte 53. Die öffentliche Beleuchtung wird von der städtischen Gasanstalt ohne Geldabrechnung geleistet. Der Werth des hierfür verwendeten Gases beträgt 83 260 M.

³⁾ Spalte 59. Hierin sind pro 1875 38 097 M. für Durchführung der Fluchtlinien-Pläne enthalten.

⁴⁾ Spalte 186. Hierin befinden sich 690 M. zurückgezählte Steuer für Hunde von Militärpersonen.

⁵⁾ Spalten 204—206 enthalten Resteinnahmen aus den Vorjahren.

⁶⁾ Spalten 218 und 220. In den Spalten 217/18 bzw. 219/20 sind die Kassenbestände am Beginn bzw. am Ende des Rechnungsjahres mit 189 465 M. bzw. 187 715 M. pro 1875, 388 559 M. bzw. 422 307 M. pro 1877, in Spalte 220 ausserdem 78 346 M. Servisvergütung von 1870/71 mitenthalten. In Spalte 219 befindet sich pro 1877 auch der aus Staatsfonds zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden gezahlte Beitrag von 90 000 M.

5. Zu Nr. 6. Frankfurt a. M.

¹⁾ Spalte 41. Der Miethwerth der für das Eichungsamt benutzten städtischen Localitäten ist nicht mit in Ansatz gebracht worden.

²⁾ Spalte 126. Die Summe von 92 610 M. enthält die Extraordinaria während des Theaterbaus.

³⁾ Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird als Progressivsteuer, welche mit der Einkommensteuer den Maximalsatz von 100 Proc. der Staatssteuer erreicht, erhoben.

⁴⁾ Spalten 188 und 190 enthalten den Ertrag der Währschaftsgelder.

⁵⁾ Spalten 204 und 206 umfassen die Erträge der Pferdesteuer mit 15 287 M., des Bürgerrechts-Geldes mit 13 200 M. und der Barbiergebühr mit 6 545 M.

⁶⁾ Spalte 221. Unter der Summe von 5 047 702 M. für Neubauten und sonstige Extraordinaria befinden sich 375 023 M. für den Dombau und sonstige Bauten an Kirchen und Pfarrhäusern.

⁷⁾ Spalte 228. Der Gesamtausgabe von 9 584 125 M. treten noch 33 504 M. für Inventaranschaffungen der Militärcommission hinzu, so dass sich die Summe auf 9 617 629 M. erhöht.

⁸⁾ Spalte 229. Unter der extraordinären Einnahme von 5 047 702 M. ist auch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 34 286 M. zur Ausführung des Dombaus mitenthalten.

⁹⁾ Spalte 234. Zu der Gesamteinnahme von 9 408 883 M. treten noch hinzu: a) die im Jahre 1876 vereinnahmten Einquartierungsgelder vom Jahre 1870 mit 162 432 M. und b) die Einnahme der Quellwasser-Leitung aus dem Jahre 1875 mit 152 142 M., so dass sich die Gesamteinnahme auf 9 723 457 M. erhöht.

6. Zu Nr. 7. Danzig.

¹⁾ Spalte 63 enthält die Ausgaben für Umwandlung der ehemaligen Klawitter'schen Werft in Lösch- und Ladeplätze, sowie für Instandsetzung einer Fähre pro 1875.

²⁾ Spalte 173. Hierin befinden sich pro 1875 8 047 M. und pro 1877 3 597 M. an Restititionen überzahlter Steuern.

³⁾ Spalte 195. Hierin sind pro 1875 55 168 M. und pro 1877 75 948 M. an Ausgaben für die Central-Kassenverwaltung mit enthalten.

7. Zu Nr. 8. Magdeburg.

¹⁾ Spalte 178. In den beiden untersten Klassensteuer-Stufen beträgt der Zuschlag statt $87\frac{1}{2}$ Proc. nur 50 Proc.

8. Zu Nr. 9. Barmen.

¹⁾ Spalte 22. Unter der Einnahme befinden sich 5 217 M. vom Staate erstattete Kosten für bauliche Unterhaltung des Cantongefängnisses in den Jahren 1869—1876.

²⁾ Spalten 68 und 70 enthalten die Ausgaben und Einnahmen der Gasanstalten nur für 6 Monate, da dieselben erst am 1. Juli 1876 in den Besitz der Stadt übergegangen sind.

³⁾ Spalten 179 und 181. Die Communal-Einkommensteuer wird unter Anschluss an die Veranlagung und den Tarif, jedoch unter Abweichung von der Scala der Staats-Klassen- und Einkommensteuer, in Form einer Progressivsteuer mit einem Minimalsatz von $133\frac{1}{3}$ Proc. in der I. Stufe der Klassensteuer, und sodann aufsteigend mit 175 Proc. in Stufe II, 280 Proc. in Stufe III, 350 Proc. in Stufe IV und V, $393\frac{3}{4}$ Proc. in Stufe VI und mit 420 Proc. von Stufe VII ab aufwärts erhoben. Dieser Maximalsatz ist pro 1877 auf 464 Proc. erhöht worden.

⁴⁾ Spalten 180 und 186. Hierin sind nicht bloß die Erhebungskosten, sondern auch die Abgänge und Ausfälle enthalten, so dass die Spalten 181 und 187 die Isteinnahme im Gegensatz zu der Solleinnahme, einschliesslich der Zugänge in Spalte 179 und 185, enthalten.

9. Zu Nr. 10. Altona.

¹⁾ Spalte 5. Die Staats-Grundsteuer kommt erst vom 1. Januar 1878 ab zur Hebung.

²⁾ Spalte 64. Hierin ist ein Betrag der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft von 140 000 M. zu den Kosten der Hafen- und Tunnelbahn mit enthalten.

³⁾ Spalten 92—94. Zu der aufgeführten Summe treten als Kosten des Volksschulwesens noch die Ausgaben bzw. Einnahmen a) der katholischen, b) der reformirten und c) der israelitischen Schulen hinzu. Dieselben betragen zu a: 5 563 M., zu b: 2 446 M., zu c: 11 069 M., und werden von denselben durch Schulgeld-Einnahme zu a: 1 551 M., zu b: 892 M., zu c: 3 210 M. gedeckt. Der Gesamtbetrag der Ausgaben für das Volksschulwesen in Altona beläuft sich hiernach auf 347 250 M. und für die Unterrichtszwecke überhaupt auf 576 962 M.

10. Zu Nr. 11. Stettin.

¹⁾ Spalte 17. Die Summe von 996 M. enthält die Unterstützungen, welche an die Veteranen von 1813—15 gezahlt worden sind.

²⁾ Spalte 132. Die Summe von 1 196 987 M. enthält den Erlös aus dem Verkauf von Stadtbligationen.

11. Zu Nr. 12. Düsseldorf.

¹⁾ Spalte 70 enthält den an die Stadtkasse abgeführten Ueberschuss der städtischen Gasanstalten, welche nach der darüber besonders geführten Rechnung eine Ausgabe von 2 071 601 M. (darunter 38 313 M. Extraordinaria) und eine Einnahme von 2 153 446 M. nachweist.

²⁾ Spalten 71 und 72 enthalten einen Zuschuss aus der Stadtkasse für die städtischen Wasserwerke, deren Rechnung mit einer Ausgabe von 907 631 M. (darunter 34 389 M. Extraordinaria) und einer Einnahme von 927 216 M. abschliesst.

³⁾ Spalten 74 und 76. Hierin sind auch aus der Rechnung des städtischen Leihhauses 31 597 M. Ausgabe und 41 035 M. Einnahme mit enthalten.

⁴⁾ Spalte 94. Die Einnahme an Schulgeld beträgt 30 670 M.; von den 9 848 Schulkindern sind 34 Proc. = 3 395 schulgeldfrei.

⁵⁾ Spalten 195 und 211. In diesen Spalten sind nur die Erhebungskosten der Hundesteuer (Spalte 186), welche in der Armenkassen-Rechnung verrechnet wird, aufgeführt; alle übrigen Erhebungskosten sind in Spalte 116, 119 und 122 in den allgemeinen Verwaltungskosten mit enthalten.

⁶⁾ Spalten 221—231. In diesen Spalten sind auch die in den Spalten 68—82 nicht mit aufgeführten Gesamtausgaben und -Einnahmen der Gasanstalt, der städtischen Wasserwerke und der Armenverwaltung mit enthalten. Ohne diese letzteren belaufen sich Einnahme und Ausgabe auf rund 3 Millionen M.

12. Zu Nr. 13. Eiberfeld.

¹⁾ Spalte 4. Die Ermittlung der Seelenzahl von 83 600 hat am Schlusse des Jahres 1876 stattgefunden.

²⁾ Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird zwar im Anschluss an die Veranlagung und den Tarif der Staats-Klassen- und classificirten Einkommensteuer erhoben, weicht jedoch von der Scala der letzteren insofern ab, als sie in der Form einer Progressivsteuer zur Erhebung gelangt. Der Procentsatz beträgt im Durchschnitt $320,25$ Proc. und steigt von 100 Proc. in Klasse I der Klassensteuer auf 240 Proc. in Klasse II, 280 Proc. in Klasse III, 300 Proc. in Klasse IV, 310 Proc. in Klasse V, 315 Proc. in Klasse VI, 318 Proc. in Klasse VII, 330 Proc. in Klasse VIII bis X, 348 Proc. in Klasse XI, 382 Proc. in Klasse XII und erreicht das Maximum von 400 Proc. in Klasse I der classificirten Einkommensteuer.

13. Zu Nr. 14. Aachen.

¹⁾ Spalte 94. Unter der Einnahme befinden sich 26 474 M. Schulgeld und 7 178 M. Zinsen von Schuldotalions-Capitalien und Miethseinnahmen.

²⁾ Spalten 201—203. Siehe Erläuterung Nr. 6 bei Burtscheid Nr. 165.

³⁾ Spalte 204 enthält u. A. die Erträge der Brennmaterialien-Steuer und der Luxuspferde-Steuer.

14. Zu Nr. 15. Krefeld.

¹⁾ Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird wie in Eiberfeld (Nr. 13) zwar im Anschluss an die Veranlagung und den Tarif der Staats-Klassen- und classificirten Einkommensteuer, jedoch unter Abweichung von der Scala derselben, als Progressivsteuer in der Weise erhoben, dass die Zuschläge von 200 Proc. in Klasse I—IV der Klassensteuer bis zu 460 Proc. in Klasse I ff. der Einkommensteuer steigen.

²⁾ Spalte 226. Von den Zahlungen an den provincialständischen Verband ist pro 1876 noch ein Betrag von 40 778 M. rückständig geblieben, welcher im I. Quartal 1877 abgetragen worden ist.

³⁾ Spalte 233. Unter der Summe von 187 123 M. ist auch der Kassenbestand aus dem Vorjahre mit 114 935 M. und der Sparkassen-Gewinn von 30 000 M. (vergl. Uebersicht II, Anhang, Sp. 6) mit enthalten.

15. Zu Nr. 16. Posen.

¹⁾ Spalte 63. Die Ausgabe ist für den Neubau der Wallischebrücke, deren Gesamtkosten auf 333 000 M. veranschlagt sind, entstanden.

²⁾ Spalte 94 enthält die Einnahme an Schulgeld.

³⁾ Spalte 178. Von den zu Stufe I und II veranlagten Personen wird ein Communalsteuer-Zuschlag von 100 Proc. erhoben.

16. Zu Nr. 17. Halle a. S.

¹⁾ Spalte 13. Die Einnahme von 20 636 M. enthält den Serviszuschuss aus Staatsfonds.

²⁾ Spalten 74 und 76. Die Zahlen enthalten die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Leihamts.

³⁾ Spalte 219. Unter der Brutto-Einnahme befindet sich auch der Kassenbestand aus dem Jahre 1875 mit 70 469 M.

17. Zu Nr. 18. Dortmund.

¹⁾ Spalte 92. Die Kosten des Elementarschulwesens werden in Dortmund nicht aus der Gemeindegasse, sondern als Societätslast von den Hausvätern der evangelischen, katholischen und jüdischen Schulgemeinde bestritten. Dieselben betragen 1876 312 429 M. (darunter 5 528 Extraordinaria), und werden von denselben gedeckt

23 397 M. durch Schulgeld und 237 014 M. durch Schulsteuer-Umlage, wovon wiederum 157 814 mit 100 Proc. Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer von den evangelischen, 72 814 M. mit 105 Proc. Zuschlag zur Klassen-, Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer von den katholischen und 6 386 M. mit 53 $\frac{1}{4}$ Proc. Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer von den jüdischen Hausvätern aufgebracht wurden.

2) Spalte 133. Unter der Summe von 311 659 M. ist ein Betrag von 131 270 M. zur Verzinsung und von 39 000 M. zur Amortisation der zur Anlegung der Wasserwerke aufgenommenen Anleihe, welche sich am Schlusse des Jahres 1876 noch auf 2 870 400 M. belief, mit enthalten. (Vergl. Uebersicht II, Spalte 15.)

18. Zu Nr. 19. Essen.

1) Spalten 92 — 94. Die Kosten des Volksschulwesens werden in Essen nicht aus der Gemeindekasse bestritten, sondern bilden eine Societätslast der zwei katholischen, der evangelischen, der altkatholischen und der israelitischen Schulgemeinden. Es beliefen sich die Ausgaben für das Volksschulwesen in Essen im Jahre 1876 auf 290 256 M. (darunter 7502 Extraordinaria), die Einnahmen auf 292 057 M. (darunter Extraordinaria 1461 M., an Schulgeld 41 910 M., an Reventen des Schulfonds 101 M., an Schulsteuer-Umlage 248 584 M.). An Schulsteuern wurden aufgebracht in der

	mit Proc. der Klassen- und Einkom- mensteuer	und Proc. der Grund- und Gemein- desteuer
a) katholischen St. Gertrud-Gemeinde 66 786 M.	145	45
b) katholischen St. Johannis-Gemeinde 76 252 M.	158 $\frac{1}{3}$	75
c) evangelischen Gemeinde 96 900 M.	45	—
d) altkatholischen Gemeinde 3 626 M.	50	—
e) israelitischen Gemeinde 5 020 M.	nach einer beson- deren Veranlagung des Einkommens.	

2) Spalten 175 und 178. Für die beiden untersten Stufen der Klassensteuer findet eine Ermässigung des Procentsatzes des Zuschlags von 170 Proc., und zwar für Stufe I auf 100 Proc., für Stufe II auf 150 Proc., statt.

19. Zu Nr. 20. Kassel.

1) Spalte 14. Die Stadt Kassel hat dem Militärfiscus die unentgeltliche Benützung eines Exercierplatzes von 400 Acker eingeräumt.

2) Spalte 94. Unter der Summe befinden sich 102 725 M. Schulgeld-Einnahme und ein vertragsmässiger Staatszuschuss für die Freischulen im Betrage von 12 429 M.

3) Spalte 173. Hierin ist als Ausgabe der Betrag der Einnahme-Ausfälle aufgeführt.

20. Zu Nr. 21. Erfurt.

1) Spalten 136 und 139 bezw. 161, 164. In Spalte 136 sind die im Jahre 1876 aufgewendeten Kosten des Neubaus des Rathhauses, sowie des Umbaus und der Unterhaltung der sonstigen städtischen Gebäude mit aufgenommen, und erklärt sich hieraus die Höhe der Netto-Ausgabe in Spalte 139 und 164 bezw. der Brutto-Ausgabe in Spalte 161. Ohne den Abzug dieser Kosten würde sich eine Netto-Einnahme von ca. 100 000 M. ergeben.

2) Spalten 215 und 216. Aus dem Capitalvermögen bezw. der verzinslich angelegten Anleihe aus den Reichs-Invalidenfonds sind die Kosten für den Bau der Wasserleitung (Sp. 72), für den Rathhaus-Bau (Sp. 136), für die Canalisation (Sp. 48) und für sonstige ausserordentliche Bau-Ausführungen bestritten worden (Sp. 51, 60, 63 und 111).

3) Spalte 226. Die auf 9 753 M. sich belaufenden Beiträge zu den Kosten der Provinzialverwaltung pro 1876 sind erst im I. Quartale 1877 gezahlt worden.

21. Zu Nr. 23. Görlitz.

1) Spalte 63 enthält die Ausgaben für den Bau der neuen Brücke über die Neisse.

2) Spalte 72 umfasst die Kosten des neuen Wasserwerks und der Wasserleitung in den Strassen.

3) Spalte 170 enthält die von den Gewerbetreibenden zu zahlenden Kram- und Backgerechtigkeits-Ablösungsbeiträge.

4) Spalte 175. Bei der Communal-Einkommensteuer sind die Stufen I und II der Klassensteuer in je 2 Zwischenstufen getheilt und die Steuersätze in Stufe I — 6 höher als die Normalsätze der Klassensteuer-Stufe.

5) Spalte 188 enthält die von den Hausbesitzern aufgebrauchte Einquartierungsvergütung.

22. Zu Nr. 24. Potsdam.

1) Spalte 206 enthält die Einnahme an Musik- und Nachtgallensteuer.

23. Zu Nr. 25. Wiesbaden.

1) Spalten 74 — 76. Von den Einnahmen und Ausgaben entfallen 305 019 M. Ausgabe und 306 837 M. Einnahme auf die Curverwaltung, 138 621 M. Ausgabe (mit 3 787 M. Extraordinaria) und 138 618 M. Einnahme auf die Curfonds-Verwaltung; 204 071 M. Ausgabe und 207 256 M. Einnahme auf die Leihhaus-Verwaltung.

2) Spalte 107. Die Ausgabe von 2 400 M. enthält den Zuschuss zur Gewerbeschule.

24. Zu Nr. 26. Duisburg.

1) Spalte 175. Bei der Erhebung der Communal-Einkommensteuer findet eine Erleichterung der beiden untersten Klassensteuer-Stufen in der Weise statt, dass in Stufe I nur 100 Proc., in Stufe II

nur 200 Proc., in allen übrigen Stufen dagegen 350 Proc. der Staatssteuern erhoben werden.

25. Zu Nr. 27. Kiel.

1) Spalte 13. Hierin befindet sich eine extraordinäre Einnahme an Entschädigungen für Kriegsleistungen aus den Jahren 1871/72 im Betrage von 92 815 M.

2) Spalten 62 und 64. In Spalte 62 befindet sich eine Ausgabe von 67 247 M. für den Hafen und von 10 131 M. für den sogenannten kleinen Kiel, in Spalte 64 die Hafeneinnahme im Betrage von 108 920 M.

3) Spalten 188 und 189. Spalte 188 enthält die städtische Haussteuer mit 118 469 M. und die nach dem Brandversicherungs-Werth repartirte Umlage von 7 354 M. für das Feuerlöschwesen. Von der Haussteuer wird den Universitätsverwandten der in Spalte 189 aufgeführte Betrag von 2 760 M. rückvergütet.

4) Spalten 204 und 206 enthalten die Abgabe von 1 Proc. von Auctionen mit 1 549 M., von $\frac{1}{2}$ Proc. von verkauften Immobilien mit 14 451 M., von Tanzbelustigungen mit 2 869 M. und die neuerdings aufgehobene Abgabe von Hochzeiten mit 374 M.

26. Zu Nr. 28. Münster i. W.

1) Spalte 70. Der hier enthaltene Reingewinn der Gasanstalt dient zur Deckung der in Spalte 125 und 127 aufgeführten Zinsen und Amortisationsraten der für die Gasanstalt aufgenommenen Anleihe.

2) Spalten 92 und 94. Die Angaben beziehen sich nur auf die städtischen Freischulen. Im Uebrigen sind die Kosten des Elementarschulwesens Societätslast, und zwar werden dieselben von 8 katholischen und 1 evangelischen Schulsocietät mit zusammen 79 637 M. bestritten. Hiervon entfallen auf den Staatszuschuss (für die evangelische Schule) 3 900 M., auf die Reventen des Schulfonds 425 M., auf Schulgeld 36 512 M. und auf Schulsteuer-Umlage nach Massgabe der directen Staatssteuern 39 961 M.

3) Spalte 122. In der Ausgabe sind die Kosten der städtischen Armenverwaltung mit 13 582 M. mit enthalten.

4) Spalte 204. Der Betrag in Spalte 204, 206, 207 und 209 enthält den Ertrag der Luxusperde-Steuer.

27. Zu Nr. 30. München-Gladbach.

1) Spalte 116. In Folge des Umstandes, dass die Bürgermeister-Stelle 10 Monate vacant gewesen, ist ein Betrag von 7 500 M. erspart worden.

2) Spalten 175 und 177. Von dem Betrag werden 3 521 M. von den Katholiken und 1 804 M. von den Evangelischen zur Tilgung älterer Schulbau-Kosten erhoben.

3) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird in München-Gladbach zwar in Anschluss an die Veranlagung und den Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer, jedoch unter Abweichung von der Scala derselben, als Progressivsteuer in der Art erhoben, dass in Stufe I der Klassensteuer 100 Proc., in Stufe II 175 Proc., in Stufe III 210 Proc., in Stufe IV 245 Proc., in Stufe V 280 Proc., in Stufe VI 315 Proc., in allen höhern Stufen der Klassensteuer bezw. in der Einkommensteuer 350 Proc. als Zuschläge gezahlt werden.

Im Jahre 1877 ist der Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer von 60 auf 100 Proc., zur Gewerbesteuer von 25 auf 100 Proc., und der Maximalsatz des Zuschlags zur Klassen- und Einkommensteuer von 350 auf 450 Proc. erhöht worden.

28. Zu Nr. 32. Bromberg.

1) Spalte 97. In der Einnahme befindet sich ein Staatszuschuss von 14 340 M.

2) Spalte 225. Die Leistung an den Kreisverband von 45 000 M. ist die Abschlagszahlung an den Landkreis Bromberg auf die stipulirte Abfindungssumme für das Ausscheiden der Stadt aus dem Kreisverbände.

29. Zu Nr. 33. Osnabrück.

1) Spalte 12. Die erhebliche extraordinäre Ausgabe ist durch das Mannöver veranlasst worden.

2) Spalte 41. Hierin sind 2 480 M. für das Standesamt und 260 M. für das Eichungswesen mit enthalten.

3) Spalten 80 und 82. Unter den Summen in Spalte 80 und 82 befinden sich an Ausgabe und Einnahme 46 916 M. bezw. 7 523 M. für das Krankenhaus bezw. die Semmelmann'sche und Tenge'sche Stiftung.

4) Spalte 83 enthält den Zuschuss zur Kleinkinder-Bewahranstalt.

5) Spalten 92, 93, 94 und 101. Die Volksschulen sind in Osnabrück confessionell gesondert; nur die evangelischen stehen unter Verwaltung des Magistrats, und nur auf diese beziehen sich die Zahlenangaben in den Spalten 92 — 94. Von der Einnahme in Spalte 94 entfallen 1 119 M. und 4 256 M. auf Mieths- und Zinseinnahme, 17 336 M. auf Zuschüsse aus evangelischen Fonds, 25 504 M. auf Schulgeld, 37 046 M. auf besondere Schulsteuer, welche mit 60 Proc. der directen Staatssteuer, ausschl. der Gewerbesteuer, aufgebracht wird. — Der Zuschuss aus der Stadtkasse für die evangelische Schule beträgt 6 179 M. und für die katholische 2 358 M. (vgl. Spalte 101). Die Gesamtbeträge der Ausgaben für katholische Volksschulen, für deren Unterhaltung 25 bis 40 Proc. der directen Staatssteuern mit 13 490 M. von den katholischen Eingesessenen aufgebracht wurden, sind nicht ermittelt.

6) Spalten 95 und 97. Hierin sind die Ausgaben und Einnahmen für das Rathsgymnasium, welches ein Stiftungsgymnasium ist und Zuschüsse nicht erfordert, nicht mit aufgenommen. In Spalte 97 ist ein Staatszuschuss von 13 008 M. mit enthalten.

7) Spalten 125 — 135. Die Angaben, welche a) Kämmererverwaltung, b) Gaswerk, c) Bergwerk umfassen, erstrecken sich auf $\frac{1}{4}$ Jahr, vom 1. Januar 1876 bis 1. April 1877, da eine Sonderung nach dem Kalenderjahr nicht thöulich war. Die laufenden Kosten der Verzinsung und Amortisation sind überschläglic auf 279 092 M. pro 1876 berechnet.

8) Spalten 147 und 150. Hier ist nur der Reinertrag des Bergwerks, soweit derselbe zur Kämmererkasse fließt, nicht aber der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben desselben aufgeführt.

30. Zu Nr. 34. Koblenz.

1) Spalte 232. Unter der Einnahme von 426 419 M. ist der Ertrag der Communalsteuern mit 317 438 M. und das Schulgeld von 18 275 M. mit enthalten.

31. Zu Nr. 35. Bochum.

1) Spalte 74. Die Ausgaben von 184 326 M. umfassen die Kosten für das Schlachthaus, die Turnhalle, den Stadtpark und die elektrischen Uhren.

2) Spalte 92. Die Kosten des Elementarschulwesens werden nicht aus der Gemeindefiskalbestritten, sondern als Societätslast von den Hausvätern getragen; es betragen bei der evangelischen Schulgemeinde die Ausgaben 76 041 M., die Einnahmen 84 544 M., — darunter Schulsteuer-Umlage 52 000 M. (mit 80 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer und $42\frac{1}{2}$ Proc. der Grund- und Gebäudesteuer), Schulgeld 5 418 M., Zuschuss aus der Stadtkasse 16 400 M. — bei der katholischen Schulgemeinde die Ausgaben 131 065 M., die Einnahmen 142 031 M., — darunter Schulgeld 7 867 M., Schulsteuer-Umlage 41 796 M. (mit 65 Proc. Klassen- und Einkommensteuer und $32\frac{1}{2}$ Proc. der Grund- und Gebäudesteuer) und 26 600 M. Zuschuss aus der Stadtkasse. — Beide Schulgemeinden umfassen ausser dem Stadtbezirke auch noch einzelne Theile des Landkreises.

3) Spalten 95 und 97. Die Beträge enthalten die Einnahmen und Ausgaben für das städtische Gymnasium; unter den Einnahmen ist ein Staatszuschuss von 3 600 M. enthalten.

4) Spalten 98 und 100. Unter den Summen befinden sich 21 364 M. Ausgabe und 17 034 M. Einnahme für die städtische Gewerbeerschule. Der Rest enthält die Ausgabe und Einnahme für die Fortbildungsschule, darunter einen Staatszuschuss von 1 200 M.

5) Spalten 104 und 106. Die Ausgabe von 11 652 M. enthält den Zuschuss für die Provinzial-Gewerbeschule, zu welchem die Kreis-Communkasse des Landkreises Bochum den in Spalte 106 angegebenen Beitrag leistet.

6) Spalte 219. Unter der sonstigen Einnahme von 63 554 M. sind 60 690 M. Rechnungsbestand aus dem Vorjahre mit enthalten.

7) Spalte 225. Die Stadt Bochum ist erst im Laufe des Jahres 1876 aus dem bisherigen Kreisverbande ausgeschieden und durch Allerhöchste Ordre von 24. Mai 1876 zu einem selbstständigen Stadtkreis constituirt worden.

32. Zu Nr. 36. Bonn.

1) Spalten 74 — 76 enthalten die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Waage.

2) Spalte 110. Die Ausgabe von 1 500 M. ist das Gehalt des städtischen Musikdirectors.

33. Zu Nr. 37. Stralsund.

1) Spalte 41 enthält die Ausgaben für Eichungsamt, Standesamt und Seemanns-Amt.

2) Spalten 62 — 64. Unter den Summen sind 47 084 M. (darunter 30 840 Extraordinaria) an Ausgaben und 29 853 M. an Einnahmen für den Hafen enthalten.

3) Spalte 74 enthält die Ausgaben für das Schauspielhaus, die Rathsbibliothek, das Provinzialmuseum und den hanseatischen Geschichtsverein.

4) Spalte 94. Unter der Einnahme befinden sich 30 711 M. an Schulgeld.

34. Zu Nr. 38. Halberstadt.

1) Spalte 167. Der Zuschlag zur Grundsteuer beträgt 75 Proc., zur Gebäudesteuer 70 Proc.

35. Zu Nr. 39. Brandenburg a. H.

1) Spalte 167. Es werden an Zuschlägen 100 Proc. zur Grundsteuer und 50 Proc. zur Gebäudesteuer erhoben.

2) Spalte 195. Die Erhebungskosten sind in Spalte 116 und 119 mit enthalten und können nicht getrennt berechnet werden.

36. Zu Nr. 41. Bielefeld.

1) Spalte 178. Von der Stufe I der Klassensteuer werden nur 50 Proc. als Zuschlag erhoben.

37. Zu Nr. 42. Flensburg.

1) Spalten 191 und 193. Hierin sind die Schullehrergehaltsbeiträge mit 105 664 M. enthalten, eine Schulsteuer, welche nach Massgabe des Regulativs vom 20. Januar 1831 aufgebracht wird.

38. Zu Nr. 43. Remscheid.

1) Spalte 31 enthält die Einnahmen von Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgeldern.

2) Spalten 130 — 132 enthalten die als schwebende Schuld im Laufe des Jahres von Privaten vorübergehend aufgenommenen und zurückgezahlten Darlehen.

3) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird in Remscheid im Anschluss an Veranlagung und Tarif der Klassen- und Einkommensteuer, jedoch unter Abweichung von der Scala der letzteren, als Progressivsteuer mit 150 Proc. in Stufe I der Klassensteuer,

200 Proc. in Stufe II, 300 Proc. in Stufe III, 400 Proc. in Stufe IV und 445 Proc. in allen höheren Steuerstufen erhoben.

39. Zu Nr. 44. Königshütte.

1) Spalte 175. Von dem Betrage der Communal-Einkommensteuer von 289 624 M. entrichten die Eingesessenen von Königshütte nur 80 435 M., der Rest von 209 189 M. wird vom Bergwerks-Fiscus (der Königshütte) und von Forensen (Königshütte u. s. w.) gezahlt.

2) Spalte 221. Zu den Ausgaben für Bauten sind aus einer früher contrahirten Anleihe 135 020 M. verwendet worden.

3) Spalte 227. Der Betrag von 12 372 M. zu kirchlichen Zwecken wird behufs Unterhaltung des katholischen und evangelischen Kirchensystems durch Umlage mit 25 bzw. 20 Proc. des Klassen- und Einkommensteuer-Solls erhoben, so dass mit Einschluss derselben sich die Gesamtbelastung auf 225 bzw. 220 Proc. erhöht.

40. Zu Nr. 46. Hagen i. Westf.

1) Spalten 80 und 89. Zu den aufgeführten Gesamtkosten des Armenwesens leistet die Stadt einen Zuschuss von 63 600 M. aus Communalmitteln.

2) Spalten 92 und 94. In dem Stadtbezirk Hagen besteht eine selbständige Schulsocietät nur für die katholische Gemeinde in der Stadt Hagen, welche bisher das Anerbieten, die Schulunterhaltungskosten von 31 672 M. auf die Stadtkasse zu übernehmen, abgelehnt hat. Von diesen Kosten werden 1 125 M. durch Schulgeld und 19 847 M. durch Schulsteuer-Umlage von 200 Proc. der Klassen- und classificirten Einkommensteuer von den Hausvätern gedeckt, welche dagegen einen Nachlass von 160 Proc. an der Communalsteuer zum Ersatz der für die übrigen Schulen erfolgenden Aufwendungen aus der Stadtkasse erhalten. Alle übrigen Schulen sind Communalanstalten und deren Ausgaben und Einnahmen in Spalte 92 und 94 aufgeführt. Die Ausgaben vertheilen sich auf die evangelischen Schulen in Hagen mit 88 490 M., in Wehringhausen mit 33 806 M., in Eilpe mit 12 411 M., in Selbecke mit 2 667 M. und auf die katholische Schule in Eilpe mit 2 243 M. (Wehringhausen, Eilpe und Selbecke gehören zum Stadtbezirke Hagen.)

3) Spalten 204 und 206 enthalten den Ertrag einer Luxuspferde-Steuer.

41. Zu Nr. 51. Hildesheim.

1) Spalte 167. Von der Gebäudesteuer werden 100 Proc. Zuschlag — unter Heranziehung verschiedener von der Staats-Gebäudesteuer befreiter Gebäude — mit 26 143 M., von der Grundsteuer 50 Proc. Zuschlag, mit Ausschluss neu angeschlossener Flächen, welche auf eine Reihe von Jahren nur 25 Proc. Zuschlag zahlen, mit 2 079 M. erhoben.

2) Spalte 186 enthält den Antheil der Garnisonverwaltung an der Hundesteuer.

3) Spalten 188 und 190 umfassen a) die Pflasterabgabe mit 9 604 M., b) die Gossenbrücken-Abgabe mit 633 M., c) die Brunnenabgabe mit 1 073 M., d) die Sielabgabe mit 4 250 M. und e) die Bittkaufs-Abgabe (Abgabe an die Kämmerei bei Hausverkäufen) mit 10 627 M.

4) Spalten 191 und 193 enthält die Erträge a) der Bürgerrechts-Gewinngelder mit 3 465 M., b) der Abgabe Auswärtiger behufs Conservation des Bürgerrechts mit 120 M., c) der Steuer für protestantische Schulzwecke mit 11 830 M. (15 Proc. des Schosses und 15 Proc. der Gebäudesteuer), d) der Steuer für katholische Schulzwecke mit 2 755 M. (12 Proc. des Schosses und 10 Proc. der Gebäudesteuer).

5) Spalte 204 enthält das Stellengeld bei Jahrmärkten für Verkaufsbuden und aufgetriebenes Vieh.

42. Zu Nr. 52. Hanau.

1) Spalten 205 und 211. Die Summe enthält ausser den Erhebungskosten auch die Rückvergütungen (an Militär-Speiseanstalten, bei Wiederausfuhr u. s. w.).

43. Zu Nr. 54. *Altendorf.

1) Spalte 175. Von dem Ertrage der Communal-Einkommensteuer von 233 128 M. entfallen auf Forensen, Actiengesellschaften und juristische Personen 135 074 M., d. h. fast 59 Proc.

2) Spalten 217 und 218 enthalten u. A. den Betrag von 46 736 M. für den Bau des Rathhauses und 650 M. für die Wohnung des Bürgermeisters.

44. Zu Nr. 56. Mühlhausen i. Th.

1) Spalte 167. Es wurden 1876 in Mühlhausen an Zuschlägen zur Grundsteuer 48 Proc. und zur Gebäudesteuer 36 Proc. erhoben.

45. Zu Nr. 57. *Linden.

1) Spalte 94 enthält u. A. einen Staatszuschuss von 3 000 M.

2) Spalte 169. Ausser dem Communalsteuer-Zuschlag von 50 Proc. der Staats-Klassen- und Einkommensteuer wird noch pro Person und Jahr 1,50 M. erhoben.

3) Spalte 175 enthält die Steuerbeiträge der Einwohner mit weniger als 420 M. Einkommen, welche zu einem fingirten Klassensteuer-Satz von 1,50 M. veranlagt sind.

4) Spalte 188 enthält die Abgabe von neuerbauten Häusern.

5) Spalte 191 enthält den Ertrag der Abgabe von Fabriken, welche mehr als 80 Arbeiter beschäftigen, die Abgabe beträgt 1 M. $12\frac{1}{2}$ Pf. für jeden Arbeiter.

46. Zu Nr. 58. Stargard i. Pomm.

1) Spalte 13. Die Einnahme von 70 520 M. besteht aus dem Servizzuschusse aus der Stadtkasse im Betrage von 43 640 M. und den Ausmietungsgeldern von Privaten im Betrage von 26 880 M.

2) Spalte 217. Unter den sonstigen Ausgaben von 43 374 M. befindet sich die Baurate pro 1876 zum Bau einer neuen Kirche im Betrage von 32 247 M.

47. Zu Nr. 60. Memel.

- 1) Spalte 43. In der Einnahme von 552 M. sind 160 M. Gebühren vom Standesamt mit enthalten.
- 2) Spalte 64. In der Einnahme von 12 550 M. sind 6 760 M. Marktstands-Gelder mit enthalten.
- 3) Spalte 97. Unter der Einnahme von 43 167 M. befindet sich auch der Staatszuschuss von 4 770 M. zu den Kosten des Gymnasiums.
- 4) Spalte 219. Unter den sonstigen Einnahmen von 24 135 M. befinden sich 21 600 M. von der Gasanstalt, von welchen 18 000 M. zur Verzinsung und 3 600 M. zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet werden.

48. Zu Nr. 62. Viersen.

- 1) Spalte 96. Die extraordinäre Ausgabe ist für den Neubau und die Ausstattung der Realschule entstanden.
- 2) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird unter Anschluss an Veranlagung und Tarif, jedoch unter Abweichung von der Scala der Staats-Klassensteuer, als Progressivsteuer in der Form erhoben, dass in Stufe I 100 Proc., in Stufe II 150 Proc., in Stufe III 250 Proc., in Stufe IV 300 Proc., in allen höhern Stufen der Klassen- bzw. in der Einkommensteuer 350 Proc. erhoben werden. Hiervon entfallen auf Forensen und juristische Personen 23 957 M.

49. Zu Nr. 64. Neisse.

- 1) Spalten 136 und 164. Unter den Ausgaben von 156 100 M. in Spalte 136 befindet sich eine extraordinäre Ausgabe von 141 069 M., und findet es hierdurch seine Erklärung, dass die Erträge des nutzbaren Gemeindevermögens im Jahre 1876 mit einem Minus von 14 237 M. in Spalte 164 abschliessen.

50. Zu Nr. 66. Wesel.

- 1) Spalte 92. Die Kosten des Elementarschulwesens werden nicht aus der Gemeindekasse bestritten, sondern als Societätslast von den Hausvätern getragen. Es betragen 1876

für die	a. die Aus- gaben M.	b. die Ein- nahmen M.	darunter an		mit
			1. Schul- geld M.	2. Schul- steuer M.	
a) evangelische Schule	27 157	27 157	4 420	20 351	53 Proc. von Klassen-u. Einkommensteuer,
b) 2 kathol. Schulen	27 425	33 311	5 631	25 297	mit 75 bzw. 95 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer,
c) jüdische Schule	1 449	1 449	210	1 203	mit 2 Proc. vom Einkommen.
Summe	56 031	61 917	10 264	46 851.	

51. Zu Nr. 67. Hamm.

- 1) Spalte 92. Die Kosten des Elementarschulwesens werden nicht aus der Gemeindekasse, sondern als Societätslast getragen. Es beliefen sich im Jahre 1876

in der	a. die Ges- amttaus- gabe M.	b. darun- ter Extra- ordinaria M.	c. die Ge- samtein- nahme M.	d. darun- ter Schul- geld M.	e. Schul- fonds- Revenüen M.	f. Schul- steuer M.
	evangelischen Schule	74 826	36 000	75 954	4 245	902
in der katholi- schen Schule	51 375	21 840	56 944	5 717	5 076	24 311
Summe	126 201	57 840	132 898	9 962	5 978	59 118.

Die Extraordinaria wurden durch Anleihen beschafft, die Schulsteuer durch Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht.

52. Zu Nr. 68. Thorn.

- 1) Spalten 62 — 64. Von den angegebenen Summen entfallen 98 988 M. (darunter 77 167 M. als Extraordinaria) an Ausgaben und 54 399 M. an Einnahmen auf die Weichselbrücke.
- 2) Spalten 74 und 76. Die Summen enthalten die Ausgaben und Einnahmen der städtischen Ziegelei.
- 3) Spalten 213 — 216. Hierin sind die Beträge der zurückgezählten und wieder ausgeliehenen Capitalien aufgeführt.

53. Zu Nr. 70. Celle.

- 1) Spalte 32 enthält einen Zuschuss von 1763 M. für die königliche Polizeidirection.
- 2) Spalten 92 und 94. Die Kosten des Elementarschulwesens, welches in Celle nicht unter städtischer Gemeindeverwaltung steht, beliefen sich im Jahre 1876 auf 47 292 M.; hiervon sind 19 627 M. durch Schulgeld und 21 079 M. durch Schulsteuern gedeckt; letztere wurden durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern im Betrage von 13 1/3 — 33 1/3 Proc. aufgebracht.

54. Zu Nr. 71. Witten.

- 1) Spalten 92 — 94. Ausser den verzeichneten Summen werden von Mitgliedern der katholischen Schulgemeinde als Societätslast noch 35 092 M. Schulsteuer-Umlage mit 20 Proc. der directen Staatssteuern aufgebracht, während dieselben zu dem Theile des Communaldeficits, welcher durch die Schulbedürfnisse der evangelischen, jüdischen und altkatholischen Schule entstanden ist, nicht mit

beizutragen haben. Die Gesamtkosten des Volksschulwesens belaufen sich hiernach auf 225 941 M., und fallen hiervon 107 780 M. auf Zuschüsse aus der Stadtkasse.

55. Zu Nr. 72. Gross-Glogau.

- 1) Spalten 125 und 127. Eine Verzinsung der in Uebersicht I Spalte 14 mit 298 790 M. aufgeführten Schulden findet nicht statt, weil die Stadt ihre eigene Gläubigerin ist. Diese Summe ist aus dem aus Ablösungscapitalien und dem Erlöse verkaufter Grundstücke gebildeten Substanzgelder-Fonds entnommen und wird mit jährlich 12 000 M. (Spalte 127) getilgt.
- 2) Spalte 228. Ausserdem erhalten verschiedene Beamte freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial im Werthe von 7000 M.

56. Zu Nr. 73. Greifswald.

- 1) Spalte 94. Hierin ist die Einnahme von 13 396 M. an Schulgeld mit enthalten, welches in Abstufungen von 12 — 24 M. in der ersten und 3 — 12 M. in der zweiten Bürgerschule erhoben wird.
- 2) Spalte 95 enthält die Ausgaben für Gymnasium und höhere Töcherschule.
- 3) Spalte 107 enthält den Zuschuss für die Odebrecht'sche Schule.

57. Zu Nr. 76. Mülheim a. Rhein.

- 1) Spalte 21 enthält die letzte Jahresrate des Beitrags der Stadt Mülheim a. Rhein zu den Baukosten eines neuen Cantongefängnisses.
- 2) Spalte 94 enthält den Zuschuss aus dem Bergschul-Fonds.
- 3) Spalte 104 enthält den Zuschuss für die Webeschule.
- 4) Spalte 195 enthält die Hebegebühren des Stadtempfängers, welcher ausserdem noch ein festes Gehalt von 3000 M. bezieht; letzteres ist in Spalte 116 mit enthalten.

58. Zu Nr. 77. Ratibor.

- 1) Die Spalten 74 und 76 enthalten die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Leihamts.

59. Zu Nr. 78. Harburg.

- 1) Spalten 188 und 190 enthalten eine mit 1/3 Proc. der Versicherungssumme erhobene directe Abgabe von Gebäuden mit einem Ertrage von 61 096 M. und ferner 7 086 M. von den Hausbesitzern erstattete Ausquartierungskosten.
- 2) Spalte 191 enthält den Ertrag der Dienstboten-Steuer.
- 3) Spalte 219. Hierin sind u. A. 1 953 M. Bürgerrechtsgewinn-Gelder mit enthalten.

60. Zu Nr. 80. Göttingen.

- 1) Spalte 32 enthält den vertragsmässigen Zuschuss zu den vom Staate bestrittenen Kosten der Polizeiverwaltung.
- 2) Spalte 127. Für die Rückerstattung der zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben (insbesondere mit 64 018 M. zur Errichtung der Wasserwerke) erfolgten Aufwendungen aus dem Gemeindevermögen ist ein Tilgungsplan noch nicht aufgestellt.
- 3) Spalte 166. Von der Grundsteuer werden 100 Proc., von der Gebäudesteuer 75 Proc. Zuschlag unter Gewährung grösserer Steuererleichterungen bei Neubauten erhoben.
- 4) Spalte 191 enthält den Ertrag der Militärquartier-Steuer.
- 5) Spalten 195 und 211. Die Kosten der Erhebung der directen Steuern haben nicht ermittelt werden können.

61. Zu Nr. 81. Quedlinburg.

- 1) Spalte 104 enthält den Zuschuss an das Gymnasium; — ausserdem hat die Stadt das Gymnasialgebäude und die Utensilien zu unterhalten.
- 2) Spalte 166. Die Summe setzt sich aus 9 231 M. Zuschlag von 4 1/3 Proc. zur Grundsteuer und 4 104 M. Zuschlag von 33 1/3 Proc. zur Gebäudesteuer zusammen; im Jahre 1878 sind diese Zuschläge auf 66 2/3 Proc. bzw. 60 Proc. erhöht worden.
- 3) Spalten 179 und 181. Die Communal-Einkommensteuer in Quedlinburg weicht von der Staats-Klassen- und Einkommensteuer nur hinsichtlich des Tarifs in so weit ab, als in Stufe III der Klassensteuer und in allen Einkommensteuer-Stufen Zwischenstufen eingeführt sind. Zur Erhebung gelangen 50 Steuereinheiten (zu 1/30 des Jahresbetrags der Staatssteuer), also 166 2/3 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer — im Anschluss an die Veranlagung und Scala der letzteren.

- 4) Spalte 188 enthält
- | |
|--|
| a) 2893 M. Servissteuer, naml. 25 Proc. Zuschl. z. Gebäudesteuer, |
| b) 2157 „ Feldpflege-Steuer, „ 8 1/3 „ „ „ Grundsteuer, |
| c) 24507 „ Feld- und Wegebau-Kosten in Form einer Separationssteuer. |

62. Zu Nr. 83. Iserlohn.

- 1) Spalte 92. Die Kosten des Elementarschulwesens werden in Iserlohn nicht aus der Gemeindekasse, sondern als Societätslast bestritten. Es betragen 1876

	1. die Aus- gaben M.	2. die Ein- nahmen M.	Darunter		
			a) Schul- geld M.	b) Schul- steuer M.	c) Revenüen d. Schulfonds M.
in der evangel. Schule	46 871	51 222	283	49 877	548
„ „ kathol. „	13 507	11 935	—	11 300	428
Summe	60 378	63 157	283	61 177	976.

Die Schulsteuer wird durch Zuschläge zur Klassensteuer und Einkommensteuer erhoben.

63. Zu Nr. 84. Zeitz.

1) Spalte 20. Ausser der Ausgabe von 94 M. für das Schiedsmanns-Institut entstehen der Stadt Zeitz noch insofern Ausgaben für die Justizverwaltung, als dieselbe dem Justizfiscus das städtische Kreisgerichts-Gebäude für einen sehr niedrigen, die Verzinsung und Amortisation des Baucapitals nicht deckenden Miethszins von 1 141 M. vermietet hat.

2) Spalten 68—70. Die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Gasanstalt, über welche besondere Rechnung geführt wird, sind hier nicht mit aufgenommen; nur der Betrag von 16 171 M. für Verzinsung und Tilgung der zur Einrichtung der Sparkasse aufgenommenen Anleihe, welcher aus dem Ueberschuss von der Gasanstalt an die Gemeindekasse gezahlt worden, ist in Spalte 70 aufgeführt.

64. Zu Nr. 85. Brieg.

1) Spalten 74 und 76. Von den Einnahmen und Ausgaben entfallen
an Ausgabe 46 076 M., an Einnahme 45 291 M. auf das städtische Leihamt,
" " 18 843 " " " 14 213 " auf den Marstall,
" " 8 852 " " " 3 593 " auf das Schauspielhaus,
der Rest auf die Fluss-Badeanstalt und Kloakenabfuhr.

2) Spalte 107 enthält den Zuschuss für die königliche Gewerbeschule, welcher ausserdem von der Stadt die zu 9 606 M. veranschlagte miethsfreie Benutzung des Schulgebäudes gewährt wird. Ebenso wird der Landwirthschafts-Schule die zu 1 650 M. veranschlagte Benutzung eines Gebäudes und eines Versuchsfeldes unentgeltlich gestattet.

3) Spalte 178. Der Procentsatz des Communalsteuer-Zuschlags ist vom 1. Januar 1877 ab von 100 Proc. auf 150 Proc. erhöht worden.

65. Zu Nr. 88. Rheydt.

1) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird in Rheydt zwar im Anschluss an die Veranlagung und den Tarif der Staats-Klassen- und classificirten Einkommensteuer, jedoch unter Abweichung von der Scala derselben, als Progressivsteuer, deren Minimalsatz in der I. Klassensteuer-Stufe 100 Proc. beträgt, und deren Maximalsatz in der VI. Klassensteuer-Stufe erreicht wird, erhoben. Der Durchschnitts-Procentsatz betrug 1876 220 Proc., der Maximalsatz 260 Proc.; im Jahre 1877 ist der Maximalsatz auf 310 Proc. gestiegen.

66. Zu Nr. 92. Oberhausen.

1) Spalte 178. In der untersten Klassen-Steuerstufe findet eine Ermässigung des Communalsteuer-Zuschlags von 312 Proc. auf 100 Proc. statt.

67. Zu Nr. 93. *Deutsch-Rixdorf.

1) Spalten 48, 49, 51, 52, 54, 60, 66, 67, 93, 114, 216, 218 und 220. Die extraordinären Ausgaben in Spalte 48, 51, 54, 60, 66, 93, 114 und 218 und die extraordinäre Einnahme in Spalten 49, 52, 67, 216 und 220 sind nach dem Durchschnitte der 4 Jahre 1874—1877, über welche nur eine extraordinäre Rechnung geführt worden ist, berechnet.

2) Spalte 93 enthält eine Baukosten-Rate zum Bau eines Schulhauses, dessen Gesamtkosten sich auf 168 000 M. belaufen haben.

3) Spalte 94. In der Einnahme von 12 319 M. ist das mit 12 M. pro Kind zur Erhebung gelangende Schulgeld, sowie ein Staatszuschuss von 1 312 M. enthalten.

4) Spalte 225 und 226. Die Abgaben an den Kreis und die Provinz werden direct aufgebracht und laufen nicht durch die Gemeindekasse.

68. Zu Nr. 94. Mülheim a. Ruhr.

1) Spalten 74 und 76. Die Zahlen enthalten die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Schlachthaus-Anlage.

2) Spalte 178. Von der Stufe I der Klassensteuer wird nur ein Zuschlag von 100 Proc. als Communal-Einkommensteuer erhoben.

69. Zu Nr. 95. Burg a. Ihe.

1) Spalte 225 enthält den Betrag der mit 50 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer und 25 Proc. der Grund- und Gebäudesteuer zur Erhebung kommenden besonderen Kreis-Communalsteuerumlage. — Der Betrag der Communalsteuer-Zuschläge ist inzwischen von 200 Proc. im Jahre 1876 auf 250 Proc. im Jahre 1878 gestiegen.

70. Zu Nr. 96. Solingen.

1) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird zwar in Anschluss an die Veranlagung und den Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer, jedoch unter Abweichung von der Scala der letzteren, als Progressivsteuer in der Art erhoben, dass in der I. und II. Klasse der Klassensteuer 200 Proc., in der III. Klasse 300 Proc., in der IV. Klasse 400 Proc., in der V. Klasse 440 Proc., in der VI. und den höheren Klassensteuer-Stufen sowie von der Einkommensteuer 500 Proc. zur Erhebung gelangen.

71. Zu Nr. 98. Eupen.

1) Spalte 93 enthält den Betrag der Baukosten für zwei neue Schulhäuser.

2) Spalte 94 enthält die Schulgeld-Einnahmen mit 5 730 M., die Zinsen des Schulfonds mit 1 619 M. und sonstige Einnahmen (Schulversümmnis-Strafen u. s. w.) mit 368 M.

3) Spalte 178. Für die I. Stufe der Klassensteuer findet eine Ermässigung des Zuschlags bis auf 50 Proc. statt.

72. Zu Nr. 100. Graudenz.

1) Spalten 166, 168, 172, 225 und 226. Die in Spalte 166 und 168 bezw. 172 aufgeführten, mit 40 Proc. der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer zur Erhebung gelangenden Beträge sind Kreis- und Provinzialsteuern und werden zur Bestreitung der in Spalte 225 und 226 bezeichneten Leistungen an den Kreis- und Provinzialverband verwendet.

73. Zu Nr. 101. Düren.

1) Spalten 68—70. In Spalte 68—69 sind die durch die Stadtkassen-Rechnung gelaufenen Zuschüsse zu baulichen Anlagen der städtischen Gasanstalten, in Spalte 70 der der Stadtkasse zugeflossene Gewinn derselben aufgeführt. Ueber die Ausgaben und Einnahmen der Gasanstalten wird nach kaufmännischen Grundsätzen besondere Rechnung geführt, welche in Einnahme und Ausgabe mit 246 658 M. abschliesst.

2) Spalte 94. Hierin sind 4 710 M. Schulgeld-Einnahme mit enthalten.

74. Zu Nr. 102. Deutz.

1) Spalten 74 und 76 enthalten die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Schlachthauses.

2) Spalte 81 enthält die Bau- und Einrichtungskosten eines städtischen Hospitals.

3) Spalten 95—97 enthalten Ausgaben und Einnahmen des städtischen Progymnasiums.

4) Spalte 167 und 178. Im Jahre 1878 beträgt der Zuschlags-Procentsatz für Grund- und Gebäudesteuer 70 Proc., für Klassen- und Einkommensteuer 180 Proc.

75. Zu Nr. 103. Eisleben.

1) Spalte 20. Die Stadtgemeinde Eisleben hat mit einem Kostenaufwande von 70 500 M. für den Justizfiscus ein Grundstück mit Gebäuden zu Geschäfts- und Gefängnisslocalien für das Kreisgericht zur Disposition gestellt. Dieselbe erhält als Miethe nur den Betrag von 1 500 M., so dass im Verhältniss zu den Zinsen des Anlagecapitals ein Minderbetrag von 2 025 M. als Zuschuss der Stadt verbleibt.

2) Spalte 227. Die Andreas-Kirchengemeinde hat zur Deckung von Kirchenbau-Kosten auf Dauer von 20 Jahren jährlich 4 000 M. durch Kirchensteuer-Umlage aufzubringen.

76. Zu Nr. 104. *Longerich.

1) Spalte 4. Die letzte Ermittlung der Seelenzahl hat am Schlusse des Jahres 1877 stattgefunden.

2) Spalte 9. In der Summe der Gewerbesteuer von 6 117 M. ist die Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mit enthalten.

77. Zu Nr. 105. Forst.

1) Spalte 178. Für die unterste Klassensteuer-Stufe wird der Communalsteuer-Zuschlag von 220 Proc. auf 100 Proc. ermässigt.

78. Zu Nr. 107. Luckenwalde.

1) Spalten 94 und 97. Unter der Einnahme in Spalte 94 bezw. 97 befindet sich ein Staatszuschuss von 470 bezw. 1 320 M. Der Rest ist die Einnahme an Schulgeld.

79. Zu Nr. 109. Paderborn.

1) Spalten 92 und 94. Die in Spalte 92 aufgeführten Ausgaben des Volksschulwesens werden nicht direct aus der Gemeindekasse aufgebracht, sondern als Societätslast — theils durch eine Schulsteuer im Belaufe von 10 740 M., theils durch Schulgeld (Spalte 94) — aufgebracht. Die bezüglichen Beträge sind jedoch in Uebersicht I und ebenso das Vermögen und die Schulden der Schulsocietäten in Uebersicht II mit aufgenommen worden.

80. Zu Nr. 110. Merseburg.

1) Spalten 11 und 13. Die Ausgabe von 5 504 M. in Spalte 11 enthält den städtischen Servizzuschuss, die Einnahme von 2 712 M. in Spalte 13 die von den Hausbesitzern eingezogenen Garnison-Ausmietungskosten.

2) Spalten 68 und 70. Die im Jahre 1866 erbaute städtische Gasanstalt, welche unter besonderer Verwaltung steht, hat einen aus der Sparkasse gegen 4 Proc. angelehnten Kostenaufwand von 168 150 M. veranlasst, auf welche Summe bis Ende 1876 aus den Erträgen der Gasanstalt 80 100 M. zurückgezahlt worden sind.

3) Spalte 83. Die Summe von 300 M. wird an die Kinderbewahr-Anstalt gezahlt, welche ausserdem freie Benutzung eines Hauses und Gartens erhält.

4) Spalten 92 und 94. Unter der Ausgabe von 61 744 M. für das Elementarschulwesen befinden sich 54 520 M. Lehrergehälter, unter der Einnahme in Spalte 94: 35 200 M. Schulgeld.

5) Spalte 167. Von der Grundsteuer werden 70 Proc., von der Gebäudesteuer 90 Proc. Zuschlag erhoben.

6) Spalte 175 enthält die Steuerbeträge der von der Klassensteuer befreiten Personen mit einem Einkommen von 300 bis 420 M.

81. Zu Nr. 114. Soest.

1) Spalte 92. Die Kosten des Elementarschulwesens werden nur zu einem geringen Theile aus der Gemeindekasse bestritten und sind im Wesentlichen Societätslast der betreffenden Hausväter. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 42 549 M., und werden dieselben theils durch 3 484 M. Einnahme aus vorhandenen Schulfonds, theils durch 8 695 M. Schulgeld-Einnahme gedeckt, theils durch besondere Schulsteuern im

Beträge von 30 370 M. von den verpflichteten Hausvätern durch Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer (mit $83\frac{1}{3}$ Proc. bei der katholischen und 55 Proc. bei der evangelischen Schulgemeinde) aufgebracht.

82. Zu Nr. 115. Bockenheim.

1) Spalten 92 und 94. In den Spalten 92 und 94 sind die Kosten der nicht städtischen katholischen Parochialschule nicht mit enthalten; dieselben belaufen sich auf 12 854 M. in Ausgabe und 4 846 M. in Einnahme.

2) Spalten 204—206 enthalten die Einnahme der indirekten Verbrauchsabgaben von Branntwein, Apfelwein, Bier, Mehl und Fleisch. Die Erhebungskosten, welche sich auf ca. 3 527 M. belaufen, befinden sich unter den allgemeinen Verwaltungskosten, Spalten 116 und 119.

83. Zu Nr. 117. Siegen.

1) Spalte 92. Die Kosten des Elementarschulwesens werden als Societätslast von den Hausvätern, nicht von der Stadtgemeinde bestritten; dieselben betragen 76 680 M. (nämlich 61 989 M. für die evangelische und 14 691 M. für die katholische Schulgemeinde). Zur Deckung dieser Kosten wird von der evangelischen Schulgemeinde eine Schulsteuer von 53 216 M. mit $66\frac{2}{3}$ Proc. der Klassen- und Einkommensteuer, von der katholischen Schulgemeinde eine Schulsteuer von 10 931 M. mit $83\frac{1}{3}$ Proc. der Klassen- und Einkommensteuer erhoben, der Rest durch Schulgeld mit 4 964 bzw. 1 566 M. sowie durch die Intraden der vorhandenen Schulfonds gedeckt.

84. Zu Nr. 118. Emden.

1) Spalte 15 enthält den Restbetrag der Kosten für Einrichtung eines Schiessstandes im Kaiser-Wilhelm-Polder.

2) Spalte 58 enthält den Erlös aus dem Verkauf von Dünger nach Abzug der Kosten der Wegschaffung des Strassenkoths aus den Strassen.

3) Spalte 64. In der Einnahme sind u. A. 8 986 M. an Schiffsabgaben, 600 M. vom Hafenneister-Dienst, 37 450 M. Beihilfe als Provinzialfonds zum Landstrassen-Bau und 5 700 M. Staatszuschuss zur Verbesserung des Rathhauses mit enthalten.

4) Spalte 92. Die Gesamtausgaben für das Volksschulwesen belaufen sich auf 41 342 M. Von denselben trägt die Stadtkasse für die städtische Elementarschule den in Spalte 92 bezeichneten Zuschuss von 10 200 M.; der Rest wird aufgebracht

von der	und zwar durch
	Schulgeld Schulsteuer
a) lutherischen Schulgemeinde mit 10 550 M.,	5 070 M. 5 480 M.
b) reformirten " " 15 542 "	5 263 " 10 279 "
c) katholischen " " 1 600 "	400 " 1 200 "
d) israelitischen " " 3 450 "	1 200 " 2 250 "

Die Schulsteuer wird zu a) mit $26\frac{2}{3}$ Proc. der Klassen- und Einkommensteuer und $6\frac{2}{3}$ bzw. $13\frac{1}{3}$ Proc. der Gewerbesteuer, zu b) bzw. c) mit 50 Proc. bzw. 26 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht.

5) Spalte 104 enthält den Zuschuss für das Gymnasium.

6) Spalte 130—132. Hierin ist ein vorübergehend für den Bedarf der Kämmereikasse von der städtischen Spar- und Leihkasse aufgenommenes und zurückgezahltes Darlehn von 157 000 M. nicht mit aufgeführt.

7) Spalte 136 enthält auch eine Ausgabe von 7 870 M. für die Eindeichung des städtischen Grundbesitzes zwischen Emden und Larrett.

8) Spalten 168—171. Nach dem Statut vom 28. Januar 1874 wird bei Erhebung der Communalsteuer die Staats-Klassen- und classifizierte Einkommensteuer und die Gewerbesteuer der juristischen Personen, Actiengesellschaften und Forensen zum vollen Betrage (1876 mit 128 Proc.), die Gewerbesteuer der Klassen A. I. und A. II. zur Hälfte (1876 mit 64 Proc.), die Gewerbesteuer der übrigen Klassen zum vierten Theile (1876 mit 32 Proc.) herangezogen.

9) Spalten 182 und 184 enthalten das sogenannte Stübergeld, eine Abgabe von 10 Proc. des abgeschätzten Miethwerths der Gebäude und Grundstücke.

10) Spalten 204 und 206 enthalten den Ertrag der Torfaccise.

85. Zu Nr. 119. Stendal.

1) Spalten 167 und 169. Der Procentsatz der Communalsteuer-Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer ist vom Jahre 1876 zum Jahre 1878 von 150 Proc. auf 160 Proc. gestiegen.

86. Zu Nr. 120. Hörde.

1) Spalten 101 und 103. Von den nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen der Elementarschulen entfallen

- a) 27 050 M. auf die evangelische,
- b) 20 035 " " " katholische und
- c) 3 725 " " " jüdische Elementarschule

als Zuschuss der Stadt zu den Kosten des Elementarschulwesens, welche zu a) 30 643 M., zu b) 24 065 M., zu c) 3 725 M. betragen.

87. Zu Nr. 122. Neustadt i. Ob.-Schl.

1) Spalte 166. Der Zuschlag von 20 Proc. zur Grund- und Gebäudesteuer wird als Sublevationsservis erhoben.

88. Zu Nr. 124. Oppeln.

1) Spalte 92. Die Elementarschulen in der Stadt Oppeln werden von der evangelischen und katholischen Schulsocietät, nicht von der

Stadtgemeinde unterhalten. Zur Deckung der Kosten des Elementarschulwesens werden besondere Schulsteuern, und zwar

von der evangelischen Schulsocietät 8 780 M. mit 90 Proc. des Communal-Einkommensteuer-Tarifs, katholischen Schulsocietät 18 608 M. mit $166\frac{2}{3}$ Proc. des Communal-Einkommensteuer-Tarifs erhoben.

2) Spalte 190. Die besonderen Realsteuern im Betrage von 11 400 M. bestehen in den von den Hausbesitzern eingezogenen Einquartierungskosten.

3) Spalte 219. Unter den „sonstigen Einnahmen“ sind auch 360 M. Bürgerrechts-Gelder enthalten.

89. Zu Nr. 125. Neu-Ruppin.

1) Spalte 97. Unter der Einnahme von 60 317 M. ist ein Staatszuschuss von 13 098 M. enthalten.

90. Zu Nr. 128. Ottensen.

1) Spalten 219 und 220 enthalten den Betrag einer im Vorjahr zur Ausführung von Strassen- und Sielbauten aufgenommenen und noch nicht zur Verwendung gelangten Anleihe.

91. Zu Nr. 131. Herford.

1) Spalte 92—94. Die Kosten des Volksschulwesens werden in Herford nicht aus der Gemeindekasse bestritten, sondern als Societätslast von den Mitgliedern der Schulgemeinden getragen. Es betragen im Jahre 1876

in der	die Ausgaben	die Einnahmen	darunter Schulsteuer
a) evangelischen Bürgerschule	13 617 M.	16 931 M.	6 877 M.
b) katholischen Schule	1 960 "	2 189 "	897 "
c) Feldmark-Schule	3 993 "	3 993 "	1 995 "
d) Stift Berger-Schule	2 735 "	2 735 "	943 "
Summe	22 305 "	25 848 "	10 712 "

Die Schulsteuer wurde zu a) mit 20% Proc., zu b) und c) mit 25 Proc., zu d) mit $16\frac{2}{3}$ Proc. der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer erhoben.

92. Zu Nr. 136. Rendsburg.

1) Spalte 3. Ohne die 556 Einwohner der zur Stadt Rendsburg gehörigen Gemeinden Hörsten und Osterröndfeld.

2) Spalte 105 enthält eine durch eine Anleihe gedeckte extraordinäre Ausgabe von 187 666 M. für den Neubau eines Realgymnasiums, durch welche die auffallende Höhe der Ausgaben für das Unterrichtswesen in der Stadt Rendsburg ihre Erklärung findet.

93. Zu Nr. 138. Dorp.

1) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird als Progressivsteuer mit 140 Proc. in Stufe I, 240 Proc. in Stufe II, $316\frac{2}{3}$ Proc. in Stufe III und IV, $366\frac{2}{3}$ Proc. in Stufe V der Klassensteuer und mit $433\frac{1}{3}$ Proc. in allen höheren Stufen erhoben; im Uebrigen schliesst sich dieselbe an die Veranlagung und den Tarif der Staatssteuern an.

94. Zu Nr. 139. Waldenburg i. Schl.

1) Spalten 92—94. Die Kosten des Elementarschulwesens werden in Waldenburg nicht aus der Gemeindekasse bestritten, sondern von den Schulsocietäten aufgebracht. Es betragen

bei der	die Ausgaben	die Einnahmen	darunter Schulsteuer
a) evangelischen Schule 1875	58 983 M.	62 953 M.	43 780 M.
	1877	54 486 "	56 457 "
b) katholischen Schule . 1875	16 268 "	20 419 "	16 764 "
	1877	54 550 "	55 215 "
Summe 1875	75 251 "	83 372 "	60 544 "
	1877	109 036 "	111 672 "

Die Schulsteuer wurde zu a) mit $1\frac{2}{3}$ Proc., zu b) mit 2 Proc. vom Einkommen erhoben. Der schlesische Freixkugelder-Fonds zahlte einen Zuschuss zu a) von 1 999 M., zu b) von 1 333 M. als Abfindung für den Schulsteuer-Erlass der Knappschaftsgenossen, die zum Schulerband gehörige Gemeinde Ober-Waldenburg einen Beitrag von 4 182 M. zu a) bzw. von 2 746 M. zu b).

2) Spalten 95 und 97. In der Spalte 95 ist eine Baukosten-Rate von 40 051 M., in Spalte 97 ein Staatszuschuss von 3 000 M. mit enthalten. — Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben betreffen das städtische Gymnasium.

3) Spalten 98 und 100 beziehen sich auf die gewerbliche Fortbildungsschule.

95. Zu Nr. 140. Gelsenkirchen.

1) Spalten 92 und 101. In Gelsenkirchen ist die Unterhaltung des Volksschulwesens Societätslast, die Gemeindekasse leistet nur den nach Verhältniss der Zahl der Schulkinder bemessenen, in Spalte 101 aufgeführten Beitrag von 27 738 M. Ausserdem werden Schulsteuern mit 25 Proc. der Grund-, Gebäude-, Klassen- und classifirten Einkommensteuer sowie Schulgelder erhoben. Die Erträge der Schulsteuer bzw. das Schulgeld belaufen sich in der katholischen Schulgemeinde auf 5 862 bzw. 3 126 M., in der evangelischen Schulgemeinde auf 8 413 bzw. 3 558 M. Die Gesamtkosten des Volksschulwesens betragen hiernach 48 697 M.

96. Zu Nr. 142. Küstrin.

1) Spalten 74 und 76. Die Angaben betreffen die städtische Schwimm- und Badeanstalt (mit 1522 M. Ausgabe und 1052 M. Einnahme) und die städtische Krankenpflege-Anstalt (mit 9110 M. Ausgabe, darunter 1434 M. extraordinäre Bankkosten und 5356 M. Einnahme).

2) Spalte 120 enthält extraordinäre Bankkosten, und zwar 5758 M. für Ausbau des Rathhauses, 363 M. für das Diakonalgebäude und 4178 M. für den Umbau einer Kirchhofs-Mauer.

97. Zu Nr. 143. Gnesen.

1) Spalte 94. Unter der Einnahme von 36489 M. sind 23185 M. directe Beiträge und 2115 M. Schulgeld evangelischer Hausväter mit enthalten; die ersteren belaufen sich auf 75 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer.

98. Zu Nr. 146. Lissa.

1) Spalte 94. In der Einnahme ist ein Betrag von 28098 M. enthalten, welcher von den Schulsocietäts-Mitgliedern nach Massgabe der Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht wird.

99. Zu Nr. 147. *Hardenberg.

1) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer wird in Hardenberg im Anschluss an die Veranlagung und den Tarif, jedoch unter Abweichung von der Scala der Staats-Klassen- und Einkommensteuer als Progressivsteuer und zwar mit $266\frac{2}{3}$ Proc. in Stufe I—III, 300 Proc. in Stufe IV—VII, $333\frac{1}{3}$ Proc. in Stufe VIII—X der Klassensteuer und mit $366\frac{2}{3}$ Proc. in allen höheren Klassen- und Einkommensteuer-Stufen erhoben.

100. Zu Nr. 148. Schönebeck.

1) Spalte 167. Der Zuschlag zur Grundsteuer beträgt 60 Proc., zur Gebäudesteuer 100 Proc.

2) Spalte 178. In den beiden untersten Klassensteuer-Stufen findet eine Ermässigung des Communalsteuer-Zuschlags von 150 Proc. auf 100 Proc. statt.

101. Zu Nr. 149. St. Johann.

1) Spalten 74 und 75 enthalten die Ausgaben für den Bau eines Schlachthofs.

2) Spalten 104 und 105 umfassen die Ausgaben für das Gymnasium und die Gewerbeschule mit Einschluss von 6000 M. für den Bau des Gewerbeschul-Hauses.

3) Spalten 188 bzw. 190 enthalten das Feldhüter-Lohn und die Wiesenabgaben.

4) Spalte 215 enthält den Erlös aus dem Verkaufe von Waldterrain zur Herstellung einer Eisenbahn-Linie.

102. Zu Nr. 150. Braunsberg i. Ostpr.

1) Spalte 64. Die Einnahme für Verkehrsanlagen von 2850 M. besteht in dem Hafenzoll mit Einschluss von ca. 600 M. Miete für städtische Gebäude und Grundstücke.

103. Zu Nr. 153. Torgau.

1) Spalten 167, 169, 171. Der Communalzuschlag zu den directen Staatsteuern, welcher etatsmässig sich auf 50 Proc. beläuft, konnte im Jahre 1876 ausnahmsweise auf 25 Proc. beschränkt werden, weil der Einnahme-Ueberschuss aus den städtischen Forsten den Voranschlag um 10050 M. 21 Pf. überstiegen hat.

2) Spalten 218 und 220. Spalte 218 enthält die extraordinäre Ausgabe von 14700 M. für Restauration des Rathhauses, zu deren Deckung aus den Ueberschüssen der Sparkasse der in Spalte 220 aufgeführte Betrag von 11500 M. verwendet worden ist.

104. Zu Nr. 156. Striegau.

1) Spalten 92—94. Im Jahre 1876 wurden die Volksschulen nicht aus der Gemeindekasse, sondern von den Schulsocietäten unterhalten. Es betragen

bei der	darunter			
	die Ausgaben	die Einnahmen	Schulsteuer	Staatszuschuss
katholischen Schule	8802 M.	11287 M.	7715 M.	2400 M.
evangelischen „	23905 „	25762 „	18294 „	— „
Summe . . .	32707 „	37049 „	26009 „	2400 „

Die Schulsteuer wurde von den Evangelischen mit 80 Proc., von den Katholiken mit 100 Proc. des Communalsteuer-Tarifs aufgebracht. Vom Jahre 1877 ab sind die Kosten des Volksschulwesens auf die Gemeindekasse übernommen worden.

105. Zu Nr. 157. Eberswalde.

1) Spalte 185. Der Betrag der Hundesteuer von 1956 M. wird dem Verschönerungsverein zur selbstständigen Verwendung überwiesen und ist in der Ausgabe in Spalte 74 mit enthalten.

2) Spalte 191 enthält den Betrag der mit 20 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer, 10 Proc. der Grund- und Gebäudesteuer und 5 Proc. der Gewerbesteuer zur Erhebung gelangenden Kreis-Communalsteuer.

106. Zu Nr. 159. Eilenburg.

1) Spalten 167. Im Jahre 1877 wurden 20 Proc. Zuschlag zur Grundsteuer mit 4607 M. und 65 Proc. Zuschlag zur Gebäudesteuer mit 2947 M. erhoben.

107. Zu Nr. 161. *Bredow.

1) Spalten 83—85 enthalten die Einnahmen und Ausgaben des Waisenhauses des Marchandstiftes, welches unter selbstständiger Verwaltung steht, zu welchem jedoch die Gemeinde Bredow die fehlenden Unterhaltungskosten aus Gemeindemitteln hergiebt.

108. Zu Nr. 162. Stolberg b. Aachen.

1) Spalte 94 enthält die Einnahmen an Schulgeld mit 5522 M.
2) Spalten 98 und 100. Die Ausgaben betreffen mit 609 M. die Arbeiter-Fortbildungsschule, mit 1673 M. die Kleinkinder-Bewahrschule und mit 1125 M. die Fabriksschule; die Einnahmen bestehen in Schulgeldern und in Beiträgen des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen.

3) Spalten 217 und 218. Hierin sind 62252 M. Bauskosten für städtische Gebäude enthalten.

109. Zu Nr. 165. Burtscheid.

1) Spalte 4 enthält die Seelenzahl nach der Ermittlung vom 30. October 1877.

2) Spalte 94 enthält die Einnahme an Schulgeld.

3) Spalte 154 enthält die Kanaleinmündungs-Gebühren im frankenberger Stadtviertel, welche zur Hälfte an die Actiengesellschaft Frankenberg zurückzuerstatten sind.

4) Spalten 167, 171 und 178. Im Jahre 1877 sind die Zuschläge zur Grund-, Gebäude- bzw. Klassen- und Einkommensteuer von 100 auf 125 Proc., zur Gewerbesteuer von 50 auf 62 Proc. erhöht worden.

5) Spalte 185. Der Ertrag der Hundesteuer fliesst zur Armenkasse.

6) Spalte 201—203. Die Erhebung der Communal-Schlachtsteuer erfolgt für gemeinschaftliche Rechnung der beiden Städte Aachen und Burtscheid durch Beamte der indirecten Steuerverwaltung gegen eine Entschädigung von 16 Proc. des Brutto-Ertrages.

7) Spalte 219 enthält u. A. 2759 M. Cultussteuern der evangelischen Kirchengemeinde.

8) Spalte 226. Die Provinzialbeiträge pro 1876 sind mit 12806 M. erst nachträglich im I. Quartal 1877 mittels besonderer Umlage zur Erhebung gelangt.

110. Zu Nr. 166. Wilhelmshaven.

1) Spalten 74 und 75 enthalten die Kosten der Einrichtung der am 1. September 1876 errichteten städtischen Sparkasse. Aus dem kurzen Bestande der Sparkasse erklärt sich auch der in Uebersicht II, Anhang, Spalte 3, ausgeworfene geringfügige Betrag der Sparkassen-Einlagen.

2) Spalte 94. Unter den Einnahmen befindet sich ein Staatszuschuss von 25603 M. und ferner die Schulgeld-Einnahme von 9568 M. Der Rest wird mit 8644 M. als Schulsteuer-Umlage mit 25 Proc. der Klassen- und Einkommensteuer erhoben.

111. Zu Nr. 167. Neumünster.

1) Spalte 95 enthält den Zuschuss für die Realschule.

2) Spalte 98 enthält den Beitrag der Stadt für die Fortbildungsschule.

3) Spalte 166. In Neumünster wird ein Zuschlag von 120 Proc. zur Grundsteuer mit 1603 M. und von 180 Proc. zur Gebäudesteuer mit 18080 M. erhoben.

4) Spalte 217. Hierin ist eine Einzahlung von 44100 M. auf die von der Stadt gezeichneten Actien der westholsteinschen Eisenbahn mit enthalten.

112. Zu Nr. 168. Lauban.

1) Spalten 92 und 94. Von den Summen entfallen 6659 M. Ausgabe und 11451 M. Einnahme auf die Töcherschule, der Rest auf die Bürgerschulen.

2) Spalte 98 und 100. Hierin sind 728 M. Ausgabe und 318 M. Einnahme für die Handwerker-Fortbildungsschule und 659 M. Ausgabe für die Kinder-Spielschule enthalten.

3) Spalten 146, 147 und 150 beziehen sich auf die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Steinbruchs.

4) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer in Lauban schliesst sich zwar an die Veranlagung der Staats-Klassen- und Einkommensteuer an, weicht aber von dem Tarif und der Scala derselben ab; der Procentsatz bewegt sich zwischen 1 und 4 Proc. des Einkommens.

113. Zu Nr. 170. Merscheid.

1) Spalte 179. Die Communal-Einkommensteuer in Merscheid wird zwar im Anschluss an die Veranlagung und den Tarif, jedoch unter Abweichung von der Scala der Staats-Klassen- und classificirten Einkommensteuer, als Progressivsteuer in der Art erhoben, dass in Stufe I der Klassensteuer 100 Proc., in Stufe II 200 Proc., in Stufe III 225 Proc., in Stufe IV 250 Proc. und von Stufe V ab aufwärts 300 Proc. entrichtet werden. Der Steuerbetrag der Forensen und juristischen Personen belief sich im Jahre 1876 auf 4902 M.

2) Spalte 234. Die Ausgaben von 153649 M. in Spalte 228 übersteigen die Einnahmen in Spalte 234 von 101277 M. um 52372 M. Dieser Betrag ist theils durch den aus dem Jahre 1875 übernommenen Kassenbestand von 12261 M., theils durch eine Anleihe von 40000 M. gedeckt worden.

Table with columns: Gemeinde, Forsten (Grösse, Werth), Sonstige Grundstücke (Grösse, Werth), Gebäude (Werth), Inventarienstücke (Werth). Rows list various municipalities from Berlin to Königshütte.

1) In Spalte 3 ist nur der bisher vermessene Theil des städtischen Grundbesitzes angeführt; ausserdem besitzt die Stadt noch ca. 40 bebaut, bisher nicht vermessene Grundstücke. ... 20) In Spalte 8 ist zu bemerken, dass das Stammcapital der städtischen Bank einschl. des Reservefonds...

Table with columns: A. Activa (Capitalvermögen, Andere Vermögensobjecte, Summe), B. Passiva (Letztres au porteur, Schulden gegen hypothekarisches Unterpfand, Sonstige Schulden, Summe). Rows list municipalities from Berlin to Königshütte.

mögen zum Theil in Stiftungen besteht, deren Intraden etwa zu einem Drittel zu besonders Wohlthätigkeits-Zwecken verwendet werden müssen. ... 20) Der Betrag repräsentirt den 25 fachen Grundsteuer-Reinertrag; der wirkliche Werth der Grundstücke wird sich aber auf ca. 200 000 M. belaufen. ... 21) Unter den Activis sind die Vermögensbestände der unter Gemeindeverwaltung stehenden Stiftungen nicht mit enthalten. ... 22) Die Anleihe für das Wasserwerk am Schlusse des Jahres 1876 betrug 2 870 400 M. ... 23) Der Schätzungsverwerth der Grundstücke in Spalte 3 beträgt 694 804 M. ... 24) Ausser diesem rein städtischen Vermögen besitzen die vereinten evangelischen milden Stiftungen, von welchen die Hospitaler vollständig und das städtische Krankenhaus theilweise unterhalten werden: a) Grundstücke, Gärten, Forsten u. s. w. im Werthe von 433 456 M.; b) Gebäude nach der Feuer-Versicherungssumme im Werthe von 359 430 M.; c) Activcapitalien 797 368 M.; in Summa: 1 610 254 M. Die Werthe ad 2 und 4 sind ermittelt durch Multiplication des Grundsteuer-Reinertrages mit 25. ... 25) Nach einer früheren Schätzung betragen die Werthe ad 2: 10 500 000 M., ad 4: 1 574 310 M. ... 26) Unter den Grundstücken, Spalte 3, befinden sich 27 ha 57 a steuerfreie Kuranlagen und Todtenhöfe, wofür ein Werth nicht ermittelt, daher in Spalte 4 ausser Berechnung geblieben ist. ... 27) Der Betrag in Spalte 14 enthält eine Schuld an den Reichs-Invalidentfonds. ... 28) Der Werth der Forsten ist mit dem 25 fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages auf 118 325 M. berechnet; nach der Schätzung der Forstbehörden ist derselbe auf mehr als 1 000 000 M. anzunehmen. ... 29) In Spalte 5 ist auch der Brandversicherungsverwerth der Gebäude auf den ländlichen Besitzungen der Stadt mit 1 251 331 M. mit aufgenommen. ... 30) In Spalte 10 ist der Bauwerth der Gasanstalt angeführt. ... 31) Seit dem Jahre 1876/77 ist eine neue Anleihe von 750 000 M. Stadtoobligationen à 5 Proc. III. Emission aufgenommen. ... 32) Der Kaufwerth der Grundstücke in Spalte 3 ist auf 177 980 M. geschätzt.

Noch: II. Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern

Table with columns: Gemeinde, Forsten (Grösse, Werth), Sonstige Grundstücke (Grösse, Werth), Gebäude (Werth), Inventarienstücke (Werth). Rows list 107 municipalities including Charlottenburg, Hagen i. W., Neustadt-Magdeburg, etc.

am Schlusse des Rechnungsjahres 1876, nebst einem Anhang, betreffend die Verhältnisse der Gemeinde-Sparkassen.

Table with columns: A. Activa (Capitalvermögen: Hypotheken, Lettres au porteur, Sonstige Forderungen; Andere Vermögens-objecte; Summe (A. Activa)); B. Passiva (Lettres au porteur; Schulden gegen hypothekarisches Unterpfand; Sonstige Schulden; Summe (B. Passiva)). Rows list 107 municipalities.

1) In Spalte 3 befinden sich 51,34 ha im Werthe von 10 884 M. 75 Pf., welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthumsbesitz der Stadtgemeinde und der Luisenkirche befinden. Ausserdem hat die Stadtgemeinde die Fischereigerechtigkeit auf mehreren fiscalischen Gewässern mit dem jährlichen Gesamttrage von 365 M. — 2) Ausserdem besitzt die Stadt eine Gasanstalt, über die Angaben in den Summen der nebenstehenden Rubriken nicht enthalten sind; dieselbe hatte am 1. Januar 1877 einen Werth von 292 000 M., auf derselben lasteten 212 400 M. Schulden. — 3) In den Spalten 14/15 sind 107 116 M. unkündbare Schulden mit enthalten. — 4) Nicht zu ermitteln. — 5) Zu den Schulden sind im Laufe des Jahres 1877 noch getreten: zum Stadthaus-Bau 144 000 M., zum Ankauf eines Grundstücks zum Zweck der Thorerweiterung, sowie durch die Ausführung eines Neissedurchstichs circa 30 000 M. Zur Anlage eines neuen Wasser-Hebewerks werden im Jahre 1878 durch eine Anleihe zu beschaffen sein 450 000 M. — 6) Die Summe von 700 000 M. enthält 300 000 M. für Gasanstalt, 300 000 M. für Wasserleitung, 100 000 M. für Canalisirung. —

7) Vgl. Erläuterung 1 zu den Spalten 125/7 der Uebersicht I. — 8) Ausserdem 2/3 Antheil an 896,21 ha. — 9) Ausserdem 1/3 Antheil an 5 476,11 ha. — 10) Spalte 4 enthält den Werth des gesammten Grundvermögens der Spalten 1 u. 3. — 11) Der Schätzungswert der Grundstücke in Spalte 3 ist auf 274 390 M. berechnet. — 12) Aus der Stadtforst sind alljährlich Brennholz-Berechtigungen im Werthe von ca. 18 000 M. zu verabfolgen, deren Capitalwerth mit 360 000 M. in Spalte 14 mit aufgeführt ist. — 13) Betrifft das noch nicht vollständig fertige städtische Wasserwerk, dessen Baukosten aus der Anleihe in Spalte 12 gedeckt worden. — 14) Von dem Grundbesitz in den Spalten 3 und 4 entfallen auf Gewässer 1 531 ha im Werthe von 175 967 M., auf Güter und sonstige Grundstücke 782 ha im Werthe von 491 709 M. — 15) Der Kaufwerth stellt sich auf ungefähr 125 000 M. — 16) Spalte 2 enthält den Schätzungswert der städtischen Forsten mit dem Holzbestande; der Katastral-Reinertrag beläuft sich auf 567 M.

Table with columns: Gemeinde, Forsten (Grösse, Werth), Sonstige Grundstücke (Grösse, Werth), Gebäude (Werth), Inventariestücke (Werth). Rows 108-170.

Die Stadtschuld ist eine auf bestimmte Inhaber lautende Obligationsschuld, deren Stücke ausschliesslich sich in Händen der Stadtfonds befinden. ...

Table with columns: A. Activa (Capitalvermögen, Andere Vermögensobjecte, Summe), B. Passiva (Lettres au porteur, Schulden gegen hypothekarisches Unterpfand, Sonstige Schulden, Summe). Rows 108-170.

die Schulden derselben 52 650 M. ... In Spalte 14 ist der Rest einer Schuld an den Reichs-Invalidenfonds von ursprünglich 150 000 M. enthalten ...

noch nicht verwendete Beträge eines zu Bauzwecken aufgenommenen Darlehns. ... In der Summe in Spalte 11 befinden sich 108 118 M. an Armen- und Stiftungsvermögen. ...

Noch II.: Anhang. Uebersicht der Verhältnisse der Gemeinde-Sparkassen für das Jahr 1876.

Gemeinde	(Noch: Tab. 2a.)						Gemeinde	(Noch: Tab. 2a.)					
	Betrag der Einzahlungen 1876	Betrag der Auszahlungen 1876	Gesamtbetrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1876	Betrag des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1876	Betrag der Verwaltungskosten 1876	Betrag der zu Gemeindezwecken verwendeten Zinsüberschüsse 1876		Betrag der Einzahlungen 1876	Betrag der Auszahlungen 1876	Gesamtbetrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1876	Betrag des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1876	Betrag der Verwaltungskosten 1876	Betrag der zu Gemeindezwecken verwendeten Zinsüberschüsse 1876
	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6
85. Brieg	636 717	543 957	2 076 582	234 738	5 437	16 500	129. *Lichtenberg . .	—	—	—	—	—	—
86. Insterburg	133 095	26 009	174 883	6 435	37	—	130. Grünberg	273 705	261 664	1 347 828	146 056	2 445	—
87. Naumburg a. S.	357 263	320 298	1 434 889	181 267	4 297	90 000	131. Herford	—	—	—	—	—	—
88. Rheydt	280 552	222 302	979 206	74 573	1 343	—	132. *Meiderich	} ca. 8 000 M. } bis Ende 1876. } Am 14. November 1876 erst eröffnet.					
89. Prenzlau	—	—	—	—	—	—	133. Anklam	552 647	481 875	2 299 864	255 014	4 443	25 000
90. Neuss	514 259	410 953	1 085 601	95 738	1 513	—	134. *Ehrenfeld	—	—	—	—	—	—
91. Eschweiler	—	—	—	—	—	—	135. Leobschütz	22 040	16 300	45 368	3 660	7	—
92. Oberhausen	188 626	229 500	623 478	20 975	2 587	—	136. Rendsburg	—	—	—	—	—	—
93. *Deutsch-Rixdorf	—	—	—	—	—	—	137. Kattowitz	—	—	—	—	—	—
94. Mülheim a. Ruhr	598 232	509 364	1 985 090	131 662	2 288	—	138. Dorp	—	—	—	—	—	—
95. Burg a. Ihle	353 879	240 602	843 792	64 816	1 460	—	139. Waldenburg {1875 i. Schl. . . {1877	190 429 433 579	87 255 137 211	437 370 733 738	25 630 30 814	1 015 1 217	—
96. Solingen	2 339 575	789 450	9 886 625	71 952	3 375	1 500	140. Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—
97. Köslin	720 306	730 259	1 967 865	179 484	1 412	—	141. Stassfurt	180 882	90 049	393 749	12 000	396	—
98. Eupen	—	—	—	—	—	—	142. Küstrin	488 361	491 330	2 102 191	248 022	5 172	—
99. Schleswig	—	—	—	—	—	—	143. Gnesen	—	—	—	—	—	—
100. Graudenz	—	—	—	—	—	—	144. *Ob.-Neunkirchen	—	—	—	—	—	—
101. Düren	—	—	—	—	—	—	145. Rawitsch	46 518	22 306	163 267	16 335	629	1 700
102. Deutz	—	—	—	—	—	—	146. Lissa	267 229	205 295	613 874	48 833	2 373	—
103. Eisleben	669 734	333 327	1 456 240	75 428	4 200	3 000	147. *Hardenberg	142 767	64 317	453 811	33 864	821	1 354
104. *Longerich	—	—	—	—	—	—	148. Schönebeck	} Im Jahre 1876 bestand zu Schönebeck eine städtische Sparkasse noch nicht, dieselbe ist erst im Jahre 1878 ins Leben getreten.					
105. Forst	225 533	128 983	647 942	61 683	2 070	—	149. St. Johann	—	—	—	—	—	—
106. Gleiwitz	96 795	74 653	235 799	15 913	659	—	150. Braunsb. i. Ostpr.	132 257	78 585	245 333	18 340	605	—
107. Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	151. Buckau	55 495	53 216	110 994	9 246	129	—
108. Kreuznach	95 370	74 833	288 228	57 753	754	—	152. Fulda	514 691	313 335	2 068 804	466 289	4 347	—
109. Paderborn	—	—	—	—	—	—	153. Torgau	773 736	641 817	4 253 043	256 725	10 231	28 500
110. Merseburg	828 327	570 890	3 097 545	328 733	7 477	20 900	154. Sagan	261 277	168 639	1 028 120	121 887	1 800	—
111. Kolberg	2 070 534	1 829 326	3 768 317	216 518	5 543	3 500	155. Suhle	165 289	120 411	391 164	26 667	606	—
112. Wandsbeck	256 756	264 345	544 905	54 415	3 095	5 651	156. Striegau	337 153	334 209	1 271 857	124 127	3 524	—
113. Sorau i. N.-L.	50 676	34 031	161 944	23 249	571	—	157. Eberswalde	—	—	—	—	—	—
114. Soest	—	—	—	—	—	—	158. Jauer	246 680	201 202	1 081 342	111 176	1 950	3 042
115. Bockenheim	210 490	178 668	591 659	29 535	2 113	—	159. Eilenburg	1 439 363	1 180 511	4 762 072	250 357	9 250	—
116. Hirschberg i. Schl.	603 914	683 778	2 019 813	194 179	3 600	—	160. Spremberg	258 040	225 356	960 222	66 870	4 718	10 000
117. Siegen	793 549	472 575	2 366 783	3 507	160 330	4 697	161. *Bredow	—	—	—	—	—	—
118. Emden	973 166	919 652	1 803 866	93 626	7 520	12 654	162. Stolberg b. Aach.	—	—	—	—	—	—
119. Stendal	77 563	49 236	170 666	4 500	663	—	163. Grabow a. O.	—	—	—	—	—	—
120. Hörde	557 458	465 366	2 427 960	86 467	6 072	—	164. Sommerfeld	213 659	211 473	938 326	105 153	3 502	5 300
121. *Altenessen	—	—	—	—	—	—	165. Burtscheid	—	—	—	—	—	—
122. Neust. i. O.-Schl.	52 800	15 260	145 215	15 732	245	320	166. Wilhelmshaven	2 081	102	1 979	} Die Sparkasse ist erst am 1. September 1876 eröffnet worden.		
123. Glatz	131 420	71 177	404 289	44 814	776	6 608	167. Neumünster	—	—	—	—	—	—
124. Oppeln	170 884	91 167	299 924	8 370	68	—	168. Lauban	237 741	117 756	645 927	7 719	1 140	—
125. Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	169. *Dudweiler	—	—	—	—	—	—
126. Malstatt-Burbach	—	—	—	—	—	—	170. Merscheid	565 841	306 400	1 106 283	44 283	2 600	—
127. Wittenberg	661 864	579 949	3 095 765	176 175	7 517	17 203							
128. Ottensen	—	—	—	—	—	—							

Soweit die Angaben der Uebersicht I über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Einzelnen einer näheren Erörterung bedürfen, ist dieselbe in den beigedruckten Erläuterungen Ia — nach der Reihenfolge der Gemeinden und unter Hinweis auf die Zahlen der betreffenden Spalten — enthalten. Im Allgemeinen ist zu diesen Uebersichten noch Folgendes zu bemerken.

Die Erhebung selbst sollte in allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, d. h. in 170 Gemeinden, nämlich in 157 Stadt- und 13 Landgemeinden, stattfinden, und zwar in der

1. Provinz Preussen in 9 Stadtgemeinden (3 im Regierungsbezirk Königsberg, je 2 in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig und Marienwerder).
2. Provinz Brandenburg in 18 Stadtgemeinden und 2 Landgemeinden (9 Stadtgemeinden und 2 Landgemeinden im Regierungsbezirk Potsdam, 9 Stadtgemeinden im Regierungsbezirk Frankfurt.).
3. Provinz Pommern in 9 Stadtgemeinden und 1 Landgemeinde (4 Stadtgemeinden und 1 Landgemeinde im Regierungsbezirk Stettin, 3 Stadtgemeinden im Regierungsbezirk Köslin, 2 Stadtgemeinden im Regierungsbezirk Stralsund).
4. Provinz Posen in 5 Stadtgemeinden (3 im Regierungsbezirk Posen, 2 im Regierungsbezirk Bromberg).
5. Provinz Schlesien in 23 Stadtgemeinden (6 im Regierungsbezirk Breslau, 8 im Regierungsbezirk Liegnitz, 9 im Regierungsbezirk Oppeln).
6. Provinz Sachsen in 23 Stadtgemeinden (10 im Regierungsbezirk Magdeburg, 9 im Regierungsbezirk Merseburg, 4 im Regierungsbezirk Erfurt).
7. Provinz Schleswig-Holstein in 8 Stadtgemeinden.
8. Provinz Hannover in 9 Stadtgemeinden und 1 Landgemeinde (3 im Landdrostei-Bezirk Lüneburg, je 2 in den Landdrostei-Bezirken Hildesheim und Aurich, 1 im Landdrostei-Bezirk Osnabrück und 1 Stadt- und 1 Landgemeinde im Landdrostei-Bezirk Hannover).
9. Provinz Westfalen in 15 Stadtgemeinden (1 im Regierungsbezirk Münster, 4 im Regierungsbezirk Minden, 10 im Regierungsbezirk Arnsberg).
10. Provinz Hessen-Nassau in 6 Stadtgemeinden (4 im Regierungsbezirk Kassel, 2 im Regierungsbezirk Wiesbaden).
11. Provinz Rheinland in 32 Stadtgemeinden und 9 Landgemeinden (2 Stadtgemeinden im Regierungsbezirk Koblenz, 4 Stadtgemeinden und 2 Landgemeinden im Regierungsbezirk Köln, 17 Stadtgemeinden und 5 Landgemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf, 3 Stadtgemeinden und 2 Landgemeinden im Regierungsbezirk Trier und 6 Stadtgemeinden im Regierungsbezirk Aachen).

Die Einwohnerzahl dieser 170 Gemeinden beträgt zusammen 5 365 378, d. h. 20,9 Proc. der Gesamtbevölkerung des Staates¹⁾. Von denselben entfallen

- | | |
|--|-----------|
| a) auf 6 Städte mit mehr als 100 000 Einw. | 1 673 728 |
| b) auf 14 Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw. | 1 028 300 |
| c) auf 36 Städte und 3 Landgemeinden mit 20 000 bis 50 000 Einw. | 1 134 524 |
| d) auf 101 Städte und 10 Landgemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einw. | 1 528 826 |

Von der Gesamtzahl wohnen 5 182 403 in 157 Städten und 182 975 in 13 Landgemeinden. Die Erhebungen beziehen sich demnach auf 59,2 Proc. der Bewohner der Stadtgemeinden, deren Zahl¹⁾ sich auf 8 758 508 beläuft, dagegen nur auf 1,2 Proc. der Bewohner der Landgemeinden, deren Zahl¹⁾ 14 902 067 beträgt, während die Gutsbezirke mit 2 015 363 Einwohnern von denselben überhaupt nicht berührt werden.

Die 170 Gemeinden sind nach der Reihenfolge der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung, wie dieselbe bei der

allgemeinen Volkszählung am 1. December 1875 (Spalte 3) ermittelt worden ist, aufgeführt. Die unter denselben befindlichen 13 Landgemeinden sind mit einem * bezeichnet; es sind dies Nr. 54 (Altendorf), Nr. 57 (Linden), Nr. 59 (Borbeck), Nr. 93 (Deutsch-Rixdorf), Nr. 104 (Longerich), Nr. 121 (Altenessen), Nr. 129 (Lichtenberg), Nr. 132 (Meiderich), Nr. 134 (Ehrenfeld), Nr. 144 (Ober-Neunkirchen), Nr. 147 (Hardenberg), Nr. 161 (Bredow) und Nr. 169 (Dudweiler).

Unter der Einwohnerzahl von 5 365 378 befinden sich 189 146 Militärpersonen; dieselben bilden 3,5 Proc. der Gesamtbevölkerung, während der Rest von 96,5 Proc. mit 5 176 232 auf die Civilbevölkerung entfällt. Die Militärpersonen vertheilen sich jedoch in sehr ungleichmässiger Weise auf die einzelnen Gemeinden; in 2 der vorbezeichneten 170 Gemeinden sind Militärpersonen überhaupt nicht vorhanden; in 62 Gemeinden beträgt die Zahl derselben weniger als 50, dagegen in 19 Gemeinden mehr als 3 000, und erreicht in Berlin 19 505. Der Procentsatz der Militärbevölkerung schwankt in den einzelnen Gemeinden zwischen 0 und 27,3 Proc. (Torgau), derselbe übersteigt 5 Proc. in 48, 10 Proc. in 17, 20 Proc. in 3 Fällen; derselbe stellt sich nämlich in Thorn auf 11,6 Proc., in Kolberg auf 11,7 Proc., in Celle auf 11,8 Proc., in Küstrin auf 12,7 Proc., in Trier auf 12,8 Proc., in Potsdam auf 13,3 Proc., in Wittenberg und Spandau auf 13,8 Proc., in Rendsburg auf 15,6 Proc., in Koblenz und Glatz auf 16,1 Proc., in Minden auf 16,5 Proc., in Glogau auf 17,5 Proc., in Wesel auf 18,9 Proc., in Wilhelmshaven auf 23,6 Proc., in Neisse auf 24 Proc. und in Torgau auf 27,3 Proc. der Gesamt-Einwohnerzahl.

Um das Auffinden der einzelnen Gemeinden in den verschiedenen Tabellen zu erleichtern, ist als Anhang II ein alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher 170 Gemeinden beigefügt, aus denen die Nummer, unter welcher jede derselben in den Uebersichten I—XII aufgeführt wird, zu ersehen ist.

Bei einigen Gemeinden ist es nicht möglich gewesen, die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1876 genau zu ermitteln. Dies gilt von einem Theile derjenigen Gemeinden, in denen zum Zweck der Verlegung des Beginns des Etatsjahres vom 1. Januar auf den 1. April und behufs des Anschlusses der Etatsperiode der communalen Verwaltung an das im Deutschen Reiche und in Preussen adoptirte Etatsjahr das Kalenderjahr 1876 mit dem ersten Kalenderquartal des Jahres 1877 zu einer einzigen ungetrennten Etats- und Rechnungsperiode vereinigt worden ist. In einzelnen dieser Fälle würde nach Angabe der betreffenden Gemeindebehörden eine Aussonderung der auf das Jahr 1876 entfallenden Einnahmen und Ausgaben mit den grössten Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden, theilweise kaum noch möglich gewesen sein. Andererseits würde mit Rücksicht darauf, dass sich die Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Quartale nicht gleichmässig zu vertheilen pflegen, durch den Abzug von 20 Proc. von der auf 1¼ Jahr sich erstreckenden Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben nur ein fictives, den thatsächlichen Verhältnissen nicht überall entsprechendes Resultat gewonnen worden sein. In Folge Dessen sind von den Gemeinden, in welchen diese Verhältnisse vorlagen, nämlich von den Gemeinden Breslau (Nr. 2), Königsberg i. Pr. (Nr. 4), Danzig (Nr. 7), Elbing (Nr. 29) und Waldenburg (Nr. 139) die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1875 an Stelle der bezüglichen Angaben aus dem Jahre 1876 aufgeführt worden. Es sind mit Rücksicht hierauf jedoch für diese Gemeinden nachträglich auch noch die Ausgaben und Einnahmen für das Rechnungsjahr 1877 ermittelt und die bezüglichen Zahlen in der Uebersicht I und II mit Cursivziffern bei den genannten Gemeinden unter die Angaben für das Jahr 1875 eingetragen worden, damit der Mangel der Zahlen aus dem Jahre 1876 durch eine Vergleichung mit den Zahlen der Rechnungsjahre 1875 und 1877 ersetzt werden kann. (Dasselbe ist demnächst auch in den Nachweisungen IV, V, XI und XII geschehen).

II. A b s c h n i t t.

Die Zahlen der Uebersichten I und II sind geeignet, von der Finanzlage jeder einzelnen der aufgeführten 170 Gemeinden, wenn auch nicht für alle Details der Gemeindeverwaltung, so doch in grossen Zügen, ein vollständiges und übersichtliches Bild zu gewähren. Die Bedeutung dieser Zahlen tritt jedoch erst dann in ein helleres Licht, wenn hinsichtlich der haupt-

sächlichsten Kategorien von Ausgaben und Einnahmen eine Vergleichung zwischen den verschiedenen Gemeinden einerseits und innerhalb derselben Gemeinden zwischen den Zuständen aus früherer und neuerer Zeit andererseits ermöglicht wird. Zum Zweck einer solchen Vergleichung empfiehlt sich die Berechnung des Betrags, welcher von den Hauptkategorien an Ausgaben und

¹⁾ Ohne die hohenzollern'schen Lande.

Einnahmen in jeder einzelnen Gemeinde auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, beziehungsweise nach dem Resultate der bezüglichen Erhebungen in früherer Zeit auf den Kopf der Bevölkerung entfallen ist. Diese Aufgabe zu lösen, sind die Uebersicht III und die Nachweisungen IV, V und XI bestimmt.

A.

Es ist zunächst der Versuch gemacht worden, die communalfinanzstatistischen Erhebungen vom Jahre 1871 für diesen Zweck nutzbar zu machen. Die damals eingeforderten Nachweisungen waren nach der im Ministerium des Innern erfolgten Vorprüfung im königlichen statistischen Bureau nochmals einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Fast bei allen Gemeinden hatten Rückfragen zum Zwecke der Aufklärung zweifelhafter Punkte und der Ergänzung unvollständiger Angaben stattgefunden. Die Resultate der bezüglichen Ermittlungen waren zum grossen Theile bereits in die einzelnen Nachweisungen eingetragen worden, zum Theil hat bei der Aufstellung der Uebersicht III eine nachträgliche Benutzung derselben stattgefunden. Wenngleich hinsichtlich einzelner Punkte noch weitere Anflörungen erwünscht gewesen sein würden, so genügten doch die vervollständigten Angaben der eingereichten Nachweisungen, um für die Beurtheilung der Finanzlage der Stadtgemeinden im Jahre 1869 und für die Vergleichung derselben mit den Angaben der Uebersicht I für das Jahr 1876 eine sichere Grundlage zu geben.

Auf Grund dieser Materialien ist die nachfolgende Uebersicht III aufgestellt worden, welche sich allerdings nur auf diejenigen 56 Stadtgemeinden erstreckt, deren Einwohnerzahl bei der Volkszählung vom 1. December 1875 20 000 überstieg. Die Stadtgemeinden mit einer Bevölkerung von 10 000 bis 20 000 Einwohnern sind nicht mit aufgenommen worden, weil die bezüglichen Ermittlungen mit unverhältnissmässig grossen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verknüpft waren, und für die Landgemeinden mit mehr als 10 000 Seelen haben Erhebungen für das Jahr 1869 überhaupt nicht stattgefunden. Für die Stadtgemeinden mit mehr als 20 000 Seelen sind unter Festhaltung der Reihenfolge und der Nummern der Uebersicht I die Resultate der bezüglichen Ermittlungen in der Uebersicht III nach einem Formulare zusammengestellt worden, welches sich dem Schema von Uebersicht I im Wesentlichen anschliesst, und von demselben nur insofern abweicht, als folgende Spalten der Uebersicht I:

Nr. 4—10, 12, 14—16, 21 und 22, 24, 25, 36, 37, 39—43, 68—70, 102, 103, 105, 106, 108, 109, 117, 118, 120, 121, 126, 128, 130—132, 134—135, 139, 143, 144, 148, 149, 153, 154, 159, 164, 173, 174, 176, 177, 192, 193, 198, 199, 221—223, 229—233

weggelassen worden sind, wodurch sich die Gesamtzahl der Spalten von 234 auf 167 reducirt hat. — Es sind ferner die Beträge nicht in Mark, sondern in Thalern angegeben worden.

(Siehe Tabelle 3 auf Seite 82—96.)

Eine der Uebersicht II entsprechende Nachweisung für das Jahr 1869 hat nicht aufgestellt werden können, da bezüglich des Vermögens- und Schuldenstandes der Städte und bezüglich der Gemeinde-Sparkassen bei der oben bezeichneten Erhebung von 1871 Ermittlungen nicht veranlasst worden sind.

Aus einer Vergleichung der correspondirenden Zahlen der Uebersichten I und III ergibt sich, in welchem Umfange sich vom Jahre 1869 bis zum Jahre 1876 die Einnahmen und Ausgaben bei jeder einzelnen dieser 56 Städte verändert haben. Um diese Vergleichung zu erleichtern, sind in der Uebersicht III bei den Nummern der Spalten in Klammern die Nummern der Spalten der Uebersicht I angegeben worden.

B.

In den Nachweisungen IV und V sind sodann die Hauptkategorien der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen zugleich mit dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbetrage aufgeführt worden. Die Nachweisung IV umfasst von den 170 Gemeinden der Uebersicht I 59 Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, die Nachweisung V die übrigen 111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern.

Sowohl die Nachweisung IV als die Nachweisung V enthalten in den Spalten 1 und 2 die laufende Nummer und den Namen der Gemeinden und in den Spalten 3, 4 und 5 die Bevölkerung derselben aus den Jahren 1864, 1869 und 1876, so dass die Zunahme der Seelenzahl derselben im Laufe der letzten 13 Jahre

ersichtlich gemacht wird. Da namentlich hinsichtlich der Frage wegen der Belastung der Gemeindeglieder mit Gemeindeabgaben eine Feststellung darüber von wesentlicher Bedeutung ist, wie viel Militärpersonen unter der Gesamt-Einwohnerzahl sich befinden, so ist die Zahl derselben für jede einzelne Gemeinde bei der Angabe der Bevölkerung pro 1876 als Anmerkung am Fusse der Tabelle aufgeführt worden.

Sodann sind die Angaben

- a) über den Gesamtbetrag der Ausgaben aus Uebersicht I, Spalte 228, in Nachweisung IV, Spalten 8 und 9, und Nachweisung V, Spalten 6 und 7, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 166, in Nachweisung IV, Spalten 6 und 7;
- b) über die Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, aus Uebersicht I, Spalte 44, in Nachweisung IV, Spalten 12 und 13 und Nachweisung V, Spalten 8 und 9, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 22, in Nachweisung IV, Spalten 10 und 11;
- c) über die Ausgaben für Verkehrsanlagen, einschliesslich der Kosten der Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung u. s. w. aus Uebersicht I, Spalte 65, in Nachweisung IV, Spalten 16 und 17 und Nachweisung V, Spalten 10 und 11, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 43, in Nachweisung IV, Spalten 14 und 15;
- d) über die Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt aus Uebersicht I, Spalte 89, in Nachweisung IV, Spalten 20 und 21 und Nachweisung V, Spalten 12 und 13, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 64, in Nachweisung IV, Spalten 18 und 19;
- e) über die Ausgaben für Unterrichtszwecke aus Uebersicht I, Spalte 113, in Nachweisung IV, Spalten 24 und 25 und Nachweisung V, Spalten 14 und 15, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 82, in Nachweisung IV, Spalten 22 und 23;
- f) über die Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindegeldschulden und an Passivrenten aus Uebersicht I, Spalte 133, in Nachweisung IV, Spalten 28 und 29 und Nachweisung V, Spalten 16 und 17, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 93, in Nachweisung IV, Spalten 26 und 27; —
- g) über die Netto-Einnahmen aus nutzbarem Vermögen aus Uebersicht I, Spalte 165, in Nachweisung IV, Spalten 32 und 33 und Nachweisung V, Spalten 18 und 19, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 114, in Nachweisung IV, Spalten 30 und 31;
- h) über die Brutto-Einnahmen aus der Communalbesteuerung (an directen und indirecten Gemeindesteuern) aus Uebersicht I, Spalte 210, in Nachweisung IV, Spalten 36 und 37 und Nachweisung V, Spalten 20 und 21, sowie ferner aus Uebersicht III, Spalte 151, in Nachweisung IV, Spalten 34 und 35, —

und zwar in ihren Gesamtbeträgen, ohne Ausscheidung der Extraordinaria (vergl. Nachweisung XI), übertragen und zugleich die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbeträge berechnet worden. Bei dieser Uebertragung sind zur Erleichterung der Vergleichung die in Uebersicht III nach Thalern erfolgten Angaben in Mark umgerechnet worden.

Bei der Berechnung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbeträge kam es in Frage, ob für dieselbe die gesammte in Spalten 4 und 5 aufgeführte Einwohnerzahl oder nur die Civilbevölkerung, — also nach Abzug der als Anmerkung am Fusse der Tabelle angegebenen Zahl der Militärpersonen — zu Grunde gelegt werden solle. In Erwägung, dass für die grosse Mehrzahl der Ausgaben und Einnahmen nur die Gesamt-Einwohnerzahl das massgebende Moment bildet, und insbesondere die vorstehend zu b, c, e und f aufgeführten Ausgaben jedem Einwohner zu Gute kommen, ist überall die Gesamt-Seelenzahl als Divisor benutzt worden. Nur bei der Frage wegen der durchschnittlichen Belastung mit Gemeindeabgaben ist unten zu h für diejenigen Gemeinden, in denen die Militärpersonen einen in's Gewicht fallenden Bruchtheil bilden, eine besondere Berechnung in Nachweisung X noch aufgestellt worden.

(Siehe Tab. 4 auf S. 98 u. 99 und Tab. 5 auf S. 100—103.)

(Fortsetzung des Textes auf Seite 97.)

Table with columns: Gemeindegemeinde, Geleg. im Regierg. bezw. Landdrostei-Bezirk, Einwohnerzahl im Jahre 1869, I. Leistungen für die Militär- und Marineverwaltung, 2. Ausgaben für die Justizverwaltung, 3. Ausgaben für die Polizei, 4. Für Wahlen, 5. Sonstige Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, Summe. (I. Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei.)

staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei.

Table with columns: b. Feuerlöschwesen, c. Für Polizeigefängnisse, d. Sonstige Ausgaben der Polizeiverwaltung, 4. Für Wahlen zum Reichs- und Landtage und für Provinzial- und Kreisvertretung, 5. Sonstige Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke (Steuerverwaltung, Eichungswesen u. s. w.), Summe. (I. Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei.)

V. Ausgaben

Table with 11 main columns: Gemeinde, Gelegen im Regierungs-bezw., Landdrostei-Bezirk, and 3 categories of expenditures (1, 2, 3) with sub-columns for Ausgabe, Extra-ordinaria, and Einnahme.

für Unterrichtszwecke.

Table with 14 main columns: 4. Zuschüsse an nicht unter Gemeindeverwaltung stehende Unterrichtsanstalten, 5. Sonstige Ausgaben für Unterrichtszwecke, Summe (V. Ausgaben für Unterrichtszwecke), and VI. Ausgaben für die allgemeine Gemeindeverwaltung, with various sub-columns for different expenditure types and final totals.

Noch: III. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinden

mit mehr als 20 000 Einwohnern für das Rechnungsjahr 1869.

(Noch: Tab. 3.) Gemeindefach mit Spalten für Gemeindefach, Gelegen im Regierungsbezirk, Landdrostei-Bezirk, Summe der directen Communalsteuern, Zuschläge zur Braumalz-Steuer, Communal-Schlacht-, Wildpret- und Geflügelsteuer, Sonstige indirecte Gemeindesteuern. Subspalten für Brutto- und Netto-Einnahme/Ausgabe, Thlr./Proc.

besteuert. Steuern und X. Sonstige Einnahmen und Ausgaben. Subspalten für Summe der indirecten Gemeindesteuern, Summe (IX. Einnahmen aus der Communalbesteuerung), Nutzbar angelegte Gelder und veräußerte Vermögensobjecte, Sonstige Einnahmen und Ausgaben. Subspalten für Brutto- und Netto-Einnahme/Ausgabe, Thlr./Proc.

Noch: III. Uebersicht der Ausgaben u. s. w. der Stadtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern für das Rechnungsjahr 1869.

Gemeinde	Gelegen im Regierungs- bezw. Landdrostei- Bezirk	Bilance.					
		Die Ausgaben haben überhaupt betragen (Brutto) Thlr.	Dazu kommen noch Leistungen der Gemeinden			Summe sämtlicher Ausgaben Thlr.	Die Einnahmen haben überhaupt betragen (Brutto) Thlr.
			an den Kreis- verband Thlr.	an den Provinzial- verband Thlr.	zu kirch- lichen Zwecken Thlr.		
1 (1)	2 (2)						
1. Berlin	Potsdam	3 943 839	—	—	35 709	3 979 548	4 442 733
2. Breslau	Breslau	2 919 010	—	6 005	19 634	2 944 649	2 989 421
3. Köln	Köln	1 112 073	—	14 421	4 064	1 130 558	1 094 212
4. Königsberg i. Pr.	Königsberg	685 294	—	9 199	—	694 493	767 391
5. Hannover	Hannover	1 818 162	—	—	353	1 818 515	1 802 402
6. Frankfurt a. M.	Wiesbaden	1 032 286	—	—	7 451	1 039 737	1 073 514
7. Danzig	Danzig	1 056 200	—	15 352	4 686	1 076 238	1 079 261
8. Magdeburg	Magdeburg	726 900	2 082	—	—	728 982	778 533
9. Barmen	Düsseldorf	332 178	—	1 373	1 798	335 349	358 859
10. Altona	Schleswig	413 708	22	1 216	—	414 946	429 525
11. Stettin	Stettin	880 345	—	8 362	3 714	892 421	886 213
12. Düsseldorf	Düsseldorf	578 698	98	2 323	271	581 390	604 092
13. Elberfeld	Düsseldorf	1 169 286	—	1 185	2 221	1 172 692	1 159 599
14. Aachen	Aachen	415 748	—	10 976	2 848	429 572	445 355
15. Krefeld	Düsseldorf	234 186	—	955	1 355	236 496	237 720
16. Posen	Posen	311 126	—	13 134	104	324 364	341 194
17. Halle a. S.	Merseburg	370 565	—	759	1 204	372 528	362 515
18. Dortmund	Arnsberg	161 328	2 370	1 261	—	164 959	166 301
19. Essen	Düsseldorf	313 548	350	806	53	314 757	308 820
20. Kassel	Kassel	896 773	—	—	572	897 345	973 443
21. Erfurt	Erfurt	265 208	1 726	—	381	267 315	264 230
22. Frankfurt a. O.	Frankfurt	307 836	—	7 302	2 466	317 604	309 493
23. Görlitz	Liegnitz	1 442 971	1 999	2 102	1 462	1 448 534	1 440 554
24. Potsdam	Potsdam	233 578	—	4 833	4 525	242 936	245 860
25. Wiesbaden	Wiesbaden	329 366	—	—	—	329 366	511 379
26. Duisburg	Düsseldorf	262 033	1 642	84	1 223	264 982	290 036
27. Kiel	Schleswig	265 018	1 349	383	1 062	267 812	272 144
28. Münster i. W.	Münster	126 657	—	902	26	127 586	136 347
29. Elbing	Danzig	130 625	10 724	6 899	4 273	152 522	224 715
30. M.-Gladbach	Düsseldorf	77 239	57	594	460	78 350	77 955
31. Liegnitz	Liegnitz	212 550	240	614	—	213 404	215 787
32. Bromberg	Bromberg	133 028	9 057	1 027	86	143 198	147 413
33. Osnabrück	Osnabrück	146 712	—	—	—	146 712	146 776
34. Koblenz	Koblenz	130 580	—	3 122	1 834	135 536	125 898
35. Bochum	Arnsberg	278 510	—	561	—	279 071	279 782
36. Bonn	Köln	105 092	410	875	1 475	107 852	118 643
37. Stralsund	Stralsund	869 236	483	3 512	—	873 231	893 670
38. Halberstadt	Magdeburg	174 821	1 200	—	1 753	177 774	182 718
39. Brandenburg a. H.	Potsdam	189 880	—	7 662	100	197 642	204 486
40. Spandau	Potsdam	83 760	2	4 055	1 239	89 159	90 530
41. Bielefeld	Minden	144 131	—	750	55	144 936	138 859
42. Flensburg	Schleswig	123 019	352	—	154	123 525	123 222
43. Remscheid	Düsseldorf	82 758	—	388	372	83 518	83 382
44. Königshütte	Oppeln	28 672	700	15	—	29 387	32 761
45. Charlottenburg	Potsdam	84 741	891	4 590	229	90 451	87 539
46. Hagen i. W.	Arnsberg	54 125	—	580	—	54 705	59 746
47. Neustadt-Magdeburg	Magdeburg	61 375	93	488	43	61 999	57 277
48. Guben	Frankfurt	178 508	—	126	965	179 599	180 879
49. Nordhausen	Erfurt	178 356	2 352	—	—	180 708	175 740
50. Kottbus	Frankfurt	124 722	3 702	—	289	128 713	139 767
51. Hildesheim	Hildesheim	170 216	—	—	207	170 423	178 634
52. Hanau	Kassel	78 926	—	—	—	78 926	92 861
53. Trier	Trier	89 929	—	95	850	90 874	92 816
(54. *Altendorf.)							
55. Landsberg a. W.	Frankfurt	103 557	—	1 591	1 294	106 442	106 878
56. Mühlhausen i. Thür.	Erfurt	131 950	—	—	5 049	136 999	133 342
(57. *Linden.)							
58. Stargard i. Pomm.	Stettin	15 925	—	—	62	15 987	16 001
(59. *Borbeck.)							

Zur Erläuterung der Angaben der Nachweisungen IV und V wird Folgendes bemerkt:

Zu a. Die Angaben über den Gesamtbetrag der Ausgaben der Gemeinden mit Einschluss der Leistungen an den Provinzial- und Kreisverband und zu kirchlichen Zwecken lassen den grossen Umfang des communalen Finanzwesens und die im Laufe der Zeit erfolgte erhebliche Ausdehnung der Gemeindekassen-Verwaltung deutlich erkennen. In dem im November 1853 erschienenen, von dem Director des königlichen statistischen Bureaus Dieterici herausgegebenen vierten Bande der Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat (IV. Die Resultate der Verwaltung enthaltend, Berlin, A. W. Hayn 1853) sind unter Zugrundelegung der Zahlen aus dem Jahre 1849 die Ausgaben der sämtlichen Gemeinden des preussischen Staates auf rund 53 Millionen Mark (nämlich auf 7 439 099 Thlr. für 60 Städte mit mehr als 10 000 Civileinwohnern, auf 2 981 955 Thlr. für 243 Städte mit 3 500 bis 10 000 Civileinwohnern, auf 1 973 450 Thlr. für 667 Städte mit weniger als 3 500 Civileinwohnern und auf 5 280 854 Thlr. für das platte Land) angegeben worden.

Die durch das Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 20. Juli 1857 veranlasste communalfinanzstatistische Erhebung ergab eine Gesamtausgabe-Summe von rund 78 Millionen Mark. Diese Summe ist jetzt aber wohl nicht mehr nach Millionen zu beziffern, sondern dürfte die Grenze einer Milliarde übersteigen, namentlich wenn man gleichzeitig die nicht durch die Gemeindekassen-Rechnungen laufenden Aufwendungen zu Schul-, Kirchen- und Armenzwecken mit berücksichtigt. Die Uebersichten I und III und die Nachweisung IV ergeben, dass die Ausgaben in den 56 Gemeinden, deren Seelenzahl bei der Volkszählung am 1. December 1875 20 000 überstieg, im Jahre 1869 rund 81 Millionen Mark und im Jahre 1876 sogar rund 186 Millionen Mark, — also mehr als das Doppelte der Ausgaben sämtlicher preussischer Gemeinden im Jahre 1857, mehr als das Dreifache der Ausgaben im Jahre 1849 betragen. In den 170 Gemeinden der Uebersicht I beliehen sich im Jahre 1876 die Ausgaben auf rund 230 Millionen Mark, d. h. auf 42,60 Mark pro Kopf. Insbesondere ist die Steigerung von 1869 auf 1876 eine sehr erhebliche. In den 56 Städten mit mehr als 20 000 Seelen belief sich im Jahre 1869 nur in 18, im Jahre 1876 dagegen in 35 Fällen die Gesamtausgabe auf mehr als 1 Million Mark, die Grenze von $\frac{1}{2}$ Million Mark wurde 1869 in 34, 1876 in 53 von diesen Städten überschritten. — In den 170 Gemeinden der Uebersicht I betrug im Jahre 1876 in 38 Gemeinden der Gesamtbetrag der Ausgaben mehr als 1 Million Mark; — in 74 Gemeinden mehr als 500 000 Mark.

Zwischen den einzelnen Gemeinden finden sich aber in dieser Beziehung die weitgehendsten Verschiedenheiten. Im Jahre 1869 belief sich der Gesamtbetrag der Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung in Görlitz (Nr. 23) auf 118,41 M., in Stralsund (Nr. 37) auf 94,94 M., in Hannover (Nr. 5) auf 73,72 M., in Kassel (Nr. 20) auf 64,72 M., in Elberfeld (Nr. 13) auf 53,87 M., in Bochum (Nr. 35) auf 53,80 M., in Breslau (Nr. 2) auf 47,52 M.; dagegen betrug der Durchschnitt in Stargard i. Pomm. (Nr. 58) 2,84 M., in Königshütte (Nr. 44) 8,01 M., in Neustadt-Magdeburg (Nr. 47) 9,95 M., in M.-Gladbach (Nr. 30) 10,63 M.; in den übrigen Gemeinden schwankte dieser Durchschnittssatz zwischen 12 und 39 Mark pro Kopf.

Nicht ganz so erheblich sind die Differenzen dieser Durchschnittssätze aus dem Jahre 1876. Den Maximalbetrag erreicht Frankfurt a. M. (Nr. 6) mit 93,05 M., dann folgt Düsseldorf (Nr. 12) mit 87,31 M., Görlitz (Nr. 23) mit 85,13 und Duisburg (Nr. 26) mit 83,02 M. Der Minimalbetrag findet sich in Linden (Nr. 57) mit 6,15 M., Lichtenberg (Nr. 129) mit 6,34 M., und Grabow a. O. (Nr. 163) mit 7,36 M. Das für die Mehrzahl der Gemeinden pro 1869 angegebene Spatium von 12 bis 39 M. findet sich pro 1876 in 123 von 170 Gemeinden; doch beträgt der Durchschnittssatz in 33 Gemeinden mehr als 40 M. Es beläuft sich derselbe nämlich in

10	Gemeinden auf weniger als 10 M.
39	„ zwischen 10 und 20 M.
48	„ „ 20 „ 30 „
39	„ „ 30 „ 40 „
14	„ „ 40 „ 50 „
8	„ „ 50 „ 60 „
2	„ „ 60 „ 70 „
5	„ „ 70 „ 80 „
4	„ „ 80 „ 90 „
1	„ auf mehr als 90 M.

Die Höhe dieser Beträge lässt jedoch nicht ohne Weiteres einen Schluss auf die gesammte Finanzlage der betreffenden Gemeinden und noch weniger auf die Höhe der Belastung der Einwohner derselben zu. Denn die Höhe der in der Gemeindekasse verrechneten Beträge wird sehr wesentlich bedingt durch die in Titel III der Uebersichten I und III aufgeführten Ausgaben für Gasanstalten, Wasserwerke und sonstige gemeinnützige Anstalten, deren eigene Einnahmen nicht nur meistentheils die Ausgaben decken, sondern oft sogar noch einen erheblichen Ueberschuss liefern; ferner durch die Ausgaben für das Volksschulwesen, welche mehrfach nicht aus der Gemeindekasse bestritten, sondern als Societätslast getragen und in besonderen Schulkassen-Rechnungen verrechnet werden (vergl. Seite 106 zu e), und endlich durch die Ausgaben, welche nach Titel VIII der Uebersichten I und III zur Erzielung der Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen der Gemeinden erforderlich werden [z. B. Forstschutz- und Culturkosten der Gemeindegewaldungen, vergl. z. B. Görlitz (Nr. 23), Frankfurt a. M. (Nr. 6)]. — Ebenso sind die unter Titel X aufgeführten „sonstigen Ausgaben und Einnahmen“ (angelegte und abgelegte Capitalien, Erträge aus der Veräusserung von Vermögensobjecten und sonstige Extraordinarien) für den Gesamtbetrag der in der Gemeindekassen-Rechnung vereinnahmten und verausgabten Summen von erheblicher Bedeutung. Dazu kommt, dass in einzelnen Gemeinden über die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige, z. B. über die Gasanstalten, die Wasserwerke, die Armenverwaltung u. s. w., besondere Rechnungen geführt und in der Uebersicht I nur die Zuschüsse aus der Stadtkasse als Ausgaben bezw. die an dieselbe abgelieferten Ueberschüsse als Einnahme nachgewiesen werden, während bei der Mehrzahl der Gemeinden die gesammten Ausgaben und Einnahmen dieser Geschäftszweige in Uebersicht I aufgeführt stehen. Hinsichtlich der Belastung der Gemeindeglieder sind daher im Wesentlichen nur die in den Uebersichten IV und V zu h (Seiten 99, 101 und 103) nachgewiesenen Beträge der Einnahmen aus der Communalbesteuerung massgebend, da die Ausgaben der Gemeindekasse, soweit dieselben durch die Einnahme aus nutzbarem Vermögen oder aus Stiftungen, sowie durch Zahlungen aus der Staatskasse (vergl. Uebersicht I, Spalten 162, 230 und 231) gedeckt werden, eine Belastung auch nicht mittelbar verursachen.

Dagegen ist die unter a, Seiten 98, 100 und 102, angegebene Höhe der Gesamtausgaben ein im Allgemeinen ziemlich zutreffendes Kriterium für den Umfang der communalen Aufgaben, deren Lösung von den Gemeindebehörden unternommen werden ist, und da für die desfallsigen Beschlüsse der Gemeindebehörden, insoweit nicht eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung vorliegt, das Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel oder doch die Möglichkeit, diese Mittel ohne Ueberbürdung der Gemeindeglieder zu beschaffen, die Vorbedingung zu sein pflegt, so lässt sich behaupten, dass im Ganzen und Grossen die Höhe der unter a nachgewiesenen Summe mit der Prästationsfähigkeit der Gemeinde in einem einigermaßen entsprechenden Verhältnisse steht.

In der Summe zu a sind auch noch die in der Uebersicht I, Spalten 225 und 226, beziehungsweise in Uebersicht III, Spalten 163 und 164, speciell nachgewiesenen Leistungen an den Kreis- und Provinzialverband mit enthalten. Hierbei ist insbesondere noch zu bemerken, dass, da die unter Nr. 1—7, 9, 11—26, 28, 29, 31, 32, 35, 37, 45 und 53 genannten 32 Städte für sich allein einen selbständigen Stadtkreis bilden, für dieselben Leistungen an den Kreisverband in der Regel nicht aufgeführt werden können, die bezüglichen Ausgaben für Kreis Zwecke sich vielmehr ungesondert unter den übrigen Gemeinde-Ausgaben in Tit. I bis VII vorfinden. [Die beiden Stadtkreise Magdeburg und Altona umfassen mehrere selbständige Stadtgemeinden, nämlich einerseits Magdeburg (Nr. 8), Buckau (Nr. 151) und Neustadt-Magdeburg (Nr. 47), andererseits Altona (Nr. 10) und Ottensen (Nr. 128).] Im Uebrigen lässt sich aus einer Vergleichung der Zahlen in Uebersicht I, Spalten 225 und 226, mit Uebersicht III, Spalten 163 und 164, die Höhe der Steigerung der Kreis- und Provinzialabgaben für die grösseren Gemeinden seit dem Jahre 1869 ersehen.

Zu b. Die in den Uebersichten IV und V unter b (Seiten 98, 100 und 102) aufgeführten Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, enthalten in einer Summe, mit Einschluss der Extraordinaria:

1. die Leistungen für die Militär- und Marineverwaltung; insbesondere für Einquartirung, Ausmietung und Verpflegung der Truppen und sonstige Garniseinrichtungen; ferner die Ausgaben für die Führung der Stammrollen,

(Fortsetzung des Textes auf Seite 104.)

IV. Nachweisung a) des Gesamtbetrags der Ausgaben, b) der Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, c) der Ausgaben für Verkehrsanlagen, einschliesslich Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w., d) der Ausgaben für Wohlthätigkeit und Armenpflege, e) der Ausgaben für Unterrichtszwecke, f) der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, g) der Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen, h) der Einnahmen aus der Communalbesteuerung sowie der auf den Kopf der Bevölkerung ent-

Ausgaben für Verkehrsanlagen, einschliesslich Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w., d) der Ausgaben für Wohlthätigkeit aus dem nutzbaren Gemeindevermögen, h) der Einnahmen aus der Communalbesteuerung in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, fallenden Beträge für die Jahre 1869 und 1876.

Table with columns for Gemeinde, Bevölkerung (1864, 1869, 1876), a. Gesamtbetrag der Ausgaben (1869, 1876), b. Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke (1869, 1876), c. Ausgaben für Verkehrsanlagen (1869, 1876). Rows list 59 municipalities from Berlin to Borkbeck.

Table with columns for d. Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten (1869, 1876), e. Ausgaben für Unterrichtszwecke (1869, 1876), f. Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden (1869, 1876), g. Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen (1869, 1876), h. Einnahmen aus der Communalbesteuerung (1869, 1876). Rows list 59 municipalities from Berlin to Borkbeck.

In der Bevölkerung von 1876 sind Militärpersonen enthalten: Berlin 19 505, Breslau 4 793, Köln 5 229, Königsberg 6 091, Hannover 6 693, Frankfurt a. M. 1 274, Danzig 6 041, Magdeburg 6 383, Barmen 35, Altona 1 951, Stettin 4 460, Düsseldorf 3 005, Elberfeld 21, Aachen 1 117, Krefeld 30, Posen 5 665, Halle 602, Dortmund 23, Essen 27, Kassel 3 076, Erfurt 3 505, Frankfurt a. O. 2 862, Görlitz 1 179, Potsdam 5 982, Wiesbaden 1 170, Duisburg 5, Kiel 2 912, Münster 3 080, Elbing 331, M.-Gladbach 1, Liegnitz 1 212, Bromberg 1 607,

Osnabrück 1 339, Koblenz 4 681, Bochum 23, Bonn 693, Stralsund 1 576, Halberstadt 943, Brandenburg 1 793, Spandau 3 711, Bielefeld 539, Flensburg 1 574, Remscheid 12, Königshütte 26, Charlottenburg 169, Hagen i. Westf. 1, Neustadt-Magdeburg 232, Guben 580, Nordhausen 5, Kottbus 1 126, Hildesheim 1 183, Hanau 565, Trier 2 821, Altendorf 10, Landsberg a. W. 892, Mühlhausen i. Th. 437, Linden 15, Stargard i. Pomm. 1 636, Borbeck 2.

V. Nachweisung a) des Gesamtbetrags der Ausgaben, b) der Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, Wohlthätigkeit und Armenpflege, e) der Ausgaben für Unterrichtszwecke, f) der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der in den Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Einwohnern, sowie des auf

Table with 11 columns: Gemeindegemeinde, Bevölkerung (1864, 1869, 1876), a. Gesamtbetrag der Ausgaben (Brutto-Ausgabe 1876, pro Kopf), b. Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke (Brutto-Ausgabe 1876, pro Kopf), c. Ausgaben für Verkehrsanlagen (Brutto-Ausgabe 1876, pro Kopf). Rows 60-115.

c) der Ausgaben für Verkehrsanlagen, einschliesslich Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w., d) der Ausgaben für Gemeindeforderungen, g) der Einnahme aus dem nutzbaren Gemeindevermögen und h) der Einnahme aus der Communalbesteuerung den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags für das Jahr 1876.

Table with 21 columns: d. Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, e. Ausgaben für Unterrichtszwecke, f. Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Gemeindeforderungen, g. Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen, h. Einnahmen aus der Communalbesteuerung. Rows 60-115.

In der Bevölkerung von 1876 sind Militärpersonen enthalten: Memel 560, Tilsit 414, Viersen 2, Schweidnitz 1565, Neisse 4685, Beuthen O.-Schl. 43, Wesel 3625, Hamm 648, Thorn 2163, Stolp 442, Celle 2137, Witten 11, Gross-Glogau 3152, Greifswald 611, Lüneburg 504, Aschersleben 625, Mülheim a. Rh. 7, Ratibor 852, Harburg 267, Minden 2807, Göttingen 727, Quedlinburg 254, Weissenfels 945, Iserlohn 17, Zeitz 41, Brieg 1169, Insterburg 353, Naumburg a. S. 804, Rheydt 5, Prenzlau 164, Neuss 22, Eschweiler 7, Oberhausen 5, Deutsch-Rixdorf 2, Mülheim a. Ruhr 3, Burg a. Ihle 290, Solingen 15, Köslin 112, Enpen 34, Schleswig 1327, Graudenz 589, Düren 10, Deutz 1309, Eisleben 4, Longerich 358, Forst 1, Gleiwitz 140, Lucken-

walde 1, Kreuznach 13, Paderborn 766, Merseburg 459, Kolberg 1580, Wandsbeck 437, Sorau i. N.-L. 529, Soest 533, Bockenheim 451.

- für Unterstützungen an Familien von Reservisten u. s. w. (Uebersicht I, Spalten 11, 12, 14, 15, 17 und 18; Uebersicht III, Spalten 4, 6 und 7);
2. die Ausgaben für die Justizverwaltung, Gerichtsgefängnisse, Polizei-Anwaltschaft, Schiedsmanns-Sachen (Uebersicht I, Spalten 20 und 21; Uebersicht III, Spalte 9);
 3. die Ausgaben für Polizei, insbesondere auch für Nachtwacht-, Feuerlöschwesen und Polizeigefängnisse (Uebersicht I, Spalten 23, 24, 26, 27, 29, 30, 32 und 33; Uebersicht III, Spalten 10—12, 14, 15, 17, 18);
 4. die Ausgaben für Wahlen zum Reichs- und Landtage, für Provinzial- und Kreisvertretung, und sonstige Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, insbesondere für die Steuerverwaltung, das Eichungswesen, die Standesamts-Geschäfte, für die Kosten der Volkszählung und sonstiger statistischer Ermittlungen u. s. w. (Uebersicht I, Spalten 35, 36, 38, 39, 41, 42 und Uebersicht III, Spalten 20 und 21).

Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass nicht in allen Fällen in der Summe zu b die sämtlichen vorbezeichneten Ausgaben enthalten sind, da mehrfach die persönlichen Kosten der Polizeiverwaltung, die Gehälter der Polizeibeamten u. s. w., sowie die Ausgaben für die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft, für Anfertigung der Wahllisten, für die Steuerverwaltung u. s. w., aus den allgemeinen Verwaltungskosten nicht haben ausgedeutet werden können, so dass sich dieselben zum Theil unter den in Spalten 116, 119 und 122 aufgeführten Summen mit befinden. Diesen Ausgaben stehen andererseits die in Uebersicht I, Spalten 13, 16, 19, 22, 25, 28, 31, 34, 37, 40, 43, 46 bezw. in Uebersicht III, Spalten 5, 8, 13, 16, 19 und 24, aufgeführten Einnahmen gegenüber. Diese Einnahmen sind namentlich hinsichtlich der Militärverwaltung von Erheblichkeit; dieselben decken grösstentheils die bezüglichen Ausgaben, so dass aus den Gemeindekassen in der Regel nur verhältnissmässig unerhebliche Zuschüsse geleistet werden, indem einerseits die aus Staatsfonds gezahlten Serviszuschüsse, andererseits aber auch die von den Hausbesitzern wieder eingezogenen Ausmiethungsgelder, bezw. die Erträge der Servisstener, die Sublevationsbeiträge u. s. w. als Einnahme nachgewiesen werden. Ferner sind in den bezeichneten Spalten die Einnahmen von Polizeistrafen, soweit dieselben in die Gemeindekasse fliessen, sowie die Gebühren, welche bei den Standes- und Eichungsämtern entrichtet werden u. s. w., mit aufgeführt worden.

Die Höhe der Ausgaben für die Militär- und Marineverwaltung ist in den einzelnen Gemeinden, je nach der Stärke der Garnison und der Beschaffenheit der militärischen Garnison-einrichtungen, von der grössten Verschiedenheit, und ebenso erheblich sind die Differenzen bezüglich der Ausgaben für die Polizeiverwaltung (siehe unten), so dass hierdurch auch die grosse Verschiedenheit der zu b auf den Kopf der Bevölkerung sich ergebenden Durchschnittssätze erklärt wird. Dieselben variiren für das Jahr 1869 zwischen 0,15 (Dortmund Nr. 18) beziehungsweise 0,30 M. (Königshütte Nr. 44) und 4,17 M. (Bromberg Nr. 32). Der Durchschnitt betrug 1869 für 21 Gemeinden weniger als 1 M., für 22 Gemeinden zwischen 1 und 2 M., für 8 Gemeinden zwischen 2 und 3 M. und für 5 Gemeinden mehr als 3 M. Im Jahre 1876 schwankte in den 170 Gemeinden, auf welche sich die Uebersicht I erstreckt, dieser Durchschnittssatz zwischen 0,05 (Wilhelmshaven Nr. 166) bezw. 0,08 M. (Grabow a. O. Nr. 163) 0,09 M. (Altenessen Nr. 121) und 0,22 (Linden Nr. 57) einerseits und 7,05 M. (Ratibor Nr. 77) bezw. 7,01 M. (Lissa Nr. 146) und 5,93 M. (Stargard i. Pomm. Nr. 58) andererseits. Es belief sich dieser Durchschnittssatz

in 49 Gemeinden auf weniger als 1 M.
„ 54 „ zwischen 1 und 2 „
„ 42 „ „ 2 „ 3 „
„ 17 „ „ 3 „ 4 „ und
„ 8 „ auf mehr als 4 „

im Durchschnitte sämtlicher 170 Gemeinden auf 2,47 M.

[Die Höhe der Beträge in den Gemeinden Ratibor (Nr. 77) und Lissa (Nr. 146) hat ihren Grund in extraordinären Ausgaben für Garniseinrichtungen, welche sich in Lissa auf 32 301 M., in Ratibor auf 89 000 M. beliefen. Ebenso wird in Stargard i. Pomm. die Höhe des Durchschnittssatzes durch die erheblichen, auf 90 350 M. sich belaufenden Kosten für Einquartirung verursacht (s. Nachweisung XI, Seite 116).]

Für die Höhe der unter b mit enthaltenen, speciell in Uebersicht I, Spalten 23—34, aufgeführten Kosten der Polizei ist es von wesentlichem Einflusse, ob die gesammte örtliche Polizei sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet,

oder ob die Verwaltung derselben auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) besonderen Staatsbeamten übertragen worden ist. Letzteres ist in 20 von den 170 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der Fall, nämlich in Berlin (Nr. 1), Breslau (Nr. 2), Köln (Nr. 3), Königsberg i. Pr. (Nr. 4), Hannover (Nr. 5), Frankfurt a. M. (Nr. 6), Danzig (Nr. 7), Magdeburg (Nr. 8), Stettin (Nr. 11), Aachen (Nr. 14), Posen (Nr. 16), Kassel (Nr. 20), Potsdam (Nr. 24), Wiesbaden (Nr. 25), Koblenz (Nr. 34), Charlottenburg (Nr. 45), Hanau (Nr. 52), Celle (Nr. 70), Göttingen (Nr. 80) und Fulda (Nr. 152). In diesen 20 Städten sind an Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung laut der nachstehenden Nachweisung VI im Jahre 1876 im Ganzen 7 155 125 M. 60 Pf. aus der Staatskasse bestritten worden, und zwar 6 840 733 M. 62 Pf. an persönlichen und 314 391 M. 98 Pf. an sächlichen Ausgaben. Von dieser Gesamtausgabe entfallen 65,8 Proc., nämlich 4 709 254,84 M., auf die Haupt- und Residenzstadt Berlin, 4,9 Proc., nämlich 353 720,91 M., auf Breslau, 4,5 Proc., nämlich 321 901,73 M., auf Frankfurt a. M.; — der Rest von 24,8 Proc. gleich 1 770 248,12 M. vertheilt sich in Beträgen, welche zwischen 12 226 M. (Fulda) und 228 815 M. (Hannover) schwanken, auf die übrigen 17 Städte.

(Siehe Tabelle 6 auf Seite 105.)

Von diesen aus Staatsfonds gezahlten Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung entfallen auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin 4,87 M., in Frankfurt a. M. 3,13 M., in 5 Städten (Charlottenburg, Posen, Hannover, Kassel, Wiesbaden) zwischen 2,43 und 2,08 M., in den übrigen Städten 1—2 M. [1,04 (Hanau) bis 1,77 (Potsdam)]. Diese Beträge müssen den in den Spalten 23—34 der Uebersicht I aufgeführten Summen zugerechnet werden, wenn man den Gesamtbetrag der Aufwendungen für die Polizeiverwaltung in den betreffenden Gemeinden ermitteln will.

Nach § 3 des citirten Gesetzes vom 11. März 1850 sind jedoch auch bei der Einrichtung einer königlichen Polizeiverwaltung auf Grund des § 2 a. a. O. die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung — lediglich mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten — von den Gemeinden zu bestreiten. Diese Bestimmung wurde anfangs dahin ausgelegt, dass es im Ermessen der Staatsregierung liege, welche Beamten sie bei einer Uebernahme der Polizeiverwaltung auf Grund des § 2 a. a. O. als Staatsbeamte anstellen wolle, und dass nur diese letzteren aus Staatsfonds zu besolden seien, während alle übrigen bei der Polizeiverwaltung erforderlichen, aber nicht vom Staate angestellten Beamten von der betreffenden Gemeinde remunerirt werden müssten. Durch den Plenarbeschluss des königlichen Obertribunals vom 8. April 1861 (Justiz-Ministerialblatt für das Jahr 1861, Seite 116) wurde jedoch der Rechts-Grundsatz festgestellt, dass schon die Uebertragung der örtlichen Polizeiverwaltung an einen von der Staatsregierung ernannten Vorstand die Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung der Besoldung sämtlicher zur Besorgung der Geschäfte jener Verwaltung erforderlichen Beamten mit sich führe. In Folge Dessen trägt in den vorbezeichneten Fällen der Staat die persönlichen, die Gemeinde die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung. Die Frage, zu welcher dieser beiden Kategorien in einem gegebenen Falle ein bestimmter Kostenbetrag gehöre, hat jedoch häufig zu unerquicklichen Differenzen und zu Processen zwischen dem Staate und den Gemeinden geführt; und diese Theilung hat ferner wegen der Nachforderungen, welche zuweilen im Laufe des Etatsjahres in Folge neu hervortretender unaufschiebbarer Bedürfnisse sich ergeben, für eine geordnete Finanzverwaltung der betreffenden Gemeinden erhebliche Nachtheile zur Folge gehabt. Im Hinblick hierauf wurde bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1870 (bei Cap. 61, Titel 13—15) seitens des Abgeordnetenhauses die Erwartung ausgesprochen,

„dass die Staatsregierung baldthunlichst eine Gesetzesvorlage einbringe, durch welche für diejenigen Städte, in denen eine königliche Polizeiverwaltung künftig bestehen bleibt, der Antheil der Städte und des Staates an den Kosten der Polizeiverwaltung, sowie die Mitwirkung der Stadt bei der Feststellung der ihr zur Last fallenden Ausgaben angemessen regulirt wird, sowie dass bestimmte, näher zu bezeichnende Branchen der Polizeiverwaltung den Städten vorbehalten werden.“

Die in Folge Dessen eingeleiteten Verhandlungen haben jedoch bisher zur Vorlegung eines derartigen Gesetzentwurfes noch nicht geführt. Hinsichtlich eines Masstabes für die Theilung der Kosten der Polizeiverwaltung ist von Vertretern städtischer Interessen mehrfach darauf angetragen worden, die von den Gemeinden aufzubringenden sächlichen Kosten, unter

VI. Nachweisung der durch die königlichen Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern im Jahre 1876 dem Staate erwachsenen Ausgaben.

Laufende Nummer.	Nummer der Uebersichten I-V.	Name der Stadt	Besoldungen	Wohnungsgeld-Zuschüsse	Andere persönliche Ausgaben	Sächliche Ausgaben	Ausgaben überhaupt	Davon entfallen auf den Kopf der Bevölkerung
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	1.	Berlin	3 618 103	693 724,10	196 048,69	{ Porto 199 953,27 }	4 709 254,84	4,87
2.	2.	Breslau	285 572,34	49 370,49	15 015,15	{ Porto 1 425,78 }	353 720,91	1,46
3.	3.	Köln	165 671,36	26 229	5 400	{ Porto 3 762,93 }	203 281,04	1,50
4.	4.	Königsberg i. Pr.	162 364,52	26 943,87	16 950	{ Porto 5 980,68 }	208 295,44	1,55
5.	5.	Hannover	156 690	25 281	6 750	{ Porto 2 037,05 }	228 815,30	2,14
6.	6.	Frankfurt a. M.	225 459,73	45 031	49 011	{ Porto 39 553,85 }	321 901,73	3,13
7.	7.	Danzig	119 257,07	18 432	8 100	{ Porto 540,45 }	145 789,07	1,49
8.	8.	Magdeburg	109 575	17 923,50	9 300	—	136 798,50	1,58
9.	11.	Stettin	111 185,50	18 666	10 560	—	141 836,50	1,75
10.	14.	Aachen	82 528	13 254	5 131,05	1 425	102 119,19	1,28
11.	16.	Posen	102 135	16 128	11 310	1 206,14	136 856,49	2,24
12.	20.	Kassel	76 470	12 216	5 366,67	7 283,49	111 529,27	2,10
13.	24.	Potsdam	66 187,64	8 280	4 050	{ Porto 17 147,29 }	79 538,84	1,77
14.	25.	Wiesbaden	63 492,98	9 642,68	3 473,28	{ Porto 329,31 }	91 586,03	2,08
15.	34.	Koblenz	31 065	5 214	2 700	{ Porto 14 385,14 }	40 137	1,38
16.	45.	Charlottenburg	52 080	6 000	3 900	{ Porto 591,95 }	63 228	2,43
17.	52.	Hanau	18 100	2 652	—	{ Porto 1 158 }	23 265,75	1,04
18.	70.	Celle	12 540	1 836	1 800	{ Porto 2 400 }	20 040,70	1,11
19.	80.	Göttingen	16 125	2 352	1 800	{ Porto 113,75 }	24 905,09	1,45
20.	152.	Fulda	9 150	1 140	—	{ Porto 3 667,75 }	12 225,91	1,14
		Summe	5 483 752,14	1 000 315,64	356 665,84	{ Porto 196,95 }	7 155 125,60	
						{ Porto 4 321,02 }		
						{ Porto 307,07 }		
						{ Porto 1 800 }		
						{ Porto 135,91 }		
						314 391,98		
						(einschl. 3 641,17 Portokosten)		

Ausschluss jeder Nachforderung, auf ein jährliches Fixum festzusetzen, welches von Zeit zu Zeit je nach den vorhandenen Bedürfnissen abgemessen, oder je nach der steigenden bzw. fallenden Kopffzahl der Einwohner bestimmt werden könnte. Bei der Berathung einer neuen Städteordnung im Jahre 1876 wurde in der Commission des Abgeordnetenhauses andererseits der Vorschlag, die Gesamtkosten jeder königlichen Polizeiverwaltung zwischen dem Staate und der Gemeinde nach Quoten zu theilen, gemacht, jedoch wegen der Schwierigkeit der Bemessung dieser Quoten abgelehnt.

In einzelnen Städten ist das bezügliche Beitragsverhältniss der Gemeinde mittels Vertrags besonders geregelt, — so namentlich in Berlin durch den Jurisdictionsvertrag vom 10./11. December 1843, über dessen Aufhebung zur Zeit Verhandlungen schweben; — ebenso bestehen z. B. in Königsberg i. Pr. und Posen zwischen dem Staate und den Gemeinden Verträge, durch welche der Staat gegen eine fixirte Entschädigung die Unterhaltung der Polizeigefängnisse auf eigene Kosten übernommen hat.

Zu c. Die Summen unter c, Seiten 98, 100 u. 102, umfassen die Ausgaben für Strassen und Plätze, insbesondere für Entwässerung, Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung, sowie für alle sonstigen Verkehrsanlagen (Chausseen, Landwege, Brücken, Kanäle, Schleusen, Dämme, Hafen, Werftanlagen u. s. w.). — Die Verschiedenheit, welche bezüglich der Höhe dieser Ausgaben zwischen den einzelnen Gemeinden obwaltet, hat ihren Grund in den localen Verhältnissen, namentlich in dem Umfange der vorbezeichneten „sonstigen Verkehrsanlagen“, welche in einigen Gemeinden eine sehr erhebliche Bedeutung beanspruchen, in anderen Gemeinden dagegen kaum vorhanden sind. Hinsichtlich der Ausgaben für die Beleuchtung der Strassen und Plätze ist noch darauf hinzuweisen, dass Gemeinden, welche eigene Gasanstalten besitzen, die Kosten der Beleuchtung vielfach nicht gesondert angegeben haben, letztere vielmehr in den unter Titel III der Uebersicht I, Spalten 68 und 69, aufgeführten Ausgaben mit enthalten sind. — Die Ausgaben für Entwässerung sind im Gegensatz zu den Ausgaben für Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung überwiegend extraordinärer Natur.

Die Ausgaben für Verkehrsanlagen unter c betragen auf den Kopf der Bevölkerung hinsichtlich der in Uebersicht III aufgeführten 56 Stadtgemeinden im Jahre 1869 in 5 Gemeinden weniger als 1 M., in 22 Gemeinden zwischen 1 und 2 M., in 15 Gemeinden zwischen 2 und 3 M., in 11 Gemeinden zwischen 3 und 6 M., in 3 Gemeinden über 6 M., nämlich in Stralsund (Nr. 37) 6,54 M., in Breslau (Nr. 2) 8,70 M., in Frankfurt a. M. (Nr. 6) 14,58 M.

Im Jahre 1876 waren die bezüglichen Differenzen noch viel erheblicher. Den Maximalsatz erreichte wiederum Frankfurt a. M. (Nr. 6) mit 27,26 M., dann folgen Berlin (Nr. 1) mit 16,59 M., Emden (Nr. 118) mit 13,06 M. und Bockenheim (Nr. 115) mit 11,43 M.; der geringste Durchschnittsbetrag entfällt auf Guesen (Nr. 143) mit 0,46 M. beziehungsweise auf Hardenberg (Nr. 147) mit 0,48 M. und Altenessen (Nr. 121) mit 0,61 M. Diese Durchschnittssätze betragen hinsichtlich der 170 Gemeinden der Uebersicht I in 16 Gemeinden weniger als 1 M., in 43 Gemeinden zwischen 1 und 2 M., in 39 Gemeinden zwischen 2 und 3 M., in 24 Gemeinden zwischen 3 und 4 M., in 24 Gemeinden zwischen 4 und 6 M., in 18 Gemeinden zwischen 6 und 10 M. und in 6 Gemeinden über 10 M., im Durchschnitte sämmtlicher 170 Gemeinden 6,76 M.

Den Ausgaben unter c stehen auch Einnahmen gegenüber, welche, wenngleich sie meistens nur eine geringe Quote der Ausgaben (nur selten $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der letzteren) zu decken vermögen, doch vielfach einen erheblichen Betrag erreichen. Dieselben sind ihrer rechtlichen Natur nach in der Hauptsache besondere Abgaben, welche für Benutzung der betreffenden Verkehrsanlagen entrichtet werden (Wege-, Brücken-, Kanal-, Hafengelder u. s. w.); zum Theil sind in diesen Einnahmen aber auch Beträge mit enthalten, welche auf Grund von Verträgen für die Uebernahme von Privatstrassen auf die Gemeinde von Privatunternehmern, bzw. auf Grund eines Ortsstatuts nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 über die Anlegung von Strassen und Plätzen (Ges.-S. S. 561) zu zahlen sind, ferner der Erlös aus Verpachtung des Strassendüngers (z. B. in Breslau 14 374 M.) u. s. w.

Zu d. Die Ausgaben in den Uebersichten IV und V unter d (Seiten 99, 101 und 103) für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, sowie überhaupt für

Wohlthätigkeit und Armenpflege geben einen ziffermässigen Nachweis über den Umfang der den Gemeinden obliegenden Armenlast, welche nach den Ausgaben für Unterrichtszwecke (zu e) und neben den Ausgaben für Verkehrsanlagen (zu c) die Gemeindebudgets am stärksten in Anspruch nimmt. Die bezüglichen Ausgaben betragen in den 56 Städtegemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern im Jahre 1869 nur bei 2 Gemeinden weniger als 1 M. pro Kopf der Bevölkerung, in 21 Gemeinden zwischen 1 und 3 M., in 23 Gemeinden zwischen 3 und 5 M., in 10 Gemeinden mehr als 5 M., in *maximo* 8,82 M. in Liegnitz (Nr. 31) und 9,12 M. in Elbing (Nr. 29). — Diese Ausgaben haben sich von 1869 auf 1876 ziemlich regelmässig und fast ohne Ausnahme gesteigert, so dass sie in den vorbezeichneten 56 Städten im Jahre 1876 nirgends weniger als 1 M., nur in 18 Gemeinden zwischen 1 und 3 M., dagegen in 22 Gemeinden zwischen 3 und 5 M. und in 16 Gemeinden mehr als 5 M. (in 5 mehr als 7 M.) auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Von den 170 Gemeinden der Uebersicht I entfiel 1876 in *minimo* auf Ober-Neunkirchen (Nr. 144) 0,63 M., bezw. Dudweiler (Nr. 169) 0,72 M. in *maximo* auf Aachen (Nr. 14) 9,09 M., bezw. auf Trier (Nr. 53) 9,76 M., auf Deutz (Nr. 102) 9,78 M. und auf Fulda (Nr. 152) 12,84 M. Der Durchschnittssatz auf den Kopf der Bevölkerung dieser 170 Gemeinden belief sich in 9 Gemeinden auf weniger als 1 M., in 98 Gemeinden zwischen 1 und 3 M., in 38 Gemeinden zwischen 3 und 5 M., in 18 Gemeinden zwischen 5 und 7 M. und in 7 Gemeinden über 7 M.; in sämtlichen 170 Gemeinden auf 4,00 M. (Die Geringfügigkeit der Beträge in Dudweiler und Ober-Neunkirchen erklärt sich aus dem Umstande, dass in Dudweiler 84 Proc., in Ober-Neunkirchen 58 Proc. der gesammten ortsanwesenden Einwohnerzahl auf die in fiscalischen Gruben beschäftigte bergmännische Bevölkerung entfällt, und dass für die Armenpflege dieses Theils der Einwohner durch die Knappschaftskassen und die von dem Bergfiscus gegründeten humanitären Anstalten und Einrichtungen vollständig gesorgt ist, so dass der Gemeindekasse durch die Fürsorge für dieselben Ausgaben nicht erwachsen).

Aus einer Specialerhebung für die 46 Städte des Regierungsbezirks Oppeln ergibt sich, dass in denselben in der Zeit von 1872 bis 1877 im Allgemeinen sich die Communalsteuern um durchschnittlich 94 Proc., die Aufwendungen für Armenzwecke um durchschnittlich 41 Proc. gesteigert haben. Diese letztere Steigerung trifft hauptsächlich die dem ober-schlesischen Montanbezirke angehörigen Städte, und zwar betrug dieselbe in Beuthen 26 Proc., in Gleiwitz 46 Proc., in Kattowitz 65 Proc., in Tarnowitz 74 Proc. und in Pless sogar 103 Proc.

Auch diesen Ausgaben stehen Einnahmen gegenüber, welche hier in höherem Maasse als bei irgend einem andern Titel aus Stiftungen originiren, jedoch zum Theil auch aus anderen Quellen fliessen (z. B. Arbeitsverdienst, Erstattung von Verpflegungskosten u. s. w.).

Zu e. Die unter e, Seiten 99, 101 u. 103, aufgeführten Ausgaben für Unterrichtszwecke enthalten, wie bereits zu d erwähnt worden, die erheblichste Belastung der Gemeindebudgets, und geben die in den Spalten 92—115 der Uebersicht I aufgeführten Zahlen ein Bild von den Aufwendungen, welche die Gemeinden zu machen genöthigt sind, um die ihnen in Betreff des Unterrichtswesens gestellten Aufgaben zu lösen. Der Betrag zu e umfasst in einer Summe, mit Einschluss der Extraordinaria, die Ausgaben:

1. für das Volksschulwesen, mit Einschluss der Armen- und Mittelschulen aus Uebersicht I, Spalten 92, 93, 101 und 102;
2. für die höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen) aus Uebersicht I, Spalten 95, 96, 104 und 105;
3. für Special-Unterrichtsanstalten (Fach-, Gewerbeschulen u. s. w.) aus Uebersicht I, Spalten 98, 99, 107 und 108;
4. für sonstige Unterrichtszwecke (Bibliotheken u. s. w.) aus Uebersicht I, Spalten 110 und 111.

Wenn bei der Vergleichung der Höhe dieser Aufwendungen in den einzelnen Gemeinden sich sehr erhebliche Unterschiede herausstellen, so findet Dies in verschiedenen Umständen seine Begründung.

1. Hinsichtlich der Elementarschulen, welche in der Mehrzahl der Fälle die grössere Hälfte der Aufwendungen für Unterrichtszwecke beanspruchen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in denjenigen Gemeinden, in denen die Unterhaltung der Volksschulen nicht direct aus der Gemeindekasse erfolgt, sondern eine Societätslast der betreffenden Hausväter bildet, in den Spalten 92—94 der Uebersicht I der von den letzteren im Wege der Schulsteuer erhobene Betrag, sowie das Schulgeld und etwaige Revenüen von Schulfonds in Ein-

nahme und die hieraus bestrittenen persönlichen und sächlichen Kosten des Elementarschulwesens in Ausgabe nicht nachgewiesen worden sind (nur in 4 Fällen, bei Paderborn [Nr. 109], Gnesen [Nr. 143], Lissa [Nr. 146] und Wilhelmshaven [Nr. 166] ist Dies ausnahmsweise geschehen*).

Diese Beträge dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben, wenn ein zutreffendes Bild von der Finanzlage der einzelnen Gemeinden und von der Belastung ihrer Mitglieder mit öffentlichen Abgaben gewonnen werden soll. Denn ohne die Hinzurechnung derselben würden in den in Rede stehenden Fällen weder hinsichtlich der Aufwendungen für Unterrichtszwecke, noch hinsichtlich der Höhe der Gemeindeabgaben richtige Zahlen zur Vergleichung gestellt werden. Es ist deshalb um so mehr erforderlich, die bezüglichen Verhältnisse darzustellen, als sich dieselben in der verschiedensten Weise gestaltet haben. Während in der grossen Mehrzahl der Fälle — nämlich in 145 von den 170 Gemeinden in Uebersicht I — alle Kosten des Volksschulwesens aus der Gemeindekasse bestritten und die hierzu erforderlichen Beträge, insoweit dieselben nicht durch das Schulgeld oder die Revenüen vorhandener Schulfonds gedeckt bezw. aus sonstigen bereiten Mitteln der Gemeinde entnommen werden können, in ungetheilter Summe mit den übrigen Communalsteuern aufgebracht werden, sind in 17 Gemeinden diese Kosten ausschliesslich Societätslast der zu der Schule gewiesenen Hausväter und werden von denselben ohne jede Concurrrenz der Gemeindekasse beschafft. In 8 Gemeinden findet ein gemischtes Verhältniss statt, insofern die Gemeinde entweder aus der Gemeindekasse bestimmte Zuschüsse zu den Societätsschulen leistet, oder neben denselben städtische Freischulen unterhält, wie in Münster (Nr. 28), Soest (Nr. 114), Emden (Nr. 118) und Gelsenkirchen (Nr. 140), oder insofern sie nur für eine der verschiedenen Societätsschulen die Ausgaben auf die Gemeindekasse übernommen hat, die Angehörigen der übrigen Schulsocietäten aber anderweit, event. durch entsprechende Ermässigungen, bei der Aufbringung der Gemeindesteuern u. s. w. schadlos hält, wie in Altona (Nr. 10), Hagen i. W. (Nr. 46), Witten (Nr. 71) und Bockenheim (Nr. 115). Diese Verhältnisse sind bei Gelegenheit der Enquête über die Einnahmen und Ausgaben der in Uebersicht I aufgeführten 170 Gemeinden durch besondere Rückfragen festgestellt, und ist das Resultat dieser Ermittlungen in der nachstehenden Nachweisung VII zusammengefasst worden. Diese Nachweisung erstreckt sich auf 21 Gemeinden, nämlich auf die vorbezeichneten 25 Gemeinden, in denen die Unterhaltung der Volksschulen ganz oder theilweise Societätslast ist, mit Ausnahme von Paderborn (Nr. 109), Gnesen (Nr. 143), Lissa (Nr. 146) und Wilhelmshaven (Nr. 166), da hinsichtlich der letzteren 4 Städte, wie bereits erwähnt worden, die bezüglichen Zahlen mit in Uebersicht I aufgenommen worden sind. Von den in der Nachweisung VII aufgeführten 21 Städten gehören mehr als die Hälfte, nämlich 11 der Provinz Westfalen, je 3 den Provinzen Schlesien und Hannover, 2 der Rheinprovinz, und je 1 den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau an.

(Siehe Tabelle 7 auf Seite 107.)

In diese Nachweisung, welche in Spalte 2 die Nummern der in Spalte 3 bezeichneten 21 Gemeinden aus Uebersicht I—V enthält, sind zunächst in den Spalten 4 und 5 aus den Uebersichten I bezw. IV und V die unter e (Seiten 99, 101 und 103) aufgeführten Aufwendungen zu Unterrichtszwecken und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Durchschnittsbetrag derselben aufgenommen worden. Sodann sind in Spalte 6 die Beträge der nicht aus der Gemeindekasse bestrittenen und in die Uebersichten I, IV und V nicht mit aufgenommenen, sondern eine Societätslast bildenden Ausgaben für das Volksschulwesen aufgeführt worden. In Spalte 7 sind ferner die Beträge aus den Spalten 4 und 6 zusammen gerechnet und in Spalte 8 angegeben worden, wie hoch sich hiernach der Durchschnittsbetrag der Gesamtaufwendungen für das Unterrichtswesen auf den Kopf der Bevölkerung stellt. Diese Spalte zeigt im Vergleich mit den Durchschnittssätzen in Spalte 5 sehr erhebliche Differenzen. In Folge der Hinzurechnung der eine Societätslast bildenden Ausgaben für das Volksschulwesen erhöht sich der Durchschnittsbetrag der Aufwendungen für Unterrichtszwecke in Bochum (Nr. 6) um 8,56 M., in Hamm (Nr. 9) um 6,69 M., in Waldenburg i. Schl. (Nr. 19) um 6,32 M., in Siegen (Nr. 15) um 5,95 M., in Dortmund (Nr. 2) um 5,43 M., in Essen (Nr. 3) um 5,30 M., während bei anderen Gemeinden der Unterschied allerdings nur gering ist (z. B. in Altona [Nr. 1] 0,35 M., in Osnabrück [Nr. 5] 0,45 M.).

Ferner sind in Spalte 9 und 10 aus den Nachweisungen IV und V die unter h aufgeführten Brutto-Einnahmen aus der Com-

*) Vergl. auf S. 64 ff. die Erläuterungen zu Nr. 109, 143, 146 u. 166.

VII. Nachweisung der Aufwendungen zu Unterrichtszwecken, des Betrags der Gemeinde- und Schulabgaben und des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbetrags derselben in denjenigen 21 grösseren Gemeinden, in denen die Unterhaltung des Volksschulwesens ganz oder theilweise Societätslast ist.

Laufende Nummer.	Nummer der Uebersichten I-V.	Name der Gemeinde	Betrag der Aufwendungen zu Unterrichtszwecken aus der Gemeindekasse		Betrag der nicht aus der Gemeindekasse bestrittenen Kosten des Volksschulwesens	Gesamtbetrag der Aufwendungen zu Unterrichtszwecken (Spalten 4 und 6)		Betrag der Gemeindesteuern		Betrag der als Societätslast aufgebrauchten Schulsteuer-Umlagen	Gesamtbetrag der Gemeindesteuern mit Einschluss d. Schulsteuer-Umlagen (Spalten 9 und 11)	
			überhaupt	pro Kopf		überhaupt	pro Kopf	überhaupt	pro Kopf		überhaupt	pro Kopf
			M.	M.		M.	M.	M.	M.		M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.	10.	Altona	557 884	6,63	19 078	576 962	6,86	1 777 988	14,01	—	1 777 988	14,01
2.	18.	Dortmund	227 296	3,92	312 429	539 725	9,35	646 844	11,14	237 014	883 858	15,32
3.	19.	Essen	209 576	3,82	290 256	499 832	9,12	861 977	15,73	248 584	1 110 561	20,27
4.	28.	Münster i. W.	34 160	0,98	79 637	113 797	3,19	223 315	6,25	39 961	263 276	7,37
5.	33.	Osnabrück	200 211	6,71	13 490	213 701	7,16	241 369	8,10	13 490	254 859	8,55
6.	35.	Bochum	128 307	4,52	207 106	345 413	13,08	252 794	8,98	93 796	346 590	12,21
7.	46.	Hagen i. W.	159 369	6,55	31 672	191 041	7,86	343 243	14,12	19 847	363 090	14,99
8.	66.	Wesel	14 005	0,73	56 031	70 036	3,70	96 283	5,04	46 851	143 134	7,49
9.	67.	Hamm	21 368	1,13	126 201	147 569	7,82	98 114	5,19	59 118	157 233	8,32
10.	70.	Celle	198 904	10,94	47 292	246 196	13,53	139 649	7,70	21 079	160 728	8,88
11.	71.	Witten	247 388	13,66	35 092	282 480	15,65	380 944	21,04	35 092	416 036	22,99
12.	83.	Iserlohn	27 985	1,66	60 378	88 363	5,26	184 250	10,96	61 177	245 427	14,61
13.	114.	Soest	20 768	1,58	42 549	63 317	4,75	34 298	2,62	30 370	64 668	4,94
14.	115.	Bockenheim	95 191	7,30	12 854	108 045	8,31	111 511	8,55	4 846	116 357	8,94
15.	117.	Siegen	33 875	2,62	76 680	110 555	8,57	143 975	11,16	64 147	208 122	16,13
16.	118.	Emden	28 199	2,19	31 142	59 341	4,60	162 534	12,61	19 209	181 743	14,80
17.	124.	Oppeln	30 913	2,47	27 388	58 301	4,66	88 034	7,08	27 388	115 422	9,23
18.	131.	Herford	9 545	0,79	22 305	31 850	2,66	57 775	4,83	10 712	68 487	5,70
19.	139.	Waldenburg i. Schl.	82 764	7,32	75 251	158 015	13,64	75 598	6,69	60 544	136 142	12,05
20.	140.	Gelsenkirchen	27 738	2,45	20 953	48 691	4,31	117 373	10,38	14 275	131 648	11,64
21.	156.	Striegau	29 035	2,76	32 777	61 812	5,89	36 009	3,43	26 009	62 018	5,91

munalbesteuerung und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Durchschnittsbetrag an Gemeindeabgaben aufgenommen worden. In Spalte 11 sind sodann die als Societätslast aufgebrauchten Schulsteuer-Umlagen aufgeführt und die aus der Addition derselben zu den Summen in Spalte 9 sich ergebenden Gesamt-Steuerbeträge in Spalte 12 aufgenommen worden. Die Spalte 13 ergibt endlich, welcher Durchschnittsbetrag von der Gesamt-Steuersumme in Spalte 12 auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. Die Differenzen der Beträge in Spalte 13 gegen Spalte 10 entsprechen annähernd den vorbezeichneten Differenzen zwischen den Spalten 8 und 5; — jedoch sind dieselben fast überall geringer, weil in Spalte 11 nur diejenigen Beträge, welche durch Schulsteuer-Umlage beschafft werden, aufgeführt stehen, und die Einnahmen aus Schulgeld, aus Revenüen von Schulfonds u. s. w., welche zum Theil (in einem Falle in Altona [Nr. 1] sogar vollständig) die Ausgaben in Spalte 6 decken, nicht mit enthalten sind. In Folge dessen beträgt die Erhöhung der Steuerbelastung unter Hinzurechnung der Schulsteuer-Umlagen *in maximo* in Waldenburg i. Schl. (Nr. 19) 5,36 M., in Siegen (Nr. 15) 4,97 M., in Essen (Nr. 3) 4,54 M., in Dortmund (Nr. 2) 4,18 M., in Iserlohn (Nr. 12) 3,65 M., in Bochum (Nr. 6) 3,23 M. und in Hamm (Nr. 9) 3,13 M.

Durch die communalfinanzstatistischen Erhebungen, deren Resultate in der Uebersicht I zusammengestellt sind, in Verbindung mit den Specialermittlungen über die eine Societätslast bildenden Schulausgaben ist auch die Möglichkeit gegeben, über den Gesamtbetrag der Aufwendungen für das Volksschulwesen in der preussischen Monarchie einen zutreffenden Anhalt zu gewinnen. In dem Nachwort zu den „Beiträgen zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“¹⁾ sind auf Grund der bei der Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes gesammelten Materialien in Tabelle Dd die Kosten des Volksschulwesens in der preussischen Monarchie mit Ausschluss der Stadtkreise und des Kreises Herzogthum Lauenburg zusammengestellt worden, wobei zugleich die Beträge, welche durch Schulgeld, durch Aufkünfte aus vorhandenen Schulfonds oder aus Stiftungen und durch Staatszuschüsse (mit Ausschluss der persönlichen und Alterszulagen) beschafft werden, besonders aufgeführt sind. Durch die vorbezeichneten Erhebungen sind die gleichen Angaben bezüglich sämtlicher Stadtkreise ermittelt worden, und ist dadurch die Möglichkeit gegeben, die Gesamtkosten des Volksschulwesens in der preussischen Monarchie,

sowie die Einnahmen aus dem Schulgelde, aus Stiftungs- oder Schulfonds und aus den Gemeinde-, gutherrlichen und Patronatsbeiträgen festzustellen. Dies ist in der nachstehenden Nachweisung VIII geschehen, welche nur den erst am 1. Juli 1876 laut Gesetz vom 23. Juni 1876 (Ges.-S. S. 169) mit der preussischen Monarchie vereinigten Kreis Herzogthum Lauenburg nicht mit umfasst, da für denselben die entsprechenden Ermittlungen nicht stattgefunden hatten.

(Siehe Tabelle 8 auf Seite 108.)

In dieser Nachweisung sind die in der vorerwähnten Uebersicht Dd des Nachworts zu den „Beiträgen zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ in den Spalten 5, 7 und 8 enthaltenen Beiträge zu einer Summe in Spalte 10 zusammengezogen worden, da sich hinsichtlich der Stadtkreise aus den eingegangenen Nachweisungen die Ausgaben für Beschaffung des Lehrereinkommens von den Baukosten und den sonstigen sächlichen Ausgaben des Volksschulwesens nicht sondern liessen. Die Angaben der Nachweisung VIII differiren ferner von den Zahlen der vorbezeichneten Uebersicht Dd insofern, als in ersterer bei der Einwohnerzahl überall die Resultate der Volkszählung vom 1. December 1875 zum Grunde gelegt worden sind, während in der letzteren meistens noch die Zahlen der Zählung von 1871 enthalten waren. Sodann sind bei der Provinz Brandenburg die Zahlen für den erst neuerdings constituirten Stadtkreis Charlottenburg, bei der Provinz Westfalen die Zahlen für den neu gebildeten Stadtkreis Bochum ausgenommen und besonders aufgeführt worden, so dass sich um die bezüglichen Beträge die Summen für die Landkreise in diesen beiden Provinzen, bezw. in der Recapitulation für den ganzen Staat verändern.

Nach Inhalt der Nachweisung VIII beläuft sich der Gesamtbetrag der Aufwendungen für das Volksschulwesen in der preussischen Monarchie auf rund 77½ Millionen M. oder 3,02 M. pro Kopf der Bevölkerung. Hiervon werden 14,7 Proc., nämlich fast 11½ Millionen M., durch Schulgelder, 3 Proc., nämlich fast 2½ Millionen M., durch Aufkünfte aus Schulvermögen oder Stiftungen, 7,3 Proc., nämlich 5⅔ Millionen M., durch Staatszuschüsse (abgesehen von den persönlichen und Alterszulagen) gedeckt, der Rest von 75 Proc. mit 58⅓ Millionen M. durch Beiträge der Gemeinden, durch gutherrliche und Patronatsleistungen beschafft. Dieser letztere Betrag beläuft sich auf etwa 82 Proc. des Ertrags der Klassen- und Einkommensteuer. In den Stadtkreisen sind im Durchschnitt die Aufwendungen für das Volksschulwesen höher als in den Landkreisen, nämlich 4,33 M. gegen 2,33 M., bezw. an

(Fortsetzung des Textes auf Seite 109.)

¹⁾ Zeitschrift des königlich preussischen statischen Bureaus, Jahrgang 1878, Heft I, Seite 57.

Gemeindebeiträgen 3,67 M. gegen 2,06 M. pro Kopf. In einzelnen Provinzen bezw. bei einzelnen Stadtkreisen sind dieselben jedoch auch geringer als im Durchschnitte der Landkreise z. B. in Königsberg i. Pr., Hannover, Münster i. W., Trier und Aachen, bezw. an Gemeindebeiträgen ausserdem noch in Potsdam und Barmen.

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbeträge der Aufwendungen für das Volksschulwesen schwanken zwischen 2,03 M. (Stadtkreis Trier), bezw. 2,12 M. (Landkreise der Provinz Schlesien) und 2,18 M. (Stadtkreis Königsberg) einerseits und 5,87 M. (Stadtkreis Dortmund), 6,54 M. (Stadtkreis Görlitz) und 7,97 M. (Stadtkreis Bochum) andererseits. An Schulgeld-Einnahmen entfällt auf den Kopf der Bevölkerung in 2 Stadtkreisen über 2 M. (in Magdeburg 2,31 und in Görlitz 2,26 M.), in 10 Stadtkreisen (Potsdam, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Bromberg, Liegnitz, Halle a. S., Münster, Kassel) zwischen 1 und 2 M., in den übrigen Stadtkreisen und sämtlichen Landkreisen weniger als 1 M.; zwei Stadtkreise, Berlin und Krefeld, haben aus den eigentlichen Gemeindeschulen überhaupt keine derartigen Einnahmen. In der ganzen Monarchie belaufen sich die Schulgeld-Einnahmen durchschnittlich auf 0,44 M. pro Kopf. Die Staatszuschüsse kommen fast ausschliesslich, nämlich mit 5 647 102 M. von 5 680 892 M., d. h. mit mehr als 94 Proc., den Landkreisen zu Gute. Nur 4 von 34 Stadtkreisen, nämlich Potsdam, Erfurt, Münster und Kassel, beziehen auf Grund besonderer Stipulationen unerhebliche Beträge aus der Staatskasse, und ist deshalb der Beitrag der Gemeinden zu den Kosten des Volksschulwesens in den Stadtkreisen durchschnittlich höher als in den Landkreisen. Derselbe beträgt im ganzen Staate 2,28 M.; in den 34 Stadtkreisen dagegen 3,67 M., in den 426 Landkreisen bezw. Oberamtsbezirken nur 2,06 pro Kopf. Dieser Betrag schwankt zwischen 1,16 M. (Stadtkreis Münster) und 1,18 (Potsdam) einerseits und 5,22 M. (Stadtkreis Krefeld), 5,28 M. (Stadtkreis Duisburg) und 7,24 M. (Stadtkreis Bochum) andererseits. Diese erheblichen Differenzen haben zum Theil ihren Grund in extraordinären Ausgaben, namentlich in Baukosten, welche die Aufwendungen für das Volksschulwesen in den bezüglichen Jahren in aussergewöhnlicher Weise gesteigert haben.

Wenn der in Abs. 3 des Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Aussicht genommene Wegfall des Schulgeldes eintreten sollte, würden die bezüglichen Einnahmen im Betrage von 11 420 693 M. im Wege der Gemeindesteuerumlagen mit aufgebracht werden müssen und sich um diese Summe die in Spalte 10 der Nachweisung VIII aufgeführte Summe von 58 143 103 M. erhöhen. Die Belastung mit Gemeindebeiträgen für die Kosten des Volksschulwesens würden dadurch in den Stadtkreisen von 3,67 M. auf 4,24 M., in den Landkreisen von 2,06 M. auf 2,48 M., im ganzen Staate von 2,28 M. auf 2,72 M. steigen, und nahezu 100 Proc. des Ertrages der Staats-Klassen- und classificirten Einkommensteuer erreichen.

Für die Beurtheilung des Umfangs der Steigerung, welche bezüglich der Kosten des Volksschulwesens eingetreten und als eine der hauptsächlichsten Veranlassungen für die Erhöhung der Gemeindeabgaben anzusehen ist, bietet sich ein zutreffender Anhalt durch die Vergleichung der Zahlen der Nachweisung VIII mit dem in der 2. Hälfte des IV. Jahrgangs des Jahrbuchs für die amtliche Statistik veröffentlichten Resultate der statistischen Ermittlungen über die Elementarschulen (III. Theil I A), insbesondere über die Schul-Unterhaltungskosten (S. 38—43). Die bezüglichen Angaben stützen sich auf Erhebungen, welchen der Zustand zu Ende des Jahres 1871 zum Grunde gelegt ist, so dass aus der Vergleichung derselben mit den Zahlen der Nachweisung VIII sich die Steigerung während eines Zeitraumes von 5 Jahren ersehen lässt. Hierbei können allerdings nur die Zahlen für die Provinzen und den Staat zur unmittelbaren Vergleichung gebracht werden, da in dem Jahrbuche für die amtliche Statistik die Zahlen für die Städte und das platte Land gesondert angegeben, in Nachweisung VIII dagegen nur Stadtkreise und Landkreise gesondert, und die nicht einen selbständigen Kreis bildenden Städte unter den Landkreisen mit enthalten sind.

Die aus dieser Vergleichung für den ganzen Staat sich ergebende Steigerung beträgt von 1871 auf 1876 fast 38 Proc., indem die Gesamt-Unterhaltungskosten der Volksschulen von 55 648 398 M. auf 77 554 404 M., um rund 22 Millionen, die Beiträge der Gemeinden bezw. die gutsherrlichen und Patronatsleistungen von 42 250 404 M. auf 58 143 103 M., um rund 16 Millionen gestiegen sind. Noch viel erheblicher — um fast 100 Proc. — ist die Steigerung der Staatszuschüsse (von 2 895 186 M.

auf 5 680 892 M.); wobei zu berücksichtigen bleibt, dass unter der letzteren Summe die aus Staatsfonds gezahlten persönlichen und Alterszulagen nicht mit enthalten sind. Erheblich geringer ist die Steigerung der Einnahme an Schulgeld, um noch nicht 1 Million, d. h. etwa um 9 Proc. Da jedoch von der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871 bis zu der Volkszählung vom 1. December 1875 die Seelenzahl der preussischen Monarchie um mehr als 1 Million, von 24 605 842 auf 25 693 634 gestiegen ist, so ist die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Erhöhung jener Beträge weniger erheblich. Es sind nämlich von 1871 auf 1875 gestiegen:

- die Gesamt-Unterhaltungskosten des Volksschulwesens von 2,26 M. auf 3,02 M. pro Kopf, d. h. um 0,76 M. oder 34 Proc.;
- die Schulgeld-Einnahme von 0,42 auf 0,44 M., d. h. um 0,2 M. oder 4 Proc.;
- die Beiträge der Gemeinden, bezw. die gutsherrlichen und Patronatsleistungen von 1,71 M. auf 2,28 M., d. h. um 0,57 M. oder um 33 Proc.

Eine in allen Punkten zutreffende Vergleichung zwischen den Zahlen der Nachweisung VIII und den Angaben auf S. 38—43 der 2. Hälfte des IV. Jahrgangs des Jahrbuchs für die amtliche Statistik ist allerdings aus dem Grunde nicht möglich, weil in den letzteren die in Spalte 8 der Nachweisung VIII ausgeworfenen „Aufkünfte aus Schulvermögen und aus Stiftungen“ nicht speciell aufgeführt sind. Es lässt sich nicht ersehen, ob diese im Jahre 1875 in Summe auf 2 309 716 M. bezifferten Beträge, in denen zwischen 1871 und 1875 kaum erhebliche Aenderungen vorgekommen sein werden, den in dem Jahrbuche für die amtliche Statistik angegebenen Gesamtkosten des Volksschulwesens noch zugesetzt, oder von den daselbst ausgeworfenen Beiträgen der Gemeinden bezw. den gutsherrlichen und Patronatsleistungen in Abzug gebracht werden müssen. Immerhin würde hierdurch das obige Resultat einer rapiden und aussergewöhnlichen Steigerung der Kosten des Volksschulwesens nicht erheblich verändert werden. Die nachstehende Uebersicht IX ergibt, in welcher Weise sich diese Steigerung auf die einzelnen Provinzen vertheilt.

(Siehe Tab. 9 auf Seite 110.)

Aus dieser Uebersicht IX erhellt, dass sowohl in Betreff der Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen als in Betreff der Beiträge der Gemeinden, der gutsherrlichen und Patronatsleistungen überall ohne Ausnahme eine zum Theil sehr erhebliche Steigerung (in der Rheinprovinz um 4,8 bezw. 4,2 Millionen, in Westfalen um 2,6 bezw. 2,1 Millionen, in Hessen-Nassau um 2,2 bezw. 1,7 Millionen M.) eingetreten ist. Auch die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbeträge sind überall (in Hessen-Nassau um 1,41 M., in Westfalen um 1,23 M., in Rheinland um 1,11 M., in Schleswig-Holstein um 1 M.) gestiegen und ebenso mit einer einzigen Ausnahme die Durchschnittssätze an Beiträgen der Gemeinden, gutsherrlichen und Patronatsleistungen (in Hessen-Nassau um 1,12 M., in Westfalen um 0,98 M., in Rheinland um 0,97 M., in Schleswig-Holstein um 0,92 M.); nur in der Provinz Sachsen hat ungeachtet der absoluten Steigerung der Gemeindebeiträge um ca. 75 000 M. der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Durchschnittsbetrag sich — allerdings sehr unerheblich — nämlich von 1,71 auf 1,69 M., d. h. um 0,02 M., vermindert.

Unter den Begriff der Elementarschulen im Sinne von Nr. 1 fallen übrigens nicht blos diejenigen Volksschulen, deren Besuch zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erzwungen werden kann, sondern nach den im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten für die bezüglichen Erhebungen gegebenen Instructionen (vgl. Rescript vom 18. December 1870 Nr. 4 und 11 und vom 30. December 1871 Nr. 4) auch die Mittelschulen, Rectorats-, Bürger-, höhere Töchterschulen u. s. w. (vgl. Centralblatt der gesammten Unterrichtsverwaltung von 1859, Seite 58/59 und von 1861, Seite 121 ff.)

2—4. Noch verschiedener als hinsichtlich der Kosten des Volksschulwesens gestalten sich die Verhältnisse der grösseren Gemeinden hinsichtlich der Aufwendungen für die höheren Unterrichtsanstalten und Fachschulen. Bezüglich der ersteren kommt zunächst in Frage, in welchem Umfange derartige höhere Unterrichtsanstalten überhaupt in einer Gemeinde vorhanden sind. Ausserdem hängt aber die Höhe der bezüglichen Aufwendungen aus Gemeindemitteln auch wesentlich davon ab, ob diese höheren Unterrichtsanstalten Staats- oder Gemeinde-Institute sind, und in letzterem Falle, ob sie mit oder ohne Staatszuschuss von der Gemeinde unterhalten werden müssen. Endlich ist auch nicht unberücksichtigt zu lassen, dass in einzelnen Gemeinden vielfach mittlere und höhere Unterrichtsanstalten sowie Fachschulen (höhere Mädchenschulen,

IX. Uebersicht über die Steigerung der Kosten des Volksschulwesens in den 5 Jahren von 1871 bis 1876.

Nr.	P r o v i n z	Bevölkerung		Gesamtbetrag der Aufwendungen für das Volksschulwesen				Beiträge der Gemeinden, gutsherrliche und Patronatsleistungen			
		1871	1876	im Ganzen		pro Kopf der Bevölkerung		im Ganzen		pro Kopf der Bevölkerung	
				1871	1876	1871	1876	1871	1876	1871	1876
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I.	Ostpreussen	1 822 934	1 856 421	.	4 103 240	.	2,21	.	2 970 557	.	1,54
II.	Westpreussen	1 314 611	1 342 750	.	3 259 176	.	2,43	.	2 607 756	.	1,94
	Ost- und Westpreussen . .	3 137 545	3 199 171	5 763 231	7 362 416	1,84	2,31	4 743 585	5 578 313	1,51	1,71
III.	Brandenburg	2 863 229	3 126 411	7 906 926	10 519 875	2,76	3,36	5 872 578	8 244 020	2,05	2,63
IV.	Pommern	1 431 633	1 462 290	3 299 406	4 269 207	2,31	2,92	2 248 146	2 677 602	1,57	1,83
V.	Posen	1 583 843	1 606 084	2 684 928	3 806 973	1,69	2,38	2 356 665	3 144 298	1,49	1,96
VI.	Schlesien	3 707 167	3 843 699	6 362 211	8 643 870	1,72	2,25	4 881 471	6 545 663	1,32	1,70
VII.	Sachsen	2 103 174	2 168 988	5 334 483	6 300 899	2,54	2,90	3 596 637	3 670 326	1,71	1,69
VIII.	Schleswig-Holstein	995 873	1 025 156	3 899 049	5 042 112	3,92	4,92	3 711 788	4 775 033	3,73	4,65
IX.	Hannover	1 962 928	2 017 393	4 359 018	5 897 123	2,22	2,91	2 797 446	3 379 917	1,43	1,67
X.	Westfalen	1 775 175	1 905 697	3 745 080	6 390 195	2,11	3,34	2 740 104	4 885 093	1,55	2,53
XI.	Hessen-Nassau	1 400 370	1 467 898	2 811 663	5 015 766	2,01	3,42	1 893 432	3 612 744	1,35	2,47
XII.	Rheinland	3 579 347	3 804 381	9 318 450	14 121 336	2,00	3,71	7 270 743	11 468 227	2,03	3,00
XIII.	Hohenzollern	65 558	66 466	163 953	184 632	2,50	2,77	137 859	161 867	2,01	2,43
	Staat	24 605 842	25 693 634	55 648 398	77 554 404	2,26	3,02	42 250 404	58 143 103	1,71	2,28

Handelsschulen u. s. w.) als Privat-Unterrichtsanstalten ohne Zuschuss aus der Gemeindekasse bestehen, während in anderen Gemeinden diese Schulen als communale Institute aus Gemeindegeldern unterhalten werden.

Wenngleich sich hieraus im Wesentlichen die erheblichen Unterschiede in der Höhe der in den einzelnen Gemeinden für Unterrichtszwecke aufgewendeten Ausgaben erklärt, und wenn auch wohl nicht bestritten werden kann, dass in den sämtlichen in der Uebersicht I genannten Gemeinden den nothwendigen Bedürfnissen des Unterrichtswesens Abhilfe geschafft worden ist, so wird doch auch nicht in Abrede zu stellen sein, dass jene Verschiedenheiten wenigstens theilweise ihren Grund in der grösseren oder geringeren Liberalität finden, mit welcher die Anforderungen der Unterrichtsverwaltung befriedigt worden sind. Die Vergleichung der bezüglichen Ausgaben aus dem Jahre 1869 mit den Aufwendungen aus dem Jahre 1876 lässt gleichzeitig erkennen, in welchem erheblichem Umfange gerade im Bereiche der Unterrichtsverwaltung im Laufe der letzten 7 Jahre die Bedürfnisse reichliche Befriedigung gefunden haben. Für die 56 Gemeinden, auf welche sich die Uebersicht III erstreckt, ist die bezügliche Steigerung aus der Nachweisung IV in den Spalten 22–25 klar ersichtlich. Im Jahre 1869 entfiel an Ausgaben für Unterrichtszwecke auf den Kopf der Bevölkerung in 3 Gemeinden weniger als 2 M., in 19 Gemeinden zwischen 2 und 4 M., in 23 Gemeinden zwischen 4 und 6 M., in 10 Gemeinden zwischen 6 und 10 M., in 1 Gemeinde über 10 M., in *maximo* 9,82 M. in Bielefeld (Nr. 41) und 10,37 M. in Nordhausen (Nr. 49), darunter allerdings fast 5 M. als Extraordinarium für höhere Unterrichtsanstalten).

In diesen 56 Gemeinden betragen dagegen die Aufwendungen für Unterrichtszwecke auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1876 nirgends weniger als 2 M., nur in 4 Gemeinden zwischen 2–4 M., in 11 Gemeinden zwischen 4 und 6 M., dagegen in 31 Gemeinden zwischen 6 und 10 M. und in 10 Gemeinden mehr als 10 M. (Es ist hierbei ebenso wie bei der nachfolgenden Darstellung für die 21 Gemeinden, in denen die Unterhaltung der Volksschulen eine Societätslast bildet, an Stelle der in Nachweisung IV und V enthaltenen Durchschnittszahlen der in Nachweisung VII in der Spalte 8 angegebene Durchschnittssatz des Gesamtbetrages der Aufwendungen zu Unterrichtszwecken zu Grunde gelegt worden).

In den in Uebersicht I aufgeführten 170 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern betragen die Aufwendungen zu Unterrichtszwecken auf den Kopf der Bevölkerung *in minimo* in Grabow (Nr. 163) 1,34 M. bzw. in Braunsberg (Nr. 150) 1,52 M., in Bredow (Nr. 161) 1,71 M., in Glatz (Nr. 123) 1,85 M. und Paderborn (Nr. 119) 1,88 M., — *in maximo* in Frankfurt a. M. (Nr. 6) 29,35 M., bzw. in Rendsburg (Nr. 136) 19,48 M., in Witten (Nr. 71) 15,65 M., in Duisburg (Nr. 26) und Harburg

(Nr. 78) 14,32 und 14,31 M. — Der Durchschnittssatz belief sich nur in 5 Gemeinden auf weniger als 2 M., in 28 Gemeinden zwischen 2 und 4 M., in 49 Gemeinden zwischen 4 und 6 M., in 70 Gemeinden zwischen 6 und 10 M. und in 18 Gemeinden auf mehr als 10 M.; in sämtlichen 170 Gemeinden auf 7,51 M. pro Kopf.

Diesen Ausgaben stehen die in Uebersicht I, Spalten 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112 und 115, und in Uebersicht III, Spalten 69, 72, 75 und 81, aufgeführten Einnahmen entgegen, welche, wie bereits oben erwähnt worden, zum kleinsten Theile aus den Revenüen von Stiftungsfonds und aus Staatszuschüssen, — bei den Volksschulen auch aus Schulversäumniss-Strafen — zum überwiegend grössten Theile, bei vielen Gemeinden ausschliesslich, in den zur Gemeindekasse vereinnahmten Schulgeldern bestehen. Diese Einnahmen sind vielfach von grosser Erheblichkeit und decken namentlich bei den höheren Unterrichtsanstalten und Fachschulen häufig einen grossen Theil der Ausgaben.

Zu f. Die unter f auf den Seiten 99, 101 und 193 aufgeführten Beträge umfassen die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Gemeindegeldschulden u. s. w. Die Höhe dieser Ausgaben wird wesentlich bedingt durch die Höhe der vorhandenen Schuldenlast, wenngleich beide nicht in einem gleichmässigen Verhältnisse stehen, da durch die Verschiedenheit des Zinsfusses der Schulden, namentlich aber durch die verschiedenen Grundsätze über die mehr oder minder starke Tilgung der Schulcapitalien dieses Verhältniss wesentlich beeinflusst wird.

Für die Tilgung von Gemeindegeldschulden, namentlich insoweit dieselben durch Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Obligationen contrahirt worden, ist bei der Ausübung des Communal-Aufsichtsrechts und bei der Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Emission von *lettres au porteur* nach dem Gesetze vom 17. Juni 1833 (G.-S., S. 73) und der Verordnung vom 17. September 1867 (G.-S., S. 1518) folgender Grundsatz aufgestellt und in den Circularrescripten des Ministeriums des Innern, der Finanzen und für Handel vom 8. September 1868 (M.-Bl. d. i. V. S. 276, 277) und vom 22. März 1875 wiederholt zur Beachtung vorgeschrieben worden:

„Zur Tilgung der von Corporationen in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen sind ein bestimmter Procentsatz des ursprünglichen Schulcapitalen, welcher bei Anleihen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen auf mindestens 1 Proc. und bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen auf mindestens 1½ Proc. zu bemessen ist, und ausserdem die durch die Tilgung ersparten Zinsen und die Ertragsüberschüsse der betreffenden Anlagen zu verwenden.“

Diese Beträge enthalten jedoch nur die Minimalsätze der Amortisationsraten, während eine dauernde oder

vorübergehende Erhöhung derselben dem Beschlusse der Gemeindebehörden überlassen bleibt, und in der That auch vielfach Anleihen vorkommen, deren Amortisation in 20, 15, 10 Jahren, ja in noch kürzeren Fristen planmässig zu erfolgen hat. Die Angaben in Uebersicht I, Spalten 125—128, und Uebersicht III, Spalten 90 und 91, lassen auch erkennen, dass mehrfach die Höhe der nach der Nachweisung IV und V auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge unter f durch eine extraordinäre oder eine besonders hohe ordinäre Tilgung der Gemeindegeldschulden veranlasst wird. Diese Beträge variirten im Jahre 1869 zwischen 0 (Königshütte Nr. 44) und 9,81 M. (Kassel Nr. 20), im Jahre 1876 zwischen 0 (Eschweiler Nr. 91 und Wilhelmshaven Nr. 166) bzw. 0,11 M. (Torgau Nr. 153), 0,13 M. (Weissenfels Nr. 82) und 0,25 M. (Lichtenberg Nr. 129) einerseits, und 14,12 M. (Rheydt Nr. 88) bzw. 10,21 M. (Wiesbaden Nr. 25) und 9,59 M. (Köln Nr. 3) andererseits. (Die Höhe der bezeichneten Beträge in Rheydt hat in einer bei Gelegenheit der Consolidation der Gemeindegeldschulden stattgefundenen, einer neuen Anleihe von 222 000 M. gegenüberstehenden extraordinären Tilgung im Betrage von 212 000 M. ihren Grund.)

Im Jahre 1869 entfiel auf den Kopf der Bevölkerung in 29 von 56 Gemeinden weniger als 2 M., in 19 Gemeinden zwischen 2 und 4 M., in acht Gemeinden mehr als 4 M., — im Jahre 1876 in 82 von 170 Gemeinden weniger als 2 M., in 52 Gemeinden zwischen 2 und 4 M., in 27 Gemeinden zwischen 4 und 8 M. und in 9 Gemeinden mehr als 8 M., im Durchschnitte sämmtlicher 170 Gemeinden 3,82 M.

Was die Höhe der Gemeindegeldschulden selbst und des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags derselben in den einzelnen Gemeinden anlangt, so sind die bezüglichen Angaben in den Nachweisungen XII und XIII zusammengestellt und unten in Abschnitt III näher erläutert.

Zu g. Bezüglich der Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden noch grösser als hinsichtlich der Höhe der Gemeindegeldschulden, namentlich wenn man nicht die Netto-Einnahmen sondern die Brutto-Einnahmen in's Auge fasst. Für die Beurtheilung der Finanzlage der Gemeinden kommen jedoch nur die ersteren in Frage, und sind daher auch nur diese unter g auf den Seiten 99, 101 und 103 nachgewiesen worden. Die Brutto-Einnahmen können hierbei um so weniger zum Grunde gelegt werden, als der Fall vorkommen kann und, wie die Uebersicht I zu Nr. 21 (Erfurt), Nr. 64 (Neisse), Nr. 98 (Eupen), Nr. 162 (Stolberg bei Aachen) und Nr. 170 (Merscheid), bzw. Uebersicht III zu Nr. 3 (Köln) und Nr. 20 (Kassel) zeigen, auch vorgekommen ist, dass in Folge extraordinärer Ausgaben nicht nur kein Ueberschuss, sondern ein aus anderen Einnahmen der Gemeinde zu deckendes Deficit sich in einem Jahre herausstellt. Die Bedeutung der in Uebersicht I, Tit. VIII in den Spalten 136 bis 165, nachgewiesenen Zahlen wird übrigens wesentlich erhöht durch eine Vergleichung mit den Zahlenangaben in Uebersicht II. Insbesondere gilt Dies von den Gemeindegeldwaltungen, indem sich durch diese Vergleichung genau ermitteln lässt, wie hoch sich sowohl die Reinerträge, als die Bewirtschaftungskosten pro Hektar der Gemeindegeldwaltungen stellen. Aehnliche Berechnungen lassen sich auch für den sonstigen Immobilienbesitz der Gemeinden aufstellen.

Was die Höhe der Netto-Einnahme aus dem nutzbaren Gemeindevermögen anlangt, so schwankt dieselbe zwischen ziemlich weit gesteckten Grenzen. Im Jahre 1869 hatten 2 Gemeinden ein Deficit, in 20 Gemeinden entfiel auf den Kopf der Bevölkerung weniger als 1 M., in 10 Gemeinden zwischen 1 und 2 M., in 17 Gemeinden zwischen 2—5 M., in 4 Gemeinden zwischen 5 und 10 M., in 3 Gemeinden über 10 M., (in Mühlhausen i. Th. (Nr. 56) und Stralsund (Nr. 37) 10,10 bzw. 10,53 M., in Görlitz (Nr. 23) sogar 23,62 M.) Im Jahre 1876 ist in diesen Einnahmen im Allgemeinen gegen 1869 eine Steigerung, hier und da jedoch auch eine Abnahme eingetreten, z. B. in Danzig (Nr. 7), Krefeld (Nr. 15), Essen (Nr. 19), Erfurt (Nr. 21), Görlitz (Nr. 23), Potsdam (Nr. 24), Elbing (Nr. 29), Bochum (Nr. 35), Bonn (Nr. 36), Stralsund (Nr. 37), Bielefeld (Nr. 41), Hagen i. Westfalen (Nr. 46) und Landsberg a. W. (Nr. 55). — Während in den 5 oben genannten Gemeinden (Erfurt, Neisse, Eupen, Stolberg bei Aachen und Merscheid) im Jahre 1876 die Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen von den zur Erzielung derselben aufzuwendenden Ausgaben überstiegen wurden, und 4 Gemeinden, nämlich die 3 Landgemeinden Linden (Nr. 57), Ehrenfeld (Nr. 134) und Hardenberg (Nr. 147) und die Stadt Dorp (Nr. 138), derartige Einnahmen überhaupt nicht erzielten, bezogen die übrigen 161 Gemeinden derartige Einnahmen in zum Theil sehr erheb-

lichen Beträgen. Es beliefen sich nämlich die bezüglichen Netto-Einnahmen zwar in 53 Gemeinden auf weniger als 1 M. pro Kopf der Bevölkerung; sie betragen dagegen in 24 Gemeinden zwischen 1 und 2 M., in 44 Gemeinden zwischen 2 und 4 M., in 10 Gemeinden zwischen 4 und 6 M., in 22 Gemeinden zwischen 6 und 10 M. und in 8 Gemeinden mehr als 10 M., im Durchschnitte sämmtlicher 170 Gemeinden 11,17 M. Die verhältnissmässig höchsten Einnahmen erzielten Greifswald (Nr. 73) mit 15,93 M., bzw. Görlitz (Nr. 23) mit 14,20 M., Neustadt in Oberschl. (Nr. 122) mit 11,96 M., Lauban (Nr. 168) mit 11,35 M., Wittenberg (Nr. 127) mit 11,23 M. und Anklam (Nr. 133) mit 11,11 M. pro Kopf.

Zu h. Die unter h auf den Seiten 99, 101 und 103 nachgewiesenen Einnahmen aus der Communalbesteuerung bzw. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge an Gemeindeabgaben geben, namentlich in Verbindung mit den aus den Spalten 5—10 der Uebersicht I ersichtlichen Staatssteuer-Beträgen, den zutreffendsten Anhalt für die Beurtheilung der Belastung der Eingesessenen der einzelnen Gemeinden. Durch die Vergleichung mit den Communalsteuer-Beträgen aus dem Jahre 1869 erhellt die Zunahme dieser Belastung und die Begründung der Befürchtung, dass bei vielen Gemeinden ohne eine Gefährdung der Prästationsfähigkeit der Eingesessenen eine fortgesetzte Steigerung der Gemeindeabgaben sich als unausführbar erweisen dürfte.

Was zunächst die Beträge des Jahres 1869 anlangt, so schwanken dieselben in den 56 Gemeinden, auf welche sich die Uebersicht III erstreckt, zwischen 1,35 M. (Stargard i. Pomm. Nr. 58) bzw. 1,49 M. (Mühlhausen i. Th. Nr. 56) einerseits und 14,44 M. (Wiesbaden Nr. 25) und 18,50 M. (Frankfurt a. M. Nr. 6) andererseits. Die durchschnittliche Belastung mit Gemeindesteuern belief sich in sämmtlichen Stadtgemeinden des preussischen Staates im Jahre 1869 auf 6,47 M. (vgl. die citirten Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben). Von den 56 Gemeinden der Uebersicht III überschritten 35 diesen Durchschnittssatz, während nur 21 denselben nicht erreichten. Es entfiel nämlich auf den Kopf der Bevölkerung in 8 Gemeinden weniger als 5 M., in 13 Gemeinden zwischen 5 und 6,47 M. — dagegen in 23 Gemeinden zwischen 6,47 und 10 M., und in 12 Gemeinden mehr als 10 M. Bis zum Jahre 1876 waren dagegen in diesen 56 Gemeinden die Gemeindeabgaben in so weit gestiegen, dass nur noch in 1 Gemeinde weniger als 5 M., in 2 Gemeinden zwischen 5 und 6,47 M. und in 19 Gemeinden zwischen 6,47 und 10 M., dagegen in 34 Gemeinden mehr als 10 M. pro Kopf der Bevölkerung zu entrichten war. Die absolute Höhe der Gemeindeabgaben hat in diesen 56 Gemeinden ohne Ausnahme von 1869 bis 1876 zugenommen; hinsichtlich des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittssatzes hatte in 52 Gemeinden eine zum Theil sehr erhebliche Steigerung, nur in 4 Gemeinden [Königsberg (Nr. 4), Görlitz (Nr. 23), Liegnitz (Nr. 31) und München-Gladbach (Nr. 38)] eine Verminderung (um 0,30 bzw. 0,70, 1,47 und 0,46 M.) stattgefunden. Im Jahre 1876 belief sich der Durchschnittssatz der Belastung mit Gemeindesteuern auf den Kopf der Bevölkerung im ganzen Staate auf 5,42 M. (vgl. die oben citirten Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen S. 12). Von den 170 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, auf welche sich die Uebersicht I erstreckt, hatten nur 28 eine diesen Durchschnittssatz nicht erreichende Belastung, während derselbe bei 142 Gemeinden überschritten wurde. Die Belastung mit Gemeindeabgaben, welche im Durchschnitte sämmtlicher 170 Gemeinden 10,96 M. betrug, belief sich nur in 4 Gemeinden auf weniger als 3 M., nämlich in Torgau (Nr. 153) auf 1,31 M., in Wilhelmshaven (Nr. 166) auf 2,29 M., in Soest (Nr. 114) auf 2,62 M. und in Wittenberg (Nr. 127) auf 2,87 M., in 16 Gemeinden auf 3—5 M., in 84 Gemeinden auf 5—10 M., in 51 Gemeinden auf 10—15 M., in 10 Gemeinden auf 15—20 M. und in 5 Gemeinden über 20 M., nämlich in Witten (Nr. 71) auf 21,04 M., in Berlin (Nr. 1) auf 21,43 M., in Wiesbaden (Nr. 25) auf 21,47 M., in Köln (Nr. 3) auf 21,48 M. und Ober-Neunkirchen (Nr. 144) auf 24,21 M. Die extremen Sätze nach unten wie nach oben haben jedoch in besonderen Verhältnissen ihren Grund, welche die Differenz zwischen den Minimal- und Maximalsätzen einigermaßen zu vermindern geeignet sind. In Torgau (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 153, Seite 71) ist im Jahre 1876 der etatsmässige Communalsteuersatz in Folge einer extraordinären Einnahme aus den städtischen Forsten um die Hälfte ermässigt worden, in Wilhelmshaven (Nr. 166) werden die Communalbedürfnisse zum Theil noch von der Marineverwaltung getragen, und in Soest (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 114, Seite 69 und Nachweisung VII, Nr. 13, Seite 107) sind in der Summe der Communalsteuern die als Societätslast aufzubringenden Schulsteuer-

Umlagen nicht mit enthalten. Andererseits hat der extraordinäre hohe Durchschnittssatz von 24,21 M. in Ober-Neunkirchen (Nr. 144) nicht in einer besonders hohen Belastung der Gemeindeglieder, sondern darin seinen Grund, dass daselbst durch den vom Bergwerks-Fiscus zu zahlenden Steuerbetrag von 235 800 M. 85 Proc. der Gemeindeabgaben gedeckt werden und die Gemeindeglieder überhaupt nur 22 212 M. aufzubringen haben (vgl. Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben, S. 45, Tabelle Aa).

Wenn den in Nachweisung IV in den Spalten 36 und 37 bzw. in Nachweisung V in den Spalten 20 und 21 nachgewiesenen Beträgen an eigentlichen Communalsteuern die in Nachweisung VII in Spalte 11 aufgeführten besonderen Schulsteuer-Umlagen noch hinzugerechnet werden, so stellt sich die Belastung in der Weise, dass im Durchschnitt sämtliche 170 Gemeinden 11,17 M., und zwar nur 3 Gemeinden weniger als 3 M., 15 Gemeinden zwischen 3 und 5 M., 84 Gemeinden zwischen 5 und 10 M., 51 Gemeinden zwischen 10—15 M., 12 Gemeinden zwischen 15 und 20 M. und 5 Gemeinden über 20 M. auf den Kopf der Bevölkerung zu entrichten haben.

Bei diesen Durchschnittsberechnungen ist, wie oben erwähnt, die Gesamtbevölkerung der in Uebersicht I aufgeführten 170 Gemeinden mit Einschluss der Militärpersonen zum Grunde gelegt worden. — Nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungs-Gesetze gehören aber die servsberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes nicht zu den Gemeindegliedern; nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S., S. 184), sowie der Verordnungen vom 23. September 1867 (G. S., S. 1648) und vom 22. December 1868 (B. G. Bl., S. 571) sind dieselben von allen directen Communalauflagen und zwar sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als ihres sonstigen Einkommens vollständig befreit. Es erscheint deshalb angezeigt, bei der Berechnung der Durchschnittssätze der Gemeindeabgaben nicht auf die Gesamtbevölkerung, sondern nur auf die Civilbevölkerung zurückzugehen und die activen Militärpersonen dabei ausser Ansatz zu lassen. Allerdings befinden sich auch unter der Civilbevölkerung Personen, welche wegen Mangels eines steuerpflichtigen Einkommens oder wegen einer ihnen zustehenden Communalsteuer-Exemption zu den Gemeindeabgaben nicht oder nur theilweise beitragen. Allein abgesehen davon, dass die bezüglichen Exemptionen sich fast überall nur auf das Dienst Einkommen (bei Geistlichen, Kirchendienern, Elementarlehrern, inactiven Militärs, Pensionärs u. s. w.) oder nur auf einen Theil desselben (bei unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten), nicht aber auf das Privateinkommen erstrecken, so werden bei Berechnung des Durchschnittsbetrages alle diejenigen, welche Mitglieder der Gemeinde und als solche in *thesi* steuerpflichtig sind, berücksichtigt werden müssen. Die activen Militärpersonen können dagegen bezüglich der Belastung mit directen Gemeindeabgaben überhaupt nicht in Frage kommen, sondern nur hinsichtlich der indirecten Gemeindeabgaben, obwohl auch in letzterer Beziehung den Militär-Speise-Einrichtungen und ähnlichen Anstalten eine Befreiung eingeräumt worden ist. (Vgl. § 11 der Verordnung vom 23. September 1867.) Es erscheint deshalb eine Feststellung darüber geboten, wie sich die Belastung der Gemeindeabgaben pro Kopf der Bevölkerung stellt, wenn man hinsichtlich der directen Gemeindeabgaben nur die Civilbevölkerung mit Ausschluss der activen Militärpersonen in's Auge fasst. Für die Mehrzahl der in Uebersicht I aufgeführten grösseren Gemeinden, namentlich für alle Gemeinden, welche keine erhebliche Garnison haben, wird allerdings sich durch diese veränderte Berechnung der Durchschnittssatz wenig oder gar nicht erhöhen, da, wie oben (S. 80) erwähnt, in 62 Gemeinden die Zahl der Militärpersonen weniger als 50 beträgt und in 71 Gemeinden 1 Proc. der Gesamtbevölkerung nicht erreicht. Anders gestaltet sich aber allerdings das Verhältniss in den oben erwähnten 48 grösseren Städten, in denen die Militärpersonen mehr als 5 Proc. der Gesamtbevölkerung bilden. In der nachstehenden Nachweisung X sind für diese 48 Gemeinden, und ausserdem für die 4 grössten Städte Berlin, Breslau, Köln und Königsberg i. Pr. die bezüglichen Zahlen zusammengestellt worden.

(Siehe Tabelle 10 auf Seite 113.)

In dieser Nachweisung sind für die 52 grösseren Garnisonstädte, bezüglich deren in Spalte 2 die correspondirende Nummer der Uebersichten I—V beigefügt ist, in den Spalten 4—6 die Gesamtbevölkerung und deren Vertheilung auf Civil- und Militärpersonen, sowie in Spalte 7 der Procentsatz der Militärbevölkerung im Verhältniss zur Gesamtbevölkerung angegeben. Die Spalte 8 enthält den Betrag der directen Gemeindeabgaben, die Spalten 9 und 10 den Durchschnittsbetrag derselben, welcher auf den Kopf der Gesamt- bzw. der Civilbevölkerung ent-

fällt. In Spalte 11 ist der Gesamtbetrag aller Gemeindeabgaben mit Einschluss der indirecten Abgaben aufgeführt, in Spalte 12 der auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfallende Durchschnittsbetrag, in Spalte 13 aber die durchschnittliche Belastung der Civilbevölkerung angegeben. Aus Spalte 14, welche die Differenz zwischen Spalte 9 und 10, bzw. zwischen Spalte 12 und 13 angiebt, ist zu ersehen, um welchen Betrag sich der nach Massgabe der Gesamtbevölkerung angegebene Durchschnittssatz in Folge des Umstandes erhöht, dass die directen Gemeindeabgaben nur von der Civilbevölkerung ohne Mitheranziehung der Militärpersonen getragen werden. Diese Erhöhung beläuft sich in 12 Fällen zwischen 1 und 2 Mark [*in maximo* 1,90 M. in Minden (Nr. 31)], in 22 Fällen zwischen 0,50 und 1 M. und in 18 Fällen zwischen 0,17 und 0,50 M. pro Kopf [*in minimo* 0,17 M. in Fulda (Nr. 48)]. — (Hierbei ist noch zu bemerken, dass die bei Nr. 15 Münster, Nr. 27 Wesel und Nr. 29 Celle durch Cursivschrift hervorgehobenen Zahlen den Betrag der Gemeindeabgaben mit Einschluss speciell der in Tabelle VII nachgewiesenen, als Societätslast aufgebrauchten Schulsteuer-Umlagen enthalten.) Wenn man die in Spalte 11 der Nachweisung X nachgewiesenen Beträge mit den in Uebersicht I, Spalten 7 und 8, aufgeführten Erträgen der Klassen- und Einkommensteuer in den betreffenden Gemeinden vergleicht, so ergibt sich, dass die in Folge der Befreiung der Militärpersonen von den directen Gemeindeabgaben eintretende Mehrbelastung der Civilbevölkerung sich in einzelnen Gemeinden auf 30—40 Proc. (in Thorn auf 30 Proc., in Minden auf 33 Proc., in Rendsburg auf 43 Proc.) der Klassen- und Einkommensteuer beläuft.

Die Uebersichten I und III geben zugleich einen genauen Aufschluss darüber, in welcher Weise die Aufbringung der Gemeindesteuern in den Jahren 1876 und bzw. 1869 in jeder einzelnen Gemeinde mit mehr als 10 000 bzw. 20 000 Einwohnern stattgefunden hat. Aus einer Vergleichung der betreffenden Spalte ergibt sich, dass von 1869 bis 1876 die Erträge der indirecten Gemeindesteuern und zwar in Folge der durch das Gesetz wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 222) eingetretenen Aenderungen sehr erheblich ermässigt haben, dass ferner eine Verminderung derjenigen Communal-Einkommensteuern, welche unter Abweichung von der Veranlagung, der Scala und dem Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer erhoben wurden, eingetreten ist, dass dagegen die Belastung mit directen Personalsteuern, insbesondere mit Zuschlägen zu den Klassen- und Einkommensteuern, und mit Communal-Einkommensteuern unter genauem Anschluss an das System der genannten Staatssteuern sich in auffallender Weise gesteigert hat.

Im Jahre 1876 wurden von den in Uebersicht I aufgeführten 170 Gemeinden erhoben:

1. Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer in 112 Gemeinden (1869 in 25 von 56 Gemeinden);
2. besondere Realsteuern in 45 Gemeinden (1869 in 15 von 56 Gemeinden);
3. Zuschläge zur Staats-Klassen- und classificirten Einkommensteuer, bzw. Communal-Einkommensteuer unter genauem Anschluss an das System der genannten Staatssteuern in 128 Gemeinden (1869 in 24 von 56 Gemeinden);
4. besondere Communal-Einkommensteuer unter Abweichung von der Veranlagung oder der Scala oder dem Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer in 42 Gemeinden (1869 in 32 von 56 Gemeinden);
5. Wohnungs- oder Miethssteuer in 6 Gemeinden, nämlich in Berlin, Frankfurt a. M., Danzig, Halle a. S., Emden und Ottensen (1869 in 3 von 56 Gemeinden);
6. Hundesteuer in 162 Gemeinden, nämlich in sämtlichen Gemeinden mit Ausnahme von Bielefeld, Altendorf, Viersen, Celle, Lüneburg, Rheydt, Eschweiler und Hardenberg (1869 in 53 von 56 Gemeinden);
7. sonstige besondere Personalsteuern in 59 Gemeinden (1869 in 18 von 56 Gemeinden);
8. Zuschläge zur Staats-Gewerbsteuer in 43 Gemeinden (1869 in 8 von 56 Gemeinden);
9. indirecte Gemeindeabgaben in 39 Gemeinden (1869 in 36 von 56 Gemeinden) und zwar:
 - a) Zuschläge zur Staats-Braunalsteuer in 10 Gemeinden (1869 in 4 von 56 Gemeinden);
 - b) Schlacht- und bzw. Mahlsteuer in 11 Gemeinden (1869 in 28 von 56 Gemeinden);

(Fortsetzung des Textes auf Seite 114.)

c) sonstige indirecte Abgaben (Accise, Getränkesteuern u. s. w.) in 31 Gemeinden (1869 in 15 von 56 Gemeinden).

Hierbei ist noch zu bemerken, dass die Communal-Einkommensteuern, welche in genauem Anschluss an die Veranlagung, die Scala und den Tarif der Staats-Klassen- und classificirten Einkommensteuer erhoben werden, sich von den Zuschlägen zu diesen Staatssteuern nur dadurch unterscheiden, dass zu denselben auf Grund einer fingirten Einschätzung auch Forensen, juristische Personen, Actiengesellschaften u. s. w. herangezogen werden können. Da im Uebrigen die rechtliche Natur beider Steuern und Massstäbe die gleiche ist, so sind dieselben vorstehend (S. 112) unter Pos. 3 zusammengefasst worden, zumal anscheinend bei der Ausfüllung der Formulare seitens der Gemeindebehörden in einzelnen Fällen eine Verwechslung derselben stattgefunden hat. Im Uebrigen tritt bei den einzelnen Gemeinden eine Combination der verschiedenen Steuerarten in der mannigfaltigsten Weise ein, jedoch zeigt sich allgemein die Erscheinung, dass die directen Personalsteuern die Realsteuern und indirecten Gemeindeabgaben weit überwiegen. In 131 Gemeinden werden die Gemeindebedürfnisse nur durch directe Gemeindeabgaben, in 41 Gemeinden ausschliesslich, in den übrigen Gemeinden zum grösseren Theile durch directe Personalsteuern beschafft.

Die Erhebungskosten der Gemeindesteuern haben nur theilweise ermittelt werden können; dieselben sind in den Spalten 195 und 211 der Uebersicht I nachgewiesen und, soweit es thunlich war, auch bei jeder einzelnen Steuerart aufgeführt worden. Wo derartige Kosten nicht angegeben worden, sind dieselben unter den in den Spalten 116, 119 und 122 derselben Uebersicht aufgeführten allgemeinen Verwaltungskosten mit enthalten.

Bei der vorstehend (S. 111) zu h gegebenen Darstellung der Belastung der Gemeindeglieder mit Gemeindeabgaben sind nur die eigentlichen Gemeindeabgaben steuerlicher Natur zu Grunde gelegt worden. Ausserdem sind aber auch noch die besonderen Abgaben für die Benutzung von Gemeindeanstalten, Gemeinde-Einrichtungen und -Unternehmungen (Gasanstalten, Wasserwerke, Communicationsanlagen, Markthallen, Unterrichtsanstalten u. s. w.) sowie die Gebühren für bestimmte Acte der Gemeindebehörden (in Standesamts-, Eichtungssachen u. s. w.) um so mehr ins Auge zu fassen, als dieselben neben dem Aequivalent für die dem Einzelnen zufließenden wirthschaftlichen oder sonstigen Vortheile auch noch eine Steuer enthalten können und zuweilen wirklich enthalten. Wenn z. B. durch die Beiträge der Privat-Gasconsumenten nicht nur die sämtlichen Kosten des Betriebes der städtischen Gasanstalten, mit Einschluss der Verzinsung und planmässigen Amortisation des Anlagecapitals der letzteren, gedeckt, sondern noch Ueberschüsse für die Stadtkasse (sei es direct, sei es durch unentgeltliche Beleuchtung der öffentlichen Plätze und Strassen) erzielt werden, so wird neben dem Aequivalent für das gelieferte Gasquantum factisch von den Gasconsumenten noch eine Gassteuer erhoben. Aehnlich kann es sich bei den Beiträgen für Lieferung des Wassers aus städtischen Wasserwerken verhalten, und tritt dieser Charakter der Steuer um so schärfer hervor, wenn, wie Dies z. B. bei der Ausführung der Schwemmcanalisation geschieht, der Anschluss an die städtische Wasserleitung nicht in das Belieben der Hausbesitzer gestellt, sondern denselben obligatorisch vorgeschrieben wird. Der Ertrag derartiger Gebühren und besonderen Abgaben für Benutzung von Gemeinde-Einrichtungen u. s. w. ist in Uebersicht I in verschiedenen Titeln in Einnahme *in folle* nachgewiesen. Allerdings lässt sich aber aus den betreffenden Zahlen weder der Einzelbetrag der bezüglichen Abgaben erkennen, noch ersehen, in wie weit dieselben lediglich ein Aequivalent für die dem Einzelnen gewährten Vortheile, oder wirklich eine Gemeindeabgabe enthalten. Es ist deshalb eine specielle Ermittlung über diese Gebühren und besonderen Abgaben in den Ministerien des Innern und der Finanzen angeordnet worden, über deren Resultat weitere Mittheilung vorbehalten bleibt.

C.

Bei den vorstehenden Erörterungen sind ebenso wie in den Berechnungen der Nachweisungen IV bis X überall die Gesamtbeträge aller Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden aus dem Jahre 1876 zu Grunde gelegt worden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben als regelmässige oder extraordinäre Ausgaben bezw. Einnahmen in den Uebersichten I und III aufgeführt worden sind. Hierfür war zunächst die Erwägung massgebend, dass es hauptsächlich darauf ankam, die wirkliche Istaussgabe und -Einnahme

eines bestimmten Jahres nach ihren Hauptkategorien zur Anschauung zu bringen. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass bei der Mehrzahl der grösseren Gemeinden die extraordinären Ausgaben zu einer fast regelmässig wiederkehrenden Erscheinung geworden sind; dieselben wechseln zwar in den verschiedenen Jahren nach ihren Einzelbeträgen und nach ihren Verwendungszwecken, kommen jedoch mit einem ziemlich constanten Gesamtbetrage in jedem Jahre vor. Insbesondere wird die Höhe der Steuerbelastung der Gemeinde-Eingesessenen durch die Frage, ob die Ausgaben als regelmässige oder extraordinäre angesehen worden sind, nur wenig beeinflusst. Denn in so weit die Ausgaben wirklich nur einmalige und ausserordentliche sind, werden dieselben meistens im Wege der Aufnahme von Anleihen gedeckt; in so weit aber zur Bestreitung derselben die Erhebung von Gemeindeabgaben erforderlich wird, ist es für den Steuerzahler gleichgültig, ob die Ausgabe als eine regelmässige oder extraordinäre bezeichnet wird. Für diese Bezeichnung fehlt es überdies an durchgreifenden und überall anwendbaren Kriterien, und ist die Unterscheidung vielfach in das subjective Ermessen der betreffenden Gemeindebehörden gestellt. So sind z. B. in einzelnen Gemeinden im Ordinarium des Etats Erneuerungsfonds für Ergänzung etwaiger Abgänge ausgeworfen und ferner die Baufonds so reichlich bemessen, dass aus denselben ausser der laufenden Unterhaltung auch noch die Kosten grösserer Reparaturen und kleinerer Neubauten bestritten werden können, während in der Mehrzahl der Gemeinden jede Neuanschaffung und jede grössere Reparatur eine extraordinäre Ausgabe veranlasst. Einzelne Gemeindebehörden haben bei der Aufstellung der bezüglichen Nachweisung nur die im Laufe des Etatsjahres vorgekommenen unvorhergesehenen und nicht veranschlagten Ausgaben als extraordinäre bezeichnet, während andere unter diesen Begriff jede einmalige und nicht regelmässig wiederkehrende Ausgabe, auch wenn die Mittel zur Deckung derselben im Etat vorgesehen worden sind, subsumirt haben.

Ungeachtet dieser Verschiedenheiten in der Auffassung des Begriffs der extraordinären Einnahmen und Ausgaben dürfte eine Zusammenstellung darüber von Interesse sein, wie sich nach Abzug der letzteren das Ordinarium der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nach deren verschiedenen Kategorien gestaltet. Denn die grosse Mehrzahl der Gemeindebehörden hat bei der Sonderung der regelmässigen und extraordinären Ausgaben und Einnahmen in Befolgung der Grundsätze, welche hierüber in der in der Einleitung erwähnten Anweisung gegeben sind, ein gleichmässiges Verfahren eingeschlagen, so dass in den meisten Fällen die bezüglichen Angaben als zutreffend bezeichnet werden können. Durch die Sonderung der extraordinären und ordinären Ausgaben und Einnahmen finden aber viele auffällige Angaben bei der Vergleichung der Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden ihre Erklärung, und beschränken sich dadurch sehr wesentlich die Grenzen, innerhalb deren die bezüglichen Minimal- und Maximalsätze schwanken. Insbesondere sind die Angaben über den Betrag der regelmässigen Ausgaben und Einnahmen auch in so fern von Werth, als dieselben einen Anhalt dafür zu bieten vermögen, in wie weit sich bei den einzelnen Kategorien von Einnahmen und Ausgaben im Laufe der Zeit gewissermassen ein Normalbudget fixirt hat.

I. Was zunächst die extraordinären Einnahmen anlangt, so sind dieselben nicht so verschiedenartig und im Ganzen viel weniger erheblich als die extraordinären Ausgaben. Es kommen hier zunächst die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen oder aus der Verwerthung sonstiger Activa, sowie die Beträge abgelegter und demnächst wieder zur Anlegung gebrachten Capitalien in Betracht. Diese überall als extraordinäre Einnahme in den Spalten 216 und 220 der Uebersicht I aufgeführten Beträge sind mehr zufälliger Natur und in verhältnissmässig wenigen Fällen von erheblicher Bedeutung.

Bei den Communalsteuern sind extraordinäre Einnahmen überhaupt nicht aufzuführen; denn die im Laufe des Steuerjahres vorkommenden Zugänge in Folge des Zuzugs von Steuerpflichtigen u. s. w. können, wenngleich sie eine Ueberschreitung des Etatsolls verursachen, ihrer Natur nach als extraordinäre nicht angesehen werden. Dagegen kommen häufiger extraordinäre Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen (z. B. bei den Gemeindewaldungen in Folge von Windbrüchen oder ausserordentlichen Holzfällungen u. s. w.) vor. Von den 161 Gemeinden, welche nach den Angaben zu B g (Seite 111) überhaupt Einnahmen aus nutzbarem Vermögen beziehen, haben, wie Spalte 163 der Uebersicht I ergibt, im Jahre 1876 60 Gemeinden extraordinäre Beträge zu vereinnahmen gehabt. Dieselben erreichen jedoch nur selten erhebliche Summen; sie betragen mehr als 100 000 M. nur in 3 Fällen [nämlich in Altona (Nr. 10) 175 333 M., in

Breslau (Nr. 2) 106 500 M. (1877 126 250 M.) und in Kassel (Nr. 20) 105 312 M.; zwischen 50 000 und 100 000 M. in 3 Fällen [nämlich in Stolp (Nr. 69) 93 629 M., in Frankfurt a. O. (Nr. 22) 76 580 M. und in Stettin (Nr. 11) 71 819 M.]; zwischen 10 000 und 50 000 M. in 16 Fällen [nämlich in Hannover (Nr. 5), Stralsund (Nr. 37), Beuthen i. O.-Schl. (Nr. 65), Thorn (Nr. 68), Gross-Glogau (Nr. 72), Mülheim a. Rhein (Nr. 76), Brieg (Nr. 85), Kolberg (Nr. 111), Emden (Nr. 118), Hörde (Nr. 120) Anklam (Nr. 133), Leobschütz (Nr. 135), Küstrin (Nr. 142), Braunsberg (Nr. 150), Sagan (Nr. 154) und Spremberg (Nr. 160)]; zwischen 1 000 und 10 000 M. in 22 Fällen und weniger als 1 000 M. in 16 Fällen.

Endlich werden in so weit, als die vorbezeichneten extraordinären Einnahmen event. in Verbindung mit den aus den Vorjahren übernommenen Kassenbeständen zur Deckung der extraordinären Ausgaben nicht ausreichen, die erforderlichen Beträge theils durch neue Anleihen beschafft, theils aus den Substanzgelder-Fonds entnommen.

2. Was sodann die extraordinären Ausgaben anlangt, so ist es, um deren Bedeutung im Haushalte der Gemeinden klar zu stellen, geboten, dieselben von dem Gesamtbetrage der Ausgaben in Abzug zu bringen, um auf diese Weise die Höhe der regelmässigen Ausgaben zu ermitteln. Dies ist, und zwar sowohl für den Gesamtbetrag der Ausgaben als für die einzelnen Kategorien derselben, im Anschluss an die Nachweisung IV und V in der Nachweisung XI geschehen.

(Siehe Tabelle 11 auf Seite 116—118.)

In dieser Nachweisung XI sind für die sämtlichen 170 Gemeinden der Uebersicht I:

- in Spalte 3 der Betrag der regelmässigen Gesamtausgaben einschliesslich der Leistungen an den Kreis- und Provinzialverband durch Abrechnung der extraordinären Ausgaben in Spalte 221 von der Summe in Spalte 228 der Uebersicht I;
- in Spalte 5 der Betrag der regelmässigen Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, durch Abrechnung der extraordinären Ausgaben in Spalte 45 von der Summe in Spalte 44 der Uebersicht I;
- in Spalte 7 der Betrag der regelmässigen Ausgaben für Verkehrsanlagen, einschliesslich der Ausgaben für Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung und Reinigung u. s. w., durch Abrechnung der extraordinären Ausgaben in Spalte 66 von der Summe in Spalte 65 der Uebersicht I;
- in Spalte 9 der Betrag der regelmässigen Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt durch Abrechnung der extraordinären Ausgaben in Spalte 90 von der Summe in Spalte 89 der Uebersicht I;
- in Spalte 11 der Betrag der regelmässigen Ausgaben für Unterrichtszwecke durch Abrechnung der extraordinären Ausgaben in Spalte 114 von der Summe in Spalte 113 der Uebersicht I;
- in Spalte 13 der Betrag der regelmässigen Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden durch Abrechnung der extraordinären Ausgaben in den Spalten 126 und 128 von den Summen in den Spalten 125 und 127 der Uebersicht I

ermittelt worden. Sodann sind die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbeträge der regelmässigen Ausgaben berechnet und in den Spalten 4, 6, 8, 10, 12 und 14 ausgeworfen worden. Da in denjenigen Fällen, in denen nach Angabe der Gemeindebehörden extraordinäre Ausgaben nicht vorgekommen sind, der Gesamtbetrag der in Uebersicht I aufgeführten Ausgaben als regelmässige Ausgabe anzusehen ist, so ist derselbe aus den Nachweisungen IV und V in Nachweisung XI übertragen worden. Um jedoch diese Zahlen von den durch Abrechnung der extraordinären Ausgaben ermittelten Beträgen zu unterscheiden, sind die ersteren mit einem † bezeichnet worden.

Zu den Angaben der Nachweisung XI ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu a. Nur in 4 der 170 Gemeinden der Uebersicht I sind im Jahre 1876 extraordinäre Ausgaben überhaupt nicht vorgekommen, nämlich in Burg (Nr. 95), in Gleiwitz (Nr. 106), in Merseburg (Nr. 110) und in Stassfurt (Nr. 141). Dagegen haben die extraordinären Ausgaben in 12 Gemeinden die regelmässigen Ausgaben — zum Theil sogar erheblich — überwogen, nämlich in Frankfurt a. Main (Nr. 6), Krefeld

(Nr. 15), Duisburg (Nr. 26), Celle (Nr. 70), Iserlohn (Nr. 83), Rheydt (Nr. 88), Mülheim a. d. Ruhr (Nr. 94), Deutz (Nr. 102), Bockenheim (Nr. 115), Emden (Nr. 118), Ehrenfeld (Nr. 134) und Ober-Neunkirchen (Nr. 144). In den einzelnen Gemeinden schwankt das Verhältniss der extraordinären zu den regelmässigen Ausgaben nach der Natur der Sache in der verschiedenartigsten Weise. Von dem auf 227 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark sich belaufenden Gesamtbetrage der Ausgaben in sämtlichen 170 Gemeinden der Uebersicht I sind 166 Millionen Mark (= 73 Proc.) als regelmässige, 61 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark (= 27 Proc.) als extraordinäre Ausgaben aufgeführt.

Wenn man nur den Gesamtbetrag der in den Spalten 3 und 4 angegebenen regelmässigen Ausgaben dieser 170 Gemeinden in das Auge fasst, so ergibt sich, dass derselbe im Jahre 1876 in 28 Gemeinden auf mehr als 1 Million M., in 60 Gemeinden auf mehr als 500 000 M. sich belaufen hat. Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel *in maximo* 77,24 M. in Düsseldorf (Nr. 12) bzw. 57,06 M. in Wiesbaden (Nr. 25) und 55,49 M. in Osnabrück (Nr. 33), der niedrigste Satz findet sich in den 3 Landgemeinden Deutsch-Rixdorf (Nr. 93) mit 5,99 M., Linden (Nr. 57) mit 6,10 M. und Lichtenberg (Nr. 129) mit 6,34 M.; in den Stadtgemeinden entfiel *in minimo* 6,65 M. auf Grabow (Nr. 163) bzw. 6,67 M. auf Herford (Nr. 131). Der bezügliche Durchschnittssatz betrug

in 15 Gemeinden weniger als 10 M.
„ 58 „ zwischen 10 und 20 M.
„ 61 „ „ 20 „ 30 „
„ 21 „ „ 30 „ 40 „
„ 11 „ „ 40 „ 50 „
„ 3 „ „ 50 „ 60 „
„ 1 „ über 60 M.,
in sämtlichen 170 Gemeinden 30,91 M.

Zu b. Hinsichtlich der Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, kommen zwar bei der Mehrzahl der in Uebersicht I aufgeführten 170 Gemeinden, nämlich in 120 Gemeinden, extraordinäre Ausgaben vor; dieselben sind jedoch ihrem Betrage nach meistens nicht sehr erheblich und treten in ihrer Bedeutung gegen die regelmässigen Ausgaben weit zurück. Denn die letzteren belaufen sich in sämtlichen 170 Gemeinden der Uebersicht I auf zusammen 12 $\frac{2}{5}$ Millionen M. (d. h. auf 94 Proc. des Gesamtbetrages), während die extraordinären Ausgaben nur circa $\frac{1}{5}$ Millionen M. (circa 6 Proc. der Gesamtsumme) betragen. Nur bei 17 Gemeinden übersteigen die bezüglichen extraordinären Ausgaben 25 Proc. der gesamten Ausgaben für die bezeichneten Zwecke, und zwar belaufen sie sich in 6 Gemeinden [in Magdeburg (Nr. 8), Elbing (Nr. 29), Osnabrück (Nr. 33), Remscheid (Nr. 43), Mülheim a. Rhein (Nr. 76) und Küstrin (Nr. 142)] auf 25 bis 30 Proc., in 9 Gemeinden [in Koblenz (Nr. 34), Viersen (Nr. 62), Rheydt (Nr. 88), Herford (Nr. 131), Ehrenfeld (Nr. 134), Lissa (Nr. 146), Wilhelmshaven (Nr. 166), Neumünster (Nr. 167) und Merscheid (Nr. 170)] auf 30 bis 50 Proc., und nur in 2 Fällen [Ratibor (Nr. 77) und Eupen (Nr. 98)] auf mehr als 50 Proc. des Gesamtbetrages. In den beiden letztgenannten Fällen übersteigen dieselben allerdings sehr erheblich die Summe der regelmässigen Ausgaben; denn diese belaufen sich in Eupen auf 12 986 M. (0,88 M. pro Kopf), in Ratibor auf 32 306 M. (1,88 M. pro Kopf), während durch die extraordinären Ausgaben sich der Gesamtbetrag in Eupen um mehr als das Doppelte, nämlich auf 29 879 M. = 2,03 M. pro Kopf, in Ratibor, insbesondere durch extraordinäre Aufwendungen für Garnisonseinrichtungen, um fast das Vierfache, nämlich auf 121 306 M. = 7,05 M. pro Kopf, erhöht.

Wenn man von den extraordinären Ausgaben absieht und nur die in Nachweisung XI zusammengestellten regelmässigen Ausgaben in das Auge fasst, so ergibt sich, dass der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Durchschnitt zwischen den Minimalsätzen von 0,03 M. in Wilhelmshaven (Nr. 166), bzw. 0,06 M. in Grabow (Nr. 163) und 0,07 M. in Altenessen (Nr. 121) einerseits und den Maximalsätzen von 5,48 M. in Stargard i. Pomm. (Nr. 58) bzw. 4,86 M. in Bromberg (Nr. 32) und 4,06 M. in Lissa (Nr. 146) andererseits schwankt. Dieser Durchschnittssatz belief sich

in 55 Gemeinden auf weniger als 1 M.
„ 58 „ zwischen 1 und 2 „
„ 37 „ „ 2 „ 3 „
„ 17 „ „ 3 „ 4 „ und
„ 3 „ auf mehr als 4 M.,
in sämtlichen 170 Gemeinden auf 2,31 M.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 119.)

Zu c. Die extraordinären Ausgaben haben vorzugsweise Bedeutung hinsichtlich der Ausgaben für Verkehrsanlagen, und zwar in dem Maasse, dass sie nicht nur bei einzelnen Gemeinden vielfach die Höhe der bezüglichen regelmässigen Ausgaben weit übersteigen, sondern bei den 170 Gemeinden der Uebersicht I zusammen mehr als die Hälfte des Gesamtbetrages, nämlich $18\frac{1}{2}$ Millionen Mark von $36\frac{7}{10}$ Millionen Mark = ca. 51 Proc., betragen. Nur in 37 von den 170 Gemeinden der Uebersicht I finden sich keine extraordinären Ausgaben für Verkehrsanlagen, während dieselben in 42 der übrigen 133 Gemeinden den Betrag der regelmässigen Ausgaben, und zwar oft sehr erheblich, überschreiten. Von den Gesamtausgaben für Verkehrsanlagen entfällt auf die regelmässigen Ausgaben weniger als die Hälfte bis zum dritten Theil in 25 Gemeinden [in Berlin (Nr. 1), Köln (Nr. 3), Hannover (Nr. 5), Barmen (Nr. 9), Altona (Nr. 10), Erfurt (Nr. 21), Potsdam (Nr. 24), Wiesbaden (Nr. 25), Münster i. W. (Nr. 28), Osnabrück (Nr. 33), Bonn (Nr. 36), Spandau (Nr. 40), Wesel (Nr. 66), Thorn (Nr. 68), Lüneburg (Nr. 74), Brieg (Nr. 85), Rheydt (Nr. 88), Eschweiler (Nr. 91), Schleswig (Nr. 99), Emden (Nr. 118), Anklam (Nr. 133), Rendsburg (Nr. 136), Grabow (Nr. 163), Burtseid (Nr. 165) und Lauban (Nr. 168)]; weniger als ein Drittel bis zu einem Viertel in 7 Gemeinden: [in Breslau (Nr. 2), Frankfurt a. M. (Nr. 6), Remscheid (Nr. 43), Neustadt-Magdeburg (Nr. 47), Siegen (Nr. 117), Waldenburg i. Schl. (Nr. 139), und St. Johann (Nr. 149)]; weniger als ein Viertel bis zu einem Fünftheil in 5 Gemeinden [in Krefeld (Nr. 15), Hagen i. W. (Nr. 46), Hamm (Nr. 67), Bockenheim (Nr. 115) und Ehrenfeld (Nr. 134)]; weniger als ein Fünftheil in 5 Gemeinden [in Paderborn (Nr. 109), Neumünster (Nr. 167), Ottensen (Nr. 128) und Deutsch-Rixdorf (Nr. 93)].

Die regelmässigen Ausgaben für Verkehrsanlagen betragen auf den Kopf der Bevölkerung in *maximo* 8,59 M. in Frankfurt a. M. (Nr. 6) bzw. 7,61 M. in Berlin (Nr. 1) und 6 M. in Emden (Nr. 118), in *minimo* 0,39 M. in Deutsch-Rixdorf (Nr. 93) bzw. 0,45 M. in Neumünster (Nr. 167) und in Eupen (Nr. 98). Diese Durchschnittssätze belaufen sich in 36 Gemeinden auf weniger als 1 M., in 67 Gemeinden zwischen 1 und 2 M., in 40 Gemeinden zwischen 2 und 3 M., in 11 Gemeinden zwischen 3 und 4 M., in 13 Gemeinden zwischen 4 und 6 M., in 3 Gemeinden über 6 M., in sämtlichen 170 Gemeinden auf 3,39 M.

Zu d. Dagegen sind bei den Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, für Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt die Extraordinaria nur von verhältnissmässig geringer Bedeutung. Auf dieselben entfällt von dem auf rund $21\frac{3}{5}$ Millionen M. sich belaufenden Gesamtbetrage der bezüglichen Ausgaben nur circa $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark (7 Proc.), während die regelmässigen Ausgaben über 20 Millionen M. (93 Proc.) betragen. Derartige extraordinäre Ausgaben finden sich überhaupt nur in 59 von den 170 Gemeinden der Uebersicht I, und in der Mehrzahl der Fälle ist der Betrag derselben auch unerheblich. Nur in 2 Fällen, in Beuthen i. O.-Schl. (Nr. 65) und Deutz (Nr. 102), haben die extraordinären Ausgaben die regelmässigen überstiegen; ausserdem sind dieselben noch bei Breslau (Nr. 2), Stettin (Nr. 11), Wiesbaden (Nr. 25), Remscheid (Nr. 43) und Fulda (Nr. 152) von grösserer Bedeutung gewesen.

Die in Spalte 10 der Nachweisung XI aufgeführten regelmässigen Ausgaben für Wohlthätigkeit und Armenpflege variiren bezüglich der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittssätze zwischen 9,76 M. in Trier (Nr. 53) bzw. 9,09 M. in Aachen (Nr. 14) und 8,46 M. in Köln (Nr. 3) einerseits und 0,60 M. bzw. 0,63 M. in Dudweiler bzw. Ober-Neunkirchen (Nr. 169 und 144), woselbst, wie oben zu Bd (Seite 106) erwähnt worden, die Armenlasten fast ausschliesslich aus den Knappschaftskassen bestritten und vom Fiscus getragen werden, sowie ferner 0,81 M. in Deutsch-Rixdorf (Nr. 93) und 0,82 M. in Linden (Nr. 57) andererseits. Diese Durchschnittssätze beliefen sich in 9 Gemeinden auf weniger als 1 M., in 104 Gemeinden zwischen 1 und 3 M., in 40 Gemeinden zwischen 3 und 5 M., in 12 Gemeinden zwischen 5 und 7 M. und in 5 Gemeinden über 7 M.; im Durchschnitte sämtlicher 170 Gemeinden auf 3,74 M.

Zu e. Viel erheblicher ist die Bedeutung der extraordinären Ausgaben bei den Aufwendungen zu Unterrichtszwecken, wengleich sie denselben Umfang wie bei den Ausgaben für Verkehrsanlagen nicht erreichen. Denn von dem in den bezeichneten 170 Gemeinden sich ergebenden Gesamtbetrage von rund $40\frac{3}{4}$ Millionen M. an Aufwendungen für

Unterrichtszwecke entfallen rund 32 Millionen M. (79 Proc.) auf die regelmässigen und $8\frac{7}{10}$ Millionen M. (21 Proc.) auf die extraordinären Ausgaben. Von den 170 Gemeinden der Uebersicht I haben 102 im Jahre 1876 extraordinäre Ausgaben zu Unterrichtszwecken aufzuwenden gehabt. Unter diesen 102 Gemeinden befinden sich auch 12 von den in Nachweisung VII aufgeführten 21 Gemeinden, in denen die Unterhaltung des Volksschulwesens ganz oder theilweise Societätslast ist. In Folge Dessen modificiren sich, sofern man von den extraordinären Ausgaben zu Unterrichtszwecken absieht und nur die bezüglichen regelmässigen Ausgaben ins Auge fasst, die Zahlen der Spalten 4—8 der Nachweisung VII auf Seite 107 hinsichtlich dieser 12 Gemeinden nach Massgabe der nachstehenden Zusammenstellung, während die Zahlen in Spalte 9—13 dieser Nachweisung, sowie sämtliche Angaben hinsichtlich der Gemeinden Münster i. W. (Nr. 28), Dortmund (Nr. 18), Bochum (Nr. 35), Hagen i. W. (Nr. 46), Wesel (Nr. 66), Hamm (Nr. 67), Emden (Nr. 118), Herford (Nr. 131) und Gelsenkirchen (Nr. 140) eine Veränderung nicht erfahren.

Nummer der Nachweisung VII.	Nummer der Uebersichten I—V.	Name der Gemeinde.	Betrag der regelmässigen Aufwendungen zu Unterrichtszwecken aus der Gemeindekasse		Betrag der nicht aus der Gemeindekasse bestrittenen Kosten des Volksschulwesens	Gesamtbetrag der regelmässigen Aufwendungen zu Unterrichtszwecken	
			überhaupt M.	pro Kopf M.		überhaupt M.	pro Kopf M.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	10.	Altona	345 618	4,11	19 078	364 696	4,94
3.	19.	Essen	202 661	3,70	290 256	492 917	9,00
5.	33.	Osnabrück	198 055	6,67	13 490	211 545	7,12
10.	70.	Celle	64 069	3,58	47 292	111 361	6,87
11.	71.	Witten	178 731	9,86	35 092	213 823	11,85
12.	83.	Iserlohn	19 785	1,18	60 378	80 163	4,78
13.	114.	Soest	19 233	1,46	42 549	61 782	4,63
14.	115.	Bockenheim	76 323	5,87	12 854	89 177	6,88
15.	117.	Siegen	29 485	2,86	76 680	106 165	8,31
17.	124.	Oppeln	29 937	2,89	27 388	57 325	4,58
19.	139.	Waldenburg i. Schl.	40 277	3,56	75 251	115 528	9,88
21.	156.	Striegau	26 935	2,56	32 777	59 712	5,69

Die extraordinären Ausgaben für Unterrichtszwecke sind in einzelnen Fällen zwar vielfach sehr erheblich, erreichen jedoch nach der obigen Angabe weder in ihrem absoluten Betrage, noch in dem Verhältniss zu den regelmässigen Ausgaben eine ähnliche Höhe wie bei den Aufwendungen für Verkehrsanlagen. Dieselben betragen nur in 31 Fällen mehr als 25 Proc. der Gesamtausgaben, und zwar 25 bis 50 Proc. in 22 Fällen [in Berlin (Nr. 1), Köln (Nr. 3), Altona (Nr. 10), Düsseldorf (Nr. 12), Krefeld (Nr. 15), Duisburg (Nr. 26), Bromberg (Nr. 32), Remscheid (Nr. 43), Witten (Nr. 71), Glogau (Nr. 72), Harburg (Nr. 78), Brieg (Nr. 85), Rheydt (Nr. 88), Neuss (Nr. 90), Eupen (Nr. 98), Graudenz (Nr. 100), Wandsbeck (Nr. 112), Altenessen (Nr. 121), Meiderich (Nr. 132), Lissa (Nr. 146), Bredow (Nr. 161) und Merscheid (Nr. 170)], nur in 9 Fällen übersteigen dieselben den Betrag der regelmässigen Ausgaben, nämlich in Frankfurt a. Main (Nr. 6), Königshütte (Nr. 44), Viersen (Nr. 62), Celle (Nr. 70), Deutsch-Rixdorf (Nr. 93), Rendsburg (Nr. 136), Waldenburg i. Schl. (Nr. 139), Ober-Neunkirchen (Nr. 144) und Fulda (Nr. 152).

Sofern man nur den Betrag der regelmässigen Ausgaben für Unterrichtszwecke (jedoch hinsichtlich der in Nachweisung VII aufgeführten 21 Gemeinden unter Hinzurechnung der als Societätslast aufgebrauchten Kosten des Volksschulwesens) berücksichtigt, so ergeben sich als Maximalbetrag des auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Durchschnittssatzes 11,86 M. in Nordhausen (Nr. 49), 11,85 M. in Witten (Nr. 71) bzw. 11,12 M. in Frankfurt a. M. (Nr. 6) und 10,15 M. in Lüneburg (Nr. 74), als Minimalbetrag 1,08 M. in Bredow (Nr. 161) bzw. 1,28 M. in Grabow a. O. (Nr. 163) und 1,56 M. in Braunschweig i. Ostpr. (Nr. 150). Diese Durchschnittssätze betragen weniger als 2 M. in 10 Gemeinden, zwischen 2 und 4 M. in 39 Gemeinden, zwischen 4 und 6 M. in 56 Gemeinden, zwischen 6 und 10 M. in 61 Gemeinden und über 10 M. in den oben genannten 4 Gemeinden, — in sämtlichen 170 Gemeinden 5,97 M.

Zu f. Bei den Aufwendungen zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden sind extraordinäre Ausgaben nur selten und stets zufälliger Natur. Eine extraordinäre Ausgabe an Zinsen kann nur unter ganz besonderen Umständen vorkommen, und auch extraordinäre Aufwendungen zur Tilgung von Schulden gehören zu den Seltenheiten. Derartigen Aufwendungen steht in der Regel die Aufnahme neuer Anleihen gegenüber, so dass es sich factisch nicht um eine extraordinäre Verstärkung der gewöhnlichen Amortisationsbeträge, sondern um eine Umwandlung oder Consolidation der Schulden handelt. Insbesondere ist in Folge des Umstandes, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben ist, aus dem Reichsinvaliden-Fonds unkündbare Darlehne auf längere Amortisationsfristen zu erhalten, häufig eine Unification der Gemeindeschulden unter extraordinärer Tilgung von Hypothekenschulden und sonstigen älteren Anleihen seitens der Gemeindebehörden beschlossen worden.

Von den 170 in Nachweisung XI aufgeführten Gemeinden haben im Jahre 1876 nur 53 extraordinäre Aufwendungen behufs Verzinsung und Tilgung von Gemeindeschulden im Belaufe von ca. $\frac{1}{3}$ Millionen M. (6 Proc. des Gesamtbetrages) gemacht, während ca. $19\frac{1}{3}$ Millionen M. (94 Proc.) auf die regelmässigen Ausgaben entfallen. Wenn man von diesen extraordinären Aufwendungen absieht und nur die für den Kopf der Bevölkerung berechneten Durchschnittssätze der regelmässigen Ausgaben zur Vergleichung zieht, so ergibt sich einerseits ein Maximalbetrag von 9,50 M. in Köln (Nr. 3) bzw. 9,09 in Wiesbaden (Nr. 25) und 8,99 M. in Görlitz (Nr. 23) und andererseits ein Minimalbetrag von 0,00 in Eschweiler (Nr. 91), Ober-Neunkirchen (Nr. 144) und Wilhelmshaven (Nr. 166) bzw. von 0,07 M. in Glatz (Nr. 123), 0,11 M. in Torgau (Nr. 153) und 0,13 M. in Weissenfels (Nr. 82). Diese Durchschnittssätze betragen in 90 Gemeinden weniger als 2 M., in 52 Gemeinden 2—4 M., in 22 Gemeinden 4—8 M. und in 6 Gemeinden über 8 M. bzw. in sämtlichen 170 Gemeinden 3,60 M.

Schliesslich ist noch der Gesamtbetrag der Einnahmen, sowie der regelmässigen und extraordinären Ausgaben in den sämtlichen 170 preussischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ins Auge zu fassen und daraus der für deren Gesamtbevölkerung sich ergebende Durchschnittsbetrag — nach den Hauptkategorien der Einnahmen und Ausgaben gesondert — zu berechnen, sowie die Vertheilung der Gesamtsummen auf die verschiedenen Gruppen der Gemeinden zu ermitteln. Die Eintheilung der 170 Gemeinden in verschiedene Gruppen kann einerseits nach Massgabe der Einwohnerzahl, andererseits nach Massgabe der Verfassung der Gemeinden erfolgen. In ersterer Beziehung sind die 6 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, die 53 Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern und die 111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern, in letzterer Beziehung die 157 Stadtgemeinden und die 13 Landgemeinden, auf welche sich die Uebersicht I erstreckt, zu unterscheiden.

Das hiernach sich ergebende Resultat ist bezüglich der Ausgaben der Gemeinden in der Tabelle 13 zusammengestellt worden.

(Siehe Tabelle 13 auf Seite 121.)

Zu dieser Uebersicht ist erläuternd Folgendes zu bemerken: Spalte 3 enthält die Summe der in Nachweisung IV und V aufgeführten Gesamtbeträge der Ausgaben der Gemeinden mit Einschluss der Extraordinaria; Spalte 15 die Summe der regelmässigen Ausgaben nach Abzug der Extraordinaria aus Nachweisung XI.

In den Spalten 5 und 17 sind die Beträge aufgeführt, welche auf die 6 Gemeinden Berlin, Breslau, Köln, Königsberg i. Pr., Hannover und Frankfurt a. M. mit einer Gesamt-Einwohnerzahl von 1 673 728 nach der Zählung vom 1. December 1875 entfallen. Die Spalten 7 und 19 beziehen sich auf die in den Uebersichten I—V unter Nr. 7 bis 59, die Spalten 9 und 21 auf die daselbst unter Nr. 60 bis 170 aufgeführten Gemeinden, die Spalten 13 und 25 auf die mit einem Stern (*) bezeichneten 13 Landgemeinden. Die Gesamt-Seelenzahl der 53 Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern betrug nach der Zählung vom 1. December 1875 2 162 824, der 111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern 1 528 826, der 157 Stadtgemeinden (Spalten 11 und 23) 5 182 403, der 13 Landgemeinden (Spalten 13 und 22) 182 975, die Gesamt-Seelenzahl der 170 Gemeinden (Spalten 3 und 15) 5 365 378.

In den Spalten 3 und 15 ist bei den Ausgaben für Unterrichtszwecke auch der sich auf 1 620 561 M. belaufende Gesamtbetrag

der in Nachweisung VII, Spalte 6, aufgeführten Kosten für das Volksschulwesen, welche nicht aus der Gemeindekasse bestritten, sondern als Societätslast aufgebracht werden, mit enthalten. Von demselben entfallen auf die 53 Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern (Spalte 7 und 19) 953 668 M., auf die 111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern 666 893 M.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass sowohl bei dem Gesamtbetrage aller Ausgaben, als bei den regelmässigen Ausgaben nach Abzug der Extraordinaria sich die auf den Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Gruppen der Gemeinden entfallenden Durchschnittssätze mit der Einwohnerzahl derselben stetig vermindern. Dasselbe ist der Fall bei jeder einzelnen Kategorie der Gemeindeausgaben, — mit einer einzigen, bei den Aufwendungen zu Unterrichtszwecken aus Spalte 18 und 20 sich ergebenden Ausnahme.

In der Gruppe der 6 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern wird der nach der Gesamt-Seelenzahl aller 170 Gemeinden sich ergebende Durchschnittssatz (Spalten 4 und 16) erheblich überschritten, in der Gruppe der 111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Seelen nirgends erreicht.

Der Durchschnittssatz der Ausgaben der 157 Stadtgemeinden übersteigt den der 13 Landgemeinden um das Doppelte und Dreifache.

Diese Progression der Ausgaben nach Massgabe der Grösse der Gemeinden ist jedoch hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von Gemeindeausgaben eine verschiedene; dieselbe ist am stärksten bei den Ausgaben zu Verkehrsanlagen und für allgemeine staatliche Zwecke, am geringsten bei den Aufwendungen zu Unterrichtszwecken und für die Armenpflege.

Was sodann die Einnahmen der Gemeinden anlangt, so ist eine gleiche Zusammenstellung nur bezüglich der Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen und aus der Communalbesteuerung von Interesse, da für die sonstigen Einnahmen Vergleichungsmomente nicht gewonnen werden können. Bei der bezüglichen Zusammenstellung hat ferner auf eine Unterscheidung zwischen regelmässigen und extraordinären Einnahmen aus den oben zu C 1 (S. 114) angegebenen Gründen verzichtet werden müssen. Im Uebrigen ist die Zusammenstellung nach denselben Gruppen wie bei den Ausgaben bewirkt, und den Einnahmen aus der Communalbesteuerung auch noch der Betrag der aus Nachweisung VII, Spalte 11 (S. 107), ersichtlichen Schulsteuer-Umlagen mit in Summe 1 133 509 M. hinzugerechnet worden. Von letzterer Summe entfallen auf die Gruppe der 53 Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern 652 692 M., auf die Gruppe der 111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern 480 817 M. Die in Tab. 14 folgende Zusammenstellung ergibt, dass in Betreff der Einnahme aus der Communalbesteuerung dasselbe Verhältniss wie bei den Ausgaben obwaltet, und eine Progression der Steuerlast nach Massgabe der Seelenzahl der 3 Gruppen von Gemeinden stattfindet. Es entfielen von der bezüglichen Brutto-Einnahme auf den Kopf der Bevölkerung

a) in den 111 Gemeinden mit 10 000 — 20 000 Einwohnern	8,66
b) „ „ 53 „ „ 20 000—100 000 „	11,90
c) „ „ 6 „ „ mehr als 100 000 „	18,83

so dass die Differenz zwischen a und b 3,24, zwischen b und c 6,93 und zwischen a und c 10,17 M. beträgt.

Im Gegensatz hierzu stellt sich bei der Einnahme aus dem nutzbaren Vermögen eine Degression heraus, indem die grössten Städte aus dieser Quelle verhältnissmässig die geringsten Einnahmen beziehen. Es entfielen nämlich von der Netto-Einnahme auf den Kopf der Bevölkerung

a) in den 6 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern	1,99
b) „ „ 53 „ „ 20 000—100 000 „	2,93
c) „ „ 111 „ „ 10 000 — 20 000 „	2,96

Es beträgt demnach die Differenz zwischen a und b 0,94, zwischen b und c 0,03 und zwischen a und c 0,97 M.

Der Durchschnittssatz der Einnahme der 157 Stadtgemeinden übersteigt den der 13 Landgemeinden bei der Netto-Einnahme aus dem Gemeindevermögen beträchtlich, bei der Brutto-Einnahme aus der Communalbesteuerung dagegen in geringerem Maasse.

Die Höhe der in Spalte 13 angegebenen Communal-Steuerbeträge, welche den sonstigen Communal-Steuersatz der Landgemeinden um mehr als das Doppelte übersteigt, findet darin ihre Erklärung, dass in der Summe von 1 882 708 M. u. A. die Beträge mit enthalten sind, welche im Jahre 1876 der Bergwerks-Fiscus in Ober-Neunkirchen (Nr. 144) mit 235 800 M. und in Dudweiler (Nr. 169) mit 126 000 M. bzw. die Bergwerkschaften in Altendorf (Nr. 54) mit 96 515 M., in Borbeck (Nr. 59) mit 236 788 M. und in Altenessen (Nr. 121) mit 93 591 M. gezahlt haben. (Vgl. Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen, Seite 45 und 40.)

1. Betrag und Vertheilung sämmtlicher Ausgaben (einschl. Extraordinaria).

(Tab. 13.)		Von dem Gesamtbetrage aller Ausgaben in Spalte 3 entfallen auf die											
Litt.	Bezeichnung der Ausgaben.	Gesamtbetrag der regelmässigen und der extraordinären Ausgaben		6 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern		53 Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern		111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern		157 Stadtgemeinden		13 Landgemeinden	
		Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
a.	Gesamtbetrag aller Ausgaben, einschl. der Leistungen an den Kreis- und Provinzialverband	227 445 354	42,37	95 583 638	57,10	91 240 612	42,19	40 621 104	26,57	224 865 269	43,39	2 580 085	14,10
b.	Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschl. der Polizei	13 120 768	2,45	5 568 175	3,33	4 956 280	2,29	2 596 313	1,70	13 011 110	2,51	109 658	0,60
c.	Ausgaben für Verkehrsanlagen einschliessl. Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w.	36 677 906	6,83	23 075 397	17,38	9 200 231	4,25	4 402 278	2,88	36 295 586	7,00	382 320	2,09
d.	Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, für Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt	21 621 822	4,00	8 520 007	5,09	8 944 681	4,13	4 157 134	2,72	21 343 865	4,12	277 957	1,52
e.	Ausgabe für Unterrichtszwecke	40 726 013	7,59	15 478 868	9,37	15 454 965	7,14	9 792 180	6,40	39 886 606	7,70	839 407	4,58
f.	Ausgaben für Verzinsung u. Tilgung der Gemeindegeldschulden	20 709 953	3,86	8 868 151	5,29	8 383 078	3,87	3 458 724	2,28	20 459 999	3,95	249 954	1,37

2. Betrag und Vertheilung der regelmässigen Ausgaben (ausschl. Extraordinaria).

(Noch: Tab. 13.)		Von dem Betrage der regelmässigen Ausgaben in Spalte 15 entfallen auf die											
Litt.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag der regelmässigen Ausgaben (nach Abzug der Extraordinaria)		6 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern		53 Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern		111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern		157 Stadtgemeinden		13 Landgemeinden	
		Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.	Brutto-Ausgabe M.	pro Kopf M.
1	2	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
a.	Gesamtbetrag aller Ausgaben, einschl. der Leistungen an den Kreis- und Provinzialverband	165 878 509	30,91	69 062 771	41,26	66 243 686	30,63	30 572 052	20,00	164 064 027	31,66	1 814 482	9,90
b.	Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschl. der Polizei	12 371 379	2,31	5 392 398	3,22	4 670 432	2,13	2 308 549	1,51	12 271 372	2,37	100 007	0,55
c.	Ausgaben für Verkehrsanlagen, einschl. Entwässerung, Reinigung, Beleuchtung u. s. w.	18 217 240	3,39	10 132 250	6,04	5 468 253	2,53	2 616 737	1,71	17 991 809	3,47	225 431	1,23
d.	Ausgaben für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, für Wohlthätigkeit und Armenpflege überhaupt	20 075 384	3,74	7 839 166	4,69	8 475 967	3,92	3 760 251	2,46	19 809 498	3,82	265 886	1,45
e.	Ausgabe für Unterrichtszwecke	32 027 011	5,97	10 330 612	6,18	13 440 520	6,21	8 255 879	5,40	31 414 216	6,06	612 795	3,34
f.	Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Gemeindegeldschulden	19 350 200	3,60	8 735 951	5,22	7 753 565	3,59	2 860 684	1,86	19 116 784	3,69	233 416	1,27

Betrag und Vertheilung der Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen und der Communalbesteuerung.

(Tab. 14.)		Von dem Gesamtbetrage der Einnahme (Spalte 3) entfallen auf die											
Litt.	Bezeichnung der Einnahme.	Gesamtbetrag der Einnahme		6 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern		53 Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern		111 Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern		157 Stadtgemeinden		13 Landgemeinden	
		überhaupt M.	pro Kopf M.	überhaupt M.	pro Kopf M.	überhaupt M.	pro Kopf M.	überhaupt M.	pro Kopf M.	überhaupt M.	pro Kopf M.	überhaupt M.	pro Kopf M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
g.	Netto-Einnahme aus dem nutzbaren Vermögen	14 188 109	2,64	3 332 909	1,99	6 326 679	2,93	4 528 521	2,96	14 171 226	2,73	16 883	0,09
h.	Brutto-Einnahme aus der Communalbesteuerung	70 385 236	13,12	31 504 848	18,83	25 737 515	11,90	13 142 873	8,66	68 502 528	13,22	1 882 708	10,29

III. A b s c h n i t t.

Während in den Uebersichten I und III und den Nachweisungen IV und V eine übersichtliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit mehr als 10 000 bzw. 20 000 Einwohnern aus dem Jahre 1876 bzw. 1869 gegeben ist, enthält die Uebersicht II eine Zusammenstellung über den Vermögens- und Schuldenstand der in Uebersicht I aufgeführten 170 grösseren Gemeinden am Schlusse des Jahres 1876; sie gewährt dadurch in Verbindung mit Uebersicht I einen vollständigen Ueberblick über die gesammte Finanzlage dieser Gemeinden. Als wesentliche Kriterien der finanziellen Verhältnisse einer Gemeinde sind zunächst der Stand des Activ- und Passivvermögens der Corporation selbst, sodann die Prästationsfähigkeit ihrer Mitglieder und endlich die Belastung derselben mit Gemeindeabgaben in's Auge zu fassen. Die letztere ist aus Nachweisung IV und V unter h zu ersehen und oben bereits näher erörtert worden. Die Prästationsfähigkeit der Mitglieder der Gemeinden findet ihren zutreffendsten Ausdruck in der Höhe der von denselben zu entrichtenden Staats-Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Klassen-, und classificirten Einkommensteuer und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge derselben. Diese Staatssteuer-Beträge sind in Uebersicht I in den Spalten 5 bis 10 aufgeführt. Um ein übersichtliches Bild der Finanzlage der grösseren Gemeinden des preussischen Staates nach den oben angegebenen Kriterien zu gewähren, sind dieselben für jene 170 Gemeinden in der Nachweisung XII zusammengestellt worden.

(Siehe Tabelle 15 auf Seite 123—125.)

In dieser Nachweisung XII, welche in den Spalten 1 und 2 die sämtlichen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in der Reihenfolge der Uebersicht I aufführt, sind

- a) in Spalte 3 die Beträge von Grund- und Gebäudesteuer aus Uebersicht I, Spalten 5 und 6,
- b) in Spalte 5 die Beträge der Klassen- und classificirten Einkommensteuer aus Uebersicht I, Spalten 7 und 8, zusammengerechnet,
- c) in Spalte 7 die Gesamtbeträge der directen Staatssteuern aus Uebersicht I, Spalte 10, ferner
- d) in Spalte 9 der Betrag des Capitalvermögens aus Uebersicht II durch Addition der Spalten 7, 8 und 9,
- e) in Spalte 11 der Gesamtbetrag der Activa aus Uebersicht II, Spalte 11,
- f) in Spalte 13 der Gesamtbetrag der Passiva aus Uebersicht II, Spalte 15, und endlich
- g) in Spalte 15 die Einlagen in die Gemeinde-Sparkassen aus dem Anhang der Uebersicht II, Spalte 3,

übernommen worden. Ferner ist in den Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 berechnet worden, wie viel zu a bis g im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. Im Einzelnen ist hierzu noch Folgendes zu bemerken:

Zu a bis e. Bezüglich der nach dem Betrage der directen Staatssteuern zu berechnenden Prästationsfähigkeit der Mitglieder der grösseren Gemeinden finden sich ziemlich erhebliche Unterschiede. Es schwankt der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag

- a) an Grund- und Gebäudesteuer zwischen 0,38 M. (Dudweiler Nr. 169) bzw. 0,56 (Ober-Neunkirchen Nr. 144) einerseits und 2,97 M. (Berlin Nr. 1) und 3,64 M. (Frankfurt a. M. Nr. 6) anderseits;
- β) an Klassen- und classificirter Einkommensteuer zwischen 1,62 M. (Dudweiler Nr. 169) bzw. 1,69 M. (Stolberg bei Aachen Nr. 162), 1,78 M. (Malstatt-Burbach Nr. 126) und 1,79 M. (Bredow Nr. 161) einerseits und 11,37 M. (Köln Nr. 3), 11,38 (Bonn Nr. 36) und 15,02 (Frankfurt a. M. Nr. 6) anderseits;
- γ) an gesammten directen Staatssteuern zwischen 2,28 M. (Dudweiler Nr. 169) bzw. 2,79 M. (Bredow Nr. 161) und 3,02 M. (Altendorf Nr. 54) einerseits und 14,72 M. (Berlin Nr. 1), 15,17 M. (Bonn Nr. 36), 16,38 M. (Köln Nr. 3) und 21,64 M. (Frankfurt a. M. Nr. 6) anderseits.

Es wird in den in der Nachweisung XII aufgeführten Gemeinden entrichtet pro Kopf der Bevölkerung

- a) an Grund- und Gebäudesteuer in 39 Gemeinden weniger als 1 M., in 109 Gemeinden zwischen 1 und 2 M., in 21 Gemeinden zwischen 2 und 3 M., in 1 Gemeinde über 3 M.;
- β) an Klassen- und classificirter Einkommensteuer in 6 Gemeinden weniger als 2 M., in 30 Gemeinden zwischen 2 und 3 M., in 90 Gemeinden zwischen 3 und 5 M., in 37 Gemeinden zwischen 5 und 8 M., in 7 Gemeinden über 8 M.;
- γ) an gesammten directen Staatssteuern in 13 Gemeinden weniger als 4 M., in 46 Gemeinden zwischen 4 und 6 M., in 97 Gemeinden zwischen 6 und 10 M., in 14 Gemeinden über 10 M. (in 3 Gemeinden über 15 M.).

Im ganzen preussischen Staate mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande wurden im Jahre 1876 von einer Gesamtbevölkerung von 25 627 168 Einwohnern entrichtet:

- a) an Grundsteuer 39 788 898 M. 99 Pf.
und an Gebäudesteuer 16 610 660 „ 10 „
zusammen 56 399 559 „ 9 „
- β) an Klassensteuer 41 419 390 M. 72 Pf.
u. an classificirter Einkommensteuer 30 111 928 „ 27 „
zusammen 71 531 318 „ 99 „
- γ) an sämtlichen directen Staatssteuern (α und β unter Hinzurechnung der Gewerbesteuer)
146 000 782 M. 96 Pf.

Im Durchschnitt des ganzen Staates entfiel sonach im Jahre 1876 auf den Kopf der Bevölkerung

- a) an Grund- und Gebäudesteuer 2,21 M.,
- β) an Klassen- und classificirter Einkommensteuer 2,79 M.,
- γ) an sämtlichen directen Staatssteuern 5,70 M.

Dieser Durchschnittssatz ist bezüglich der in der Nachweisung VII aufgeführten 170 Gemeinden

zu α) in 10 Gemeinden überschritten, in 160 Gem. nicht erreicht
„ β) „ 142 „ „ „ 28 „ „ „
„ γ) „ 118 „ „ „ 52 „ „ „

Aus diesen Zahlen ergibt sich, wie erheblich die Prästationsfähigkeit der Mehrzahl der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern den Durchschnittssatz übersteigt, wie diese Prästationsfähigkeit jedoch im Wesentlichen nur in der Höhe der Personalsteuern ihren Ausdruck findet, dagegen aber die Realsteuern mehr in den Hintergrund treten.

Zu d und e. — Der Gesamtbetrag des Activvermögens der in den Nachweisungen II und XII aufgeführten 170 Gemeinden erreicht eine enorm hohe Summe; denn dieselbe übersteigt in 97 Gemeinden den Betrag von 1 Million M., in 22 Gemeinden den Betrag von 5 Millionen M. und in 11 Gemeinden sogar den Betrag von 10 Millionen M.; und da, wie oben im I. Abschnitt auf Seite 3 zu Uebersicht II angegeben worden, der Werth der Grundstücke in der Mehrzahl der Fälle nur mit dem 25fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrags, der Werth der Gebäude und Inventarienstücke nur mit dem Feuerkassen-Werthe angegeben worden ist, so wird sich der wirkliche Werth vielfach noch erheblich höher belaufen. Es ist Dies in verschiedenen Fällen in den Anmerkungen zu der Uebersicht II auf den Seiten 72 bis 77 ausdrücklich hervorgehoben und durch einzelne Beispiele namentlich bezüglich des Werths von unbebauten, jedoch zu Bauplätzen geeigneten Grundstücken nachgewiesen worden. So sind z. B. in Mülheim a. Ruhr in den Jahren 1875 und 1876 zwei Grundstücke, deren Werth sich mit dem 25fachen Grundsteuer-Reinertrag nur auf 528 bzw. 1 797 M. berechnete, für 15 000 bzw. 35 431 M. verkauft worden. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass in so weit diese Grundstücke, Gebäude und Inventarienstücke zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, dieselben einen Ertrag nicht liefern, und — als für die Gemeinde überhaupt nicht entbehrlich — auch nicht veräussert, und daher den Passivis nicht ohne Weiteres als Aequivalent gegenüber gestellt werden können. Dies ist nur mit dem nutzbaren

(Fortsetzung des Textes auf S. 126.)

Gemeindevermögen (Uebersicht I, Tit. VIII) der Fall und auch hier ausschliesslich nur mit dem Capitalvermögen der Gemeinde (Uebersicht II, Spalte 7—9). Auch letzteres ist ziemlich erheblich; es übersteigt in 25 Gemeinden 1 Million M. und beträgt in 30 Gemeinden zwischen 500 000 M. und 1 Million M., während dagegen allerdings 12 Gemeinden ein Capitalvermögen überhaupt nicht besitzen.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt in den in Uebersicht XII aufgeführten 170 Gemeinden:

an Capitalvermögen in 29 Gemeinden weniger als 2 M., in 49 Gemeinden zwischen 2 und 10 M., in 45 Gemeinden zwischen 10 und 25 M., in 33 Gemeinden zwischen 25 und 50 M., in 14 Gemeinden über 50 M.;

an gesammtem Activvermögen in 12 Gemeinden weniger als 20 M., in 43 Gemeinden zwischen 20 und 50 M., in 65 Gemeinden zwischen 50 und 100 M. und in 50 Gemeinden über 100 M. [*in minimo* 0,11 M. (Wilhelmshaven Nr. 166) und 2,04 M. (Lichtenberg Nr. 129) bezw. 6,99 M. (Braunsberg i. Ostpr. Nr. 150), — *in maximo* 446,24 M. (Greifswald Nr. 73) und 402,97 M. (Mühlhausen i. Th. Nr. 56) bezw. 286,81 M. (Stralsund (Nr. 37).]

Zu f. Die unter f aufgeführten Passiva stehen dem Betrage des Activvermögens (zu e) und des Capitalvermögens (zu d) gegenüber. Im Allgemeinen stellt sich bezüglich des Verhältnisses desselben in der Mehrzahl der Fälle heraus, dass die Passiva der Gemeinden den Werth ihres gesammten Activvermögens zwar nicht erreichen, den Betrag ihres Capitalvermögens aber, und zwar zum Theil sehr erheblich, übersteigen. Von den 170 Gemeinden der Nachweisung XII haben 2, nämlich Eschweiler (Nr. 91) und Wilhelmshaven (Nr. 166), überhaupt keine Passiva. In 34 Gemeinden von den übrigen 168 Gemeinden betragen die Passiva weniger als 200 000 M., in 48 Gemeinden zwischen 200 000 und 500 000 M., in 32 Gemeinden zwischen 500 000 und 1 Million Mark. In 54 Gemeinden überschreiten die Passiva den Betrag von 1 Million M., und zwar betragen dieselben in 37 Gemeinden zwischen 1 und 5 Millionen M., in 13 Gemeinden zwischen 5 und 10 Millionen M., in 1 Gemeinde ungefähr 19 Millionen M. und in 3 Gemeinden mehr als 20 Millionen M.; [*in minimo* 25 500 M. in Dudweiler (Nr. 109) bezw. 27 420 M. in Torgau (Nr. 153), — *in maximo* 101 $\frac{1}{2}$ Millionen M. in Berlin (Nr. 1), 24 $\frac{1}{3}$ Millionen M. in Breslau (Nr. 2) und fast 22 Millionen M. in Frankfurt a. M. (Nr. 6).] Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen an Passiva in 24 Gemeinden weniger als 10 M., in 96 Gemeinden zwischen 10 und 50 M., in 36 Gemeinden zwischen 50 und 100 M. und in 14 Gemeinden über 100 M.; [*in minimo* 1,65 M. in Hardenberg (Nr. 147) und 2,55 M. in Torgau und Dudweiler (Nr. 153 und 169), — *in maximo* 212,91 M. in Osnabrück (Nr. 33) und 212,65 M. in Frankfurt a. M. (Nr. 6).]

Zu g. Schliesslich ist in der Nachweisung XII unter g der Betrag der Sparkassen-Einlagen und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Durchschnittsbetrag derselben angegeben. Von den in dieser Nachweisung aufgeführten 170 Gemeinden waren überhaupt nur am Schlusse des Jahres 1876 118¹⁾ im Besitz von Gemeinde-Sparkassen. Die Einlagen dieser Kassen, welche zwar keineswegs ausschliesslich, jedoch zum grösseren Theile von Eingesessenen dieser Gemeinden eingezahlt zu sein pflegen, sind von sehr erheblichem Umfange; in 17 Gemeinden betragen dieselben mehr als 5 Millionen M. Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Einlagen in die Gemeinde-Sparkasse in 46 Gemeinden weniger als 50 M., in 36 Gemeinden zwischen 50 und 100 M., in 36 Gemeinden über 100 M. [*in maximo* 654,73 M. in Solingen (Nr. 96), 462,24 M. in Eilenburg (Nr. 159), 396,25 M. in Torgau (Nr. 153), 395,42 M. in Zeitz (Nr. 84), 363,76 M. in Hamm (Nr. 67) und 325,83 M. in Witten (Nr. 71)].

Die Beträge, welche aus den Zinsüberschüssen der Sparkassen zu Gemeindezwecken verwendet wurden, sind dagegen nur bei wenigen Gemeinden erheblich und im Allgemeinen verhältnissmässig gering; eine solche Verwendung findet nur bei 52 der 118 Gemeinde-Sparkassen statt, und beläuft sich der Gesamtbetrag in diesen 52 Gemeinden auf 1 602 271 M. Der hiernach sich ergebende Durchschnittssatz von ca. 30 000 M. wird jedoch in 39 Gemeinden nicht erreicht; denn es erhalten 32 Gemeinden weniger als 20 000 M., 7 Gemeinden [Merseburg (Nr. 110), Bonn (Nr. 36), Anklam (Nr. 133), Witten (Nr. 71), Hildesheim (Nr. 51), Torgau (Nr. 153) und Bromberg (Nr. 32)] zwischen 20 000 und 30 000 M., 3 Gemeinden [Krefeld (Nr. 15), Barmen (Nr. 9) und Aschersleben (Nr. 75)] zwischen 30 000

und 40 000 M., 4 Gemeinden [Bochum (Nr. 35), Erfurt (Nr. 21), Hannover (Nr. 5) und Münster (Nr. 28)] zwischen 40 000 und 60 000 M., 3 Gemeinden [Breslau (Nr. 2) mit 74 181 M., Naumburg a. S. (Nr. 87) mit 90 000 M. und Königsberg i. Pr. (Nr. 4) mit 94 486 M.] zwischen 60 000 und 100 000 M. und 3 Gemeinden über 100 000 M., nämlich Dortmund (Nr. 18) 106 571 M., Posen (Nr. 16) 180 000 M. und Magdeburg (Nr. 8) 272 718 M. Auf die 6 letztgenannten Gemeinden fallen zusammen 817 956 M., also mehr als die Hälfte des Gesamtbetrags. Dagegen wird in 66 Gemeinden aus den Ertragsüberschüssen der Gemeinde-Sparkassen Nichts zu communalen Zwecken verwendet. (Im Jahre 1877 ist in Breslau ein Betrag von 188 748 M., und zwar 171 800 M. zum Bau einer Provinzial-Gewerbeschule, der Rest mit 9 000 M. für die Stadt-Officianten-Wittwenkasse und mit 7 948 M. für drei Wohlthätigkeits-Vereine zur Verwendung gekommen.)

Der Grund dieser Erscheinung liegt in dem Umstande, dass seit längerer Zeit bei der Bestätigung neuer und der Revision älterer Sparkassen-Statuten an dem Grundsatz festgehalten worden ist, es dürfe eine Verwendung von Zinsüberschüssen der Sparkassen-Einlagen zu communalen Zwecken erst dann eintreten, wenn der Reservefonds 10 Proc. des Betrags der Sparkassen-Einlagen erreicht hat. Bei der Höhe und dem fortwährenden Steigen der Sparkassen-Einlagen ist aber dieser Zeitpunkt bisher nur in vereinzelten Fällen eingetreten. Eine Verwendung der Zinsüberschüsse der Sparkassen-Einlagen zu communalen Zwecken findet daher fast nur in denjenigen Gemeinden statt, bei denen der Maximalbetrag des Reservefonds der Gemeinde-Sparkasse nach Massgabe der in früherer Zeit genehmigten Statuten auf eine geringere Quote oder auf eine *in quantum* festgesetzte Summe fixirt und letztere bereits erreicht ist.

Ueber die in der Nachweisung XII zusammengestellten Beträge der directen Staatssteuern und des Capital- bezw. des Activ- und Passivvermögens sind Erhebungen aus dem Jahre 1869 nicht vorhanden, so dass eine der Nachweisung IV entsprechende Vergleichung zwischen dem Jahre 1876 und 1869 nicht hat stattfinden können. Dagegen ist wenigstens zum Theil eine Vergleichung zwischen dem Jahre 1876 und 1849 möglich.

Auf Grund des Ministerialrescripts von 31. Juli 1851 hat nämlich, wie bereits oben erwähnt worden, eine communal-finanzstatistische Erhebung unter Zugrundelegung der Zahlen aus dem Jahre 1849 stattgefunden, indem durch diese Verfügung die Bezirksregierungen zur Ausfüllung eines von dem damaligen Director des königlichen statistischen Bureau's Dieterici entworfenen Schema's aufgefordert wurden. Diese Ermittlungen sollten sich auf die Seelenzahl, den Betrag des Gemeindevermögens, der Schulden, der gesammten Communalbedürfnisse, der Einnahme aus eigenem Vermögen, der Communalsteuern und des von den letzteren auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittssatzes erstrecken. Die Hauptergebnisse dieser Ermittlungen sind in dem im November 1853 erschienenen vierten Bande der „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preussischen Staat für das Jahr 1849“ (IV. die Resultate der Verwaltung enthaltend. Berlin. A. W. Haym 1853) veröffentlicht und in 4 Tabellen (für grössere, mittlere, kleine Städte und das platte Land) zusammengestellt worden. Die Tabelle A (S. 422 a. a. O.) erstreckt sich auf diejenigen 60 Städte, welche im Jahre 1849 über 10 000 Einwohner hatten. Aus dieser Tabelle sind die Angaben über die Seelenzahl (Spalte 2), über den Betrag des Geldwerths des Gemeindevermögens in Grundbesitz und sonstigem Eigenthum (Spalte 3), über den Betrag der Gemeindefschulden (Spalte 4), über die zur Verzinsung und Tilgung dieser Gemeindefschulden erforderlichen Beträge (Spalte 5), über die Einnahme aus Communalsteuern (Spalte 9) und über den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Communalsteuer-Betrag (Spalte 10) entnommen und in der Nachweisung XIII mit den bezüglichlichen Angaben der Uebersichten I und II aus dem Jahre 1876 zusammengestellt worden.

(Siehe Tabelle 16 auf Seite 128 und 129.)

In dieser Nachweisung XIII sind die oben bezeichneten 60 Städte (mit Weglassung der für Hörscheid und Merscheid unter Nr. 43 enthaltenen combinirten Angaben) in der Reihenfolge der Tabelle A vom Jahre 1849 in Spalte 1 und 2 aufgeführt, dabei aber in Spalte 3 die Nummern, unter welchen diese Städte in den Uebersichten I bis III bezw. in den Nachweisungen IV, V, XI und XII bezeichnet sind, angegeben worden. Für diese Gemeinden sind zunächst

1) Die in Schönbeck bestehende städtische Sparkasse ist erst im Jahre 1878 ins Leben getreten.

a) die Bevölkerungszahlen aus den Jahren 1849 und 1876 (Spalten 4 und 5)

einander gegenüber gestellt, und sodann die Angaben:

- β) über den Betrag des gesammten Activvermögens (Spalten 6 bis 9),
 - γ) über den Betrag des Passivvermögens (Spalten 10 bis 13),
 - δ) über die zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeforderungen erforderlichen Beträge (Spalten 14 bis 17),
 - ε) über die Höhe der Einnahme an Communalsteuern, (Spalte 18 bis 21),
- sowie die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge

und zwar für die Jahre 1849 und 1876, unter Umrechnung der Thalerbeträge der allegirten Tabelle A in Markrechnung, aufgeführt worden.

Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu α. In allen in Nachweisung XIII aufgeführten 59 Gemeinden hat ohne Ausnahme sich die Seelenzahl von 1849 auf 1876, und zwar oft sehr erheblich, vermehrt, zum Theil verdoppelt und verdreifacht (z. B. Bromberg Nr. 57, Duisburg Nr. 46), ja verfünffacht (Dortmund Nr. 56 von 10 515 auf 57 742).

Zu β. Die Beträge des Activvermögens der in Nachweisung XIII aufgeführten 59 Gemeinden haben, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich bei Glogau (Nr. 35), wo eine Verminderung von ca. $4\frac{1}{3}$ auf ca. 3 Millionen Mark eingetreten ist, überall seit 1849 eine mehr oder minder erhebliche Steigerung erfahren. Im Jahre 1849 belief sich nur bei der Hälfte, bei 29 von 59 Gemeinden, dieses Activvermögen auf mehr als 1 Million M., bei 17 auf weniger als $\frac{1}{2}$ Millionen M., in Krefeld (Nr. 12) auf 17,307, in Mülheim a. Ruhr. (Nr. 53) auf nur 8 043 M., während in Remscheid (Nr. 39) ein Betrag überhaupt nicht ausgeworfen war. Mehr als 5 Millionen M. waren nur in 4 Gemeinden, nämlich in Berlin (Nr. 1) mit $16\frac{1}{2}$, Köln (Nr. 3) mit $13\frac{1}{2}$, Stettin (Nr. 9) mit 7 und Magdeburg (Nr. 6) mit $6\frac{1}{9}$ Millionen M. vorhanden. Im Jahre 1876 betrug dagegen dieses Activvermögen nur bei 8 von den 59 Gemeinden der Nachweisung XIII weniger als 1 Million M., nur bei einer Gemeinde — Eupen (Nr. 38) — weniger als $\frac{1}{2}$ Million M., dagegen mehr als 5 Millionen M. in 17 Gemeinden, mehr als 10 Millionen M. in 8 Gemeinden, [in *maximo* in Berlin (Nr. 1) $175\frac{3}{4}$, in Köln (Nr. 3) 36, in Breslau (Nr. 2) $26\frac{1}{6}$ Millionen M.]. Da jedoch in allen diesen 59 Gemeinden, wie zu α angegeben worden, von 1849 auf 1876 eine sehr erhebliche Steigerung der Seelenzahl stattgefunden hat, so ist die Erhöhung hinsichtlich der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittssätze des Activvermögens nicht nur nicht so erheblich wie in Betreff der absoluten Zahlen, sondern es zeigt sich ausser bei Glogau (Nr. 35) auch noch in anderen Fällen eine Verminderung, nämlich in Frankfurt a. O. (Nr. 16) von 109,12 auf 78,11 M., in Brandenburg a. H. (Nr. 25) von 142,50 auf 105,73 M., in Quedlinburg (Nr. 31) von 89,30 auf 86,80 M., in Stargard i. Pomm. (Nr. 42) von 98,61 auf 71,12 M. und in Minden (Nr. 50) von 54,76 auf 54,33 M.

Im Jahre 1849 belief sich der Maximalbetrag des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittssatzes des Activvermögens auf 332,30 M. (Glogau Nr. 35); im Jahre 1876 auf 446,24 M. (Greifswald Nr. 36); der Durchschnittssatz überstieg 100 M. pro Kopf im Jahre 1849 in 12, im Jahre 1876 in 26 Fällen.

Zu γ. In ähnlicher Weise wie bei dem Activvermögen gestaltet sich das Verhältniss hinsichtlich der Veränderungen, welche in den Passivis der in Nachweisung XIII aufgeführten 59 Gemeinden von dem Jahre 1849 bis zum Jahre 1876 vorgekommen sind. Fast überall findet sich eine, und zwar meistens sehr erhebliche, Steigerung der Passiva; nur in Frankfurt a. O. (Nr. 16) ist eine Verminderung von $1\frac{1}{3}$ Millionen auf $\frac{1}{10}$ Millionen M., in Elbing (Nr. 19) eine Verminderung von $2\frac{1}{10}$ auf $1\frac{5}{6}$ Millionen und in Landsberg a. W. (Nr. 41) von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{3}$ Millionen M. eingetreten. Die Passiva beliefen sich im Jahre 1849 nur in 12, im Jahre 1876 dagegen in 33 Gemeinden auf mehr als 1 Million M. Im Jahre 1849 hatten 3 Gemeinden (Krefeld Nr. 12, Bromberg Nr. 57 und Neustadt-Magdeburg Nr. 59) überhaupt keine Passiva, 16 weniger als 100 000 M., 20 zwischen 100 000 und 500 000 M., nur 20 mehr als $\frac{1}{2}$ Million M.; Berlin allein mehr als 5 Millionen M. Schulden. Im Jahre 1876 dagegen hatte nur 1 Gemeinde (Merseburg Nr. 52) weniger als 100 000 M., 13 Gemeinden

zwischen 100 000 und 500 000 M., dagegen 45 mehr als $\frac{1}{2}$ Million M., 12 mehr als 5 Millionen M. an Passivis. Wenn gleich seitens der Gemeinde-Aufsichtsbehörden stets an dem Grundsatz festgehalten worden ist, dass zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse Anleihen nicht contrahirt werden dürfen, so hat doch die Unmöglichkeit, ohne Ueberbürdung der Gemeinden die Mittel zur Ausführung grösserer Bauten oder sonstiger dauernder Gemeinde-Einrichtungen im Wege der Steuerumlage bereit zu stellen, dazu geführt, dass durch Aufnahme von Anleihen die Steuerkraft der Zukunft in weitem Umfange voraus in Anspruch genommen worden ist, und dass es demgemäss immer schwerer wird, zur Befriedigung neu hervortretender Bedürfnisse die Mittel zu beschaffen.

Der durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag der Passiva hat aus den oben zu β angegebenen Gründen sich vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1876 nicht nur bei Frankfurt a. O., Elbing und Landsberg a. W. (Nr. 16, 19 und 41), sondern ausserdem auch, ungeachtet der absoluten Steigerung des Schuldenstandes, in Königsberg i. Pr. (Nr. 4) von 65,35 auf 60,75 M., in Potsdam (Nr. 15) von 41,31 auf 33,16 M., und in Stargard i. Pomm. (Nr. 42) von 10,79 auf 9,87 M. vermindert. Bei allen übrigen Gemeinden ist eine in der Mehrzahl der Fälle sehr erhebliche Zunahme der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Schuldenlast eingetreten. Dieser Durchschnittssatz erreichte in keiner der in Nachweisung XIII aufgeführten 59 Gemeinden im Jahre 1849 den Betrag von 100 M. pro Kopf, überschritt denselben dagegen im Jahre 1876 in 7 Fällen; mehr als 50 M. pro Kopf entfielen 1849 in 6, 1876 dagegen in 24 Gemeinden, weniger als 10 M. pro Kopf 1849 in 23, 1876 nur in 2 Gemeinden [Stargard i. Pomm. (Nr. 42) 9,87 M. und Merseburg (Nr. 52) 6,33 M.].

Zu δ. Mit den Veränderungen in dem Nominalbetrage der Passiva (zu γ) correspondiren fast vollständig die Veränderungen in der Höhe der zur Verzinsung und Tilgung dieser Passiva erforderlichen Beträge, welche in vielen Gemeinden das Aufkommen an Grund- und Gebäudesteuer erheblich übersteigen. Die Uebereinstimmung ist nur deshalb keine vollständige, weil — abgesehen von der zuweilen eingetretenen Veränderung des Zinsfusses — neuerdings von Aufsichts wegen an der Durchführung einer plannässigen Tilgung mit angemessenen Amortisationsbeträgen strenger als früher festgehalten worden ist. In Folge Dessen ist eine absolute Verminderung dieser Beträge nur bei Frankfurt a. O. (Nr. 16) und in ganz unerheblichem Betrage in Glogau (Nr. 35) eingetreten; eine Ermässigung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbeträge hat ausserdem noch in Elbing (Nr. 19) von 2,62 auf 2,28 M., in Brandenburg a. H. (Nr. 25) von 3,15 auf 3,01 M. und in Landsberg a. W. (Nr. 41) von 2,21 auf 1,52 M. stattgefunden. Die Verminderung, welche in Köln (Nr. 3) von 14,33 auf 9,50 M. angegeben wird, beruht, wie in der Nachweisung selbst angedeutet worden, anscheinend auf einer irrigen Angabe für das Jahr 1849, welche jetzt aber nicht mehr aufgeklärt werden kann.

Zu ε. Ebenso ausnahmslos wie bei der Einwohnerzahl (zu α) ist von 1849 auf 1876 in allen 59 Gemeinden der Nachweisung XIII der Betrag der Gemeindesteuern gestiegen, und diese Steigerung ist zum grossen Theil sogar noch viel erheblicher als bei der Einwohnerzahl, da die Gemeindesteuern sich nicht blos verdoppelt, verdreifacht und verfünffacht, sondern in noch stärkerer Progression zugenommen haben. So ist z. B. die Gemeindesteuer um mehr als den zehnfachen Betrag in Görlitz (Nr. 23), Neustadt-Magdeburg (Nr. 59) und um beinahe den zwanzigfachen Betrag in Duisburg (Nr. 46) und um mehr als den dreissigfachen Betrag in Dortmund (Nr. 56) gestiegen. Bei den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittssätzen ist eine Verminderung nur in Königsberg (Nr. 4) von 13,92 auf 9,73 M., in Brandenburg a. H. (Nr. 25) von 10,47 auf 10,39 M. und in Neisse (Nr. 40) von 4,11 auf 4,02 M. pro Kopf eingetreten. In allen übrigen Fällen findet sich auch hier eine Steigerung, welche z. B. in Görlitz (Nr. 23) von 1,26 auf 6,51 M., in Neustadt-Magdeburg (Nr. 59) von 1,18 auf 7,35 M., in Dortmund (Nr. 56) von 1,82 auf 11,14 M., in Duisburg (Nr. 46) von 2,92 auf 17,82 M. sich beläuft.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Steigerung der Gemeindeabgaben insbesondere seit dem Jahre 1849 und bezw. 1869 auf die Ausführungen der oben erwähnten Denkschrift „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“, S. 14“, Bezug genommen.

XIII. Vergleichende Nachweisung über die Einwohnerzahl, das Activvermögen, die Passiva, die zur Verzinsung und Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge in denjenigen Städten, deren Einwohner-

Table with columns: Nr., Name der Gemeinde, Nr. der Uebersichten I-III und der Nachweis. IV, V, XI u. XII, Einwohnerzahl (1849, 1876), Geldwerth des Activvermögens der Gemeinde in Grundbesitz, Capitalien und sonstigem Eigenthum (Gesamtbetrag, pro Kopf) for 1849 and 1876.

Tilgung der Gemeindegeldschulden erforderlichen Beträge, die Einnahme aus der Communalbesteuerung und die auf den Zahl im Jahre 1849 mehr als 10 000 betrug, für die Jahre 1849 und 1876.

Table with columns: Betrag der Passiva (Gesamtbetrag, pro Kopf) for 1849 and 1876; Betrag der zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindegeldschulden erforderl. Aufwendungen (Gesamtbetrag, pro Kopf) for 1849 and 1876; Betrag der Einnahme an Gemeindesteuern (Gesamtbetrag, pro Kopf) for 1849 and 1876. Includes a 'Wiederholung der laufenden Nummer' column.

Die Angabe in Spalte 14 ist anscheinend falsch und zu hoch gegriffen, da nicht anzunehmen ist, dass bei einer Schuldenlast von 3 Millionen M. in einem

Jahre 1/2, Million M. zur Verzinsung und Tilgung verwendet worden ist.

Wenn in den vorstehenden Erörterungen zu Abschnitt II und III eine Vergleichung der Ermittlungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern für das Jahr 1876 nur mit den Erhebungen für das Jahr 1869 und bezw. für das Jahr 1849 vorgenommen worden ist, so hat Dies seinen Grund in dem Umstande, dass nur für diese beiden Jahre umfassendere communalfinanzstatistische Erhebungen nach einem einheitlichen Plane stattgefunden haben (vgl. die Geschichte der Communalfinanz-Statistik in Preussen in den citirten „Beiträgen zur Statistik der Gemeindeabgaben“, S. 1). Hinsichtlich einzelner Gemeinden würde, unter Benutzung der werthvollen Materialien, welche sich wenigstens für eine Anzahl der grösseren Gemeinden in den gedruckten Verwaltungsberichten, in den Finalabschlüssen der Stadtkassen und in den Stadthaushalts-Etats vorfinden, auch noch für andere Jahre, zum Theil für eine fortlaufende Reihe von Jahren, eine ähnliche Vergleichung sich bewirken lassen. Allein da für die Aufstellung der Etats und der Rechnungen bestimmte gleichmässige Formulare nicht vorgeschrieben sind, und da die Grundsätze, nach denen die Verwaltungsberichte aufgestellt werden, nicht nur in den verschiedenen Gemeinden, sondern auch innerhalb derselben Gemeinde in den verschiedenen Jahrgängen häufig erhebliche Abweichungen zeigen, so ist eine solche Vergleichung sehr schwierig und ohne genaue persönliche Kenntniss der besonderen localen Verhältnisse der betreffenden Gemeinde oft kaum möglich. Denn die Vergleichbarkeit der Resultate der Erhebungen aus den verschiedenen Jahren wird wesentlich durch die Gleichartigkeit der Erhebungsmethode bedingt. Wenn nicht die Benutzung eines gleichartigen, und zwar thunlichst specialisirten Schema's vorgeschrieben und für die Ausfüllung desselben eine Gleichmässigkeit der Grundsätze gesichert wird, so sind die ermittelten Zahlen, ohne gradezu irrig zu sein, doch als Basis einer zutreffenden Vergleichung häufig nicht zu brauchen.

Diese Erwägung hat dazu geführt, dass zu der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahre 1876 ein Formular, welches sich an das Erhebungsformular für das Jahr 1869, wie in der Einleitung erwähnt worden, in seinen Hauptzügen anschliesst, vorgeschrieben, und dass für die Uebersicht II ein Schema gewählt worden ist, welches wenigstens in einzelnen Spalten eine genaue Vergleichung mit den Resultaten der Erhebungen vom Jahre 1849 ermöglicht. Dagegen ist schon aus dem angegebenen Grunde davon Abstand genommen worden, das Formular zu benutzen, welches in der von dem Director des städtischen statistischen Bureaus zu Budapest, Joseph Körösi, auf Veranlassung des IX. internationalen statistischen Congresses herausgegebenen *Statistique internationale des grandes villes (deuxième section: Statistique des finances. Budapest 1877)* zur Anwendung gekommen ist. In der Einleitung: „*Sur les bases d'une Statistique internationale des finances des grandes villes*“ giebt der Verfasser die Gründe an, welche ihn veranlassen haben, das Formular für die Darstellung der Finanzverhältnisse der Grossstädte auf möglichst wenige Rubriken zu beschränken und aus der factischen Einnahme und Ausgabe der Stadtkassen-Rechnungen eine Reihe von Positionen (durchlaufende Posten, zur Restitution gelangende Summen, die Einnahmen und Ausgaben der industriellen Unternehmungen der Stadtgemeinden, insofern sie nicht einen Ueberschuss liefern oder einen Zuschuss erfordern) auszusondern, um an Stelle des „*budget brut*“ ein „*budget vrai*“ der Gemeinden zur Darstellung zu bringen. — Einerseits im Interesse der Statistik, und zwar im Interesse einer vergleichenden Statistik von Städten, welche hinsichtlich der Staats- und Gemeinde-Gesetzgebung, in Sitten, Gewohnheiten, Bedürfnissen und Verwaltungs-Grundsätzen die weitgehendsten Verschiedenheiten zeigen, sowie anderseits im Hinblick auf den Umstand, dass die vielfach sehr schwierigen und weitläufigen Berechnungen nur durch das Entgegenkommen und die freiwillige Mitwirkung der Gemeindebehörden zu erlangen waren, hat Körösi aus dem Budget der Grossstädte nur die Hauptkategorien der Einnahmen und Ausgaben ausgezogen und dieses *resumé statistique* zur Vergleichung gestellt. Da hierbei die Finanzverhältnisse der grossen Städte von England (London), Frankreich (Paris), Italien (Rom, Turin, Palermo, Venedig, Genua, Florenz), Deutschland (Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., München, Leipzig, Stuttgart), Oesterreich-Ungarn (Wien, Budapest, Triest), Belgien (Lüttich und Antwerpen), Schweden, Norwegen und Dänemark (Stockholm, Christiania und Kopenhagen), Rumänien (Bukarest), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Boston, St. Louis und St. Franzisco) dargestellt werden sollten, so war eine grössere Specialisirung nicht wohl thunlich, und eine Vergleichung auch

nur durch die Beschränkung auf die Darstellung bestimmter Kategorien von Einnahmen und Ausgaben zu ermöglichen. Die Erhebungen, welche die Grundlagen der Uebersichten I und II bilden, beruhen dagegen auf einer staatlichen Anordnung und erstrecken sich nur auf die grösseren Gemeinden eines Landes, so dass hier eine grössere Specialisirung und eine Darstellung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres 1876 — ohne Beschränkung auf bestimmte Hauptkategorien — thunlich war.

Die Uebersichten I und II bieten jedoch auch die Möglichkeit, die in der internationalen Statistik der Grossstädte von Körösi bezeichneten Rubriken durch Uebertragung der Ziffern aus den entsprechenden Spalten auszufüllen. Zu diesem Behufe sind nachstehend die Spalten der Uebersicht I, welche den in der Einleitung auf S. 19 aufgestellten Normalkategorien des Schema's von Körösi entsprechen, aufgeführt.

I. *Specification des recettes.*

1. *Impôts directs*, siehe Uebersicht I, Spalte 194. (Specification in den Spalten 166, 168, 170, 172, 175, 179, 182, 185, 188 und 191.)
2. *Impôts indirects*, siehe Uebersicht I, Spalte 207. (Specification in den Spalten 197, 201 und 204.)
3. *Produit de la fortune immobilière*, siehe Uebersicht I, Spalten 137, 142, 147, 152 (bezw. 140, 145, 150 und 155).
4. *Produit de la fortune mobilière*, siehe Uebersicht I, Spalte 157 (bezw. 160).
5. *Produit d'entreprises indépendantes*, siehe Uebersicht I, Spalte 79. (Specification in den Spalten 70, 73 und 76 und zwar nach Abzug von Spalte 77 bezw. 68, 71, und 74.)
6. *Produit provenant de la location des places publiques et des eaux*, siehe Uebersicht I, Spalte 67. (Specification in den Spalten 49, 52, 55, 58, 61 und 64.)
7. *Recettes provenant de la vente d'actifs*, siehe Uebersicht I, Spalte 215 (bezw. 216).
8. *Recettes provenant d'emprunts*, siehe Uebersicht I, Spalten 131, 134 (bezw. 132, 135).
9. *Recettes provenant de subsides et de dons*, siehe Uebersicht I, Spalten 230 und 231. (Specification in Spalte 13, 16, 19 bezw. 22, 37, 40, 88, 219.)

II. *Specification des dépenses.*

1. *Police*, siehe Uebersicht I, Spalten 23, 26, 29, 32 (bezw. 24, 27, 30, 33).
2. *Nettoyage et arrosage des rues*, siehe Uebersicht I, Spalten 56, 57.
3. *Entretien des écoles*, siehe Uebersicht I, Spalte 113 und 114. (Specification in den Spalten 92, 93, 95, 96, 98, 99, 101, 102, 104, 105, 107, 108, 110 und 111.)
4. *Voies de communication*, siehe Uebersicht I, Spalten 65 und 66 nach Abzug von den Spalten 56 und 57. (Specification in den Spalten 47, 48, 50, 51, 53, 54, 59, 60, 62 und 63.)
5. *Assistance publique* } siehe Uebersicht I, Spalten 89 und 90.
6. *Frais des hôpitaux* }
- (Specification in den Spalten 80, 81, 83, 84 und 86, 87.)
7. *Éclairage public*, siehe Uebersicht I, Spalten 53 und 54.
8. *Déficit des entreprises indépendantes*, siehe Uebersicht I, Spalten 77, 78, (Specification in den Spalten 68, 69, 71, 72, 74, 75) und zwar nach Abzug von Spalte 79 (bezw. Spalte 70, 73, 76).
9. *Acquisition d'actifs*, siehe Uebersicht I, Spalten 213, 214.
10. *Intérêts et amortissement de dettes*, siehe Uebersicht I, Spalte 133. (Specification in den Spalten 125 bis 129.)
11. *Frais du personnel*, siehe Uebersicht I, Spalte 116 und 117.

Ausser diesen 20 Hauptkategorien von Einnahmen (9) und Ausgaben (11) waren von Körösi ursprünglich noch 4 Kategorien (1 für die Einnahmen und 3 für die Ausgaben) in Aussicht genommen, jedoch später aus dem obligatorischen Schema der Communalfinanz-Statistik entfernt worden, indem nur deren facultative Ausfüllung dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen worden ist. Für diese Additionalrubriken, welche hinsichtlich der in der internationalen Statistik der grossen Städte von Körösi aufgeführten 3 preussischen Städte Berlin, Breslau und Frankfurt a. M. mit berücksichtigt worden sind, finden sich ebenfalls in der Uebersicht I entsprechende Angaben, und zwar für die

I. *Specification des recettes.*

10. *Revenu des écoles. Taxes scolaires*, in Uebersicht I, Spalte 115. (Specification in den Spalten 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112.)

II. Specification des dépenses.

12. *Frais de cultes*, in Uebersicht I, Spalte 227.
13. *Parcs*, mit enthalten in Uebersicht I, Spalten 59 und 60.
14. *Corps des pompiers*, in Uebersicht I, Spalten 26 und 27.

In den Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben der genannten 3 preussischen Städte in dem Kőrösi'schen Werke fehlen jedoch hinsichtlich der Einnahme bei Breslau Nr. 8 und 9 (*emprunts, subsides et dons*) gänzlich, und bei Nr. 4 und 6 (*fortune mobilière und locations des places publiques et des eaux*) ist ein Betrag nicht ausgeworfen. Hinsichtlich der Ausgaben fehlen ferner bei Berlin und Breslau die unter 11 bezeichneten *frais du personnel*. Andererseits hat nicht nur, insbesondere bei der Darstellung von Berlin, bezüglich mehrerer Kategorien von Einnahmen und Ausgaben eine Specialisirung stattgefunden, sondern es sind auch noch für Berlin in einem Nachtrage, „8 autres recettes“ und „4 autres dépenses“ mit aufgeführt worden. Dessen ungeachtet sind, wie eine Vergleichung der in Uebersicht I enthaltenen Zahlen mit den erwähnten Angaben in der *Statistique internationale des grandes villes* von Kőrösi ergibt, in die letztere keineswegs alle Einnahmen und Ausgaben, welche wesentliche Bestandtheile der Communalbudgets bilden, mit aufgenommen worden, und muss deshalb der bei den einzelnen Städten beigefügte *Bilan des recettes et des dépenses* in mehrfacher Hinsicht Bedenken erregen. Insbesondere dürften diese Angaben zu Vergleichen, wie sie in den Artikeln von P. Leroy-Beaulieu über die Finanzen der Grossstädte Europa's in der Wochenschrift „*L'Économiste*“, Jahrgang 1878, Nr. 17 und 18 (bezw. in dem gleichartigen Artikel der Zeitschrift „*Mercur*“, Jahrgang 1878, Nr. 20) enthalten sind, eine vollständig genügende Grundlage zu bieten nicht vermögen. Abgesehen davon, dass die Eintheilung und Abgrenzung der verschiedenen Kategorien von Einnahmen und Ausgaben in dem

Kőrösi'schen Werke nicht ohne Bedenken ist, — bei den Einnahmen sind Nr. 3 und 5 (*produit de la fortune immobilière und produit provenant de la location des places publiques et des eaux*) bei den Ausgaben Nr. 5 und 6 (*assistance publique und frais des hôpitaux*) sowie Nr. 2, 4 und 13 (*nettoyage et arrosage des rues, voies de communication und parcs*) oft schwer zu trennen — bietet das Formular der Uebersicht I nicht nur eine viel mehr detaillirte und specificirte, sondern auch eine vollständigere und übersichtlichere Darstellung der Finanzverwaltung der grösseren Gemeinden. Zugleich lässt sich auf Grund dieser Uebersicht nicht nur im Ganzen und Grossen, sondern auch hinsichtlich jedes einzelnen Zweiges der communalen Verwaltung das Verhältniss von Einnahme und Ausgabe deutlich erkennen.

Dagegen schliesst sich das Formular der Uebersicht II ziemlich genau an das in dem Kőrösi'schen Werke zur Anwendung gekommene Schema für die Darstellung des Activ- und Passivvermögens der Gemeinden an. Das letztere enthält folgende Rubriken:

Exposé de l'état de fortune

I. Actif (total s. Uebersicht II, Spalte 11).

1. *Valeurs effectives. Encaisse*, s. Uebersicht II, Spalte 10.
2. *Capitaux placés*, s. Uebersicht II, Spalte 7.
3. *Valeur immobilière*, s. Uebersicht II, Spalten 2, 4 und 5.
4. *Papiers de valeur*, s. Uebersicht II, Spalte 8.
5. *Meubles*, s. Uebersicht II, Spalte 6.
6. *Créances*, s. Uebersicht II, Spalte 9.
7. *Autres actifs*, s. Uebersicht II, Spalte 10.

II. Passif (total s. Uebersicht II, Spalte 15).

1. *Dette consolidée*, s. Uebersicht II, Spalte 12.
2. *Autres capitaux passifs*, s. Uebersicht II, Spalte 13.
3. *Autres passifs*, s. Uebersicht II, Spalte 14.

IV. A b s c h n i t t.

Die vorstehend gegebene ziffermässige Darstellung der Ausgaben und Einnahmen sowie der gesammten Finanzlage der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern dürfte auch insofern von Interesse sein, als dieselbe eine geeignete Grundlage zu der Beurtheilung verschiedener Fragen zu bieten vermag, welche bei Gelegenheit der Erörterung des Gesetzentwurfs über Aufbringung der Gemeindeabgaben und bei der Discussion des Einflusses einer Reform der Reichs- und Staatssteuer-Gesetzgebung auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden aufgeworfen worden sind.

Von Jahr zu Jahr treten die Klagen über die finanzielle Nothlage der Gemeinden und die Ueberbürdung der Gemeindeglieder mit Gemeindeabgaben immer lebhafter hervor. Nicht nur in den öffentlichen Blättern, in den Verwaltungsberichten der Gemeindevorstände, in den Verhandlungen der Gemeindevertretungen und in den der Staatsregierung zugegangenen zahlreichen Petitionen von Gemeinden finden diese Klagen ihren Ausdruck; dieselben kehren auch wieder in den amtlichen Berichten der Gemeinde-Aufsichtsbehörden und haben bereits mehrfach in den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags und im Reichstage einen Widerhall gefunden. Es wird behauptet, dass einerseits die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung der communalen Bedürfnisse in einer erheblichen Anzahl von Gemeinden zu einer drückenden, kaum erträglichen Steuerbelastung geführt habe, welche eine fernerweite Steigerung nicht zulasse, und dass andererseits in manchen Gemeinden schon jetzt wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung der erforderlichen Kosten dringende communale Bedürfnisse nur in unzureichender Weise Befriedigung finden könnten. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die jetzige Höhe und die rasche Steigerung der Gemeindelasten zum grossen Theil durch die staatliche Gesetzgebung hervorgerufen sei und dadurch bedingt werde, dass der Staat die Erfüllung staatlicher Aufgaben auf die Gemeinden abgewälzt habe, ohne ihnen hierfür überhaupt, oder doch in genügender Weise, eine Entschädigung zu gewähren. Nicht nur seien die von den Gemeinden angestellten und besoldeten Beamten genöthigt, einen grossen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft im Interesse des Staates der Erledigung allgemeiner Landesangelegenheiten zuzuwenden, sondern durch die Besorgung der örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung erwachsen den Gemeinden (in Sachen der gerichtlichen Polizei,

der Polizei-Anwaltschaft, der Standesamts-Geschäfte, des Eichungs-, Einquartierungs-, Impfwesens u. s. w.) erhebliche Auslagen, deren Erstattung zur Zeit gänzlich unterbleibe, oder (wie z. B. bei den Servizzuschüssen) nur in unzureichender Weise erfolge. Hieraus wird die Folgerung gezogen, dass der Staat die Pflicht habe, den Gemeinden zu Hülfe zu kommen und auf eine finanzielle Erleichterung derselben Bedacht zu nehmen. Dass eine solche finanzielle Erleichterung der Gemeinden in einem irgend erheblichen Umfange nur bei Gelegenheit einer durchgreifenden Reform der Reichs- und Staatssteuer-Gesetzgebung stattfinden könne, wird von keiner Seite bestritten; andererseits wird aber auch die Erfüllung jener Forderung als ein integrierender Bestandtheil jeder Steuerreform bezeichnet. Insbesondere ist in dem Abgeordnetenhaus und neuerdings im Reichstage wiederholt hervorgehoben worden, dass eine Reform der Reichs- und Staatssteuer-Gesetzgebung sich nicht auf die Beschaffung der für Zwecke des Reichs und Staates unmittelbar erforderlichen Geldmittel beschränken dürfe, sondern auch eine Erleichterung der Lasten der Gemeinden ins Auge gefasst, und thunlichst darauf Bedacht genommen werden müsse, dieselben durch Gewährung von Zuschüssen, insbesondere durch gänzliche oder theilweise Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer, in den Stand zu setzen, nicht nur den vorhandenen communalen Bedürfnissen ohne Ueberbürdung mit Gemeindeabgaben Abhülfe zu schaffen, sondern auch das Gemeinde-Abgabewesen überhaupt auf eine neue, von dem „Zuschlagssystem“ abweichende Grundlage zu basiren.

Dass diese Klagen über die schwere Belastung der Gemeinden in vielen Fällen begründet sind, ist nicht in Abrede zu stellen, andererseits jedoch darauf hinzuweisen, dass eine wirkliche Ueberbürdung zur Zeit nur bei einem verhältnissmässig kleinen Bruchtheile der Gemeinden nachgewiesen werden kann, dass ferner die vorstehend für dieselbe angegebenen Gründe keineswegs im vollen Umfange zutreffen, und dass endlich die zur Beseitigung dieser Ueberbürdung in Vorschlag gebrachten Massregeln nach mehrfacher Richtung hin Bedenken zu erregen geeignet sind.

A. Die schwere Belastung der Gemeinden, welche vielfach eine finanzielle Nothlage derselben zur Folge hat, erhellt zunächst aus der oben in Abschnitt II zu a (Seite 97) und in Abschnitt III zu γ (Seite 127) nachgewiesenen Höhe und raschen Steigerung der Gemeindeausgaben und der Gemeindeforderungen; vorzugsweise aber aus der Höhe und der rapiden

Zunahme der Gemeindesteuern. In letzterer Hinsicht kann auf die Ausführungen oben in Abschnitt II zu h (Seite 111 ff.), sowie insbesondere auf die Darstellungen der allegirten Denkschrift „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ Bezug genommen werden. Nach Inhalt der letzteren betrug im Jahre 1876 im preussischen Staate, mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande, die Summe der durch Steuerumlage erhobenen Communalsteuern 139 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark, auf den Kopf der Bevölkerung 5,42 M., und zwar in den Stadtgemeinden 84 Millionen Mark, d. h. pro Kopf 9,58 M., auf dem platten Lande 55 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark, d. h. pro Kopf 3,27 M. (siehe Tab. 3, S. 12). Da jedoch die sich auf 2 015 363 belaufende Bevölkerung der 15 250 Gutsbezirke bei dieser Durchschnittsberechnung ausser Ansatz bleiben muss, so erhöht sich die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung im Ganzen auf 5,88 M. und für die Landgemeinden auf 3,70 M. (siehe Tab. 34 im Nachwort). Im Vergleich mit dem Jahre 1857 sind die Gemeindeabgaben in den 8 älteren Provinzen des Staates um 71 $\frac{1}{2}$ Millionen M. oder 159 Proc., in der Provinz Brandenburg um 243 und in Westfalen sogar um 286 Proc. gestiegen (Tab. 5, S. 14). In den Stadtgemeinden ist die Belastung im Jahre 1876 gegen 1849 in den 8 älteren Provinzen von 17 $\frac{1}{4}$ auf 54 $\frac{1}{2}$ Millionen M., d. h. um 215 Proc., gegen 1869 im ganzen Staate von 48 auf 84 Millionen M., d. h. um 75 Proc., gestiegen; auf den Kopf der städtischen Bevölkerung entfielen 1849 3,77 M., 1869 6,47 M., 1876 9,58 M. an Gemeindesteuern (Tab. 9 und 10, S. 19). Von dem Gesamtbetrage der Gemeindesteuern in Höhe von 139 $\frac{1}{4}$ Millionen M. werden etwa 4 $\frac{1}{2}$ Millionen M. durch indirecte, 134 $\frac{3}{4}$ Millionen M. durch directe Gemeindesteuern aufgebracht. Eine Vergleichung der Gemeindesteuern mit den im Jahre 1876 erhobenen directen Staatssteuern ergibt folgendes Resultat: Im Verhältniss zu den gesammten Gemeindesteuern (139,25 Millionen M.) stellt sich die Summe der Grund- und Gebäudesteuern (56,4 Millionen M.) wie 100 : 247, die Summe der Klassen- und Einkommensteuer (71,5 Millionen M.) wie 100 : 195, die Summe der Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer (146 Millionen M.) wie 100 : 95; im Verhältniss zu den directen Gemeindesteuern (134,75 Millionen M.) stellt sich die Summe der Grund- und Gebäudesteuer wie 100 : 239, die Summe der Klassen- und Einkommensteuer wie 100 : 188, die Summe der directen Staatssteuern wie 100 : 92.

So erheblich die vorbezeichnete Summe der Gemeindeabgaben ist, so umfasst dieselbe doch keineswegs die sämtlichen Leistungen zu communalen Zwecken. In derselben sind nicht mitenthalten die Gebühren und besonderen Beiträge einerseits, die Naturalabgaben und Naturaldienste andererseits, von denen die ersteren vorzugsweise in den Städten, die letzteren vorzugsweise in den Landgemeinden von erheblicher Bedeutung zu sein pflegen. Jene Summe umfasst ferner nicht den Werth der communalen Leistungen der Gutsbezirke, deren Umfang auch nicht annähernd zu berechnen ist und sich nach der Natur dieser Leistungen und wegen ihrer Vermischung mit den Ausgaben der Privatwirthschaft sogar vielfach (z. B. bei der Armenpflege) jeder Schätzung entzieht, der jedoch bei einer Zahl von 15 250 Gutsbezirken mit einer Seelenzahl von circa 2 Millionen jedenfalls wesentlich ins Gewicht fällt. Endlich sind in jener Summe die Abgaben für Kreis- und Provinzialzwecke und die Abgaben und Leistungen zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken nur zum Theil mit enthalten, nämlich in so weit, als die bezüglichen Ausgaben aus der Gemeindekasse bestritten werden bzw. durch die Gemeindeführung laufen. Letzteres ist zwar bei allen denjenigen Städten, welche einen selbständigen Kreis bilden, sowie auch noch bei verschiedenen anderen Städten der Fall; für die Mehrzahl der Gemeinden und für alle Gutsbezirke sind jedoch die Abgaben zu Kreis- und Provinzialzwecken in den obigen Summen nicht mit begriffen. Hinsichtlich der Schullasten sind die Ausgaben der Gemeinden für das höhere Schulwesen und für technische Lehranstalten in der obigen Summe mit enthalten; die Ausgaben für das Volksschulwesen jedoch in so weit nicht, als dieselben als Societätslast von den Hausvätern nach Massgabe der Vorschriften in Titel 12, Theil II, A. L. R. getragen werden (vgl. Nachweisung VII, Seite 107). Endlich sind noch die Leistungen zu kirchlichen Zwecken, von denen namentlich die Kirchensteuerumlagen in den westlichen Provinzen oft einen sehr erheblichen Betrag erreichen, sowie in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein die Leistungen der Wegeverbände, Landschaften, Harden u. s. w. ins Auge zu fassen.

Berücksichtigt man alle diese Ausgaben zu communalen Zwecken im weiteren Sinne, für deren ziffermässige Schätzung

es allerdings an einem positiven Anhalt fehlt, so wird es wohl kaum zu hoch gegriffen erscheinen, wenn man dieselben ungefähr auf den 4fachen Betrag der Grund- und Gebäudesteuer, oder den 3fachen Betrag von Klassen- und Einkommensteuer, bzw. den 1 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag der sämtlichen directen Staatssteuern annimmt.

Wenn nun schon die Höhe dieser Gesamtsumme zur Bejahung der Frage wegen des Bedürfnisses einer Erleichterung der Finanzlage der Gemeinden genügen dürfte, so tritt dieses Bedürfniss doch noch weit schärfer hervor, wenn man die Vertheilung dieser Gesamtsumme auf die einzelnen Gemeinden und die Ungleichmässigkeit der Belastung derselben ins Auge fasst. — Ist die Zahl der Gemeinden, welche ihre Ausgaben aus eigenen Einnahmen ohne Erhebung von Communalsteuer-Umlagen zu decken vermögen, jetzt nur noch klein, so giebt es doch noch viele Gemeinden, in denen die Gemeindeabgaben nur einen mässigen Betrag erreichen, so dass von einer Ueberbürdung der Gemeindeglieder keine Rede sein kann. Dieser glücklich situirten Minderheit steht andererseits eine erhebliche Anzahl von Gemeinden gegenüber, in denen die Communalsteuer zu einer schweren und drückenden, ja zum Theil zu einer kaum erschwinglichen Belastung angewachsen ist. In den citirten „Beiträgen zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ sind in Tabelle 19, S. 33, ungefähr 400 Gemeinden aufgeführt, in denen die Gemeindesteuern über 200 Proc., 100 Gemeinden, in denen dieselben über 300 Proc. der Staatssteuern betragen; in einzelnen Gemeinden steigt die Belastung auf 500 und 600 Proc.

Wenngleich, wie die Zahlen in den Spalten 166 bis 212 der Uebersicht I und die Nachweisungen IV und V zu h (auf den Seiten 99, 101 und 103) ergeben, die exorbitant rasche Steigerung der Gemeindesteuern und die Bedenken erregende Höhe derselben in den Stadtgemeinden, namentlich in den grösseren Städten, in besonders stark ins Auge fallender Weise hervorgetreten ist, so findet sich dieselbe Erscheinung doch auch in einer grossen Anzahl von Landgemeinden (vgl. z. B. für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Tabelle 30, S. 55 a. a. O.). Wenn aber namentlich in den minder wohlhabenden Theilen der Monarchie von den Landgemeinden zur Zeit vielfach nur ein unerheblicher Betrag in Form von Gemeindesteuern aufgebracht wird, so hat Dies auch darin seinen Grund, dass einestheils der Haushalt dieser Gemeinden mehr auf Natural- als auf Geldwirthschaft basirt ist, und dass andertheils wegen der geringen Prästationsfähigkeit und der mangelnden Entwicklung des Gemeindelebens bisher viele communalen Bedürfnisse noch keine oder doch nur unzureichende Befriedigung gefunden haben.

Das Bedürfniss zu einer finanziellen Erleichterung der Gemeinden kann auch nicht lediglich deshalb in Abrede gestellt werden, weil bisher in Preussen noch keine Gemeinde zur Erfüllung ihrer rechtlichen und vertragmässigen Verpflichtungen ausser Stande gewesen ist. Denn es handelt sich bei der Gemeindeverwaltung nicht blos um bestimmte, *in quanto* begrenzte rechtliche und gesetzliche Verpflichtungen, sondern diese auf dem Gebiete, nicht des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts liegenden communalen Bedürfnisse und Aufgaben haben eine elastische Natur, welche es zulässig, ja nothwendig erscheinen lässt, dass sich die Gemeinden nach der Decke strecken und den Kreis ihrer communalen Thätigkeit beschränken, wenn sich die Unmöglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel herausstellt. Dass eine solche Beschränkung aber stets zu wenig erwünschten Zuständen führt, dass die vollständige Befriedigung der communalen Bedürfnisse nicht blos ein Interesse der Gemeinden ist, sondern ebenso im öffentlichen Interesse des Staates liegt, und dass jede Verkümmern des Gemeindelebens auch das Gedeihen der staatlichen Entwicklung beeinträchtigt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

B. Wenngleich demnach nicht in Abrede gestellt werden kann, dass eine schwere und drückende Belastung mit Gemeindeabgaben in vielen Gemeinden stattfindet, so sind doch häufig die Gründe für diese Erscheinung unrichtig angegeben worden. Insbesondere kann die Behauptung, „dass diese schwere Belastung der Gemeinden hauptsächlich durch die Staats-Gesetzgebung veranlasst worden sei und dadurch bedingt werde, dass der Staat die Erfüllung staatlicher Aufgaben auf die Gemeinden abgewälzt habe“, nicht für zutreffend erachtet werden, wie eine Erörterung der rechtlichen Natur der verschiedenen Kategorien von Communalabgaben und ihrer Bedeutung im Haushalte der Gemeinden ergibt. Nach den obigen Darstellungen in den Abschnitten I—III bzw. nach dem Schema der Uebersicht I sind

die sämtlichen Ausgaben der Gemeinden in 9 Kategorien zusammen zu fassen, nämlich

1. Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei;
2. Ausgaben für Verkehrsanlagen;
3. Ausgaben für gewerbliche Anlagen zu Gemeindezwecken;
4. Ausgaben für Armenpflege und Wohlthätigkeit;
5. Ausgaben für Unterrichtszwecke;
6. Ausgaben für allgemeine Gemeindeverwaltung;
7. Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindegeldschulden;
8. Ausgaben zur Erzielung der Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen und
9. Ausgaben für Erhebung der Gemeindesteuern.

Was die Bedeutung jeder einzelnen dieser Kategorien von Ausgaben für den Haushalt der Gemeinden anlangt, so ist dieselbe selbstredend nach den localen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden in hohem Grade verschieden; doch lassen sich hierfür einige allgemeine Grundzüge mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Zu dieser Feststellung bietet allerdings das Verhältniss der Höhe der einzelnen Kategorien von Gemeinde-Ausgaben zu dem Gesamtbetrage derselben keine genügende Grundlage, da dieser Gesamtbetrag, namentlich wegen der Verschiedenheit der unter Nr. 3 und 8 aufgeführten Ausgaben für Gasanstalten, Wasserwerke u. s. w., sowie zur Erzielung der Einnahmen aus nutzbarem Vermögen, wie bereits oben erwähnt worden, durch die verschiedenartigsten Factoren bedingt wird und einen Schluss auf die Finanzlage der Gemeinde und die Höhe der Belastung der Gemeindeglieder nicht zulässt. Eine sicherere Grundlage würde schon eine Vergleichung der Höhe der einzelnen Ausgabenkategorien mit der Höhe der erhobenen Gemeindesteuern gewähren. Die richtigste Basis für die bezügliche Erörterung wird aber dadurch gefunden, dass man von jeder einzelnen Ausgabenkategorie den auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Durchschnittsbetrag berechnet und diese Durchschnittszahlen mit einander vergleicht. Eine solche Berechnung, wie dieselbe in den Nachweisungen IV und V gegeben ist, lässt erkennen, dass in der grossen Mehrzahl der Stadtgemeinden die Ausgaben für Unterrichtszwecke (5) einerseits und für Armenpflege (4) andererseits die beiden wesentlichsten Factoren der Gemeindebelastung bilden. Nach denselben folgen die Ausgaben für Verkehrsanlagen; dieselben sind nur bei einzelnen Stadtgemeinden (Frankfurt a. M., Berlin, Emden, Bockenheim, Stralsund, Siegen, Thorn, Leobschütz u. s. w.) so erheblich, dass sie auch die Aufwendungen für Armen- und bezw. Unterrichtszwecke übersteigen; ebenso treten die Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, (1) hinter die Aufwendungen für Armenpflege und Unterrichtszwecke sehr erheblich zurück, und sind dieselben auch fast überall geringer als die Ausgaben für Verkehrsanlagen. Dagegen findet in den Landgemeinden, soweit das nur sporadisch vorhandene, hauptsächlich den Kreisstatistiken zu entnehmende Material überhaupt einen Anhalt bietet, insofern eine Modification dieser Grundzüge statt, als einerseits die Ausgaben für Verkehrsanlagen eine grössere Bedeutung beanspruchen und den Ausgaben für Armenpflege und zu Unterrichtszwecken nicht nur meistens gleichstehen, sondern dieselben oft überwiegen, — andererseits aber die allgemeinen Verwaltungskosten (6), die Ausgaben für gewerbliche Anlagen zu Gemeindezwecken (3), für allgemeine staatliche Zwecke (1) und für Verzinsung und Tilgung der Gemeindegeldschulden (7) weit mehr zurücktreten.

Was sodann die Natur dieser verschiedenen Kategorien von Gemeinde-Ausgaben anlangt, so ist es zwar richtig, dass bei den innigen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Gemeinde jede derselben neben der localen auch eine allgemeine Bedeutung beanspruchen kann. Allein die locale Bedeutung überwiegt doch ganz entschieden bei den Ausgaben für die allgemeine Verwaltung (6), für Verkehrsanlagen (2), für gewerbliche Gemeindeanlagen (3), für Verzinsung und Tilgung von Gemeindegeldschulden (7), für Erzielung der Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen (8) und für Gemeindesteuer-Erhebung (9), so dass von einer Ueberwälzung dieser Ausgaben von dem Staat auf die Gemeinde keine Rede sein kann. Dies gilt auch von den Kosten der Armenpflege (4), obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, dass dieselben in Folge des Freizügigkeits-Gesetzes einerseits und der grösseren Fluctuation der Arbeiterbevölkerung andererseits ihren rein localen Charakter neuerdings mehr verloren haben. Dennoch hat in Betreff der Armenlasten eine Abwälzung von dem Staate auf die Gemeinden in Folge der neuern Gesetzgebung nicht stattgefunden, da in der Verpflichtung der Gemeinden, als Ortsarmen-

Verbände die Fürsorge für ihre Armen zu übernehmen, durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (B.-G.-B. S. 360) bzw. durch das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) eine wesentliche Aenderung der bis dahin geltenden Bestimmungen nicht eingetreten ist. Letzteres gilt auch in Betreff der Ausgaben für Unterrichtszwecke (Nr. 5), insbesondere hinsichtlich der Kosten des Volksschulwesens. Allerdings bilden dieselben nur in einigen Theilen der Monarchie eine Communalast im engeren Sinne. Denn nur in der Provinz Preussen, in den linksrheinischen und den zum vormaligen Grossherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, in den Fürstenthümern Hohenzollern und in der Provinz Nassau sind die bürgerlichen Gemeinden die regelmässigen Träger der Schulunterhaltungs-Last, während als solche in den übrigen Theilen der Monarchie theils territorial begrenzte Verbände, welche ausschliesslich zu Zwecken der Schulunterhaltung gebildet werden, theils confessionelle Verbände fungiren, welche sich auf die Mitglieder einer Religionsgesellschaft beschränken. Doch haben auch in diesen Landestheilen vielfach die Gemeinden, insonderheit die Stadtgemeinden, freiwillig die Kosten des Volksschulwesens auf die Gemeindekasse übernommen, indem an dem Grundsatz festgehalten worden ist, dass die Gemeindebehörden auch da, wo die Unterhaltung der Volksschulen keine Communalast im engeren Sinne ist, doch berechtigt sind, dieselbe durch Gemeindebeschluss zu einer Communalast zu machen. Nirgends liegt dagegen die Unterhaltungslast der Volksschule als solche dem Staate ob, und wengleich, wie oben bei Nachweisung VII erörtert worden, seitens des Staates erhebliche Zuschüsse zu der Beschaffung der Lehrerbesoldungen, zu persönlichen und Alterszulagen an die Lehrer und zur Ausführung von Schulbauten gegeben werden, so geschieht Dies doch nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur zur Unterstützung der nicht genügend prästationsfähigen Gemeinden und Verbände, sowie in Bethätigung des lebhaften Interesses, welches der Staat an der gedeihlichen Entwicklung des Volksschulwesens hat. — Wenn in Ausführung des in Art. 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ausgesprochenen Grundsatzes die Unterhaltung der Volksschulen generell zu einer Verpflichtung der politischen Gemeinden gemacht werden sollte, so würde Dies hiernach nur eine Ueberwälzung dieser Verpflichtung von territorialen und confessionellen Schulverbänden, nicht aber von dem Staate auf die Gemeinden bedeuten, und auch Dies nur in einzelnen Theilen der Monarchie. Es ist ferner zwar richtig, dass im Laufe der letzten Jahrzehnte die Ausgaben der Gemeinden für das Volksschulwesen, und zwar keineswegs überall in Folge der Initiative der Gemeindebehörden, sondern vielfach durch staatliche Anordnungen und in Folge directer Verfügungen der Schulaufsichts-Behörden, sich sehr erheblich gesteigert haben; allein in diesen Anordnungen liegt keine Abwälzung einer staatlichen Verpflichtung auf die Gemeinden, sondern nur eine staatliche Nöthigung der Gemeinden zu einer vollständigeren und umfassenderen Erfüllung einer ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung. Andererseits kann nicht in Abrede gestellt werden, dass eine gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens keineswegs blos eine locale Bedeutung hat, dass Dies vielmehr ein sehr erhebliches staatliches Interesse ist. Es ist deshalb sogar von einigen Seiten der Vorschlag, die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschulen lediglich dem Staate aufzuerlegen, aufgestellt und dafür geltend gemacht worden, dass diese Pflicht ein nothwendiges Correlat des dem Staate gebührenden Aufsichtsrechts, der Anstellung und Disciplinargehalt in Betreff der Lehrer und der allgemeinen Schulpflicht sei, und dass nur bei einer solchen Regelung die Gewähr für eine sichere und rasche Verwaltung nach festen Grundsätzen mit klar erkannten Zielen gegeben werde, dass auch die Vereinigung des gesammten Volksschulwesens in der Hand des Staates sich aus finanziellen Gründen und zur Sicherung der Unabhängigkeit der Lehrer von den Gemeinden empfehle. Dieser Vorschlag erscheint jedoch schon deshalb nicht wohl annehmbar, weil derselbe für die wünschenswerthe Betheiligung der Organe der Selbstverwaltung kaum noch Raum lassen, vielmehr einer staatlichen Centralisation den Weg ebnen würde, welche der geschichtlichen Entwicklung des Volksschulwesens widerspricht und demselben nicht zum Vortheil gereichen könnte. Andererseits werden die hervorgehobenen Momente doch in so weit Berücksichtigung verdienen, als im Falle der Gewährung staatlicher Beihilfen zur Erleichterung der finanziellen Nothlage der Gemeinden, namentlich bei einer gänzlichen oder theilweisen Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer, in Erwägung zu nehmen sein dürfte, dass dieser Ueberweisung eine Zweckbestimmung beigelegt und die Verwendung der überwiesenen Beträge zur

Bestreitung der Kosten des Volksschulwesens und der für das letztere noch erforderlichen Mehraufwendungen gesichert werde.

Hiernach bleiben im Wesentlichen nur die oben unter Nr. 1 aufgeführten Kosten für allgem. eine staatliche Zwecke, einschliesslich der Polizei, zur Begründung der Behauptung, dass die schwere Belastung der Gemeinden und deren finanzielle Nothlage durch die Uebertragung der Erledigung staatlicher Geschäfte an die Gemeinden und durch die in Folge der neueren Gesetzgebung eingetretene Ueberwälzung staatlicher Aufgaben auf die Communen veranlasst worden sei. In dieser Beziehung ist nun allerdings richtig, dass die von den Gemeinden angestellten und besoldeten Beamten genöthigt sind, einen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft im öffentlichen Interesse der Erledigung allgemeiner Landesangelegenheiten zuzuwenden, und dass auch den Gemeinden durch die Besorgung der örtlichen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (in Sachen der gerichtlichen Polizei, der Polizei-Anwaltschaft, der Standesamts-Geschäfte, des Eichungs-, Impf- und Einquartierungswesens, in Wahlangelegenheiten, für statistische Erhebungen u. s. w.) directe Ausgaben erwachsen. Allein die Höhe dieser Ausgaben ist keineswegs so erheblich, dass dieselbe für die gesammte Finanzlage der Gemeinden in's Gewicht fällt und als Grund der Ueberbürdung derselben bezeichnet werden könnte. Diese Ausgaben, welche grade für die grösseren Gemeinden von besonderer Bedeutung zu sein pflegen, erhellen hinsichtlich der in Uebersicht I aufgeführten 170 Gemeinden aus den Spalten 11, 12, 14, 15, 20, 21, 35, 36, 38, 39, 41, 42 bezw. 32, 33. Wenn von diesen Ausgaben die in den Spalten 13, 16, 19, 22, 37 40 und 43 bezw. 34 nachgewiesenen Einnahmen an Staatszuschüssen, Gebühren u. s. w. in Abzug gebracht werden, so bleibt als Netto-Ausgabe eine Summe, welche, wengleich sie hier und da einen erheblichen Betrag erreicht, doch im Verhältniss zu den sonstigen Ausgaben der betreffenden Gemeinden und zu den Gemeindesteuern nur als unbedeutend zu bezeichnen ist. Wenn hiernach die Klagen der Gemeinden über die ihnen im staatlichen Interesse aufgebürdeten Lasten auf ihr richtiges Maass zurückzuführen sind, so kann doch keineswegs der Anspruch auf Gewährung eines Ersatzes für die bezüglichen Ausgaben als unbegründet bezeichnet werden. An der Forderung, dass die Gemeindevorstände verpflichtet bleiben, alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Auftrage des Staates zu besorgen, als Organe der gerichtlichen Polizei zu fungiren u. s. w., dürfte allerdings stets festgehalten werden müssen. Allein daraus ist nicht die Folgerung zu ziehen, dass die Gemeinden auch verpflichtet seien, die desfallsigen Auslagen zu bestreiten, vielmehr erscheint der Anspruch auf vollständigen Ersatz der letzteren als eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit. Dieser Forderung würde durch angemessene Erhöhung der Serviszuschüsse, durch vollständigen Ersatz der für Standesamts-, Eichungs-, Impfgeschäfte und für die Staatssteuer-Veranlagung, die Wahlen, die statistischen Erhebungen u. s. w. entstehenden Auslagen, bezw. durch Entschädigung der Gemeindebeamten für die ihnen hierbei erwachsenden Mühwaltungen genügt werden müssen. Zweifelhaft erscheint, in welcher Form diese Entschädigung zu gewähren, ob insbesondere die nachweisbaren Auslagen zur Erstattung zu liquidiren oder Pauschquanta zu bewilligen sein möchten; vielleicht dürfte eine Combinirung beider Wege, nämlich die Gewährung mässiger Pauschquanta unter Gestattung der Liquidirung der nachweisbaren Mehrausgaben den Vorzug verdienen.

Was endlich die alsdann noch verbleibenden Kosten der eigentlichen Local-Polizeiverwaltung anlangt, so sind die Aufgaben der letzteren allerdings nur zum Theil, wengleich, z. B. bei dem Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, zum überwiegend grössten Theile localer Natur und greifen überall in die allgemeinen Aufgaben des Staates über. Soweit hierbei aber zunächst die Stadtgemeinden in Frage kommen, ist durch die neuere Gesetzgebung eine Aenderung, welche dieselben zu Mehraufwendungen nöthigt, in einem irgend erheblichen Umfange nicht eingetreten. Richtig ist allerdings, dass in Folge des Bestehens königlicher Polizeiverwaltung in einzelnen Städten wesentliche Verschiedenheiten bezüglich der Belastung der Gemeinden zu polizeilichen Zwecken obwalten. In denjenigen Gemeinden, in denen königliche Polizeiverwaltungen nicht eingerichtet sind und aus Staatsfonds Aufwendungen für ortspolizeiliche Zwecke nicht erfolgen, haben die Gemeinde-Eingesessenen nicht bloss sämtliche Kosten ihrer eigenen Orts-Polizeiverwaltung zu tragen, sondern als Steuerzahler auch noch einen Theil der aus Staatsfonds bestrittenen Kosten der Ortspolizei in den Städten mit königlichen Polizeiverwaltungen zu tragen (s. Nachweisung VI auf Seite 105). Allein auch in dieser Beziehung hat die

neuere Gesetzgebung eine Aenderung nicht herbeigeführt und eine Mehrbelastung nicht zur Folge gehabt. Soweit endlich durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 in den Landgemeinden Mehraufwendungen für polizeiliche Zwecke erforderlich geworden sind, ist hierfür durch die zur Bestreitung dieser Kosten bestimmten Ueberweisungen aus Staatsfonds ein allerdings nicht überall als ausreichend zu bezeichnendes Aequivalent gegeben worden.

Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich, dass die schwere Belastung und die mehrfach vorhandene Ueberbürdung der Gemeinden nur zu einem kleinen Theile in der neueren staatlichen Gesetzgebung und in der Abwälzung staatlicher Aufgaben auf die Gemeinden ohne Gewährung einer genügenden Entschädigung ihren Grund hat. Dieser Grund liegt vielmehr hauptsächlich und vielfach fast ausschliesslich in der raschen Steigerung der Ausgaben rein communalen Natur und in der freiwillig durch Beschluss der Gemeindebehörden erfolgten Ausdehnung der communalen Thätigkeit auf Gebiete, auf welche sich dieselbe früher nicht erstreckt hatte.

Zur Begründung der Nothwendigkeit der Gewährung staatlicher Beihilfen an die Gemeinden ist ferner darauf hingewiesen worden, dass durch die staatliche Gesetzgebung nicht bloss eine Vermehrung der Ausgaben, sondern auch eine Verminderung der Einnahmen der Gemeinden herbeigeführt worden sei. Insbesondere wird in der unter'm 4. August 1874 an das königliche Staatsministerium gerichteten Petition von 880 Städten um Ueberweisung der Hälfte der Gebäudesteuer zu communalen Zwecken zur Begründung dieses Antrags betont, dass die Gesetzgebung nach und nach eine Menge besonderer Einnahmequellen der Städte beseitigt habe. Es heisst daselbst: „Pflaster-, Mauthen- und Brückenzölle mussten „verschwinden, die Erhebung von Marktstands-Geldern wurde „beschränkt und erschwert, Einzugs- und Bürgerrechts-Geld beseitigt, der Erhebung neuer indirecter Abgaben durch die „Gesetzgebung des Staates ein wirksamer Riegel vorgeschoben. „Endlich hat die Schlacht- und Mahlsteuer dem Interesse der „Gesammtheit zum Opfer fallen müssen. Die Zuschläge zu „dieser Steuer bildeten für eine grosse Zahl städtischer Gemein- „wesen eine besonders wichtige langgewohnte Einnahmequelle. „Mit derselben ist auch die früher in billiger Berücksichtigung „der Verhältnisse durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 den be- „treffenden Städten gesicherte Zuwendung eines Drittels des „Rohtrages der staatlichen Mahlsteuer ohne jeden Ersatz ge- „fallen.“

Allein abgesehen davon, dass diese Anführungen nicht in vollem Umfange (z. B. hinsichtlich der Pflaster-, Brücken- und Bürgerrechts-Gelder) und jedenfalls nicht hinsichtlich aller Städte zutreffen, so hat in Betreff der hierbei hauptsächlich in das Gewicht fallenden Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 222) selbst im § 2 den Gemeinden die Möglichkeit eines Ersatzes in der Beibehaltung der Schlachtsteuer als Communalabgabe gegeben. Dass von den 76 (bezw. 79) Städten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben worden ist, nur 6 (bezw. 8) von der Befugniss zur Erhebung einer communalen Schlachtsteuer Gebrauch gemacht haben, ist nur theilweise den in das Gesetz auf Antrag der Landesvertretung aufgenommenen erschwerenden Bestimmungen des Abs. 2 und 4 des § 2 l. c. zuzuschreiben und beruht in der Hauptsache auf den ausdrücklichen Beschlüssen der Gemeindebehörden, in deren Ermessen die Beibehaltung dieser Einnahmequelle gestellt war. Jedenfalls würde diese Erwägung aber weniger den Antrag auf Gewährung von Staatsbeihilfen an die Gemeinden, als die Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Gesetzgebung zu begründen vermögen, und insbesondere den Wunsch rechtfertigen, dass den Gemeinden gestattet werde, die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Mittel wieder in umfangreicherer Weise durch indirecte Gemeindeabgaben zu beschaffen. Allein die Bestimmung, welche zu diesem Zweck in dem § 7 des dem Landtage auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. November pr. zur Berathung vorgelegten Gesetzentwurfs aufgenommen worden war, hat, obwohl dieselbe die Erhebung indirecter Gemeindeabgaben nicht obligatorisch vorschrieb, sondern unter bestimmten Cautelen der Autonomie der Gemeinden überliess, in dem Plenum wie in der Commission des Abgeordnetenhauses heftigen Widerspruch gefunden, und hat die Commission dieselbe durch das absolute Verbot der Neu-Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer, der Besteuerung des eingeführten Brennmaterials und ähnlicher den Verkehr im Innern des Landes beschränkender Abgaben (*octrois*) ersetzt.

C. Die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfange eine directe und unmittelbare Erleichterung der finanziellen Bedrängnisse der Gemeinden in Aussicht zu nehmen sein möchte, bleibt zunächst von der Vorfrage abhängig, ob und in welchem Umfange durch eine Reform der Reichs-Steuerergesetzgebung, namentlich durch eine Erhöhung des Ertrags der Zölle und Consumtionssteuern im Reiche, unter Beseitigung der Matricularbeiträge in den einzelnen Bundesstaaten, die hierfür erforderlichen Mittel werden bereit gestellt werden können. Unter der Voraussetzung der Bejahung dieser Vorfrage sind hinsichtlich einer directen Erleichterung der Gemeinden vorzugsweise die Gewährung von Bedürfnisszuschüssen aus Staatsfonds und sodann die Massregel einer gänzlichen oder theilweisen Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden ins Auge gefasst worden. Beide Massregeln sind aber in mehrfacher Hinsicht Bedenken zu erregen geeignet, und würde ihre Ausführung mit vielfachen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden sein.

1. Die directe Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds zu Gunsten überbürdeter und bedürftiger Gemeinden ist anscheinend der nächstliegende und einfachste Weg zur Beseitigung der finanziellen Bedrängnisse derselben und zugleich dasjenige Mittel, welches eine rationelle Vertheilung nach Massgabe des Bedürfnisses am besten sichert. Dennoch sind gegen dieselbe so durchgreifende Bedenken zu erheben, dass von diesem Mittel ein umfangreicher Gebrauch kaum wird gemacht werden können. Diese Bedenken springen in besonders scharfer Weise hervor, sobald die unmittelbare Gewährung eines Bedürfnisszuschusses an die Einzelgemeinde seitens des Staates in Aussicht genommen wird, während dieselben mehr in den Hintergrund treten, wenn aus Staatsmitteln nur Hilfsfonds gegründet, diese den Kreisen oder Provinzen überwiesen und den Selbstverwaltungs-Organen der letzteren die Bewilligungen von Bedürfnisszuschüssen an die Einzelgemeinden überlassen werden sollten.

Die unmittelbare Gewährung eines Bedürfnisszuschusses aus Staatsfonds an die bedürftigen Einzelgemeinden und die Normirung der Höhe der Unterstützung kann nur erfolgen auf Grund der von den Staatsbehörden vorzunehmenden eingehenden Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfange ein Bedürfniss wirklich vorhanden ist. Eine solche Prüfung und eine auf Grund derselben zu bewirkende gleichmässige Vertheilung der zur Gewährung von Bedürfnisszuschüssen disponiblen Mittel auf die Einzelgemeinden nach Massgabe der Bedürftigkeit derselben ist aber eine fast unlösliche Aufgabe. Ein solches Verfahren hat bisher in der Unterrichtsverwaltung bei der Bewilligung von Staatszuschüssen zu den Schul-Unterhaltungskosten stattgefunden, und die dabei gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Gewähr für die gerechte und gleichmässige Verwendung der vom Staate für die Fälle der Leistungsunfähigkeit der Gemeinden verfügbar gemachten Mittel kaum erzielt werden kann. Um diese Leistungsunfähigkeit möglichst zuverlässig nachzuweisen, wurden bisher in der Unterrichtsverwaltung genaue Aufstellungen über die Höhe des Bedürfnisses, die Zahl der Beitragspflichtigen, ihre Vermögensverhältnisse und ihre Steuerkraft (die sogenannten Prästationstabellen) gefordert und von den Landrathen wie von den Provinzialbehörden unter Mitwirkung der Organe der Finanzverwaltung geprüft und begutachtet. Es ist indessen in beiden Häusern des Landtags wiederholt zur Sprache gebracht worden, dass diese Prästationstabellen immerhin nur einen bedingten und zweifelhaften Werth haben und eine sichere Grundlage für zutreffende Beurtheilung der Leistungsfähigkeit keineswegs immer bieten. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, wie es nicht zu vermeiden sei, dass bei der Verschiedenheit subjectiver Auffassungen überhaupt die Gewährung von Beihilfen an unvernünftige Gemeinden und die Festsetzung des Maasses der in einzelnen Fällen zu gewährenden Unterstützung mehr oder minder von der subjectiven Beurtheilung der Kreis- und Provinzialbehörden abhängig bleibe, und dass es nicht befremden könne, wenn in deren Folge um so erheblichere Ungleichheiten entstanden, je grösser das Gebiet sei, auf welches sich die Staatshilfe erstrecken solle, und je verschiedenartiger die besonderen Verhältnisse sich gestalten, durch welche das Urtheil beeinflusst werde. Daraus erkläre es sich, dass fortgesetzt Klagen und Beschwerden über Versagung der Staatsbeihilfen oder über ungleichmässige Betheiligung der einzelnen Gemeinden an denselben erhoben würden. Die Prüfung solcher Beschwerden, welche regelmässig die zeitraubendsten und weitläufigsten neuen Erörterungen nöthig machten, sei sehr schwierig, und es bliebe auch bei der grössten Sorgsamkeit der Zweifel

übrig, ob durch die schliesslichen Entscheidungen überall eine wahrhaft gerechte und nutzbringende Verwendung der verfügbaren Staatsmittel erreicht sei.

Diese unleugbaren grossen Uebelstände des ganzen Systems der directen Gewährung von Bedürfnisszuschüssen seitens des Staates würden in noch viel höherem Maasse hervortreten, wenn nicht blos die Bedürfnisse für das Volksschulwesen, — also nur ein Zweig der communalen Aufgaben — sondern die Gesamtheit der letzteren einer solchen Prüfung unterzogen werden müsste. Allein die praktische Schwierigkeit einer derartigen Prüfung und der Erzielung eines richtigen Resultates ist keineswegs das Hauptbedenken gegen jenen Vorschlag. Dieses Hauptbedenken gründet sich vielmehr auf den Widerspruch, in den dieses ganze Verfahren mit den Principien der Selbstverwaltung nothwendiger Weise gerathen muss, auf die unheilvolle Rückwirkung, welche jenes System auf die Entwicklung der Selbstverwaltung haben würde. Das Wesen der Selbstverwaltung liegt eben darin, dass die in sich abgegrenzte Gemeinschaft die ihr eigenthümlichen Bedürfnisse ermittelt und für ihre Erfüllung mit den innerhalb dieser Gemeinschaft erstreitbaren Mitteln sorgt. Hiernit steht jenes System von staatlichen Bedürfnisszuschüssen an sich in Disharmonie, und die mit demselben nothwendigerweise verbundene eingehende Controle über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit jeder neuen Gemeindeanlage, über die Zweckmässigkeit und die Ausführung jedes Bauprojects u. s. w. würde eine so eingehende Bevormundung bedingen, dass von Selbstverwaltung keine Rede mehr sein könnte. Diese Bedenken sind so gewichtig, dass dieselben die Beschreitung jenes Weges unbedingt widerrathen müssen. Dagegen treten dieselben allerdings erheblich zurück, wenn von der unmittelbaren Gewährung von Bedürfnisszuschüssen an die Einzelgemeinden aus Staatsfonds und von der Erörterung des Umfangs des Bedürfnisses durch die Staatsbehörden abgesehen und nur die Bewilligung von Dotationszuschüssen an die Kreis- oder Provinzialverbände behufs Gründung von Hilfsfonds zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden in Aussicht genommen, die Vertheilung der Unterstützung aber den Selbstverwaltungs-Organen der letzteren überlassen wird. Auch bei diesem Verfahren würden zwar die oben geschilderten Schwierigkeiten der Ermittlung des Umfangs des Bedürfnisses sich herausstellen; allein je kleiner der Umfang des Bezirks ist, auf welchen sich die Vertheilung zu erstrecken hat, und je näher die entscheidenden Behörden den Verhältnissen stehen und dieselben aus eigener Wahrnehmung kennen, desto leichter werden jene Schwierigkeiten überwunden. Allerdings ist auch bei diesem Verfahren eine Controle der Selbstverwaltung der Einzelgemeinden nicht ganz zu vermeiden; dieselbe würde aber weniger drückend sein und der gedeihlichen Entwicklung des Gemeindelebens auf der Basis der Selbstverwaltung geringere Gefahren bringen.

2. Diese gegen eine directe Unterstützung der Gemeinden aus Staatsfonds zu erhebenden Bedenken können allerdings gegen die Massregel der gänzlichen oder theilweisen Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden nicht geltend gemacht werden. Denn bei derselben ist von einer Prüfung und Bemessung des Bedürfnisses, von irgend einem Eingriff in die Selbstverwaltung der Einzelgemeinde keine Rede. Allein diese Massregel ist geeignet, nach anderer Richtung hin ebenfalls Bedenken zu erregen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Die Erörterungen über die gänzliche oder theilweise Ueberweisung der Gebäudesteuer bzw. der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden behufs Deckung communaler Bedürfnisse haben bereits viel Staub aufgewirbelt und dadurch die Bedeutung dieser Massregel und deren Zielpunkte eher verdunkelt als klar gestellt. Diese Erörterungen haben von zwei verschiedenen Ausgangspunkten aus ihren Verlauf genommen, um dann in dem Antrage auf Ueberlassung der Realabgaben an die Gemeinden zusammen zu treffen. Der eine dieser Ausgangspunkte ist mehr praktischer, der andere mehr theoretischer Natur.

Die steigende Belastung mit Gemeindesteuern hat in verschiedenen Städten zu den Schmerzensschreien über Steuerüberbürdung, zu dem Nothruf um Staatshilfe aus dem Staatssäckel geführt. Dabei richtete sich das Auge naturgemäss auf die Beträge, die als Steuern aus der Gemeinde dem Staate zufließen, und zwar vorzugsweise auf die jüngste dieser Steuern, die Gebäudesteuer. So entstanden erst einzelne Wünsche, die sich bald zu Resolutionen auf den Städtetagen, dann zu Massenpetitionen an die Staatsregierung gestalteten, um schliesslich auch in den Verhandlungen der Landesvertretung einen Widerhall

zu finden. Bei diesen Anträgen war weder von Staatssteuer-Reform noch von principieller Umgestaltung des Gemeindeabgabewesens die Rede; dieselben hatten nur das Soll und Haben der Stadtkassen im Auge. Der principiellen Bedeutung dieser Massregel ist in den bezeichneten Petitionen, welche sich nur auf die Erörterung der finanziellen Bedürfnisse der Stadtgemeinden beschränken, nicht in genügender Weise Rechnung getragen, die nothwendigen Consequenzen derselben sind nicht gezogen worden; denn diese Petitionen erhielten nur den Antrag auf Ueberweisung der Hälfte der Gebäudesteuer und lassen unberücksichtigt, dass die Gewährung desselben ohne Ausdehnung auf die Grundsteuer bei den Landgemeinden und Gutsbezirken begründete Klagen über unbillige Bevorzugung der Städte hervorrufen müsste, dass eine gleichmässige Ausdehnung auf die Grundsteuer aber den Stadtgemeinden zu ähnlichen Klagen über Bevorzugung des platten Landes wiederum Veranlassung geben würde.

Den anderen Ausgangspunkt bilden die Aufsätze von Faucher über Staats- und Gemeindebudgets im 2. Bande der Deutschen Vierteljahrs-Schrift für Volkswirtschaft und die Gneist'schen Werke über englisches Staatsrecht und englische Gemeindebesteuerung. Die desfallsigen Gedanken sind dann in den Vereinen der Volkswirthe und sogenannten Kathedersocialisten, in einigen der von dem Vereine für Socialpolitik herausgegebenen Gutachten über die Communalsteuer-Frage weiter verfolgt und zu einem Systeme ausgebildet worden, welches schliesslich in der Formel: „Zölle und grosse Consumptionssteuern für das Reich, Personalsteuern für den Staat, Realsteuern für die Gemeinden“ zum Abschluss gebracht worden ist. — Die Thatsache, dass die Entwicklung des Gemeindesteuerwesens factisch immermehr zu einer Entlastung der Realabgaben und einer desto schärferen und drückenden Belastung der Personalsteuern geführt hat, dass das Zuschlagssystem sich überwiegend als ein System von Zuschlägen zu der Klassen- und classificirten Einkommensteuer darstellt, hat unleugbar die Uebelstände hervorgerufen, welche in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 4. December pr. (Stenogr. Berichte, Seite 697) namentlich von dem Abgeordneten Dr. Gneist hervorgehoben worden sind. Diese Uebelstände begründen das Bedürfniss, die Realsteuern in Zukunft bei Vertheilung der Gemeindeabgaben, insbesondere zur Deckung der Ausgaben, welche vorzugsweise dem Grund- und Gebäudebesitze zu Gute kommen, in stärkerem Maasse heranzuziehen, ein Bedürfniss, welchem auch der dem Abgeordnetenhause auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. November pr. vorgelegte Entwurf des Communalsteuer-Gesetzes in den §§ 2 und 8 Abhülfe zu schaffen versucht hat. Die weitergehende Forderung, dass der Staat auf die Erhebung von Realabgaben überhaupt verzichten und dieselben den Gemeinden überlassen müsse, und dass letztere ihr gesamtes Steuersystem auf die Realabgaben zu basiren hätten, erscheint jedoch bei strenger Festhaltung ihrer Consequenzen als unausführbar und, so weit sie ausführbar ist, im Interesse sowohl des Staates als der Gemeinden in hohem Grade bedenklich.

Es gilt Dies insbesondere zunächst von dem Projecte einer Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Einzelgemeinden in der Form, dass die bisherigen Grund- und Gebäudesteuer-Erträge in den einzelnen Stadt- und Landgemeinden zwar forterhoben werden, jedoch nicht in die Staatskasse, sondern in die Gemeindekasse fliessen und zur Bestreitung kommunaler Bedürfnisse verwendet werden, — bezw. in der Form, dass auf die Forterhebung dieser Steuern überhaupt verzichtet, den Gemeinden gleichzeitig aber die Verpflichtung auferlegt wird, ihre Bedürfnisse ausschliesslich durch besondere auf den Realbesitz gelegte Abgaben aufzubringen. Die mehrfach zur Erörterung gestellte gänzliche oder theilweise Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kreis- oder Provinzialverbände würde dagegen eine Massregel von ganz anderer Bedeutung enthalten, und dürfte es gerade als ein Zeichen der über diese Frage noch vielfach herrschenden Unklarheit zu erachten sein, wenn die Forderung auf Ueberlassung der Grund- und Gebäudesteuer dringend urgirt, dabei aber die Frage, ob die Ueberweisung an die Einzelgemeinden oder an den Kreis- bezw. Provinzialverband zu erfolgen habe, als eine offene bezeichnet wird.

Was die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Einzelgemeinden in dem obigen engeren Sinne anlangt, so erscheint eine solche Massregel einerseits im Interesse des Staates, in so weit eine vollständige Ueberweisung in Frage kommt, kaum zulässig, andererseits im Interesse der Gemeinden in mehrfacher Hinsicht Bedenken erregend, gleichzeitig aber nicht genügend, um eine Reform des Com-

munalsteuer-Systems ausschliesslich auf der Basis der Realabgaben bewirken zu können.

In dem Berichte der XIV. Commission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gemeindeabgaben-Gesetzes (Drucksachen, 13. Legislaturperiode, II. Session, 1877/78, Nr. 260) wird Folgendes ausgeführt:

„Es wird nicht möglich sein, die Grund- und Gebäudesteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt, wie grosse Fehler man an derselben auch rügen möge, aufzuheben. Die Grund- und Gebäudesteuer hat für unser öffentliches Leben eine Bedeutung gewonnen, welche über den Kreis der Staatsfinanzen weit hinausreicht; sie ist ein Theil unseres öffentlichen Rechts geworden. Durch die Katastereinrichtung ist sie auf das Engste mit unserem Grundbuchwesen verwachsen; sie liefert eine schwer zu entbehrende Unterlage für statistische Aufnahmen. Daraus folgt, dass der Staat niemals im Stande sein wird, gänzlich auf den Betrag der Grund- und Gebäudesteuer für sich zu verzichten. In dem Augenblicke, wo er die Beträge dieser beiden Steuern an die Gemeinden vollständig abzuliefern hätte, würde sein Interesse an der Verwaltung dieser Steuern wenigstens sehr gelähmt werden. Man könnte also nicht mehr in Aussicht nehmen, als dass der Staat eine Quote der Grund- und Gebäudesteuer, höchstens die Hälfte, den Gemeinden überweise. Eine solche Ueberweisung würde aber das Problem, wie die Gemeindeabgaben zu beschaffen seien, nicht lösen.“

Diese Ausführungen dürften als durchaus zutreffend und unwiderleglich zu bezeichnen sein, und wird auch aus allgemeinen finanzpolitischen Gründen der Staat auf die feste und sichere Einnahme der Gebäude- und Grundsteuer, von welcher ein beträchtlicher Theil bereits factisch zur Reallast geworden ist und Steuer zu sein aufgehört hat, nicht vollständig verzichten können.

Im Interesse der Gemeinden kann selbstredend jede Vermehrung der eigenen Einnahmen derselben, jede Massregel, welche bezweckt, einen Theil der bisher vom Staat im Anspruch genommenen Steuerkraft der Gemeindeglieder den Gemeinden zur Befriedigung kommunaler Bedürfnisse zu überlassen, nur freudig begrüsst werden. Allein wenn es sich nicht sowohl um die Alternative, ob die Gemeinden die Erträge der Grund- und Gebäudesteuer in Empfang nehmen oder eine Beihilfe überhaupt nicht erhalten sollen, sondern um die Frage handelt, ob die zur Gewährung von Beihilfen bereit zu stehenden Mittel durch Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Einzelgemeinden oder in anderer Form Verwendung finden sollen, so wird auch im Interesse der Gemeinden selbst der ersteren Alternative kaum der Vorzug zu geben sein.

Hierbei kommt zunächst im Ganzen und Grossen der Gegensatz zwischen Stadt und Land zur Sprache, wieweil derselbe bei der fliessenden Grenze zwischen beiden (Vorstadt, Villendörfer, Industrie- und Badeorte einerseits und kleinere Ackerstädte andererseits) im Einzelnen nicht überall gleichmässig hervortritt, ja zuweilen ganz verschwindet. Seitens der Städte ist, wie oben erwähnt worden, zunächst nur die Ueberweisung der Hälfte der Gebäudesteuer beantragt worden; von der Grundsteuer war nicht die Rede. Die Berücksichtigung dieses Antrags würde eine Bevorzugung der Städte auf Kosten sämmtlicher Steuerzahler, eine unbillige Benachtheiligung des platten Landes zur Folge gehabt haben. Es wurde deshalb von anderen Seiten der Antrag auch sofort gleichmässig auf die Grundsteuer ausgedehnt, ohne zu berücksichtigen, dass dadurch wiederum Klagen über eine Benachtheiligung der Stadtgemeinden hervorgerufen werden würden. Wieweil nämlich die Ueberweisung der Gebäudesteuer mit 16,7 Millionen M. nicht ausschliesslich den Städten, die Ueberweisung der Grundsteuer mit 40 Millionen M. nicht ausschliesslich dem platten Lande zu Gute kommen würde, so würden doch von der Gesamtsumme der Zuwendung, ungefähr dem Verhältnisse der Seelenzahl entsprechend, die Städte nur etwa $\frac{1}{3}$, die Landgemeinden und Gutsbezirke $\frac{2}{3}$ erhalten, während die Belastung mit Gemeindeabgaben in den Städten im Durchschnitt erheblich höher ist, als in den Landgemeinden. (Zur Ausgleichung dieser Differenz ist deshalb von einigen Seiten auch noch die Ueberweisung der Gewerbesteuer mit 18,1 Millionen M. in Aussicht genommen worden.)

Noch viel grösser als zwischen Stadt und Land im Allgemeinen würde aber die Ungleichmässigkeit der Vertheilung zwischen den einzelnen Gemeinden bei einer Ueberweisung der in denselben aufkommenden Grund- und Gebäude- und bezw. Gewerbesteuer-Erträge hervortreten. Diese Massregel würde im Ganzen und Grossen eine reichliche Unterstützung der reichen,

eine spärliche Unterstützung der armen Gemeinden zur Folge haben. — Grosse Bauergemeinden und kleine Ackerstädte mit ertragreichem Boden und grosse Gutsbezirke würden sich in einem *embaras de richesses* befinden und die überwiesenen Beiträge zu communalen Zwecken nicht vollständig zu verwenden vermögen, sondern sie in die Tasche der Steuerzahler zurückfließen lassen müssen. Arme Sand-, Haide- und Moordörfer, Industriedörfer mit grosser Arbeiterbevölkerung, kleine Landstädte ohne Grundbesitz und lebhaften Gewerbebetrieb und fast alle grossen Städte mit hohen Communalsteuern würden dagegen durch jene spärliche Zuwendung ihrer finanziellen Bedürfnisse nicht enthoben werden. In einzelnen der hochbelasteten Gemeinden würde eine derartige Zuwendung geradezu ein Tropfen auf einen heissen Stein sein. Eine Vertheilung von Beihilfen aber, welche nur Dem giebt, der da hat, und an Dem, der nicht hat, vorbeigeht, wird als eine zweckmässige und billige nicht bezeichnet werden können. Dieser Uebelstand einer unbilligen Vertheilung würde auch dann nicht genügend beseitigt werden, wenn man mit der Ueberweisung der Realsteuern die Verpflichtung zur Forterhebung derselben und zur Verwendung der Erträge für communale Zwecke — etwa mit der besonderen Zweckbestimmung für Unterrichtszwecke bzw. für Verkehrsanlagen oder Armenpflege — verbinden wollte. Denn wo die zur Ueberweisung gelangenden Steuererträge höher sind als die Communalbedürfnisse, Schul-Unterhaltungskosten u. s. w., würde sich die Verwendung, falls nicht Bedürfnisse künstlich geschaffen werden, als unthunlich erweisen, und wo durch die Ueberweisung nur ein kleiner Theil des Deficits zu beseitigen ist, erscheint es fast gleichgültig, an welcher Stelle man die Verrechnung bewirkt. Wollte man aber den reichen Gemeinden den etwaigen Ueberschuss entziehen und den ärmeren zuweisen, so durchbricht man das Princip der ganzen Massregel und kommt zur Gewährung von Bedürfniszuschüssen und zu einer willkürlichen Bemessung derselben.

Von einzelnen Vertheidigern der Massregel der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden werden jedoch die vorstehend erörterten Anforderungen der *justitia distributiva* bei Seite geschoben, weil es sich angeblich um ein grosses Princip, um die Beseitigung des Zuschlagssystems, um den Aufbau des Systems der Communalsteuern bzw. der Kreis- und Provinzialsteuern auf der Basis der Realabgaben handelt. Gegen diese Ausführungen ist aber zu erinnern, dass auch, abgesehen von Kreis- und Provinzialsteuern, in sehr vielen Gemeinden, insbesondere in der Mehrzahl der Stadtgemeinden, das Fundament der Realabgaben zu schwach ist, um den immer mehr zu monumentaler Höhe sich erhebenden Aufbau des Communalsteuer-Gebäudes zu tragen, dass letzteres vielmehr seiner Natur nach überhaupt auf einer breiteren und tieferen Fundamentirung ohne Beschränkung auf den Baugrund der Realabgaben errichtet werden muss.

Was zunächst die Ausführbarkeit einer solchen Reform des Communalsteuer-Systems anlangt, so vermag der Gesamtbetrag der Grund- und Gebäudesteuer nur etwa $\frac{1}{4}$ der sämtlichen Gemeindeabgaben und etwa $\frac{2}{5}$ der eigentlichen Communalsteuern im engeren Sinne zu decken, während nach den obigen Ausführungen nur die Ueberweisung von höchstens der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer in Aussicht genommen werden kann. Mittel und Zweck stehen deshalb in einem Missverhältnisse, welches die Ausführbarkeit der Massregel überhaupt in Frage stellt. Aber selbst unter der Voraussetzung der Ueberweisung der vollen Erträge von Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit 74,7 Millionen M. erscheint jenes System im Ganzen unausführbar, und zwar nicht blos deshalb, weil zur Deckung aller communalen Abgaben immer noch Zuschläge auf Höhe von 200 Proc. zu diesen Steuern erhoben werden müssten, ohne dass für Kreis- und Provinzialsteuern Etwas übrig bliebe, sondern weil die Ungleichmässigkeit der Vertheilung der Realabgaben einerseits, der Communalsteuern andererseits jenen Vorschlag stets einen frommen Wunsch bleiben lassen wird. Bei allen Gemeinden mit hohen Real- und niedrigen Communalabgaben, also bei einer grossen Zahl von Landgemeinden und bei einzelnen Städten, würde jenes System sehr gut sich ausführen lassen; allein wo die Verhältnisse günstig liegen, braucht man überhaupt kaum ein System für die Deckung der Communalbedürfnisse; die Sache macht sich dort gewissermassen von selbst. Ein neues System ist vorzugsweise erwünscht für Gemeinden mit niedrigen Realabgaben und hohen Communalsteuern, namentlich für Industriedörfer und hochbelastete Städte, und da versagt jenes Recept seine Wirkung. Dass Dies der Fall ist, dürfte sich wenigstens für die Mehrzahl der grösseren Städte ziffermässig aus einer Vergleichung der in der Uebersicht I bzw. in den

Nachweisungen IV, V und XII enthaltenen Zahlen nachweisen lassen. Denn eine ausschliessliche Basirung des Gemeindesteuereiwesens auf die Realabgaben ist nur dann ausführbar, wenn auf diese Weise die Aufbringung der zur Deckung des Gemeindebedürfnisses erforderlichen Bedarfssumme ohne eine Gefährdung der dauernden Prästationsfähigkeit des Realbesitzes herbeigeführt werden könnte. Dass Dies aber in sehr vielen der grösseren Gemeinden nicht möglich sein würde, dass vielmehr eine solche Massregel vielfach den sofortigen und unmittelbaren Ruin des Grundbesitzes zur Folge haben müsste, ergibt sich aus dem Verhältniss des Ertrags der Realsteuern zu der Höhe der Gemeindesteuern in den in der Uebersicht I aufgeführten 170 grösseren Gemeinden. Dieses Verhältniss lässt sich durch eine Vergleichung der Zahlen in den Spalten 36 und 37 der Nachweisung IV bzw. der Spalten 20 und 21 der Nachweisung V mit den Angaben in den Spalten 3 und 4 der Nachweisung XII genau feststellen. Dasselbe ist nachstehend übersichtlich dargestellt, wobei mit Rücksicht darauf, dass die Schulsteuer-Umlagen, welche als Societätslast aufgebracht werden, den Communalsteuern gleichzustellen sind, hinsichtlich der in der Nachweisung VII aufgeführten 21 Gemeinden der daselbst in den Spalten 12 und 13 bezeichnete Gesamtbetrag der Gemeindesteuern mit Einschluss der Schulsteuern in Ansatz gebracht worden ist.

Die Gemeindesteuern belaufen sich in der Mehrzahl der Fälle zwischen 300 und 1400 Proc. der Grund- und Gebäudesteuer; nur ausnahmsweise wird die Minimalgrenze von 300 Proc. nicht erreicht (in 9 Gemeinden), bzw. die Maximalgrenze von 1400 Proc. überschritten (in 12 Gemeinden). Es betragen nämlich die Gemeindesteuern mit Einschluss der Schulsteuer-Umlagen von der Grund- und Gebäudesteuer:

1. zwischen 100 und 200 Proc.:
in 2 Gemeinden, und zwar in Torgau (Nr. 153) 120 Proc. und in Anklam (Nr. 133) 190 Proc.;
2. zwischen 200 und 300 Proc.:
in 7 Gemeinden, und zwar in Soest (Nr. 114) 213 Proc., Leobschütz (Nr. 135) 231 Proc., Prenzlau (Nr. 89) 246 Proc., Wittenberg (Nr. 127) 274 Proc., Greifswald (Nr. 73) 277 Proc., Kreuznach (Nr. 108) 289 Proc. und Liegnitz (Nr. 31) beinahe 300 Proc.;
3. zwischen 300 und 400 Proc.:
in 14 Gemeinden, und zwar in Magdeburg (Nr. 8), Stettin (Nr. 11), Mühlhausen i. Thüringen (Nr. 56), Neisse (Nr. 64), Gross-Glogau (Nr. 72), Aschersleben (Nr. 75), Deutsch-Rixdorf (Nr. 93), Longeric (Nr. 104), Paderborn (Nr. 109), Glatz (Nr. 123), Sagan (Nr. 154), Jauer (Nr. 158), Eilenburg (Nr. 159) und Wilhelmshaven (Nr. 166);
4. zwischen 400 und 500 Proc.:
in 22 Gemeinden, und zwar in Posen (Nr. 16), Frankfurt a. O. (Nr. 22), Görlitz (Nr. 23), Münster i. W. (Nr. 28), Stralsund (Nr. 37), Halberstadt (Nr. 38), Landsberg a. W. (Nr. 55), Linden (Nr. 57), Schweidnitz (Nr. 63), Wesel (Nr. 66), Quedlinburg (Nr. 81), Brieg (Nr. 85), Neuss (Nr. 90), Eschweiler (Nr. 91), Köslin (Nr. 97), Eisleben (Nr. 103), Merseburg (Nr. 110), Wandsbeck (Nr. 112), Neustadt i. Oberschl. (Nr. 122), Grünberg (Nr. 130), Herford (Nr. 131) und Küstrin (Nr. 142);
5. zwischen 500 und 600 Proc.:
in 23 Gemeinden, und zwar in Hannover (Nr. 5), Frankfurt a. M. (Nr. 6), Düsseldorf (Nr. 12), Koblenz (Nr. 34), Neustadt-Magdeburg (Nr. 47), Guben (Nr. 48), Hildesheim (Nr. 51), Stargard i. Pomm. (Nr. 58), Minden (Nr. 79), Naumburg a. S. (Nr. 87), Burg a. Ihle (Nr. 95), Kolberg (Nr. 111), Sorau i. N.-L. (Nr. 113), Hirschberg i. Schl. (Nr. 116), Stendal (Nr. 119), Neu-Ruppin (Nr. 125), Lichtenberg (Nr. 129), Lissa (Nr. 146), Hardenberg (Nr. 147), St. Johann (Nr. 149), Buckau (Nr. 151), Striegau (Nr. 156) und Burtscheid (Nr. 165);
6. zwischen 600 und 700 Proc.:
in 17 Gemeinden, und zwar in Breslau (Nr. 2), Königsberg i. Pr. (Nr. 4), Bromberg (Nr. 32), Bonn (Nr. 36), Charlottenburg (Nr. 45), Trier (Nr. 53), Viersen (Nr. 62), Hamm (Nr. 67), Göttingen (Nr. 80), Eupen (Nr. 98), Deutz (Nr. 102), Forst (Nr. 105), Rendsburg (Nr. 136), Braunschweig i. Ostpr. (Nr. 150), Grabow a. O. (Nr. 163), Sommerfeld (Nr. 164) und Merscheid (Nr. 170);

7. zwischen 700 und 800 Proc.:
in 19 Gemeinden, und zwar in Berlin (Nr. 1), Elberfeld (Nr. 13), Aachen (Nr. 14), Erfurt (Nr. 21), Elbing (Nr. 29), Brandenburg a. H. (Nr. 39), Bielefeld (Nr. 41), Nordhausen (Nr. 49), Beuthen i. Oberschl. (Nr. 65), Stolp (Nr. 69), Lüneburg (Nr. 74), Weissenfels (Nr. 82), Graudenz (Nr. 100), Düren (Nr. 101), Luckenwalde (Nr. 107), Oppeln (Nr. 124), Gnesen (Nr. 143), Spremberg (Nr. 160) und Lauban (Nr. 168);
8. zwischen 800 und 900 Proc.:
in 18 Gemeinden, und zwar in Danzig (Nr. 7), Barmen (Nr. 9), Halle a. S. (Nr. 17), Kassel (Nr. 20), Potsdam (Nr. 24), Wiesbaden (Nr. 25), Kiel (Nr. 27), Osnabrück (Nr. 33), Tilsit (Nr. 61), Thorn (Nr. 68), Harburg (Nr. 78), Zeitz (Nr. 84), Insterburg (Nr. 86), Rheydt (Nr. 88), Bockenheim (Nr. 115), Stassfurt (Nr. 141), Schönebeck (Nr. 148) und Eberswalde (Nr. 157);
9. zwischen 900 und 1000 Proc.:
in 11 Gemeinden, und zwar in Köln (Nr. 3), München-Gladbach (Nr. 30), Flensburg (Nr. 42), Memel (Nr. 60), Celle (Nr. 70), Schleswig (Nr. 99), Hörde (Nr. 120), Dorp (Nr. 138), Rawitsch (Nr. 145), Bredow (Nr. 161) und Neumünster (Nr. 167);
10. zwischen 1000 und 1100 Proc.:
in 8 Gemeinden, und zwar in Bochum (Nr. 35), Hanau (Nr. 52), Ratibor (Nr. 77), Emden (Nr. 118), Meiderich (Nr. 132), Ehrenfeld (Nr. 134), Kattowitz (Nr. 137) und Suhl (Nr. 155);
11. zwischen 1100 und 1200 Proc.:
in 10 Gemeinden, und zwar in Krefeld (Nr. 15), Spandau (Nr. 40), Hagen i. W. (Nr. 46), Kottbus (Nr. 50), Borbeck (Nr. 59), Iserlohn (Nr. 83), Mülheim a. Ruhr (Nr. 94), Ottensen (Nr. 128), Waldenburg i. Schl. (Nr. 139) und Fulda (Nr. 152);
12. zwischen 1200 und 1300 Proc.:
in 4 Gemeinden, und zwar in Dortmund (Nr. 18), Remscheid (Nr. 43), Solingen (Nr. 96), Gleiwitz (Nr. 106);
13. zwischen 1300 und 1400 Proc.:
in 3 Gemeinden, nämlich in Duisburg (Nr. 26), Mülheim a. Rhein (Nr. 76) und Siegen (Nr. 117);
14. zwischen 1400 und 1500 Proc.:
in 1 Gemeinde, nämlich in Altona (Nr. 10);
15. zwischen 1500 und 2000 Proc.:
in 8 Gemeinden, und zwar in Altendorf (Nr. 54) mit 1597 Proc., in Essen (Nr. 19) mit 1628 Proc., in Stolberg b. Aachen (Nr. 162) mit 1656 Proc., in Gelsenkirchen (Nr. 140) mit 1712 Proc., in Malstatt-Burbach (Nr. 126) mit 1889 Proc., in Königshütte (Nr. 44) mit 1890 Proc., in Oberhausen (Nr. 92) mit 1904 Proc. und in Altenessen (Nr. 121) mit 1958 Proc.;
16. über 2000 Proc.:
in 3 Gemeinden, und zwar in Witten (Nr. 71) mit 2241 Proc., in Dudweiler (Nr. 169) mit 3962 Proc. und in Ober-Neunkirchen (Nr. 144) mit 4350 Proc.

Hiernach belaufen sich die Communalsteuern (mit Einschluss der Schulsteuer-Umlagen) gerade bei der Hälfte der 170 grösseren Gemeinden auf mehr als 700 Proc. der Grund- und Gebäudesteuer, nur bei dem vierten Theile auf weniger als 500 Proc., bei dem fünften Theile dagegen auf mehr als 1000 Proc.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass bei der Mehrzahl der grösseren Gemeinden es schlechterdings unausführbar sein würde, die Communalbedürfnisse lediglich durch Zuschläge zu der Staats-Grund- und Gebäudesteuer zu decken. Denn die Communalsteuer würde dann vielfach nicht nur den ganzen Ertrag des Grundbesitzes absorbiren, sondern denselben noch übersteigen und sich factisch zu einer Vermögensconfiscation gestalten.

Die Anhänger des Systems einer ausschliesslichen Basirung des Gemeindesteuerverwesens auf die Realsteuern haben jedoch auch weniger die Erhebung eines directen Zuschlags zu den Staats-Realsteuern im Auge und verlangen vielmehr, dass man in der in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs über Aufbringung der Gemeindeabgaben angedeuteten Weise die Staats-Grund- und Gebäudesteuer für die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse durch eine besondere Communal-Liegenschafts- und Haussteuer ersetzen müsse. In diesem Falle würde sich allerdings ohne eine Erhöhung der bei den Staats-Realsteuern zur Zeit zur Erhebung gelangenden Maximalsätze durch eine Ausgleichung der namentlich bei der Grundsteuer vielfach vorhandenen Ungleichmässigkeiten, sowie ferner durch eine Specialbesteuerung der Bau-

plätze voraussichtlich ein die Erträge der Staats-Grund- und Gebäudesteuer erheblich übersteigender Betrag für communale Zwecke gewinnen lassen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass dieser erhöhte Ertrag der Realsteuern, namentlich in den grösseren Städten, sich im Durchschnitt auf mehr als 150 Proc. des Aufkommens an Grund- und Gebäudesteuer belaufen wird, zumal in so weit, als die Gebäudesteuer in Frage kommt, durch die bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen Revision derselben die Ausgleichung der vorhandenen Ungleichmässigkeiten und eine dem wirklichen Ertrage vollständig entsprechende Besteuerung gesichert werden wird. Allein selbst wenn man den Ertrag einer besonderen Communal-Liegenschafts- und Haussteuer bis zu 200 Proc. der Staats-Grund- und Gebäudesteuer annehmen wollte, so würde dennoch bei vielen grösseren Gemeinden, insbesondere bei den oben zu 11 bis 16 aufgeführten Gemeinden eine ausschliessliche Basirung der Communalsteuern auf die Abgaben von Realbesitz sich immer noch als unausführbar erweisen, ein solches System vielmehr in einer grossen Anzahl von Gemeinden den vollständigen Ruin des Grundbesitzes bezw. der Grundbesitzer in kürzerer oder längerer Zeit zur nothwendigen Folge haben.

Allein dieses System eines Aufbau's des Communalsteuer-Systems auf dem Fundamente der Realabgaben, d. h. der vom Immobilienbesitz erhobenen Abgaben, würde, auch wenn dasselbe praktisch durchführbar wäre, dennoch sich nach der Natur der Aufgaben der Gemeinden kaum rechtfertigen lassen. Von den oben specificirten 9 Kategorien von Gemeinde-Ausgaben kommen dem Grund- und Gebäudebesitze unmittelbar nur die Ausgaben für Verkehrsanlagen, und auch diese nicht ausschliesslich, sondern höchstens vorzugsweise, die übrigen nur unmittelbar und zum Theil in sehr geringem Umfange zu Gute. Soweit das Princip von Leistung und Gegenleistung bei der Vertheilung der Gemeindelasten nicht unberücksichtigt bleiben kann, spricht dasselbe gegen den obigen Vorschlag und rechtfertigt nur die Erhebung einer Zwecksteuer bezw. die stärkere Heranziehung der Realabgaben zu den Kosten der dem Grund- und Gebäudebesitze vorzugsweise zu Gute kommenden Gemeinde-Einrichtungen und Unternehmungen, wie dieselbe im § 8 des citirten Gesetzentwurfs über Aufbringung der Gemeindeabgaben in Aussicht genommen worden ist. Allein Dies ist nicht das entscheidende Moment; letzteres liegt vielmehr in der ganzen Natur des Gemeindelebens und der Aufgaben desselben. Die Gemeinden sind nicht ausschliesslich, nicht einmal vorzugsweise wirthschaftliche Gemeinschaften, sondern Corporationen des öffentlichen Rechts mit wirthschaftlichen und ethischen Aufgaben, deren Mitglieder hiernach ihre Rechte wie ihre Pflichten zu bemessen haben. Es heisst, diese ethische Aufgabe der Gemeinden zu niedrig greifen, wenn man sie nur auf den Grund des Realbesitzes aufbauen, die Bedeutung der persönlichen Leistung und Leistungsfähigkeit aber für die Gemeinde bei Seite lassen will.

Von den Anhängern des Projects einer Basirung des Communalsteuer-Systems auf die Realabgaben wird nun allerdings vielfach der Begriff der Realabgaben in einem viel weiteren Sinne gefasst (vgl. die oben bezeichneten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 4. und 6. December pr.). Es werden nämlich unter Realabgaben nicht blos die vom Immobilienbesitz erhobenen Abgaben, sondern auch die Abgaben von den stehenden Gewerben bezw. von dem ganzen im Gemeindebezirke liegenden undwerbenden Vermögen verstanden, die Realabgaben nicht nur den Ertrags- und Objectsteuern überhaupt gleichgestellt, sondern darunter auch die Miethssteuer bezw. alle nicht in Form einer reinen Einkommensteuer erhobenen directen Abgaben subsumirt. Diese Erweiterung des Begriffes der Realabgaben entspricht dem Entwicklungsgange des englischen Communalsteuer-Systems, welches, von dem Gedanken einer ausschliesslichen Besteuerung des unbeweglichen Vermögens ausgehend, diese Basis im Laufe der Zeit immer mehr verlassen hat. Denn wenn mit den Communalabgaben der *poor-, highway-, general-district-, borough- und church-rate* überhaupt der *rateable value of the profitable property*, und zwar auch in der Hand jedes *occupier* getroffen wird, so ist dadurch das Princip der Realabgaben durchbrochen. Schon die Abgabe von dem stehenden Gewerbe, mag dieselbe nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter, nach der Höhe der gezahlten Arbeitslöhne oder nach andern Kriterien bemessen werden, — hat mehr einen personellen als einen realen Charakter, und die Miethssteuer wird entweder als eine mittelbare Personal-Einkommensteuer (siehe das Miethssteuer-Regulativ der Stadt Berlin) oder als eine Aufwandsteuer zu bezeichnen sein, nicht aber als eine Realabgabe aufgefasst werden können.

Bei einer derartigen Ausdehnung des Begriffes der Realabgaben wird nun allerdings der Einwand, dass dieselben als

alleiniges Fundament des Communalsteuer-Systems unzureichend seien, zum grössten Theile, jedoch keineswegs im vollen Umfange, beseitigt werden. Denn wenn von der directen Einkommenbesteuerung, namentlich der Rentiers und Capitalisten sowie der nur ein persönliches Einkommen (aus Besoldungen, Arbeitslöhnen u. s. w.) beziehenden Gemeindeglieder, und ferner von der Einkommenbesteuerung der Forensen, Actiengesellschaften und der juristischen Personen einschliesslich des Fiscus gänzlich abgesehen werden soll, so würde durch diesen Vertheilungsmodus eine so schwere Belastung der Grund- und Gebäudebesitzer und der Gewerbetreibenden in vielen Gemeinden eintreten, dass dieselbe auch durch die Hinzufügung einer hohen Miethssteuer, welche die minder wohlhabenden Klassen der Bevölkerung unverhältnissmässig stark belastet, kaum erträglich gemacht werden könnte.

Im Interesse einer billigen und dem Princip der Leistungsfähigkeit einigermassen entsprechenden Steuervertheilung würde daher auch im Falle einer gänzlichen oder theilweisen Ueberweisung der Staats-Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden stets eine Mitheranziehung der persönlichen Einkommensteuer der Gemeindeglieder bei Deckung der Gemeindebedürfnisse eintreten müssen. Diese Heranziehung der Personalsteuer wird aber auch nicht nach dem in den erwähnten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 4. December pr. gemachten Vorschläge auf den Maximalsatz von 50 Proc. beschränkt werden können, sondern diesen Maximalsatz voraussichtlich in vielen Fällen erheblich übersteigen müssen. Das Problem einer zweckmässigen Reform des Gemeinde-Steuerwesens dürfte demnach nur auf der Basis einer angemessenen Combination von Real- und Personalabgaben, bezw. von Object- und Einkommensteuern gelöst werden können. Da aber das Maass dieser Combination, das stärkere oder geringere Ueberwiegen der Personal- oder Realsteuern, wesentlich von den eigenthümlichen Verhältnissen jeder einzelnen Gemeinde mit bedingt wird, so wird die Gesetzgebung nicht einen bestimmten Vertheilungs-Massstab allgemein und obligatorisch vorschreiben können, sondern sich darauf zu beschränken haben, in ähnlicher Weise, wie Dies in den §§ 1—8 des bezeichneten Gesetzentwurfs geschehen war, den Raum abzustecken, auf welchem sich die Autonomie der Gemeinden bei der Aufbringung der Gemeindebedürfnisse frei bewegen kann, und die Grenzen festzulegen, welche ev. nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden bis zu einem bestimmten Punkte überschritten werden dürfen.

Wenn nach den vorstehenden Erörterungen eine vollständige Verzichtleistung des Staates auf die Grund- und Gebäudesteuer im allgemeinen Interesse nicht zulässig erscheint, eine theilweise Ueberweisung derselben an die Einzelgemeinden aber in vielfacher Hinsicht Bedenken zu erregen geeignet und zu einer principiellen Umgestaltung des Communalsteuer-Systems ungenügend ist, so erledigt sich doch der grösste Theil jener Bedenken, sobald nur die Ueberweisung einer Quote — etwa der Hälfte — der Grund- und Gebäudesteuer und zwar nicht an die Einzelgemeinden, sondern an die Kreis- und Provinzialverbände in Frage kommt. Dennoch treten aber auch bei einer solchen Massregel sofort vielfache Schwierigkeiten in den Vordergrund. Dieselbe würde ihrer Natur nach eine neue Dotation der Kreise bezw. der Provinzialverbände enthalten, und zwar eine Dotation, bei welcher die Vertheilung nicht nach dem Massstabe von „Land und Leuten“ sondern nach dem Verhältnisse der in den einzelnen Kreisen bezw. Provinzen aufkommenden Grund- und Gebäudesteuern erfolgt. Auf die Einwendungen, welche überhaupt gegen das System der Gewährung von Dotationen, als im Widerspruch mit dem Principe der Selbstverwaltung stehend, erhoben worden sind, soll hier nicht näher eingegangen werden. Allein die Bedenken, welche gegen den Massstab einer Dotationsvertheilung nach der Höhe des Aufkommens an Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden, können nicht unberücksichtigt bleiben, da auch hier, wenn auch in erheblichem geringerem Umfange, die Ungleichmässigkeiten und Unbilligkeiten, welche eine directe Ueberweisung der bezüglichen Steuererträge an die Einzelgemeinden zur Folge haben müsste, hervortreten, — reiche Kreise bezw. Provinzen reichliche, arme aber kärgliche Dotationen erhalten würden. Je grösser der Umfang des Verbandes ist, welchem die Dotation zugewendet wird, desto mehr gleichen sich allerdings diese Ungleichmässigkeiten aus, und würde aus diesem Grunde die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer-Beträge an die Provinzialverbände den Vorzug vor der Ueberlassung an die Kreise verdienen. Ferner würde durch die Normirung eines, zugleich als Vertheilungs-Massstab dienenden Verwendungszweckes eine billige Vertheilung auf die Ein-

zelverbände thunlichst gesichert werden müssen. In dieser Hinsicht dürfte die Verwendung der betreffenden Summe oder doch des grössten Theils derselben für Zwecke des Volksschulwesens, etwa für die Beschaffung der Minimalgehälter der Volksschullehrer, in Aussicht zu nehmen sein, da bei einer solchen, den Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zu Gute kommenden Massregel die Nachteile einer unbilligen und ungleichmässigen Vertheilung am wenigsten fühlbar hervortreten würden. Daneben dürfte es sich vielleicht empfehlen, einen Theil der Summe als Hilfsfonds zur Gewährung von Bedürfniszuschüssen an besonders schwer belastete Gemeinden zu reserviren. Bei der Verwendung dieses letzteren Betrags würde davon auszugehen sein, dass für die Bewilligung von Zuschüssen einerseits die Höhe der Gemeindeabgaben, andererseits die gesammte Prästationsfähigkeit der Gemeinde massgebend sein muss, — dass ferner die Bewilligung von Zuschüssen der Regel nach nur in der Form einmaliger Beihilfen zur Bestreitung extraordinärer Bedürfnisse (Bauten, Entwässerung u. s. w. und bei besonderen Unglücksfällen) und nur ausnahmsweise in der Form von laufenden Zuschüssen zur Deckung der gewöhnlichen Verwaltungskosten zu erfolgen hat, — und dass endlich vorzugsweise solche Anlagen, welche mehr von allgemeiner als von localer und rein wirthschaftlicher Bedeutung sind (sanitätspolizeiliche Einrichtungen u. s. w.), bei der Bewilligung der Zuschüsse Berücksichtigung finden sollen.

Eine solche Massregel würde endlich mit anderen Massnahmen, namentlich mit der Verwendung der durch das Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats verfügbar gemachten Gelder zu Meliorationsanlagen, zu Eisenbahn-, Kanal-, Hafenbauten, für Errichtung oder Uebernahme höherer Unterrichtsanstalten u. s. w. in Zusammenhang gebracht werden müssen, da sich hierdurch das Mittel bieten würde, etwaige Ungleichmässigkeiten noch in weiterem Umfange theils unmittelbar, theils mittelbar auszugleichen.

Immerhin erscheint aber nach den Ausführungen zu C 1 und 2 (S. 135 ff.) eine directe Unterstützung der Gemeinden, mag dieselbe durch unmittelbare Gewährung von Bedürfniszuschüssen oder durch Ueberweisung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuer an die Einzelgemeinden bezw. an die Kreis- und Provinzialverbände erfolgen, mit vielfachen Schwierigkeiten und Bedenken verbunden, und soll deshalb zum Schluss nur noch darauf hingewiesen werden, dass eine wesentliche Erleichterung der finanziellen Bedrängnisse der Gemeinden auch noch auf indirectem Wege möglich ist, und dass in dieser Hinsicht namentlich der baldige Erlass eines Communalsteuer-Gesetzes für die Gemeinden von erheblichem Werthe sein würde.

D. Für eine indirecte Erleichterung der finanziellen Bedrängnisse der Gemeinden kommen die Reformen der Staatssteuer-Gesetzgebung, der Gemeinde-Verfassungsgesetze und des Gemeinde-Steuerwesens in Frage.

In ersterer Beziehung ist namentlich die Steigerung der Prästationsfähigkeit der Gemeindeglieder für communale Zwecke, welche durch eine Reform der Staatssteuern ermöglicht werden würde, in's Auge zu fassen. — Hinsichtlich der Gebäudesteuer ist die Verzichtleistung auf die Erhöhung derselben, in so weit nicht eine Steigerung durch das Hinzutreten eines neuen Steuerobjects bedingt wird, in Antrag gebracht worden (vgl. den Richter'schen Antrag, Drucksachen Nr. 28, II. Session 1877/78, und die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 14. November und 7. December 1877, Stenographische Berichte, S. 318 und 782). Hinsichtlich der Klassen- und classificirten Einkommensteuer ist eine Beseitigung der untersten Klassensteuer-Stufen durch Fixirung eines steuerfreien Existenzminimums auf etwa 1 000 bis 1 200 M. in Aussicht genommen worden. Auch ist eine Erleichterung der untersten Stufen der Einkommensteuer durch Verschiebung der Grenzen der Maximalbelastung mit 3 Proc. des Einkommens auf die Einkommen von mehr als 4 500 M. oder 5 000 M. und die Einführung einer steigenden Scala von 1—3 Proc. für die Einkommen von 1 000—4 500 M. bezw. eine Herabsetzung des Procentsatzes von 3 Proc. in Frage gekommen. Eine solche Ermässigung der Personalsteuern, bei welcher nach Analogie der Bestimmung in § 9 a des Klassensteuer-Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 215) den Gemeinden die communale Besteuerung der von der Staats-Klassensteuer befreiten Personen mit einem fingirten Steuersatze gestattet werden müsste, würde in Verbindung mit der Verzichtleistung auf Erhöhung der Gebäudesteuer den Gemeinden die Möglichkeit geben, den Realbesitz innerhalb des Gemeindebezirks in stärkerem Masse als bisher zur Deckung der Gemeindebedürfnisse heranzuziehen, und auch im Wege der Personalbesteuerung die Leistungsfähigkeit

der Gemeindeglieder in ausgiebiger Weise communalen Zwecken dienstbar zu machen. Allerdings bleibt Dies aber in gleicher Weise, wie die Ueberweisung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden, Kreise oder Provinzen von einer Umgestaltung der Reichs-Steuer-gesetzgebung und von der Beseitigung der Matricularbeiträge abhängig.

Was die Reform der Gemeindeverfassungs-Gesetze anlangt, so soll an dieser Stelle nur darauf hingedeutet werden, dass hierbei insbesondere die Frage wegen der nicht genügend prästationsfähigen Landgemeinden und wegen der Uebertragung einzelner kommunaler Aufgaben an grössere, leistungsfähigere Verbände in Erwägung zu ziehen sein würde. Denn die Klagen über die drückende Last kommunaler Verpflichtung haben häufig ihren Grund darin, dass die Einzelgemeinde zu klein und zu wenig prästationsfähig ist, um diese Verpflichtungen auf ihre schwachen Schultern nehmen und der Erfüllung der kommunalen Aufgaben sich unterziehen zu können. Wenn z. B. in der Provinz Posen 907 Landgemeinden, d. h. 27 Proc., in der Provinz Schleswig-Holstein 190 Landgemeinden, d. h. 11 Proc. der sämtlichen Gemeinden, weniger als 100 Einwohner zählen, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass hier die Einzelgemeinde als Trägerin aller kommunalen Verpflichtungen nicht überall hingestellt werden kann und jedenfalls häufig in drückende Verlegenheiten gerathen würde, welche eine Hülfe dringend erheischen. In diesen Fällen würde die Uebertragung einzelner kommunaler Aufgaben an grössere Zwischenverbände, welche durch die Vereinigung mehrerer Einzelgemeinden mit verschiedenartiger Leistungsfähigkeit eine grössere Steuerkraft erzielen und eine gleichmässige Ausnutzung derselben ermöglichen, angezeigt sein.

Was endlich die Reform des Gemeindesteuerewesens anlangt, so vermag ein Communalsteuer-Gesetz zwar nicht die Höhe der Gemeindesteuern direct zu vermindern, wohl aber die Last derselben durch eine gleichmässige Vertheilung weniger drückend zu machen und gleichzeitig den Gemeinden durch die Möglichkeit der Eröffnung neuer Einnahmequellen eine Erleichterung zu gewähren. Vielfach wird die Gemeindesteuer-Belastung nicht sowohl wegen der absoluten Höhe der aufzubringenden Summe als vielmehr in Folge der Anwendung eines unzuweckmässigen und ungleichmässigen Vertheilungs-Massstabes als eine drückende empfunden. In dieser Beziehung die erforderliche Abhilfe zu schaffen, ist die Aufgabe des Gemeindeabgaben-Gesetzes. Wenngleich in diesem Gesetze der Autonomie der Gemeinden ein hinreichend freier Spielraum gelassen werden muss, um die Berücksichtigung localer Eigentümlichkeiten zu ermöglichen, so müssen doch durch dasselbe die Grenzen, innerhalb deren sich die Gemeinden frei bewegen können, in so weit festgelegt werden, dass eine ungerechte und ungleichmässige Vertheilung der Belastung und eine Prägravation einzelner Klassen der Gemeindeglieder ausgeschlossen wird.

Es hat ferner die Höhe der Gemeindeabgaben und die im Laufe der letzten Jahre stattgefundene rapide Steigerung derselben in vielen Gemeinden besonders deshalb eine finanzielle Bedrängniss hervorgerufen, weil mit dieser Steigerung des Gesamtbetrags eine Verminderung der indirecten Gemeindeabgaben und eine desto stärkere Erhöhung der directen Gemeindesteuern Hand in Hand gegangen ist. In welchem Umfange diese Verminderung der indirecten Gemeindeabgaben seit dem Jahre 1869 stattgefunden hat, ist in den citirten „Beiträgen zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ unter III, S. 26—32, ziffermässig nachgewiesen. Seit dem Jahre 1869 ist der Ertrag der indirecten Gemeindeabgaben von 10,7 auf 4,5, also um 6,2 Millionen M., d. h. um 58 Proc., gesunken, die relative Bedeutung derselben für den Haushalt der Gemeinden hat von 22,4 Proc. auf 5,4 Proc., also etwa auf den vierten Theil sich vermindert, während der Gesamtbetrag der Gemeindesteuern seit 1869 um circa 75 Proc., der Betrag der directen Gemeindeabgaben um mehr als 100 Proc. gestiegen ist. — Diese Thatsache, in Verbindung mit der Erörterung der indirecten Gemeindeabgaben in andern Ländern (Frankreich, Bayern), hatte zu der Aufnahme der oben erwähnten Bestimmung in § 7 des dem Abgeordnetenhaus unterm 15. November 1877 vorgelegten Entwurfs eines Gemeindeabgaben-Gesetzes geführt, welche der Autonomie der Gemeinden die Neu-Einführung indirecter Gemeindeabgaben, insbesondere der communalen Schlachtsteuer, unter gewissen Cautelen zu gestatten und insbesondere das Verbot des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 222) zu modificiren beabsichtigte. Von einer allgemeinen und obligatorischen Einführung indirecter Gemeindesteuern war mit Rücksicht auf die denselben entgegenstehenden erheblichen Bedenken zwar Abstand genommen, dagegen die Erwartung ausgesprochen worden, dass

in vielen Fällen die Gemeinden selbst dazu übergehen würden, eine derartige Modification des jetzigen Vertheilungs-Massstabes der Gemeindesteuern zu beschliessen, damit die Last derselben leichter getragen werden könne. Wenngleich diese Vorschläge in dem Plenum und der Commission des Abgeordnetenhauses vielfache Widersprüche gefunden und die gegen indirecte Gemeindeabgaben geltend zu machenden principiellen Bedenken zu einer Beseitigung jener Bestimmung geführt haben, so wird doch nicht in Abrede gestellt werden können, dass insbesondere die Möglichkeit einer Einführung von communalen Schlachtsteuern, von Getränkesteuern und von Luxussteuern die Aufbringung der zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Geldmittel viele Gemeinden wesentlich erleichtern würde.

Eine fernerweite Aufgabe eines Gemeindesteuer-Gesetzes ist die Beseitigung der Hindernisse, welche der Ausnutzung der innerhalb der einzelnen Gemeinden vorhandenen Leistungskraft zu communalen Zwecken nach der bisherigen Gesetzgebung entgegenstehen. In dieser Beziehung ist, abgesehen von der Frage wegen der Real- und Personal-exemtionen, deren Beseitigung von der Möglichkeit der Gewährung einer einigermaßen entsprechenden Entschädigung abhängig bleiben wird, insbesondere darauf hinzuweisen, dass eine Besteuerung der juristischen Personen, Actiengesellschaften und Berggewerkschaften den Gemeinden nur in einzelnen Landestheilen, bezw. nur den Stadtgemeinden in einzelnen Provinzen gestattet ist, eine communale Besteuerung der Commanditgesellschaften auf Actien und Genossenschaften aber zur Zeit überhaupt nicht stattfindet. Es ist aber eine unbestrittene Thatsache, dass die Besteuerung des Einkommens der Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften durch eine Besteuerung der Actionäre, Commanditisten, Gewerk- und Genossenschaftsmitglieder nur zum kleinsten Theil ersetzt werden kann. Der häufig in Folge von Börsengeschäften von Tage zu Tage wechselnde Besitz von Actien, Commanditantheilen und Kuxen kann in der Hand der Einzelbesitzer nicht controlirt werden; diese Steuerobjecte erweisen sich bei der Steueranlagung als unfindbar; der Steuerbehörde gegenüber ist bei allen solchen Unternehmungen „der grosse Unbekannte“ der Hauptbetheiligte. Nur in der Hand dieser Erwerbsgesellschaften selbst ist ihr Einkommen zu treffen und für die communale Besteuerung nutzbar zu machen. Hierfür bedarf es aber ebenso einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, wie für die communale Besteuerung der juristischen Personen, einschliesslich des Fiscus, welche zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer nicht veranlagt werden und daher mit Zuschlägen zu den letzteren nicht getroffen werden können. Diese gesetzliche Steuerbefugnis besitzen nur bisher die Stadtgemeinden in den 7 Ostprovinzen, in Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland, bezw. mit einer Einschränkung in Hannover, sowie die Landgemeinden in Westfalen und Rheinland hinsichtlich der juristischen Personen und Actiengesellschaften. In allen anderen Landestheilen fehlen die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, und nirgends ist bisher den Gemeinden die Besteuerung der Commanditgesellschaften auf Actien und der eingetragenen Genossenschaften, auch wenn dieselben über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Geschäfte treiben, gestattet (nur für Kreisabgaben ist durch § 14, Abs. 2, der Kreisordnung vom 13. December 1872 die Heranziehung der Commanditgesellschaften auf Actien gestattet). Diesem Mangel abzuhelpen, waren die §§ 15 ff. des vorerwähnten Gesetzentwurfs über Aufbringung der Gemeindeabgaben bestimmt, und es ist bei der Berathung desselben von allen Seiten anerkannt worden, dass gerade diese Bestimmung eine sehr werthvolle Errungenschaft für die Gemeinden enthalten und die Leistungsfähigkeit derselben für communale Zwecke wesentlich stärken würde. (Vgl. Bericht der XIV. Commission des Abgeordnetenhauses, II. Session 1877/78, Drucksachen Nr. 260.)

Schliesslich wird eine Ausbildung des Systems der Gebühren, besonderen Abgaben und Beiträge wesentlich mit dazu beitragen können, die Last der Gemeindesteuern zu erleichtern und gleichmässiger zu vertheilen. Wenn darauf Bedacht genommen wird, die Kosten von Gemeinde-Einrichtungen und Unternehmungen, welche ausschliesslich einer bestimmten Klasse von Gemeindeangehörigen oder einem bestimmten Theile des Gemeindebezirks zu Gute kommen, nicht aus dem allgemeinen Steueraufkommen, sondern durch besondere Beiträge dieser Klasse von Gemeindemitgliedern oder eines Theils des Gemeindebezirks zu decken, wenn für die im Privatinteresse in Anspruch genommenen Dienste der Gemeindebehörden auch entsprechende Gebühren gefordert werden, und wenn endlich für die wirthschaftlichen und sonstigen Vortheile und Annehmlichkeiten, welche durch die Benutzung von Gemeindegeldern und

Gemeinde-Unternehmungen den einzelnen Mitgliedern zufließen, ein zu den Kosten der letzteren in angemessenen Verhältnisse stehendes Aequivalent gezahlt wird, so wird dadurch der im Wege der Steuerumlage zu beschaffende Bedarf in vielen Gemeinden wesentlich vermindert, die eigentliche Steuerbelastung erheblich erleichtert werden. Allerdings wird in dieser Beziehung die Initiative den Beschlüssen der Gemeindebehörden zu überlassen sein, und das Gemeindeabgaben-Gesetz wird sich darauf beschränken müssen, die der Einführung solcher besonderen Beiträge, Abgaben und Gebühren etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und die Ausbildung dieses Systems zu ermöglichen und anzuzeigen. Da es bei diesen Gebühren, besonderen Beiträgen und Abgaben sich um eine sehr grosse Zahl der mannigfaltigsten, durch die eigenthümlichen localen Verhältnisse bedingten Erhebungen mit unbedeutenden Einzelbeträgen handelt, so lassen sich dieselben aus den summarischen Zahlen der Uebersicht I nicht speciell ersehen. Immerhin geben dieselben auch hierfür, wenigstens in so weit es sich um die finanziell wichtigsten derartigen Abgaben u. s. w. handelt, einen zutreffenden Anhalt. Zu den ertragreichsten dieser Einnahmen gehören z. B. die Abgaben für Benutzung der Gas- und Wasserwerke, die Schulgelder und Communicationsabgaben. Die Höhe der Einnahme aus den Gas- und Wasserwerken ergibt sich aber aus den Spalten 70 und 73 der Uebersicht I, die Schulgelder sind in den Spalten 94, 97, 100, 103, 106, 109 und 112, die Communicationsabgaben in den Spalten 61 und 64 derselben Uebersicht enthalten und in den Erläuterungen bei mehreren Gemeinden näher specificirt. — Da jedoch eine genauere Uebersicht über den Ertrag derartiger Gebühren, besonderen Beiträge und Abgaben für Benutzung von Gemeindegemeinschaften und Unternehmungen, über das Verhältniss der Kosten der letzteren zu den bezüglichen Einnahmen und über die Höhe der Einzelbeträge sehr erwünscht und nament-

lich als Grundlage für die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Communalsteuer-Gesetzes von hohem Werthe sein würde, so ist seitens der Ministerien des Innern und der Finanzen, wie bereits oben erwähnt, eine besondere Erhebung hierüber veranlasst worden, deren Resultate später ebenfalls werden veröffentlicht werden.

Die vorstehende Darstellung, welche sich lediglich auf die 170 preussischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern erstreckt, umfasst allerdings nur einen kleinen Theil der Communalfinanz-Statistik, dürfte jedoch, da gerade dieser, die Finanzverhältnisse der grösseren Gemeinden betreffende Theil von besonderer Bedeutung ist, nicht unwillkommen sein. Die in derselben enthaltenen, aus den Gemeindekassen-Rechnungen extrahirten Zahlen beruhen auf den speciellen Angaben der einzelnen Gemeindebehörden und dürften deshalb, wengleich auch hier und da, namentlich in Folge einer missverständlichen Auffassung der Bedeutung der einzelnen Spalten, ein Irrthum untergelaufen sein mag, im Ganzen und Grossen sich als zutreffend erweisen.

Im Hinblick auf das Bedürfniss zur Gewinnung einer vollständigen und zuverlässigen Communalfinanz-Statistik wird in Erwägung zu nehmen sein, ob es sich nicht empfehlen möchte, allen Gemeinden — auch den Landgemeinden — etwa in Perioden von drei zu drei Jahren die Einreichung einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nach einem einheitlichen, für kleinere Städte und für Landgemeinden entsprechend zu vereinfachenden Schema auf Grund des Abschlusses der Gemeindegemeinschaften aufzugeben. Allerdings würde aber eine vollständige und richtige Ausfüllung dieses Schema's nur dann gesichert sein, wenn auch für die Aufstellung der Etats und der Gemeindegemeinschaften selbst überall ein gleichmässiges Schema vorgeschrieben würde.

Anhang I. Verzeichniss der tabellarischen Uebersichten.

Nr.	Seite	Nr.	Seite
I.	4	VIII.	108
Ia.	64	IX.	110
II.	72	X.	113
III.	82	XI.	116
IV.	98	XII.	123
V.	100	XIII.	128
VI.	105		
VII.	107		

